



► Nr. VO/2020/09314  
öffentlich

Lübeck, 11.09.2020

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

**Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

- 1) Der Jahresabschluss 2017 mit einem Jahresüberschuss von 83.655.497,89€ bei einer Bilanzsumme von 1.471.766.929,46€ wird nach §95n Abs. 3 GO festgestellt.
- 2) der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Prüfungsausschuss am 10.09.2020 abschließend beraten (VO/2020/09142) wurde, wird zur Kenntnis genommen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Da nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Die Bürgerschaft muss formal den jeweiligen Jahresabschluss feststellen.

**Anlagen:**

+ JA 2017

+ Prüfb zum JA 2017

Bürgermeister Jan Lindenau



# Bilanz zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



## Bilanz der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2017

AKTIVA	Vorjahr	2017	PASSIVA	Vorjahr	2017
	€	€		€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>	1.318.120.712,55	1.334.773.435,40	<b>1. Eigenkapital</b>	-	48.333.423,40
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10.059.191,96	9.884.679,29	1.1 Allgemeine Rücklage	- 243.849.949,46	- 243.849.949,46
1.2 Sachanlagen	1.074.250.699,76	1.091.145.254,62	1.2 Sonderrücklagen	- 24.975.542,47	- 25.923.842,47
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ergebnisrücklage	-	-
1.2.1.1 Grünflächen	66.215.173,17	66.407.250,60	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	336.421.527,00	305.095.866,42
1.2.1.2 Ackerland	11.261.852,10	11.190.489,43	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 31.325.660,58	- 83.655.497,89
1.2.1.3 Wald, Forsten	42.834.448,37	42.868.840,00	1.6 nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- 36.270.374,49	-
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	105.907.274,95	103.150.742,53	<b>2. Sonderposten</b>	- 209.847.829,50	- 221.190.478,16
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.1 für aufzulösende Zuschüsse	- 92.468.777,37	- 92.457.623,24
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.204.934,56	16.595.701,44	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	- 97.615.100,45	- 107.793.841,36
1.2.2.2 Schulen	191.936.728,26	192.950.556,71	2.3 für Beiträge		
1.2.2.3 Wohnbauten	3.866.646,64	4.210.458,32	2.3.1 aufzulösende Beiträge	- 15.590.805,94	- 16.547.807,01
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	77.877.039,20	78.470.665,80	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	-	-
1.2.3 Infrastrukturvermögen			2.4 für Gebührenaussgleich	-	-
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	100.477.438,97	101.192.705,00	2.5 für Treuhandvermögen	- 1.710.448,64	- 1.679.573,42
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	82.490.481,00	81.069.481,00	2.6 für Dauergrabpflege	-	-
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	17.955.272,01	16.830.193,00	2.7 Sonstige Sonderposten	- 2.462.697,10	- 2.711.633,13
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	911.363,00	972.379,00	<b>3. Rückstellungen</b>	- 468.337.305,97	- 472.214.332,74
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	129.329.483,78	128.358.403,17	3.1 Pensionsrückstellungen	- 451.466.452,27	- 456.616.323,88
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	60.285.802,05	58.639.068,54	3.2 Altersteilzeitrückstellungen	- 4.289.959,53	- 3.676.750,82
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	828.351,00	806.300,00	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	-	-
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	60.446.658,23	61.527.852,23	3.4 Altlastenrückstellung	- 1.959.768,45	- 1.891.955,65
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	27.913.423,50	29.251.282,81	3.5 Steuerrückstellung	-	41.000,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.653.550,14	22.284.549,29	3.6 Verfahrensrückstellung	- 903.367,02	- 160.926,43
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	55.854.778,83	74.368.335,75	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	-	-
1.3 Finanzanlagen	233.810.820,83	233.743.501,49	3.8 Instandhaltungsrückstellung	-	-
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	94.032.621,73	94.032.621,73	3.9 Rückstellung, fehlende Rechnung	- 4.278.922,61	- 4.388.539,87
1.3.2 Beteiligungen	4.754.510,51	4.754.510,51	3.10 Sonstige Rückstellungen	- 5.438.836,09	- 5.438.836,09
1.3.3 Sondervermögen	125.242.684,05	125.242.684,05	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	- 788.603.976,14	- 703.408.883,51
1.3.4 Ausleihungen			4.1 Anleihen	-	-
1.3.4.1 an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	163.888,97	-	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	-	-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.617.115,57	9.713.685,20	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	- 79.422.862,39	- 60.596.497,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	125.950.081,84	124.342.997,80	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	- 471.641.403,79	- 433.937.207,10
2.1 Vorräte	888.400,78	645.239,66	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	- 189.200.000,00	- 160.817.500,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	564.429,29	549.979,91	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- 403.853,69	- 359.966,09
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	25.931,09	21.094,59	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 18.623.711,76	- 14.841.449,56
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	32.258,35	40.848,61	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 882.525,05	- 1.483.995,78
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	265.782,05	33.316,55	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	- 28.429.619,46	- 31.372.267,98
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	93.500.428,87	83.275.787,60	4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits	-	-
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	14.477.014,17	11.613.107,62	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	- 25.853.451,80	- 26.619.811,65
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	15.551.038,36	19.001.608,16			
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.494.501,41	4.470.462,63			
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.520.214,35	4.178.854,78			
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	49.457.660,58	44.011.754,41			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.338.242,63	1.410.605,62			
2.4 Liquide Mittel	30.223.009,56	39.011.364,92			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	12.301.394,53	12.650.496,26			
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	36.270.374,49	-			
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.492.642.563,41</b>	<b>1.471.766.929,46</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>- 1.492.642.563,41</b>	<b>- 1.471.766.929,46</b>

### Nachrichtlich:

1. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik...	7.665.673,21
2. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen f. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik...	93.812.241,31
3. Die Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften...	46.476.470,87



# Lagebericht zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



# Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE HINWEISE, RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
	A Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen .....	3
II	KURZFASSUNG FÜR EILIGE LESERINNEN.....	5
III	ALLGEMEINE LAGE DER HANSESTADT .....	6
	A Rahmenbedingungen und Organisation der Verwaltung .....	6
	B Gemeindefläche .....	6
	C Konjunktur .....	6
	D Steuerpolitik .....	6
	E Gemeindespezifische Wettbewerbsverhältnisse .....	6
	F Einwohnerzahl, Haushalte, Altersstruktur .....	7
IV	VERMÖGENS-, SCHULDEN- UND FINANZLAGE DER HANSESTADT .....	8
	1 Vermögens- und Schuldenlage.....	8
	A Bilanz 2017.....	8
	B Eigenkapitalquote I.....	9
	C Eigenkapitalquote II.....	9
	D Pro-Kopf-Verschuldung .....	9
	E Anlagenintensität.....	9
	F Infrastrukturquote.....	10
	G Kredite für Investitionen .....	11
	H Kassenkredite .....	11
	2 Finanzlage.....	13
	3 Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage.....	14
V	ERTRAGSLAGE DER HANSESTADT .....	15
	A Ergebnisrechnung.....	15
	B Gesamteinschätzung zur Ertragslage .....	21
VI	VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG .....	22
	A Doppik-Einführung .....	22
	B Konsolidierungsfonds.....	22
	C Zustrom von Geflüchteten aus Krisenregionen .....	22
	D Startschuss für neues Stadtviertel „Gründungsviertel“ .....	22
	E Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck.....	23
	F besondere Entwicklungen in städtischen Gesellschaften .....	23
VII	CHANCEN, RISIKEN UND PROGNOSEN .....	24
	A Konsolidierung des städtischen Haushalts.....	24
	B Finanzausgleich .....	24
	C weitere Einflussfaktoren von außen .....	24
	D Wohnungsbau und Gewerbeflächen .....	24
	E Infrastruktur, Investitionsrückstau.....	25
	F Demographische Entwicklung .....	25
	G Digitalisierung sowie Verwaltungsmodernisierung .....	25
	H Tourismus.....	25
	I Zinsänderungsrisiko .....	26
	J Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen .....	26
	K Prognosen .....	27
	Zusammenfassende Einschätzung .....	28



# I Allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen

## A Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen

Mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zum 31.12.2017 legt die Hansestadt Lübeck den nächsten Jahresabschluss entsprechend der Regelungen nach § 95 m Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bzw. nach den Regeln der Doppik vor. Nach § 95 m Abs. 2 GO war dieser bis zum 31.3.2018 aufzustellen. Das Problem gravierender Verzögerungen bei der Vorlage der ersten Jahresabschlüsse nach der Umstellung auf die Doppik ist allgemein anerkannt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vermittelt den Kommunen inzwischen regelmäßig, dass zukünftig die Genehmigungen der Haushaltssatzungen von der frühzeitigeren Vorlage beim Ministerium oder zumindest der Benennung verbindlicher Vorlagetermine von überfälligen Jahresabschlüssen abhängig sind. Dazu wurde zuletzt am 12.12.2017 von der Bürgerschaft der folgende, fortgeschriebene Zeitplan zur Kenntnis genommen:

Jahresabschluss	Urspr. Termin	Aktual. Termin	Status
2016	25.05.2018	31.01.2018	vorfristig erreicht
2017	23.11.2018	31.08.2018	vorfristig erreicht
2018	30.04.2019	30.04.2019	Fristgemäße Vorlage nach § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Der Jahresabschluss 2017 ist voraussichtlich der letzte Jahresabschluss, der aufgrund der Umstellung auf die Doppik nicht fristgerecht erstellt wird.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2017 mit dem Lagebericht war die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch das städtische Rechnungsprüfungsamt noch nicht abgeschlossen. Soweit aus der Prüfung der inzwischen vorliegenden Jahresabschlüsse mit dem Lagebericht Änderungserfordernisse resultieren, werden diese im nächst erreichbaren Abschluss umgesetzt.

Als finaler Meilenstein des Umstellungsprozesses auf die Doppik ist der erste Gesamtabschluss 2019 (Konzern-Jahresabschluss) nach § 53 GemHVO-Doppik im Jahre 2020 vorgesehen. Die Vorlage dieses Konzernabschlusses ist geplant, nachdem der erste Jahresabschluss im zeitlich zulässigen Rahmen bis zum März des Folgejahres erstellt worden ist.

Nach § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.



Der Lagebericht ist somit ein weiteres Instrument zur Darstellung der wirtschaftlichen Situation neben dem Jahresabschluss als dem eigentlichen Zahlenwerk, das insbesondere auch die zeitliche Lücke zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Erstellung schließen soll.

Darüber hinaus wurde dem Hauptausschuss im Rahmen des Berichtswesens am 10.7.2018 ein Jahresbericht mit wesentlichen Veränderungen im Jahre 2017 der Produktbudgets, Zielvereinbarungen, Kennzahlen und Strukturdaten eingegangen.

Sollten nicht ausdrücklich Angaben zur Maßeinheit dem Kontext zu entnehmen sein, ist von Beträgen in Euro auszugehen. Beträge sind einzeln gerundet. Summen wurden nicht aufgrund von Rundungen angepasst.



## II Kurzfassung für eilige LeserInnen

Vorab sei auf wenige markante Daten zum Jahresabschluss hingewiesen, ohne auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen einzugehen. Diesbezüglich sei auf die entsprechenden Erläuterungen im weiteren Teil des Lageberichts und auf den Jahresabschluss verwiesen:

- Im Haushaltsjahr 2017 entstand ein Jahresüberschuss von ca. 83,7 Mio. € (Vorjahr: +31,3 Mio. €). In diese wirtschaftliche Kennziffer fließen zahlungswirksame und nicht zahlungswirksame Faktoren ein.
- Nach dem ersten doppelten Geschäftsjahr sind die Jahresergebnisse stetig gestiegen und reduzieren den Betrag der vorher bereits aufgelaufenen und vorgetragenen Fehlbeträge auf 305 Mio. €.
- Die Hansestadt ist erstmals seit dem Jahresabschluss 2010 nicht mehr bilanziell überschuldet. Die Höhe des Eigenkapitals liegt nun bei 48,33 Mio. €. Maßnahmen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts wurden auch im Jahre 2017 im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes Hansestadt Lübeck umgesetzt.
- Kassenkredite und umgeschuldete Kassenkredite konnten um 53,4 Mio. € auf 335,8 Mio. € abgebaut werden.
- Die Summe der Verbindlichkeiten konnte um 85,2 Mio. € auf 703,4 Mio. € reduziert werden. Das negative Finanzergebnis sank dem entsprechend weiterhin stetig auf 15,5 Mio. € (Vorjahr: 17,0 Mio. €). Dieser sehr hohe Betrag spiegelt die erhebliche Verschuldung der Hansestadt wider.
- Bei gleichen Tilgungsleistungen und Kreditneuaufnahmen werden die Gesamtschulden in absehbarer Zeit weiterhin nicht aus eigener Kraft maßgeblich reduziert werden können. Insbesondere Altschulden werden die Hansestadt auf Dauer erheblich belasten und bilden ein wesentliches Risiko für den Fall, dass die derzeit niedrigen Zinssätze wieder steigen.
- Die Hansestadt konnte zu jedem Zeitpunkt im Jahre 2017 ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen.
- Die Abschreibungen beim Sachanlagevermögen betragen im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 44,4 Mio. € (Vorjahr: 50,0 Mio. €). Dem stehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 60,1 Mio. € (Vorjahr: 52,0 Mio. €) gegenüber.



## III Allgemeine Lage der Hansestadt

### A Rahmenbedingungen und Organisation der Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck ist eine kreisfreie Gebietskörperschaft; damit obliegen ihr kommunale und kreisbezogene Aufgaben. Lübeck gehört als zweitgrößte Stadt zu den vier Oberzentren des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Das Stadtgebiet ist in 10 Stadtteile mit 35 Stadtbezirken gegliedert.

An der Spitze der Verwaltung steht seit 01.05.2018 Bürgermeister Jan Lindenau. Die Verwaltung ist in fünf Fachbereiche gegliedert. In dieser Kernverwaltung waren zum 31.12.2017 3.515 MitarbeiterInnen (Vorjahr 3.416) beschäftigt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ist das oberste willensbildende Organ und verfügt über 49 Sitze. Der Vorsitz obliegt in der Wahlperiode 2013-2018 der von der Bürgerschaft gewählten Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer.

### B Gemeindefläche

Die Stadtgebietsfläche umfasst ca. 21.400 ha. Die Ausdehnung des Stadtgebietes beträgt von Nordost nach Südwest ca. 29,5 km, von Nordwest nach Südost ca. 15,5 km.

### C Konjunktur

Der örtliche Arbeitsmarkt hat sich weiter als robust erwiesen. Die Zahl der Erwerbslosen ist auf einen Jahresmittelwert von 8,6 % gesunken (Vorjahr: 9,1 %). Der Umschlag mit 25,1 Mio. Tonnen ist im Gegensatz zum Vorjahr um ca. 1,2 Mio. Tonnen gestiegen. Dem Lübecker Hafen steht ein großes Umbauprojekt bevor. Nach erfolgreicher Einigung im Tarifkonflikt ist die Freigabe zum Ausbau des Skandinavienkais erfolgt. Mit dem Ausbau der Fläche und dem Bau neuer Hallen, welches die größte Investition in den Hafen seit 2004 ausmacht, wird ein neues Angebot für die Kunden des Hafens geschaffen und ein wichtiger Meilenstein für die Zukunft gelegt.

Der Tourismus in der Hansestadt Lübeck bleibt weiterhin auf Erfolgskurs. Im Jahr 2017 sank die Zahl der Übernachtungen im Rekordjahr 2017 marginal von 1,70 Mio. auf 1,69 Mio. Zu dieser Entwicklung passt auch der Ausbau der Hotellandschaft in Lübeck und Travemünde. In direkter Strandlage entsteht in Travemünde ein Hotel mit über 240 Zimmern. Darüber hinaus befindet sich auf der Lübschen Altstadtinsel, direkt am Markt, ein weiteres Hotel im Bau. Damit wird die Hansestadt Lübeck ihrer Auszeichnung als anerkannter Tourismusort ein Stück weit mehr gerecht.

### D Steuerpolitik

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde zum 01.01.2011 auf 500 % erhöht, ebenso wurde der Hebesatz für die Grundsteuer A auf 400 % angehoben. Beide Hebesätze blieben im Jahr 2017 unverändert. Seit 2016 beträgt der Gewerbesteuerhebesatz in der Hansestadt Lübeck 450 %. Die Einführung der Tourismusabgabe sollte die zuvor in der Hansestadt Lübeck erhobene Übernachtungssteuer ersetzen. Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in 2014 war es aber gem. § 2 Abs. 5 nicht mehr zulässig, eine Übernachtungssteuer zu erheben, wenn eine Gemeinde eine Kurabgabe oder eine Tourismusabgabe erhebt. Da die Hansestadt Lübeck im Stadtteil Travemünde bereits Kurabgabe erhebt, wurde die Satzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 (VO/2014/02157) aufgehoben. Steuern wie Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer wurden zuletzt in 2015 angepasst. Die Hundesteuersatzung wurde zuletzt am 27.02.2017 angepasst.

Nach den Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ des Bundesfinanzministeriums zu der Entwicklung der Realsteuern (Grundsteuer A / B und Gewerbesteuer), wird bis zum Jahr 2022 mit einer jährlichen Steigerung der Realsteuern von 4 bis 5 % ausgegangen.

### E Gemeindespezifische Wettbewerbsverhältnisse

Die Hansestadt Lübeck steht im Wettbewerb mit den Umlandgemeinden bei der Ansiedlung von Familien und Unternehmen. Um den Zuzug von Familien nach Lübeck zu ermöglichen oder eine Abwanderung zu



verhindern, ist es erforderlich, ausreichend Wohnbauland vorzuhalten und gegebenenfalls neu auszuweisen, damit die Nachfrage in Lübeck bedient werden kann und nicht im Umland.

Genauso gilt es im Bereich der Wirtschaftsförderung, genügend Gewerbeflächen für Neuansiedlungen und für die Bestandssicherung von Unternehmen in Lübeck vorzuhalten. Hier ist eine zunehmende Flächenverknappung von erschlossenen Gewerbeflächen festzustellen, was insbesondere auch die Entwicklungsmöglichkeiten Lübecker Unternehmen begrenzt.

Auch im Jahr 2017 war die Verfügbarkeit von Gewerbegrundstücken angespannt und hat sich auf 8% des aktuellen Flächenangebots reduziert. Die Gewerbeflächenanfrage war mit insgesamt 163 ha weiterhin signifikant hoch und die Nachfrage nach Grundstücksgrößen insbesondere zwischen 1,5 und 5 Hektar stabil. Während am Standort „Roggenhorst“, dem größten Gewerbegebiet der Hansestadt Lübeck, keine Gewerbegrundstücke mehr vorhanden sind, stehen in den anderen Gewerbegebieten nur noch kleinere Flächen zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Grundstücksverkäufe lag 2017 dementsprechend im Größensegment zwischen 0,25 – 1,5 Hektar. Die größten zusammenhängenden Flächen sind mit 5,1 Hektar im Gewerbegebiet Genin-Süd im Angebot.

Die Güte der sozialen und kulturellen Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor im Wettbewerb der Städte und Regionen. Mit Teilen der Lübecker Altstadt als UNESCO-Weltkulturerbe, der vielfältigen Kulturangebote mit Museen, Bibliotheken und Theater sowie dem Weihnachtsmarkt hat sich Lübeck das Profil als Kulturhauptstadt des Nordens erarbeitet. Pünktlich zur 30-Jahr-Feier des UNESCO-Welterbes startete der Neuaufbau des Lübecker Gründungsviertels. Dieses wichtige Vorhaben auf der Altstadtinsel stellt eines der herausragenden und anspruchsvollsten Projekte des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“ dar. Hinzu kommt die nachweisbar hohe Lebensqualität mit dem Ostseeheilbad.

Das Erhalten der Funktionsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur als ein weiterer wichtiger Standortfaktor ist seit Jahren ein Investitionsschwerpunkt des städtischen Haushalts.

## **F Einwohnerzahl, Haushalte, Altersstruktur**

Die Einwohnerzahl Lübecks sinkt leicht und liegt Ende 2017 bei 219.255 EinwohnerInnen (2016: 220.211). In den letzten sieben Jahren hat Lübeck über 7.000 neue EinwohnerInnen gewonnen. Die Zahl der Haushalte liegt Ende 2017 bei 121.643 (2016: 121.969). Die Altersstruktur für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar: In der Altersgruppe bis 17 Lebensjahre leben 33.410 Kinder und Jugendliche (Vorjahr: 33.535), das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 15,2 % (Vorjahr: 15,2%). Die Altersgruppe 18 bis 64 Lebensjahre umfasst 135.606 Personen (Vorjahr: 136.492), das entspricht einem Anteil von 62,3% (Vorjahr: 62,0%). Ab 65 Lebensjahre sind 50.239 Personen mit einem Anteil von 22,9% (Vorjahr: 22,8%) in der amtlichen Statistik verzeichnet.

Seit mehreren Jahren setzt sich somit der Trend des Zuwachs durch, der sich zu einem größeren Teil aus Zuwanderung und zu einem kleineren Teil aus Geburtenzahlen speist – ein Indiz auch dafür, wie attraktiv die Hansestadt Lübeck in letzten Jahren für Neubürgerinnen und Neubürger geworden ist. Die erfreuliche Entwicklung bringt natürlich auch Herausforderungen mit sich, von denen die spürbare Knappheit am Wohnungsmarkt die drängendste ist. Insbesondere im Bereich der „bezahlbaren Wohnraumes“ (also preiswerter, frei finanziert Wohnraum und Sozialwohnungen) bestehen dringende Bedarfe. Gegen diese Wohnungsnot hilft nur Wohnungsbau und so ist ein Ziel, in den nächsten Jahren ca. 5.000 zusätzliche Wohnungen zu errichten.



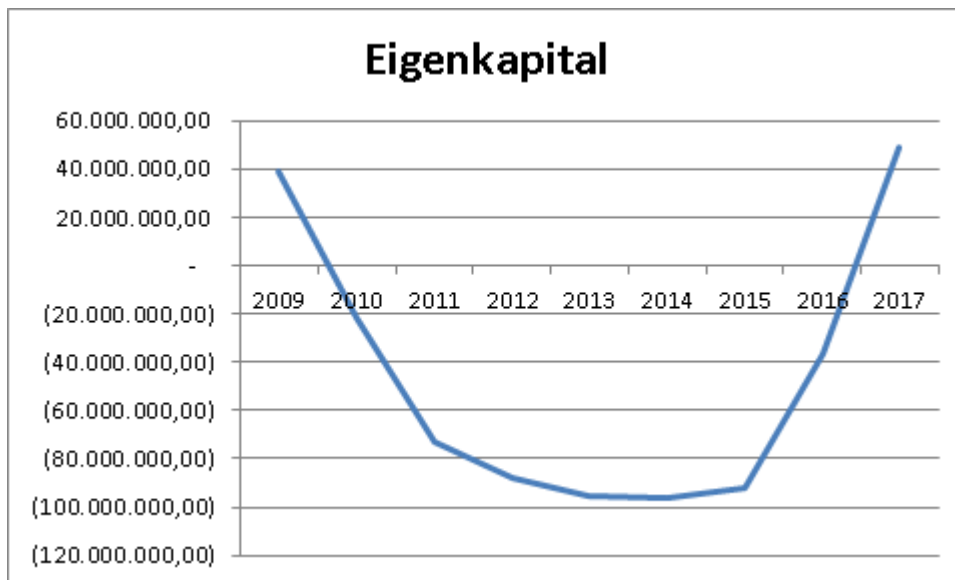
## IV Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Hansestadt

### 1 Vermögens- und Schuldenlage

#### A Bilanz 2017

Aktiva	(Mio. €)	Passiva	(Mio. €)
Anlagevermögen	1.334,77	Eigenkapital	48,33
Umlaufvermögen	124,34	Sonderposten	221,19
Akt. RAP	12,65	Rückstellungen	472,21
		Verbindlichkeiten	703,41
		Pass. RAP	26,62
Summe	1.471,77	Summe	1.471,77

Seit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 weist die Hansestadt Lübeck erstmals wieder einen minimalen Wert des Eigenkapitals aus. Sie ist damit nicht mehr bilanziell überschuldet, hat aber noch längst nicht ausreichend Rücklagen, um schlechtere Haushaltsjahre wieder kompensieren zu können.





## B Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und errechnet sich als Prozentsatz aus Eigenkapital, zu dem der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ mit hinzugerechnet wird im Verhältnis zu der Bilanzsumme.

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
-6,0 %	-2,4 %	3,3 %

## C Eigenkapitalquote II

Zusätzlich zur Eigenkapitalquote I werden bei der Eigenkapitalquote II zum Eigenkapital bestimmte Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträge mit herangezogen und ins Verhältnis zur Bilanzsumme gesetzt. Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am Gesamtkapital und verwendet zusätzlich die Sonderposten als eigenkapitalähnliche Werte.

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
8,6 %	11,3 %	11,7 %

Selbst unter zusätzlicher Berücksichtigung von Sonderposten wird kein erhebliches Eigenkapital ausgewiesen. Sonderposten stellen Zuwendungen dar, die in der Regel nicht zurück zu zahlen sind. Dem entsprechend werden sie als eigenkapitalähnlich gewertet.

## D Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung stellt die Kreditbelastung der Hansestadt pro EinwohnerIn in Euro dar.

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Kredit-Verbindlichkeiten	786.180.223,83	740.668.119,87	655.711.170,19
EinwohnerInnen	218.523	220.211	219.255
<b>Pro-Kopf-Verschuldung</b>	<b>3.597,70</b>	<b>3.363,45</b>	<b>2.990,63</b>

Die Zahl der Einwohner der Hansestadt ist zum ersten Mal seit den letzten Jahren leicht gesunken. Die Pro-Kopf-Verschuldung reduzierte sich jedoch weiterhin aufgrund der massiven Reduzierung der Kredit-Verbindlichkeiten.

Hierbei ist zu beachten, dass für die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung nur die Kredite aus Investitions- und Kassenkrediten sowie kreditähnliche Verbindlichkeiten herangezogen wurden. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und auch langfristig gebundenen Rückstellungen dagegen nicht.

## E Anlagenintensität

Die Anlagenintensität, auch Anlagequote genannt, gibt das Verhältnis von Anlagevermögen zum Gesamtvermögen eines Unternehmens wieder. Je höher dieser Wert ausfällt, umso größer ist der Anteil der betrieblichen Anlagen am Gesamtvermögen eines Unternehmens.

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
85,0 %	88,3 %	90,7 %

Die Anlagenintensität liegt auf einem hohen Level und steigerte sich sogar noch in den letzten Jahren.



## F Infrastrukturquote

Die Quote gibt das Verhältnis von Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen der Aktivseite der Bilanz wieder. Das Infrastrukturvermögen beinhaltet nur Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und hat zum 31.12.2017 einen bilanzierten Wert von 387,06 Mio. € und verringerte sich damit zum Vorjahreswert leicht (391,45 Mio. €).

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
25,7 %	26,2 %	26,3 %

In der Entwicklung dieser Kennzahl wird dargestellt, dass der Wert des gesamten Infrastrukturvermögens gemessen an der Entwicklung der weiteren Vermögenspositionen der Bilanz in etwa gleich bleibt. Das gesamte Anlagevermögen ist im gleichen Zeitraum wertmäßig um 17,7 Mio. € auf 1.334,8 Mio. € gestiegen. Das heißt, bei nahezu identischem Bestand sind die Investitionen nur in Höhe der Abschreibungen erfolgt.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

in T€ Einzahlungen aus	Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ist 2017	Abweichung	Abweichung in %
Zuwendung für Investitionen	29.656	20.857	-8.799	-30
Veräußerung von Grundstücken/ Gebäuden	10.210	26.578	+16.368	+160
Veräußerung von bewegl. Anlagevermögen	55	200	+145	+264
Veräußerung von Finanzanlagen	0	471	+471	100
Rückflüsse für Investitionen Dritter	814	10.424	+9.610	+1181
Beiträge und ähnliche Entgelte	2.682	2.349	-333	-12
Sonstige Investitionseinzahlung	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>43.417</b>	<b>60.879</b>	<b>-17.462</b>	<b>+40</b>

Die Hansestadt Lübeck investiert regelmäßig. Sie ist gehalten, für diese langfristigen Anschaffungen langfristige Kredite aufzunehmen. Mit den Genehmigungen der Haushaltssatzungen der letzten Jahre hat die Kommunalaufsicht das hierfür zulässige Kreditvolumen immer wieder begrenzt, um eine Konsolidierung des städtischen Haushaltes zu fördern. Aufgrund der positiven Haushaltslage wurden auch in 2017 nur in sehr geringem Umfang Kredite für diesen Zweck aufgenommen.

Die wichtigsten Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2017 mit einem Volumen von 100 T€ oder mehr haben ein Gesamtvolumen von ca. 69,2 Mio. €. Dabei ist es unerheblich, ob die Maßnahmen 2017 fortgesetzt, begonnen oder abschließend umgesetzt worden sind. Hierzu zählt die Sanierung des Musik- und Kongresszentrum, eine Investition am Baggersand oder die Sanierung an der Untertrave mit dem Drehbrückenplatz. In 2017 hat ein Mittelabfluss (Auszahlung) von 60 Mio. € stattgefunden, wovon 37 Mio. € auf diese Maßnahmen entfielen.



## G Kredite für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind seit dem Jahr 2000 von 490,8 Mio. € auf 551,1 Mio. € (darin enthalten sind 200,0 Mio. € Ablösekredite für Kassenkredite) gestiegen. Sie erreichten im Jahr 2017 einen zwischenzeitlichen Höchststand von 577,8 Mio. € und sind bis Ende 2017 auf einen Stand von 494,5 Mio. € (inkl. 175,0 Mio. € Ablösekredite für Kassenkredite) gesunken. Ursachen hierfür sind neben den regulären Tilgungen zum einen weitere Einzahlungen aus der Veräußerung von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksveräußerungen sowie die verstärkte Ausnutzung von Fördermöglichkeiten in den vergangenen Jahren. Zum anderen führten insbesondere die Verzögerungen bei der Umsetzung veranschlagter Investitionsmaßnahmen in der Vergangenheit zu rückläufigen Kreditaufnahmen. So sind in 2017 lediglich Kreditaufnahmen in Höhe von 2,241 Mio. € zu Lasten der übertragenen Kreditermächtigung aus 2016 erfolgt, eine Inanspruchnahme des genehmigten Gesamtbetrages der Kredite 2017 i.H.v. 25,0 Mio. € ist nicht erforderlich gewesen. Dies wird auch ersichtlich anhand der Entwicklung des Verhältnisses der tatsächlich verausgabten investiven Mittel zu den veranschlagten investiven Mitteln. Die Verwendungsquote der zur Verfügung stehenden Mittel betrug in der Hansestadt Lübeck im Jahr 2013 lediglich 45%. In den folgenden Jahren sank diese bis auf rd. 38% im Jahr 2015 und auf lediglich rd. 29% im Jahr 2016. In 2017 betrug die Verwendungsquote rd. 36%, damit liegt die Quote weiterhin deutlich unter der empfohlenen durchschnittlichen Verwendungsquote von mind. 60%. Die Auswirkungen auf den Zustand des Anlagevermögens, insbesondere das Infrastrukturvermögen der Hansestadt Lübeck, sind an vielen Stellen erkennbar.

## H Kassenkredite

Die zur Sicherstellung der Liquidität aufgenommenen Fremdmittel inkl. Kassenkrediten im engeren Sinne haben sich seit 2010 unter Berücksichtigung des Finanzmittelfehlbetrages der Vorjahre wie folgt entwickelt:

Jahr	Finanzmittelfehlbetrag (-) bzw. Überschuss (+) in Mio. €		Fremdmittel zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen am Jahresende in Mio. €
	Plan	Ist	
2010	-195,1	-39,0	279,2
2011	-191,2	-17,7	316,9
2012	-175,1	-18,0	367,1
2013	-189,2	-5,3	258,9 (+ Ablösekredite 130,0)
2014	-73,6	+5,5	248,8 (+ Ablösekredite 165,0)
2015	-67,1	-10,8	210,2 (+ Ablösekredite 200,0)
2016	-210,8	+43,2	190,5 (+ Ablösekredite 200,0)
2017	-134,5	+92,3	163,1 (+ Ablösekredit 175,0)

Die hier ausgewiesenen Fremdmittel beinhalten neben den Kassenkrediten im engeren Sinne zusätzliche finanzielle Mittel, die die Hansestadt von den von ihr verwalteten Stiftungen und von ihren Eigenbetrieben auf der Basis der Eigenbetriebsverordnung entgegen genommen hat. Die Bilanzposition Kassenkredite enthält nur die Werte, die von Banken ausdrücklich als Kassenkredite aufgenommen wurden in Höhe von 160,8 Mio. € zum 31.12.2017.



Der Landesgesetzgeber hat Kommunen mit einem hohen Kassenkreditbestand Ende des Jahres 2012 die Möglichkeit eingeräumt, diese durch Kredite mit einer Laufzeit bis längstens zum Jahr 2021 abzulösen (Ablöse Kredite). Davon hat die Hansestadt Lübeck Gebrauch gemacht. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 wurden insgesamt 165 Mio. € abgelöst. Aufgrund einer erneuten gesetzlichen Regelung wurden im Jahr 2015 weitere 35 Mio. € aufgenommene Kassenkredite mit einer Laufzeit bis längstens zum Jahr 2024 abgelöst. Ziel ist, die Ablöse Kredite vollständig zu tilgen und hierfür möglichst keine neuen Kassenkredite aufzunehmen um die Verschuldung nachhaltig abzubauen. Der in 2017 fällige Ablöse Kredit i.H.v. 25,0 Mio. € konnte aus überschüssiger Liquidität zurückgeführt werden. Darüber hinaus wurden in 2017 Kassenkredite i.H.v. rd. 27 Mio. € zurückgezahlt.

Sofern in den Folgejahren weitere Finanzmittelüberschüsse erzielt werden, sind diese vorrangig zur Reduzierung des Kassenkreditbestands und zur Tilgung der Ablöse Kredite einzusetzen. Ein Abbau der Verschuldung wirkt sich positiv auf das Zinsänderungsrisiko aus.



## 2 Finanzlage

Lfd. Nr.	Entwicklung der Finanzrechnung	Fortgeschriebener Plan-Ansatz 2017 in T€	Ist 2017 in T€	Abweichung in T€	Abweichung in %
1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	761.068	825.957	64.890	9
2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-772.568	-739.625	32.943	-4
3	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 + 2)	-11.500	86.332	97.832	-851
4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.417	60.879	17.462	40
5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-166.439	-60.099	106.340	-64
6	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 4 + 5)	-123.022	780	123.802	-101
7	Veränderung fremder Finanzmittel	0	5.170	5.170	100
8	Finanzmittelfehlbetrag (Zeilen 3 + 6 + 7)	-134.522	92.283	226.805	-169
9	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.281	-83.494	-76.213	1047
10	= Veränderung eigener Finanzmittel (Zeilen 8 + 9)	-141.803	8.788	150.592	-106
11	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-59.348	30.223	89.571	-100
12	Liquide Mittel (Zeilen 10 + 11)	-201.151	39.011	240.162	-119

Die Hansestadt Lübeck hat im Wirtschaftsjahr 2017 bei dem Vergleich des Fortgeschriebenen Plan-Ansatzes 2017 mit dem Ist-Ergebnis 2017 sowohl im Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit, als auch im Saldo aus der Investitionstätigkeit, sowie der Veränderung der eigenen Finanzmitteln und der Entwicklung der liquiden Mittel besser gewirtschaftet. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel (11) betrug zum 01.01.2017 insgesamt: 33.062.772,00 €

### Liquidität 2. Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen und überschlagsmäßig Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
56,83 %	81,24 %	150,43 %

Alle kurzfristigen bzw. unterjährig fälligen Verbindlichkeiten hätten durch den Liquiditätsbestand am 31.12.2017 bereits bedient werden können, auch wenn die Fälligkeit am Stichtag noch nicht gegeben war. Die Hansestadt Lübeck war zu jedem Zeitpunkt im Jahr 2017 in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zeitgerecht zu bedienen.

### Bürgschaften

Die Hansestadt Lübeck hat bis zum Jahr 2002 Bürgschaften zugunsten unter anderem der von ihr verwalteten Stiftungen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht übernommen. Aufgrund von Tilgungen im Laufe des Geschäftsjahres reduzierte sich die hieraus ggf. zu befürchtende Verpflichtung um 15,1 Mio. € auf 46,5 Mio. €. Bei den Bürgschaften zugunsten eines der Beteiligungsunternehmen ist geregelt, dass diese im Falle einer Inanspruchnahme der Hansestadt Lübeck als Bürgin mit einer Rückbürgschaft des Mitgesellschafters anteilig abgesichert sind.



### **3 Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage**

Die Hansestadt hat stets ihre Verbindlichkeiten bedient. In erheblichem Maße sind hierfür seit Jahren bereits Kassenkredite erforderlich. Aufgrund der weiterhin anhaltenden sehr guten Ertragslage konnte das überragende Jahresergebnis erstmals seit der Umstellung auf die Doppik wieder zu einem positiven Eigenkapital führen. Damit ist aber lediglich das Kriterium der bilanziellen Überschuldung formal nicht mehr erfüllt. Die Vermögenslage ist weiterhin als sehr schwierig und angespannt zu beurteilen.

Prekär ist die erhebliche Verschuldung der Hansestadt, die nach einem Maximalwert im Jahr 2013 nun gesunken ist.

Mit den Mechanismen zum Gemeindefinanzausgleich bzw. des Konsolidierungsfonds werden fortlaufend Maßnahmen umgesetzt, die die Stadt bei ihren Konsolidierungsaufgaben unterstützen. Bis aber eine angemessene Vermögenslage erreicht werden kann, werden noch erhebliche und langfristige Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es nur mit erheblichen Anstrengungen möglich ist, die derzeitigen Vermögenswerte zu erhalten. Parallel wachsen aber die Anforderungen an die durch die Stadt vorzuhaltende Gesamt-Infrastruktur inklusive auch z.B. aller Bildungseinrichtungen, Straßen und Brücken.



## V Ertragslage der Hansestadt

### A Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 83,7 Mio. € ab. Gegenüber dem Fehlbetrag im fortgeschriebenen Planansatz von 40,4 Mio. € kommt es zu einer Verbesserung um 124,0 Mio. €. Der fortgeschriebene Planansatz wird wie folgt ermittelt:

- + ursprünglich beschlossener Planansatz
- + Nachträge zum Planansatz
- + übertragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr
- + Sollübertragungen
- = fortgeschriebener Planansatz (die über- u. außerplanmäßigen Bewilligungen sowie die unechte Deckung werden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt).

Trotz Konsolidierungsmaßnahmen steigen in einigen Bereichen weiter die Kosten, ohne dass die Stadt darauf direkten Einfluss nehmen kann, weil hier bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zu erfüllen sind. Dazu tragen die Nettobelastungen der Stadt bei den sozialen Leistungen nach SGB II und SGB XII inklusive Grundsicherung bei.

Der Personalaufwand der Kernverwaltung für das Jahr 2017 betrug einschließlich Versorgungsaufwendungen 184,7 Mio. € (Vorjahr 184,6 Mio. €).

Die folgende Tabelle verdeutlicht, in welchen Ergebnisbereichen diese Verbesserung entstanden ist:

Mio. €	Ist 2016	Fortgeschriebener Planansatz 2017	Ist 2017	Veränderung (Vgl. fortg. Planansatz mit Ist 2017)	Abweichung in %
Ordentliche Erträge	805,0	779,8	864,7	84,9	10,9
Ordentliche Aufwendungen	757,6	794,2	766,1	-28,1	-3,5
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	47,4	-14,4	98,6	113	-784,7
Finanzergebnis	-16,9	-26,0	-15,5	10,5	-40,4
Außerordentliches Ergebnis	0,9	0,0	0,5	0,5	500 T
<b>Jahresergebnis</b>	<b>31,3</b>	<b>-40,4</b>	<b>83,7</b>	<b>124,1</b>	<b>-307,2</b>

#### Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Ordentliche Aufwendungen in Höhe von 766,1 Mio. € (Vorjahr: 757,6 Mio. €) und ordentliche Erträge in Höhe von 864,7 Mio. € (Vorjahr: 805,0 Mio. €) führen in 2017 zu einem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 98,6 Mio. € (ggü. dem fortgeschriebenen Planansatz 2017 mit einem Minus 14,4 Mio. €). Damit wird das geplante Ergebnis um 113 Mio. € übertroffen. Diese Verbesserung kommt insbesondere durch eine Steigerung der Erträge um 10,9 % und einer Kostenreduzierung um 3,5 % zustande.



## Ordentliche Erträge

Mio. €	Ist 2016	Fortgeschriebener Planansatz 2017	Ist 2017	Veränderung (Vgl. fortg. Planansatz mit Ist 2017)	Abweichung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	235,5	224,9	253,4	28,5	12,7
Zuwendungen und allgemeine Umlage	272,3	266,7	309,6	42,8	16,1
Sonstige Transfererträge	13,0	11,3	11,9	0,6	5,3
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32,6	37,4	33,8	-3,6	-9,6
Privatrechtliche Leistungsentgelte	42,3	38,0	39,4	1,4	3,6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164,5	169,3	164,0	-5,4	-3,2
Sonstige ordentliche Erträge	42,3	29,5	49,2	19,7	66,6
Aktivierete Eigenleistungen	2,6	2,6	3,5	0,8	30,5
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>805,0</b>	<b>779,8</b>	<b>864,7</b>	<b>84,9</b>	<b>10,9</b>

### Steuern und ähnliche Abgaben

In der folgenden Übersicht wird auf die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzaufweisungen sowie Umlagen detaillierter eingegangen. Das Gesamtergebnis wurde insbesondere positiv beeinflusst durch gewährte Konsolidierungshilfe und die Fehlbetragsaufweisung in Höhe von 23,1 Mio. €.

Fehlbetragsaufweisungen (ebenso wie die ab 2012 gewährten Konsolidierungshilfen des Landes) dürfen nicht in die planmäßige Veranschlagung einbezogen werden, sie stellen immer eine über den Jahresabschluss auszuweisende Verbesserung dar.



	Ist	Fortgeschr.	Ist	Veränderung	Abweichung
Bezeichnung	2016	Planans. 2017	2017	(Vgl. fortg. Planansatz mit Ist 2017)	2017
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	in %
Grundsteuer A	180	190	188	-2	-1
Grundsteuer B	36.037	36.400	36.223	-177	0
Gewerbsteuer	97.965	81.201	104.303	23.102	28
Gemeindanteil an der Einkommensteuer	74.032	77.268	81.281	4.013	5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.943	17.444	17.469	25	0
Vergnügungssteuern	3.842	3.001	4.209	1.208	40
Hundesteuer	1.236	1.190	1.374	184	15
Zweitwohnungssteuer	1.284	1.110	1.243	133	12
andere Steuern	14	0	0	0	100
allgemeine Schlüsselzuweisungen	134.895	148.052	152.969	4.917	3
Sonderschlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0
Fehlbetragszuweisung	3.300	0	3.000	3.000	100
Konsolidierungshilfen	12.255	0	20.146	20.146	100
Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG (übergemeindliche Aufgaben)	37.581	43.292	46.003	2.711	6
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	6.919	7.051	7.094	43	1
sonstige allgem. Finanzzuweisungen	390	261	431	170	65
<b>Summe der allgem. Deckungsmittel</b>	<b>423.873</b>	<b>416.460</b>	<b>475.933</b>	<b>59.473</b>	<b>14</b>
Gewerbsteuerumlage	-15.047	-12.451	-16.073	-3.622	29
allgemeine Kreisumlage				0	
zusätzliche Kreisumlage				0	
Amtsumlage				0	
Zusatzamtsumlage				0	
Finanzausgleichsumlage				0	
<b>Summe der Umlagen</b>	<b>-15.047</b>	<b>-12.451</b>	<b>-16.073</b>	<b>-3.622</b>	<b>29</b>



### Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte, sowie Kostenerstattungen

Die Erträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten fallen um 3,6 Mio. € niedriger aus als geplant. Die Planung 2017 lag bei 37,4 Mio. €, tatsächliches IST-Ergebnis des Haushaltsjahres 2017: 33,8 Mio. €

- Mindererträge aus Benutzungsgebühren in Höhe von 4,6 Mio. €
- Mehrerträge aus sonst. privatr. Leistungsentgelten in Höhe von 1,8 Mio. €
- Mindererträge bei den Kostenerstattungen in Höhe von 4,9 Mio. €

Bei den Verwaltungsgebühren wurden Mindererträge in Höhe von 0,2 Mio. und den Erträgen aus den Verwaltungsgebühren Statik 1,0 Mio. € Mehrerträge generiert. Die Erträge aus Benutzungsgebühren fallen niedriger aus. Die Erträge aus der notwendigen Auflösung der Sonderposten für eingezahlte investive Beiträge sind im Ergebnis mit 0,4 Mio. € Verbesserung enthalten. Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten gehören u. a. Mieten u. Pachten ( minus 0,2 Mio. €), Erträge aus Verkauf von Vorräten ( minus 0,3 Mio. €). Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte erzeugten im Wirtschaftsjahr 2017 einen Ertrag von 1,8 Mio. €

Die Mindererträge bei den Kostenerstattungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Mindererträgen vom Land (minus 7,4 Mio. €) und Mehrerträgen vom Bund (plus 2,0 Mio. €) und von den Gemeinden (plus 1,3 Mio. €).

### Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sind folgende Abweichungen zwischen fortgeschriebener Planung und Ist zu nennen:

- Mehrerträge aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden 14,4 Mio. €
- Mehrertrag aus Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer 0,7 Mio. €
- Mehrerträge bei den Säumniszuschlägen rd. 0,1 Mio. €

### Aktivierete Eigenleistungen

Aktivierete Eigenleistungen waren im Jahre 2017 mit 2,6 Mio. € veranschlagt, sind aber in Höhe von 3,5 Mio. € angefallen und gebucht worden.



### Ordentliche Aufwendungen

Mio. €	Ist 2016	Fortgeschriebener Planansatz 2017	Ist 2017	Veränderung (Vgl. fortg. Planansatz mit Ist 2017)	Abweichung in %
Personalaufwendungen	158,0	172,0	165,7	-6,4	-3,7
Versorgungsaufwendungen	26,6	24,7	19,1	-5,6	-22,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71,9	85,8	71,8	-14,1	-16,4
Bilanzielle Abschreibungen	50,0	37,8	49,7	11,9	31,5
Transferaufwendungen	323,0	340,7	325,8	-14,9	-4,4
Sonstige ordentliche Aufwendungen	128,1	133,1	134,0	0,9	0,7
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>757,6</b>	<b>794,2</b>	<b>766,1</b>	<b>-28,2</b>	<b>-3,5</b>

#### Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen mit 23,59 % eine wesentliche Aufwandsposition an den geplanten Gesamtaufwendungen 2017 dar. Die Personalaufwendungen sind unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittswerte und notwendiger kassenwirksamer Anpassungen von den Fachbereichen kalkuliert und bewirtschaftet worden

#### Stellenentwicklung der Vollzeitstellen bei der Hansestadt Lübeck

(mit hauptamtlichen Dezernenten bzw. Fachbereichsleitern)

Datum	Beamte		Angestellte		Lohnempfänger		Vollzeitstellen	Personalaufwand TEUR	Anteil an Ges.aufw %
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%			
01.01.2016	981,56	29,96	2.310,92		70,04		<b>3.292,48</b>	184.596	<b>23,77</b> 1)
01.01.2017	972,39	29,04	2.376,65		70,97		<b>3.349,04</b>	184.747	<b>23,59</b> 2)
01.01.2018	979,91	28,83	2.418,90		71,17		<b>3.398,81</b>	209.402	<b>24,92</b> 2)

1) Personalaufwendungen gem. Jahresabschluss 2016. Differenzierung zwischen Lohnempfänger- u. Angestelltenplanstellen wird abgelöst durch Summe der Beschäftigtenplanstellen im Tarifbereich.

2) Personalaufwendungen gem. Jahresabschluss 2017 u. 2018



### Versorgungsaufwendungen

Um die Höhe der Pensionsrückstellung gemäß dem versicherungsmathematischen Gutachten der VAK zu erreichen ist eine Zuführung nötig.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung wurde mit einem pauschalen Wert i.H.v. 20,7 Mio. € bei der Planung berücksichtigt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Gutachtens der VAK beträgt die Höhe der Pensionsrückstellungen nunmehr 16,0 Mio. €.

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu dieser Aufwandsart gehört eine Vielzahl unterschiedlichster Aufwendungen.

Bei folgenden Positionen sind Abweichungen 2017 erwähnenswert:

- Unterhaltung der Hochbauten (Minderaufwendungen 6,6 Mio. €),
- Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens (Minderaufwendungen 3,4 Mio. €),
- sonst. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Minderaufwendungen 1,2 Mio. €).

Die vorgenannten Abweichungen ergeben im Summe rd. 11,2 Mio. € Verbesserungen. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere die zwei erst genannten „Verbesserungen“ für Anlagevermögen der Hansestadt Lübeck bedeuten können, dass ggf. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden können.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig, so ist es bisher nicht gelungen das zentrale Gebäudemanagement bedarfsgerecht auszurichten. Dieser Zustand hat sich auch nach 2017 nicht wesentlich verbessert.

### Transferaufwendungen

Die Verbesserung bei den Transferaufwendungen (Aufwendungen, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden) von 14,9 Mio. € ergibt sich aus Kostenreduzierungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke an verschiedene Bereiche in Höhe von 3,1 Mio. € und beinhaltet maßgeblich Minderaufwendungen für Zuschüsse an verbundene Unternehmen von rd. 0,7 Mio. € und für Zuschüsse an übrige Bereiche von 1,7 Mio. €.

Minderaufwendungen sind insbesondere bei der Jugendhilfe in Höhe von 6,4 Mio. € zu verzeichnen. Dazu kommen Minderaufwendungen bei den übrigen Sozialtransferleistungen in Höhe von 9,1 Mio. €.

Hinzu kommt, dass durch die höheren Erträge bei der Gewerbesteuer (plus 23,1 Mio. €) die Gewerbesteuerumlage steigt, was zu einem Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 3,6 Mio. € führt.

Insgesamt ist somit eine Verbesserung von 14,9 Mio. € bei den Transferaufwendungen zu verzeichnen.

### Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis von minus 15,5 Mio. € (ggü. dem fortgeschriebenen Planansatz 2017 mit einem Minus 26,0 Mio. €) ergibt sich aus Finanzerträgen von 1,1 Mio. €, denen Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen von 16,6 Mio. € gegenüber stehen. Die Verbesserung von 10,5 Mio. € gegenüber der Planung ist im Wesentlichen auf das anhaltend niedrige Zinsniveau und die gegenüber der ursprünglichen Planung geringere Kassenkreditaufnahme zurückzuführen. Auch die verringerte und verzögerte Aufnahme von Krediten für Investitionen trägt zu dem Ergebnis bei.

**B Gesamteinschätzung zur Ertragslage**

Die Ertragslage 2017 der Hansestadt Lübeck ist durch ein positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (plus 98,6 Mio. €) und ein negatives Finanzergebnis (minus 15,5 Mio. €) geprägt. Es haben sich im Haushaltsvollzug im Saldo erhebliche Verbesserungen gegenüber der Planung im Umfang von 124,0 Mio. € – davon rd. 85 Mio. € bei den Erträgen – ergeben. Dies hat letztlich zu einem Überschuss von 83,7 Mio. € geführt.



## VI Vorgänge von besonderer Bedeutung

### A Doppik-Einführung

Die vollständige Umsetzung der Doppik ist noch nicht abgeschlossen. Ziel ist, den Jahresabschluss 2018 erstmalig rechtmäßigerweise innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen. Die Erstellung des ersten Gesamtabschlusses 2019 soll sich daran anschließen.

In 2017 rückte verstärkt die im Rahmen der Doppik parallel eingeführte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in den Fokus. Die KLR als Steuerungsinstrument führte bislang eher ein Schattendasein, zumal aktuelle Vergleichszahlen fehlten. In den kommenden Jahren soll die Aussagekraft zu Leistungen der Verwaltung gesteigert und die Ergebnisse kommuniziert werden.

### B Konsolidierungsfonds

Die Hansestadt Lübeck hat in den vergangenen Jahren Haushaltskonsolidierung als permanente Aufgabe verstanden und auch so gehandelt.

Das vom Land aufgelegte Programm „Konsolidierungshilfen für notleidende Kommunen“ auf der Grundlage des § 16 a FAG für den Zeitraum 2012 bis 2018 und die damit verbundene Verpflichtung zu eigenen Anstrengungen brachte hierzu eine neue Dynamik.

Im Konsolidierungsfonds wurde die erste Hürde erfolgreich genommen: 60 % des gesamten Konsolidierungsvolumens konnten planmäßig erbracht werden. Ab 2016 waren die Maßnahmen des zweiten Konsolidierungspaketes (2016 -2018) umzusetzen, um das mit dem Land vereinbarte Konsolidierungsziel zu erreichen und die die Landeshilfen zu erhalten. Deren Größenordnung ist u. a. abhängig von den Jahresabschlüssen aller am Konsolidierungsfonds beteiligten Kommunen und wird aktuell für die HL über den gesamten Konsolidierungszeitraum auf 100 Mio.€ geschätzt. Mit dem in Folge zweiten positiven Jahresabschluss 2017 zeigen sich die spürbaren Erfolge dieses Hilfeprogramms.

### C Zustrom von Geflüchteten aus Krisenregionen

Das Thema Integration ist durch die hohen Zuwanderungszahlen von Geflüchteten aus Krisenregionen in den Jahren 2015/2016 ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt und hat gleichermaßen von Bund, Ländern und Kommunen große Anstrengungen gefordert. Die Integration der geflüchteten Menschen findet vor Ort in den Kommunen statt. Es bedurfte einer großen Kraftanstrengung die Geflüchteten in der Hansestadt Lübeck zunächst mit Wohnraum, Betreuungsangeboten, Beratungsstrukturen und Sprachkursen zu versorgen.

Die Zuzugszahlen sind bereits in 2016 zurückgegangen, dieser Trend setzte sich in 2017 weiter fort. Dennoch ist die Situation keine vorübergehende und wird die Hansestadt Lübeck als dauerhafte Zukunftsaufgabe beschäftigen. Die Themen wie Gesundheit, Ausbildung und Arbeit rücken stärker in den Fokus. Besondere Anstrengungen werden im sozialen Wohnungsbau nötig sein um die Knappheit am Wohnungsmarkt zu lindern. Viele der Geflüchteten wohnen noch immer in Gemeinschaftsunterkünften.

### D Startschuss für neues Stadtviertel „Gründungsviertel“

Nach der in 2016 durchgeführten Ausschreibung der Grundstücke im Gründungsviertel erfolgte deren Verkauf hauptsächlich in 2017. Auf den ersten Parzellen wurde bereits 2017 mit den Bautätigkeiten begonnen. Bis 2020 soll auf 38 Grundstückparzellen unterschiedlicher Größe ein zukunftsweisendes, lebendiges Quartier entstehen, das sich – bei zeitgemäßer Architektur – am historischen Vorbild orientiert. Mit dem Neubau von bis zu 170 Wohnungen und Läden oder Büros soll urbanes Leben zurück gewonnen und die Lübecker Altstadt als Wohnstandort gestärkt werden.



### **E Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck**

Der Flughafen Lübeck wurde im Jahre 2016 durch die Stöcker KG übernommen. Für den wirtschaftlichen Betrieb wird vom Betreiber die Notwendigkeit des Ausbaus gesehen. Hier gibt es unterschiedliche planungsrechtliche Interessen mit der Nachbargemeinde. Auch in 2017 war der Rechtsstreit um den Ausbaubeschluss noch nicht beigelegt. Allerdings hat die Nachbargemeinde Groß Grönau ihre Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung signalisiert. Damit zeichnet sich eine positive Entwicklung für den Flughafen als wichtiger Standortvorteil für die Hansestadt Lübeck ab.

### **F besondere Entwicklungen in städtischen Gesellschaften**

Im November 2017 wurde der 34 Mio. € schwere Sanierungsvertrag zur Rettung der Lübecker Hafengesellschaft mbH (LHG) von der Gewerkschaft Ver.di und dem Bürgermeister als Vertreter der LHG unterzeichnet. Die Mitarbeiter verzichteten auf Arbeitsentgelt in Höhe von insgesamt 17 Mio. €. Im Gegenzug verzichtete die Stadt auf 17 Mio. € Pacht.

Mit dem Rettungspaket wurde auch ein Problem des insolventen Hafenbetriebsvereins (HBV) gelöst. 130 Hafearbeiter hatten sich 2016 bei der LHG eingeklagt. Die außergerichtliche Einigung: Die Hälfte der HBV-Mitarbeiter wird bei der LHG eingestellt, die andere Hälfte erhält eine Abfindung.

Die Hansestadt Lübeck hat im Geschäftsjahr 2017 die Freigabe für den Flächenausbau des Skandinavienkais, und dem damit verbundenem Startschuss zum Ausbau des 2. Bauabschnittes des Skandinavienkais mit zusätzlichen Flächen für den RoRo-Umschlag und der Errichtung von Multifunktionshallen für gedeckte Ladung, getätigt.

Mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 66 Mio. € soll der Skandinavienkai auf rund 8,6 Hektar erweitert und neben Aufstell- und Verkehrsflächen, eine Multifunktionshalle für Forstprodukte von 25.000 Quadratmeter Größe sowie eine rund 5.000 Quadratmeter große Fährhalle errichtet werden. Mit der Fertigstellung wird im Herbst 2019 gerechnet.



## VII Chancen, Risiken und Prognosen

### A Konsolidierung des städtischen Haushalts

Auch wenn inzwischen Überschüsse erwirtschaftet werden, bleibt die Haushaltslage der Hansestadt Lübeck weiter angespannt. Schließlich sind die erheblichen Verluste der Vorjahre noch längst nicht wieder kompensiert. Vor diesem Hintergrund wird die Haushaltskonsolidierung weiterhin als eine permanente Aufgabe verstanden. Durch unterschiedlichste Maßnahmen (z.B. Budgetierung, Aufgabenkritik, Einsparungen, Streichung und Kürzung von Leistungen, Erhöhung von Steuern, Entgelten und Gebühren, Veräußerung von Vermögen, Personalabbau sowie Teilnahme am Konsolidierungsfonds) versuchen Verwaltung und Kommunalpolitik, die Haushaltslage nachhaltig zu verbessern.

Denn nach wie vor ist die Verschuldung der Stadt viel zu hoch und muss nachhaltig reduziert werden. Allein, ohne externe Hilfe, wird die Hansestadt Lübeck dieses Ziel nicht erreichen, deshalb sollte Land Schleswig-Holstein nach Auslaufen des jetzigen KondiFonds im Jahre 2018 einen neuen KondiFonds II in Kraft setzen, der den betroffenen Kommunen hilft, ihre viel zu hohen Altschulden abzubauen.

### B Finanzausgleich

Mit zwei Urteilen stellte das Landesverfassungsgericht am 27.01.2017 fest, dass das Finanzausgleichsgesetz in Teilen verfassungswidrig ist. Bis zum 31.12.2020 sollen nun Regelungen getroffen werden, mit denen bedarfsorientiert eine angemessene Mindestfinanzausstattung des Landes zugunsten der Kommunen zu garantieren sind. Zudem steht auch der horizontale Finanzausgleich hinsichtlich der Bedarfsorientierung in Frage. Zur gutachterlichen Ermittlung einer bedarfsorientiert angemessenen Mindestfinanzausstattung führt das Land Schleswig-Holstein derzeit eine Ausschreibung durch. Die Auswirkungen sind noch nicht konkret absehbar. Angesichts der wesentlichen Beträge, welche die Hansestadt Lübeck aus den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes erhält, können auch geringe Änderungen zu gravierenden Einschnitten führen.

### C weitere Einflussfaktoren von außen

Die Gewerbesteuererinnahmen als Haupteinnahmequelle der Stadt sind erheblichen Schwankungen unterworfen, so dass eine verlässliche Planung kaum möglich erscheint. Zurzeit werden allerdings die konservativen Schätzungen konjunkturbedingt positiv übertroffen.

Die konjunkturbedingten Ertragssteigerungen bei den Steuern insgesamt tragen deutlich zu der guten Entwicklung des Haushalts bei, sind aber nicht strukturell wirksam und daher risikobehaftet.

Ebenso bedeutsam für den städtischen Haushalt ist die Entwicklung des Zinsniveaus angesichts einer hohen städtischen Verschuldung für Investitionen und Kassenkredite.

Auch für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Sozialausgaben weiter ansteigen werden. Hier sind aktuell besonders die Entwicklungen beim Unterhaltsvorschussgesetz (Ausweitungen zum 01.07.2017) sowie beim Bundesteilhabegesetz (1. Reformstufe) zu sehen, die weitere zusätzliche kommunale Anstrengungen erfordert haben und noch erfordern werden.

Die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst gehen weiter zu Lasten des Haushalts.

### D Wohnungsbau und Gewerbeflächen

Die Hansestadt Lübeck verzeichnet weiterhin einen positiven Zuwanderungssaldo (Pendler, Flüchtlinge) und damit ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum.

Darüber hinaus nimmt in Relation zur Bevölkerungszahl die Anzahl der Haushalte aufgrund von Singularisierungsprozessen zu. Hier entsteht für die Zukunft Handlungsbedarf zur Schaffung von bezahlbarem – auch kleinerem - Wohnraum.



Laut Wohnungsmarktbericht 2017 zeigt schon heute die geringe Leerstandsquote, dass keine Reserven zur Befriedigung der zukünftigen Nachfrage bestehen.

Die errechneten Bedarfe für zusätzliche Wohneinheiten im Lübecker Stadtgebiet können mit den vorhandenen Wohnbauflächenpotenzialen befriedigt werden.

Durch die Verwaltung wurden zahlreiche Bebauungsplanverfahren für Wohnbauflächen gestartet, um zusätzlichen und attraktiven Wohnraum – bevorzugt in integrierter innerstädtischer Lage - zu schaffen.

## **E    Infrastruktur, Investitionsrückstau**

Die Aufwendungen in die städtischen Gebäude, Straßen, Brücken müssen in den nächsten Jahren intensiviert werden, um eine funktionsfähige Infrastruktur zu erhalten.

Der Sanierungsstau bei der städtischen Infrastruktur stellt ein weiteres erhebliches Risiko für den Haushalt dar, dem in den kommenden Jahren durch Prioritätensetzung im Haushalt zu begegnen ist. Erforderlich hierfür ist aber auch, durch zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen wieder Gestaltungsspielräume im investiven Bereich zu schaffen, die derzeit nicht gegeben sind.

## **F    Demographische Entwicklung**

Die Hansestadt setzt sich bereits intensiv mit dem demografischen Wandel und seinen Folgen auseinander. Nach aktuellen Erkenntnissen wird bis zum Jahr 2030 etwa die Hälfte der Beschäftigten der Hansestadt – quer durch alle Berufsgruppen und Hierarchien – aus Altersgründen ausscheiden. Zugleich altert das Personal. Das Durchschnittsalter liegt heute knapp unter 50 Lebensjahren.

Es werden bereits Strategien und Maßnahmen entwickelt, um auch in den kommenden Jahren die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Anfang 2017 wurde die Wiederbesetzungssperre aufgehoben wurde, sodass Stellenbesetzungen jetzt, nach fast zehn Jahren der Haushaltskonsolidierungen wieder ohne Wartezeit angegangen werden können.

Bis Herbst 2018 wird ein Eckpunktepapier mit einem konkreten Maßnahmenkatalog erstellt, der priorisiert Einzelmaßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels benennt.

## **G    Digitalisierung sowie Verwaltungsmodernisierung**

Die digitale Transformation auf allen Ebenen der Hansestadt Lübeck nimmt an Bedeutung zu – zum einen als Standortfaktor (digitale Infrastruktur wie z.B. Breitbandausbau, Verkehrslenkung, Energie- und Ressourcensteuerung), zum anderen im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung (wie z.B. medienbruchfreie Datenverarbeitung, mobiles Arbeiten, digitaler Bürgerservice). Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel, eine intelligent vernetzte Stadt aufzubauen. Hierzu ist eine digitale Strategie für die Hansestadt Lübeck in Vorbereitung, die den Rahmen für die digitale Transformation schafft.

## **H    Tourismus**

Der Tourismus gehört zu den Wachstumsmotoren der Stadt. Seit 2001 steigt die Gästezahl stetig an. Das Übernachtungsergebnis 2017 konnte in Betrieben ab zehn Betten das hohe Niveau 2016 noch einmal um 1,9 Prozent übersteigen.

Mit der Neubebauung des Aqua-Top-Grundstücks mit einem Hotel, der Realisierung des Projekts Priwall Waterfront auf dem Priwall, der Ansiedlung eines weiteren Hotels auf der Altstadtinsel werden zusätzliche Übernachtungskapazitäten geschaffen.



## I Zinsänderungsrisiko

Die Hansestadt Lübeck ist weiterhin auf Kapitalmarktkredite zur Finanzierung von Investitionen angewiesen, weil der konsumtive Teil des Haushalts seit Jahren keine oder nicht ausreichende Überschüsse erwirtschaften konnte. Die allgemeine Zinsentwicklung ist deshalb für die Haushaltssituation von erheblicher Relevanz. Das betrifft nicht nur die Aufnahme von neuen Darlehen, sondern auch den Altbestand an Darlehen im Hinblick auf das Auslaufen von Zinsbindungsfristen. Derzeit wird der Haushalt durch ein niedriges Zinsniveau begünstigt. Die Europäische Zentralbank EZB hat ihre Niedrigzinspolitik beibehalten. Das Ankaufprogramm der EZB für Anleihen wurde bis mindestens Ende September 2018 verlängert, die EZB wird aber bereits ab Januar 2018 ihre Anleihenkäufe halbieren. Die Zinsentwicklung lässt sich schwer abschätzen, es wird jedoch mit einem allmählichen Zinsanstieg gerechnet.

Politische Themen des Jahres 2018 wie beispielsweise die weiteren Verhandlungen zum Brexit und die Politik der USA, aber auch Entwicklungen in Europa können zu erneuten Unsicherheiten an den Finanzmärkten führen.

## J Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen

Nach § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist für Pensionsrückstellungen konkret geregelt, dass diese als Barwert auszuweisen und mit einem Alternativzinssatz von 5 % abzuzinsen sind. Hierfür wird entsprechend der Kommentierungen empfohlen, dass die Versorgungsausgleichskasse (VAK) die entsprechenden Berechnungen vornimmt. Diesen rechtlichen Vorgaben ist die Hansestadt in vollem Umfang gefolgt.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich hieraus Pensionsrückstellungen von 390,5 Mio. €, die den Umfang des tatsächlichen Rückstellungsbedarfs nicht vollständig wiedergeben. Schließlich ist eine Verzinsung von 5 % am Kapitalmarkt seit Jahren nicht zu erwirtschaften. Die unterstellte Möglichkeit, bis zu einer späteren Belastung das erforderliche Kapital in dieser Höhe zinsbringend anlegen zu können, ist faktisch nicht realistisch.

Der rechtlich vorgegebene, fehlerhafte Ausweis wird bei der Betrachtung einer analogen Berechnung des Barwertes für einen durchschnittlichen Musterbeamten deutlich und wird hier anhand einer Beispielrechnung zum Jahresabschluss 2010 wiedergegeben. Wenn bei den Berechnungen im Jahre 2010 der Zinsfuß von 5 % auf z. B. 3,25 % abgesenkt worden wäre, ist bereits eine dramatische Abweichung festzustellen. Die Rückstellung betrug nach Berechnung der VAK für den Musterbeamten nur 186.350 € und würde aufgrund der fälschlicherweise unterstellten Verzinsungsmöglichkeit auf 288.943 € steigen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass 1.486 Beamte im aktiven Dienst oder bereits pensioniert waren. Für alle wäre die Differenz jeweils als grober Schätzbetrag anzusetzen. Wenn ein zusätzlicher Ausweis notwendig ist, führt dies zu Aufwendungen in gleicher Höhe. Auf Basis der o. g. Zahlen ergab sich für die Hansestadt Lübeck ein zusätzliches Risiko aus den zu niedrig anzusetzenden Pensionsrückstellungen in der Größenordnung von mehr als 150 Mio. €. Aufgrund des seitdem weiter gesunkenen Marktzinsniveaus ergeben sich heute noch gravierendere Abweichungen. Der Basiszinssatz liegt inzwischen unter 0 %.

Nach Rückfrage beim Innenministerium ist die Beibehaltung der Regelung beabsichtigt, dass für die Berechnung des Barwertes als Abzinsungszinssatz weiterhin 5 % anzusetzen sind. Ein abweichender Zinssatz nach § 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik soll nur für Betriebe gewerblicher Art zugelassen werden. Danach würde die Rückstellung in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und Rückstellung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst werden.



## K Prognosen

Trotz eines positiven Abschlusses 2017 in zweistelligem Millionenbereich darf nicht verkannt werden, dass nach wie vor eine erhebliche Konsolidierungsnotwendigkeit besteht.

Sowohl die Steuerentwicklung als auch die, der aktuellen Zinsentwicklung geschuldete, Zinersparnis sind nicht strukturell wirksam. Abflauende Konjunktur oder steigende Zinsen stellen ein erhebliches Risiko für den Haushalt dar, dass schnell erneut zu defizitären Abschlüssen führen kann.

Die gute Ertragslage der Hansestadt ist weiterhin geprägt durch Grundstücksveräußerungserlöse und Konsolidierungshilfe. Die Veräußerungserlöse sind naturgemäß nicht unbegrenzt zu erzielen, der Konsolidierungsfonds läuft mit dem Jahr 2018 aus.

Die Aufwandsseite steigt kontinuierlich durch Preissteigerungen, Tarifpolitik sowie die Erfordernisse zum Erhalt der städtischen Infrastruktur.

Als Fazit bleibt, dass vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Haushaltslage und der Verschuldungssituation die Haushaltskonsolidierung alternativlos bleibt. Dies zeigt auch der Haushaltsplan 2018, der mit einem Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan von 36,7 Mio.€ beschlossen wurde. Daneben wurden Kredite in Höhe 41,48 Mio. € für Investitionen vorgesehen, davon jedoch nur 35,0 Mio. € kommunalaufsichtlich genehmigt. Die Investitionsschwerpunkte liegen im Hafen, im Straßen- und Brückenbau und bei den städtischen Gebäuden, Schulen und Sporthallen. Die Hansestadt Lübeck hat es allerdings in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht geschafft, das im Haushalt geplante Investitionsvolumen umzusetzen.



## Zusammenfassende Einschätzung

Die wirtschaftliche Situation in der Stadt verbesserte sich auch im Jahr 2017; die Arbeitslosigkeit sinkt stetig weiter, die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt und die hohe Nachfrage nach Gewerbeimmobilien lässt vermuten, dass die Hansestadt auch in Zukunft mit einem Wachstum rechnen kann.

Durch den Tourismus hat die Hansestadt bei Besucher- und Übernachtungszahlen einen neuen Rekord zu verzeichnen. Die Anzahl der aktuell in Planung oder Realisierung befindlichen Hotelstandorte deutet auch hier auf eine weitere positive Entwicklung hin.

Durch günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen hat sich die Finanzsituation der Stadt in den letzten Jahren wie auch in 2017 deutlich entspannt wobei die Verschuldung sinkt. Möglich wurde diese gute Entwicklung durch die gute Konjunktur, niedrige Zinsen, durch den sog. "KondiFonds" des Landes und durch eine Korrektur die Kommunalen Finanzausgleichs, die mehr Gerechtigkeit in die Verteilung der Landesmittel brachte.

Aber möglich geworden ist diese finanzielle Entlastung vor allem auch durch den strikten Sparkurs, den die Hansestadt Lübeck in den letzten Jahren verfolgt hat.

Doch trotz aller Erfolge in der in den letzten jährlichen Haushalten bleibt die aufgelaufene Gesamtverschuldung der Hansestadt hoch und leider auch zu hoch um diese mit einer realistischen Prognose in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abbauen zu können.

Dennoch führte diese finanzielle Entspannung in den letzten Jahren zu einem erhöhten Finanzspielraum für aufgelaufene Instandhaltungsmaßnahmen der städtischen Infrastruktur. Diese aufgenommen Maßnahmen an Schulen, Kindertagesstätten, Straßen und Brücken werden aber noch viele Jahre andauern um den Instandhaltungsstau zu beheben.

Das zentrale Thema der zu uns kommenden Geflüchteten aus dem Jahr 2015 entspannte sich im Jahr 2017. Die Anzahl der Geflüchteten ist deutlich zurückgegangen und das Unterbringen in Notunterkünften wie Turnhallen findet nicht mehr statt. Allerdings ist die immer noch andauernde Wohnsituation der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften noch immer ein Thema an dem gearbeitet wird.

Um den Wohnungsmangel, nicht nur für Geflüchtete, entgegen zu wirken, versucht die Hansestadt Anreize für Investitionen der Wohnungswirtschaft zu schaffen und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Ziel ist, in den nächsten Jahren 5.000 zusätzliche Wohnungen zu errichten. Es ist aber feststellen, dass es damit trotz größter Bemühungen nicht so schnell vorangeht, wie es notwendig und wünschenswert wäre. Das Problem sind nicht mangelnde Flächen oder fehlendes Geld – beides ist in ausreichendem Maße am Markt vorhanden. Die Probleme sind zum einen das immer komplizierter werdende Planungsrecht, das schnelle Lösungen immer wieder verhindert.



Neben der Wohnraumversorgung bleibt ein zentrales Thema der Flüchtlingsintegration die Sprachvermittlung. Ohne hinreichende Deutschkenntnisse ist die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und auch die Vermittlung in den Arbeitsmarkt nicht vorstellbar. Mit dem Programm "Deutsch für alle", das in 2016 unter Regie der städtischen Volkshochschule gestartet ist, tragen wir dieser Notwendigkeit Rechnung. Die dritte Herausforderung in der Flüchtlingsintegration ist dann die schon genannte Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Hier wird die Hansestadt gemeinsam mit der Agentur für Arbeit geeignete Instrumente entwickeln müssen, um zu Ergebnissen zu kommen.

Lübeck, den 31.07.2018

Jan Lindenau

Bürgermeister der  
Hansestadt Lübeck



# Anhang zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



# Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE HINWEISE.....	3
II	BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN .....	5
	<b>A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES.....</b>	<b>5</b>
	<b>B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN.....</b>	<b>5</b>
	<b>C. BESONDERE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN .....</b>	<b>8</b>
	<b>AKTIVA .....</b>	<b>8</b>
	1 Anlagevermögen .....	8
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	8
	1.2 Sachanlagen .....	8
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	8
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	9
	1.2.3 Infrastrukturvermögen .....	10
	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden .....	12
	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	12
	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	13
	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	13
	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	14
	1.3 Finanzanlagen .....	14
	2 Umlaufvermögen.....	15
	2.1 Vorräte .....	15
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	16
	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	17
	2.4 Liquide Mittel .....	17
	3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP).....	18
	4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....	18
	<b>PASSIVA .....</b>	<b>19</b>
	1 Eigenkapital .....	19
	2 Sonderposten .....	20
	3 Rückstellungen .....	22
	4 Verbindlichkeiten.....	24
	5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP).....	26
	<b>ERGEBNISRECHNUNG .....</b>	<b>27</b>
	1. Erträge .....	27
	2. Aufwendungen .....	29
	3. Jahresergebnis .....	30
III	ERGÄNZENDE HINWEISE .....	32
	<b>A. NOCH NICHT ERHOBENE BEITRÄGE AUS FERTIG GESTELLTEN</b>	
	<b>ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN .....</b>	<b>32</b>
	<b>B. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE .....</b>	<b>32</b>
	<b>C. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN.....</b>	<b>32</b>
	<b>D. KOSTENUNTERDECKUNGEN IM GEBÜHRENHAUSHALT .....</b>	<b>32</b>
	<b>E. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND BÜRGSCHAFTEN .....</b>	<b>32</b>
	<b>F. VERPFLICHTUNGEN AUS KREDITÄHNLICHEN GESCHÄFTEN .....</b>	<b>33</b>
	<b>ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK.....</b>	<b>35</b>
	• ANLAGENSPIEGEL .....	37
	• FORDERUNGSSPIEGEL.....	41
	• VERBINDLICHKEITENSPIEGEL .....	45
	• AUFSTELLUNG DER ÜBERTRAGENEN HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN .....	49
	• ÜBERSICHT ÜBER SONDERVERMÖGEN, GESELLSCHAFTEN UND GEMEINSAME	
	KOMMUNALUNTERNEHMEN .....	53
	<b>WEITERE ANLAGE ZUM ANHANG: ÜBERSICHT ÜBER DIE BÜRGSCHAFTEN .....</b>	<b>57</b>



# I Allgemeine Hinweise

Die Hansestadt Lübeck legt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 nach § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vor.

Der Anhang ist nach § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) neben der Bilanz, der Finanzrechnung, der Ergebnisrechnung und den Teilrechnungen ein Teil des doppelischen Jahresabschlusses. Die Mindestinhalte des Anhangs sind unter anderem nach § 51 GemHVO-Doppik geregelt.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht war bis zum 31.03.2018 vorzulegen. Die im Vergleich zu den Vorjahresabschlüssen inzwischen sehr weit abgebaute Verspätung (Juli 2018) resultiert weiterhin aus dem Umstieg auf die Doppik, die einen Systemwechsel nicht nur im Rechnungswesen sondern in nahezu allen Verwaltungsbereichen zur Folge hatte. Zu diesen allgemein anerkannten Verspätungen werden per Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (Kommunalaufsicht) verlängerte Fristen vorgegeben, die mit der Vorlage dieses Jahresabschlusses eingehalten werden. Sollten diese nicht eingehalten werden, ist die verspätete Bearbeitung des jeweils aktuellen Antrages auf Genehmigung der Haushaltssatzung zu befürchten.

Die Prüfung des Vorjahresabschlusses 2016 durch das RPA ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht begonnen worden. Derzeit wird der Jahresabschluss 2014 geprüft. Ein Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2013 liegt vor. Durchaus berechnete Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes können analog erst im jeweils zeitlich nächst erreichbaren Jahresabschluss Berücksichtigung finden. Der Jahresabschluss 2012 und die Ergebnisverwendung wurden bereits in der Bürgerschaft beschlossen. Um zukünftig Jahresabschlüsse fristgerecht zu erstellen, müssen zur Einhaltung der genannten Fristen weiterhin unter Zeitdruck Folgeabschlüsse erstellt werden, ohne dass die Werte der Vorjahresabschlüsse mit der jeweiligen Ergebnisverwendung beschlossen wurden. Zwangsläufig ist so zu verfahren als ob solche Beschlüsse zu den vorgelegten Jahresabschlüssen gefasst wurden. Näheres wird zu den betroffenen Bilanzposten erläutert.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Hansestadt Lübeck ergeben können und weitere konkret vorgegebene Sachverhalte im Sinne der Regelungen nach § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten sowie Wasser- und Bodenverbände beizufügen.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage wurde im Jahresabschluss 2014 letztmalig von der Möglichkeit ergebnisneutraler Eröffnungsbilanzkorrekturen nach § 56 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. In dem nun vorliegenden Jahresabschluss 2017 werden die Wirkungen von umgesetzten Korrekturen an der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 in der Ergebnisrechnung als außerordentliche Aufwendungen oder Erträge berücksichtigt und dort sowie beim korrespondierenden Bilanzposten erläutert.

Unabhängig von der Ergebniswirkung werden weiterhin als erforderlich erkannte Korrekturen an der Eröffnungsbilanz unverzüglich umgesetzt.

Nicht alle inzwischen bekannt gewordenen Eröffnungsbilanzkorrekturen konnten in diesem Jahresabschluss bereits umgesetzt werden, damit der Zeitplan für die Vorlage dieses



Jahresabschlusses eingehalten werden konnte. Sie werden im nächst-erreichbaren Abschluss umgesetzt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt die Erläuterung der Posten der Bilanz mithilfe der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Die nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik notwendigen Angaben werden dargestellt, soweit sie nicht bereits erläutert wurden.



## II Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### A. Gliederung des Jahresabschlusses

Das Bilanzgliederungsschema nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik wurde grundsätzlich übernommen. Abweichend von den Vorgaben wurde im Eigenkapital der zusätzliche Gliederungspunkt „1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Ohne diesen zusätzlichen Ausweis würde das Eigenkapital im Vorjahr nicht vollständig ausgewiesen werden können. Entsprechend § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde der Betrag korrespondierend auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Nach § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist die Erweiterung der Bilanzgliederung zulässig und im Anhang anzugeben.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

### B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich analog zum Vor-Jahresabschluss umgesetzt. Dem entsprechend wurden auch bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Werte des noch ungeprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 als Grundlage genommen und fortgeführt. Die Werte dieses Abschlusses werden als Vorjahreswerte ausgewiesen. Falls in Ausnahmen Abweichungen umgesetzt wurden, sind diese den Erläuterungen zum jeweiligen Bilanzposten zu entnehmen.

Für drohende Verbindlichkeiten aus der Verlustübernahme von Sondervermögen und verbundene Unternehmen dürfen aufgrund der Änderung des § 24 GemHVO-Doppik und einer anschließenden Klarstellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde keine Rückstellungen mehr gebildet werden. Stattdessen sollen bereits bekannte bzw. hochgerechnete Verluste im laufenden Jahr in den Aufwand gebracht werden. Übersteigen vorabgezahlte Beträge aufgrund von Hochrechnungen den endgültigen Jahresfehlbetrag der Sondervermögens oder verbundenen Unternehmens, so werden diese als Vorauszahlung für den Verlustausgleich des folgenden Wirtschaftsjahres gewertet. Die Erfolgswirkungen pro Jahr wurden durch die Klarstellung der Kommunalaufsichtsbehörde wieder relativiert.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik konnten zur Eröffnungsbilanz die im früheren Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Ebenso konnten gem. § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Hansestadt Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ein Beispiel sind bestehende und vom Finanzamt anerkannte Vermögensverzeichnisse für Betriebe gewerblicher Art (z. B. BgA Hafens, Märkte und Stadtwald), die überwiegend übernommen wurden. Aus dieser Übernahme können im Ausnahmefall z. B. Unstetigkeiten dadurch entstehen, dass gleichartige Güter, die kurz vor und nach der Umstellung auf die Doppik beschafft wurden, zulässigerweise zu unterschiedlichen handelsrechtlichen oder kommunalrechtlichen Kriterien bewertet und abgeschrieben werden.

Nachträgliche Korrekturen an der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 nach § 56 GemHVO-Doppik wurden derart vorgenommen, dass zum Stichtag des Jahresabschlusses die Werte bilanziert werden, die bei korrekter Erfassung in der Eröffnungsbilanz und Fortführung im entsprechenden Wirtschaftsjahr anzusetzen gewesen wären. Neben den zu bilanzierenden Werten wurden auch die Abschreibungen oder die Minderung von Sonderposten, die in Vorjahren hätten angesetzt werden müssen, im Nachhinein berücksichtigt. Bei der nachträglichen Bewertung ursprünglich nicht erfasster Werte



wurden grundsätzlich dieselben Bewertungskriterien angewendet, wie sie zur Eröffnungsbilanz verwendet worden wären und die in den städtischen Vorgaben wie z. B. dem Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept vorgegeben sind. Dies betrifft insbesondere auch die Erleichterungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 55 GemHVO-Doppik.

Dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend wurden in der Bilanz grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck wertmäßig erfasst. Ausnahmen werden im Einzelnen dargestellt.

Von einer körperlichen Gesamt-Inventur zum Jahresende 2017 wurde abgesehen. Den Kommentierungen zu dieser Verordnung ist einheitlich zu entnehmen, dass eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle drei Jahre durchzuführen ist. Eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen einer Folgeinventur konnte seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz bisher nicht abgeschlossen werden. Allerdings wurde eine 1. Folgeinventur im Oktober 2014 mit ersten Bereichen begonnen; dementsprechend begann im Berichtsjahr 2017 für diese Bereiche bereits die 2. Folgeinventur. Ergebnisse daraus wurden berücksichtigt, soweit sie für den Jahresabschluss 2017 relevant waren. Von der Verfahrensweise der bisherigen Bewertung der Vermögensgegenstände der Hansestadt Lübeck nach § 43 GemHVO-Doppik wurde nicht abgewichen. Danach sind Vermögenswerte und Schulden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, zu bilanzieren.

Die nach § 39 GemHVO-Doppik vorgegebenen allgemeinen Bewertungsgrundsätze wurden insoweit eingehalten.

Daraus ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden.

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer abgezogen.

Für den Fall der Nachaktivierung wurden Nutzungsdauern ggf. angepasst. Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Nach § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik gelten auch Erhaltungsmaßnahmen z. B. an Gebäuden als investiv, wenn hierfür Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken gezahlt wurden. In solchen Fällen wird nicht von einer Verlängerung der Restnutzungsdauer ausgegangen. Im Jahr der Nachaktivierung wird diese Werterhöhung voll im Rahmen der ordentlichen Aufwendungen abgeschrieben.

Ist ein Vermögensgegenstand, der weiterhin genutzt wird, vollständig abgeschrieben, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Hansestadt Lübeck grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind oder auf Abstimmungen mit dem Finanzamt basieren, wurden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Hansestadt Lübeck das wirtschaftliche Eigentum hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Hansestadt Lübeck dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt. Darüber hinaus wird auch Treuhandvermögen aktiviert und nach § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Sonderposten ausgewiesen.

Im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindliche Grundstücke, die treuhänderisch verwaltet werden, wurden bilanziert. Soweit Erschließungsträger im Auftrage der Hansestadt städtische Grundstücke entwickelt haben, werden die „Entwicklungen“ bzw. Aufbauten entsprechend der Abrechnungen der Erschließungsträger vollständig dargestellt. Diese Realisierungs-Abrechnungen der als



Sanierungsträger der Hansestadt Lübeck beauftragten Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH gehen erst mit dem Verkauf der sanierten Immobilie ein und werden somit in diesem Wirtschaftsjahr gebucht.

Geschäftsbesorgungsverträge hat die Stadt insbesondere mit eigenen Unternehmen abgeschlossen. Diese bewirtschaften z. B. städtischen Parkraum, Wohnungen und sonstige Gebäude. Zu diesen Verträgen liegen zur Fertigstellung dieses Jahresabschlusses Abrechnungen vor, die im Rechnungswesen der Hansestadt vollständig übernommen wurden.

Weit überwiegend wurden Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln bilanziert. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbstständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit (Sachgesamtheit) bilden, was im Rahmen der Inventuren wieder mit überprüft wird. In begründeten Fällen wurden bestimmte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik mithilfe eines Festwertes bilanziert. Beispiele hierfür sind der Bestand der Medien der Stadtbibliothek, der Holzbestand des Stadtwaldes, der Bestand an Verkehrszeichen oder Grünflächen, die regelmäßig erneuert werden, ohne dass der Gesamtwert gravierend abweicht. In diesen Fällen wird vereinfachend davon ausgegangen, dass sich Zugänge und Abschreibungen grundsätzlich ausgleichen. Um dies nachzuvollziehen, sind unter anderem für diese Vermögenswerte gesonderte Erfolgsbuchungen vorgesehen, die die Veränderung von Festwertbeständen widerspiegeln sollen. Nicht in allen Fällen wurden aber Festwertänderungen auf den dafür eingerichteten Erfolgskonten gebucht. Fiel dies nachträglich auf, wurde entsprechend korrigiert. Im Rahmen der körperlichen Folgeinventuren werden die Festwerte und ihre Entwicklung überprüft.

Der Wertaufhellungszeitpunkt endet üblicherweise am 31.03. des Folgejahres. Erkenntnisse, die bilanzierungsrelevant sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind, können im Regelbetrieb nicht mehr verwendet werden. Hinsichtlich der Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen wurden dagegen die aktuellen Daten verwendet. Ebenfalls wurden zum Teil keine Rückstellungen für noch ausstehende Eingangsrechnungen gebildet, wenn diese inzwischen ordnungsgemäß vorlagen. In diesen Fällen wurden oftmals anstelle der Rückstellung als ungewisser Verbindlichkeit die inzwischen konkreten Verbindlichkeiten direkt gebucht.

Für die Ausbuchungen der Restbuchwerte von verkauften Vermögenswerten sind entsprechend der Regelungen der „Verwaltungsvorschriften Kontenrahmen Zuordnungsvorschriften“ keine Erfolgskonten ausdrücklich vorgegeben. Als Anlagenabgänge wurden sie bei den bilanziellen Abschreibungen separat erfasst.

Zur Anwendung weiterer Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die nachfolgenden speziellen Ausführungen pro Bilanzposten verwiesen.



## C. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

# Aktiva

### 1 Anlagevermögen

Auf den beigefügten Anlagenspiegel sei verwiesen.

Im Anlagenspiegel ausgewiesene Abschreibungen weichen von den bilanziellen Abschreibungen der Ergebnisrechnung rechtmäßiger Weise ab, weil in der Ergebnisrechnung weitere Konten insbesondere für die Abschreibungen des Umlaufvermögens hinterlegt sind, die nicht die Abschreibung des Sachanlagevermögens betreffen. In der Ergebnisrechnung werden die Abschreibungen des laufenden Wirtschaftsjahres dargestellt.

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögenswerte	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
<b>Summe</b>	10.059.191,96	-174.512,67	9.884.679,29	+731.079,13

Die oben dargestellte Tabelle stellt in der Spalte „Entwicklung“ die Differenz zwischen dem Endbestand und dem Anfangsbestand dar. Als Zu- und Abgänge sind darin enthaltene Veränderungen aufgrund von Kaufverträgen oder Umbuchungen enthalten. Umbuchungen sind unter anderem erforderlich, nachdem eine Anlage im Bau fertig gestellt wurde. Diese Tabellenstruktur wird für alle Bilanzposten des Anlagevermögens verwendet.

Voraussetzung für die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist, dass diese entgeltlich erworben wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht aktiviert.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden bilanziert für:

- Lizenzen und DV-Software sowie
- Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

Wesentliche sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte an fremden Grundstücken sowie an die Deutsche Bahn geleistete Vorteilsausgleiche. Ebenfalls ist die Finanzsoftware „Mach“ dieser Bilanzposition zugeordnet.

#### *Umbuchungen, Zu- und Abgänge*

Wesentliche Zugänge im Wirtschaftsjahr 2017 sind die Software für ein neues Dokumentenmanagementsystem (144 T€), die Software für ein Workflow-System (59 T€), die Erweiterung einer Software für den Rettungsdienst bzw. Gefahrenabwehr (58 T€), einer neuen Software für das Beteiligungscontrolling (95 T€) und einer IT-Architektursoftware (70 T€)

### 1.2 Sachanlagen

#### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke ...	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
<b>Summe:</b>	226.218.748,59	-2.601.426,03	223.617.322,56	-2.441.955,70

Unter den *Grünflächen* wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichflächen subsumiert.



*Ackerland* ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Bei dem Posten *Wald und Forsten* handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Festwert „Holzvermögen“ ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der 2005 erhobenen Forsteinrichtungsdaten für die Eröffnungsbilanz bewertet worden. Im Jahr 2017 wurde ein neues Wertgutachten auf einer Datengrundlage aus 2014 fertig gestellt. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass der Festwert um 18,3 Mio. € (+ 45 %) höher ausgewiesen werden müsste. Aufgrund des Niederstwertprinzips bei Anlagegegenständen wird von dieser Bewertungsanpassung allerdings Abstand genommen.

Unter dem Bilanzposten *sonstige unbebaute Grundstücke* wird anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert. Diesem Posten sind auch die zahlreichen mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke der Hansestadt Lübeck zugeordnet.

#### *Umbuchungen, Zu- und Abgänge*

Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich aus Grundstücksverkäufen sonstiger unbebauter Flurstücke (3,3 Mio. €) und Abgängen aus Umbuchungen von verschiedenen Flurstücken aus anderen Bilanzpositionen (808 T€). Diese resultieren z.B. aus Nutzungsänderungen. Zugänge sind im Wesentlichen bei den sonstigen unbebauten Grundstücken (122 T€) zu verzeichnen. Diese resultieren aus Grundstücksankäufen.

#### **1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

<b>bebaute Grundstücke</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Entwicklung</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Umb., Zu- und Abgänge</b>
<b>Summe:</b>	289.885.348,66	+2.342.033,61	292.227.382,27	+7.600.802,07

Auf den beigefügten Anlagenspiegel sei verwiesen.

Grund und Boden für kommunale Nutzungen sind als Gemeinbedarfsflächen dauerhaft der öffentlichen Zweckbestimmung vorbehalten. Damit sind sie grundsätzlich einer Marktpreisentwicklung entzogen. Dementsprechend wurde der Wert des Grund und Bodens für kommunalnutzungsorientiert errichtete Gebäude objektbezogen ermittelt und der Bodenrichtwert mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage zur Eröffnungsbilanz 2010 veranschlagt. Den Zeitwert für Grundstücke, die nutzungsbedingt eine Marktanbindung haben, bildet regelmäßig der Verkehrswert. Dieser Wert ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerttabelle der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage festgesetzt worden. Die Werte der Eröffnungsbilanz wurden fortgeführt. Zugänge werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Die Außenanlagen wurden bei den Berechnungen zur Eröffnungsbilanz auf pauschal fünf Prozent der Herstellungskosten des Gebäudewertes festgelegt und zusammen mit diesem erfasst. Falls sich der Bestand der Außenanlagen ändert, wird dieser im Einzelfall detailliert berücksichtigt und führt zu einer allmählichen Trennung der Werte für Gebäude und Außenanlagen.

Gebäude, die ab dem 01.01.2000 hergestellt wurden, wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt deutlich gemacht, dass die Gebäudebewertung nach dem Sachwertverfahren im Rahmen einer nächsten Inventur noch einmal neu erfolgen soll. Absprachegemäß wird dies in den nächsten Jahren kontinuierlich nach Fortschritt umgesetzt.



### *Umbuchungen, Zu- und Abgänge*

Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich u.a. aus Abgängen bei den sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden (2,7 Mio. €). Zugänge (3,0 Mio. €) und Umbuchungen von anderen Bilanzpositionen (9,2 Mio. €) wurden hauptsächlich nach der Fertigstellung von Baumaßnahmen und der somit korrekten Zuordnung vorgenommen.

Im Bereich „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ ist als größter Zugang die abgeschlossene Umbaumaßnahme in der Kindertagesstätte „Glockengießerstraße“ (1,2 Mio. €) zu verzeichnen.

Im Bereich „Schulen“ sind Zugänge u.a. aus Baumaßnahmen an der Oberschule zum Dom (740 T€), von Brandschutzumbaumaßnahmen bei der Strakerjahn-Schule (114 T€), Ausbauarbeiten bei der Schule Groß Steinrade (2,1 Mio. €) und einem Umbau der Sanitäranlagen in der Schule Utkiek (302 T€) angefallen.

### **1.2.3 Infrastrukturvermögen**

<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Entwicklung</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Umb., Zu- und Abgänge</b>
<b>Summe:</b>	391.449.840,81	-4.387.611,10	387.062.229,71	+15.510.144,15

Das Infrastrukturvermögen der Stadt umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne die Grundvoraussetzung für das „Leben in der Stadt“ bilden. Der Bilanzausweis beinhaltet deshalb nur Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen im originär städtischen Besitz (nicht aber z.B. beim dort bilanzierten Sondervermögen „Entsorgungsbetriebe Lübeck“).

#### **1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

In der Eröffnungsbilanz 2010 wurden die Werte für Grund und Boden getrennt nach dem Innenbereich und dem Außenbereich ermittelt. Dies wurde fortgeführt.

Wertänderungen ergeben sich überwiegend aus Umbuchungen aufgrund von Nutzungsänderungen. Im Wirtschaftsjahr 2017 gab es in diesem Bereich Nachaktivierungen aus Eröffnungsbilanzkorrekturen aus Abgleichen zwischen dem Grundbuch mit der von der Hansestadt Lübeck selbst geführten Grundstücksliste 2017 in Höhe von 431 T€.

#### **1.2.3.2 Brücken und Tunnel**

Unter dieser Bilanzposition sind alle Brücken und Tunnel sowie Stütz- und Lärmschutzwände im Stadtgebiet erfasst und bewertet worden. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Der Herrentunnel wurde in der Bilanz nicht erfasst, da die Hansestadt Lübeck als Konzessionsgeber lediglich zivilrechtlicher Eigentümer des Tunnelbauwerks ist und das bilanzierungsnotwendige wirtschaftliche Eigentum nicht vorliegt. Wirtschaftlicher Eigentümer ist der Konzessionär für die Dauer der Überlassung.

Die Zugänge in dieser Bilanzposition ergeben sich durch die im Jahr 2017 fertig gestellte Fußgängerbrücke in Reecke (63 T€) als letztem Teil der Gesamtmaßnahme. Eine Umbuchung im Rahmen der Maßnahme „Bahnhalteteil Hochschulstadteil“ erhöhte die Bilanzposition in Höhe von 117 T€.

#### **1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen**

Hier werden die Gleisanlagen der Hafenbahn abgebildet. Die Werte wurden zur Eröffnungsbilanz 2010 dem bestehenden Anlagenverzeichnis des BgA Hafen entnommen und seitdem fortgeführt.

Im Wirtschaftsjahr 2017 haben sich in dieser Bilanzposition neben der Abschreibung keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Eine Folgeinventur steht noch aus.



#### 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Der bilanzierte Wert wurde unter Berücksichtigung von Abschreibungen fortgeführt.

Ausgewiesen sind im städtischen Eigentum stehende Regenwasserleitungen, die einzig der Straßenentwässerung dienen.

Die Abwasserbeseitigungsanlagen, die wert- und mengenmäßig immens bedeutender sind, sind im Eigentum des städtischen Sondervermögens Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) und entsprechend dort bilanziert. Die EBL selbst sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde eine Wasser- und Abwasseranlage am Passathafen in dieser Bilanzposition im Gesamtwert von 109 T€ fertig gestellt.

#### 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung des Straßennetzes der Hansestadt Lübeck wurde zur Eröffnungsbilanz 2010 durch ein anerkanntes und spezialisiertes Unternehmen mithilfe einer Bestands- und Zustandserfassung durchgeführt.

Im Posten 1.2.3.5 der Bilanz sind auch die Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrslenkungsanlagen enthalten. Die Verkehrslenkungsanlagen unterteilen sich in die folgenden Anlagen:

- Lichtsignalanlagen,
- Vor- und Tabellenwegweiser,
- StVO-Beschilderungen.

Für Vor- und Tabellenwegweiser, StVO-Beschilderung und Straßenbeleuchtung wurden Festwerte gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik gebildet. Lichtsignalanlagen wurden einzeln erfasst und bewertet. Eine Folgeinventur steht noch aus.

##### *Umbuchungen, Zu- und Abgänge*

Es ergeben sich im Wirtschaftsjahr 8,6 Mio. € Zugänge und Umbuchungen, die aus folgenden Projekten und Abrechnungen von Baumaßnahmen resultieren:

- Umbau der Wisbystraße (1,2 Mio. €)
- Fahrbahndeckenerneuerung am Steinrader Damm (559 T€)
- Grundhafte Sanierung der Fahrbahn K25 Sandberg (1,1 Mio. €)
- Sanierung der Fahrbahn am Koberg (721 T€)
- Sanierung der Fahrbahndecke am Bahnhofsvorplatz (774 T€),
- Deckenerneuerung in der Mönkhofer Weg (827 T€),
- Erneuerung der Fahrbahn in der Hansestraße (285 T€),
- und die Sanierung der Travemünder Landstraße (763 T€),
- Umbau Parkplatz Godewind (605 T€).

Aufgrund von Straßensanierungen sind ebenfalls Abgänge von 0,2 Mio. € in dieser Bilanzposition zu verzeichnen.

#### 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind überwiegend Bauten der Lübeck Port Authority ausgewiesen, vor allem Kaimauern und sonstige wasserbauliche Anlagen (überwiegend Verkehrsflächen).



Die Werte wurden zur Eröffnungsbilanz dem existierenden Anlagennachweis des BgA entnommen und fortgeführt. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 6,0 Mio. € an Umbuchungen von teilsfertiggestellten Bauwerken vorgenommen. Hier ist vor allem der städtische Anteil des Ausbaus der Priwall Waterfront (5,3 Mio. €) zu nennen.

#### 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
<b>Summe:</b>	828.351,00	-22.051,00	806.300,00	0,00

Die Hansestadt Lübeck besitzt Erbbaurechte an Grundstücken. Im Wirtschaftsjahr 2017 haben sich in dieser Bilanzposition neben der Abschreibung keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

#### 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
<b>Summe:</b>	60.446.658,23	+1.081.194,00	61.527.852,23	+1.130.300,00

Zu den Kunstgegenständen gehören sämtliche Kunstgegenstände der Kunsthalle St. Annen, des St. Annen-Museums, des Museums Behnhaus Drägerhaus, des Museums Holstentor, des Museums für Natur und Umwelt, des Kulturforums Burgkloster mit Museum für Archäologie, der Geschichtswerkstatt Herrenwyk und der Museumskirche St. Katharinen. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Das Archivgut der Hansestadt Lübeck besteht zum einen aus archivwürdigem Schriftgut der Stadtverwaltung (auch historisch) und zum anderen aus archivwürdigem Schriftgut Dritter, das dem Bereich Archiv angeboten wird.

Die Fundstücke des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege ergeben sich aus Ausgrabungen und Funden. Die Gegenstände werden nicht angeschafft oder hergestellt, sondern wachsen der Hansestadt Lübeck zu. Es gibt daher keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aktiviert werden könnten. Die archäologischen Fundstücke sind nicht zu bilanzieren; dementsprechend unterliegen sie auch nicht einer Inventur.

Der Bereich Stadtbibliothek vereint im Gebäude in der Hundestraße eine moderne Informationsbibliothek und eine wissenschaftliche Bibliothek mit teilweise historischem Buchbestand. Dieser historische Buchbestand wird in Gänze praktisch genutzt und steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit entspricht der historische Buchbestand nicht der Definition für Kunstgegenstände und wird zusammen mit dem Leihmedienbestand unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung als Festwert bilanziert.

Die Zugänge resultieren zum überwiegenden Teil aus einzelnen Sachspenden an die Museen in einer Gesamthöhe von 1,1 Mio. € (0,2 Mio. € Gemälde und Skulpturen, 0,9 Mio. € Grafiken).



### 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, techn. Anlagen	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
<b>Summe:</b>	27.913.423,50	+1.337.859,31	29.251.282,81	+4.424.671,36

Den wertmäßig größten Anteil an den Maschinen macht der Fuhrpark der Feuerwehr aus. Eine Folgeinventur steht noch aus. Weitere größere Posten sind Fahrzeuge der Lübeck Port Authority und des Bereichs Stadtgrün und Verkehr. Ebenfalls sind hier technische Anlagen in den Naturwissenschaftsräumen der Schulen angesiedelt.

#### *Umbuchungen, Zu- und Abgänge*

Im Geschäftsjahr 2017 sind für den Bereich Feuerwehr beispielsweise eine Drehleiter (600 T€), sieben neue Transporter (gesamt 170 T€), ein Baby-Notarztwagen (156 T€) sowie Fahrgestelle und Kofferaufbauten für diverse Rettungswagen (gesamt 1 Mio. €) angeschafft worden.

Für den Bereich Stadtgrün und Verkehr sind u.a. zwei Hubsteiger (gesamt 178 T€), ein LKW (gesamt 135 T€) sowie zwei Kleinraumtransporter und eine Kleinpritsche (gesamt 113 T€) erworben worden.

Im Rathaus wurde eine neue Klimaanlage in Betrieb genommen (329 T€).

Die weiteren Zugänge in dieser Bilanzposition ergeben sich überwiegend aus Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen und getätigten Neuanschaffungen in Schulen und Kindertagesstätten wie u.a. der Fertigstellung der Naturwissenschaftlichen Räume (NaWi Raum) im Katharineum (157 T€) und der Trave Gesamtschule (293 T€) sowie dem Neubau der Mensa der Oberschule zum Dom (301 T€).

Den Zugängen dieser Bilanzposition stehen Abgänge u.a. von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen, insbesondere aufgrund von Neuanschaffungen und Sanierungsmaßnahmen, gegenüber.

### 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsaus.	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
<b>Summe:</b>	21.653.550,14	+630.999,15	22.284.549,29	+2.686.004,49

Den höchsten Anteil an den Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung machen die Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schulen aus. Weitere größere Posten sind die Büroausstattung in den Verwaltungsräumen, die städtischen IT-Systeme, sowie die Ausstattung in der Musik- und Kongresshalle.

Für die Schulen wurden Festwerte für die Standardausstattung in den Klassenräumen gebildet.

Darüber hinaus wurden Festwerte für Hardwarekomponenten (IT-Ausstattung an Arbeitsplätzen, IT-Infrastrukturkomponenten und Telekommunikation), Regalsysteme im Archiv und für den Medienbestand der Stadtbibliothek gebildet.

#### *sonstige Umbuchungen, Zu- und Abgänge*

Die Zugänge in dieser Bilanzposition sind hauptsächlich durch neu angeschaffte geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung zu verzeichnen (u.a. Schulmöbel, technische Ausstattung und Gegenstände für den Bereich Feuerwehr). Die größeren Anschaffungen stellen u.a. ein neuer Hallenfußboden in der Burgfeldhalle (328 T€), ein Löschwasserbehälter am Priwall Waterfront (55 T€), diverse Anlagen für die Küche in dem Neubau der Mensa der Oberschule zum Dom (76 T€) und diverse Tribünen für die Notfallsanitäterschule (33 T€).



Die weiteren Zugänge in dieser Bilanzposition ergeben sich überwiegend aus Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen und getätigten Neuanschaffungen wie u.a. der Renovierung der Bestuhlung in der MuK 489 T€ oder die EDV-Netzwerkausstattungen für Schulen (z.B. e-Boards für die Notfallsanitätäterschule, 40 T€, e-Boards für die Trave Grund- und Gemeinschaftsschule, 40 T€ und e-Boards für die St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftsschule, 27 T€).

### 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, AiB	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
<b>Summe:</b>	55.854.778,83	+18.513.556,92	74.368.335,75	+18.513.031,56

Diese Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren. Hierzu gehören insbesondere Großprojekte wie die Sanierungsmaßnahmen am Lübecker Rathaus, die Energieeffizienzmaßnahme und Dachgeschossausbau für Archivräume am Meesenring 7, der Umbau in der Musik- und Kongresshalle (z.B. Akustikdecke, Brandschutz), das Vorhaben „Priwall Waterfront“ in Travemünde sowie der Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 in Kücknitz, die Erweiterung der Anna-Siemsen-Schule als auch der Ausbau der Priwall-Promenade und der Neubau der Possehlbrücke. Im Jahr 2017 ist als ein wesentliches Großprojekt die Verlagerung des Bauhofes und Lagerplatzes „an der Trave“ der LPA hinzugekommen.

#### *Umbuchungen, Zu- und Abgänge*

Die Zugänge in dieser Bilanzposition gehen auf die geleisteten Zahlungen für laufende und neu begonnene Baumaßnahmen zurück. Hierzu zählen vor allem die Verlagerung des Lagerplatzes „an der Trave“ (2017: 3,9 Mio. €), der Umbau in der Musik- und Kongresshalle (2017: 3,3 Mio. €), der Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 (2017: 3,2 Mio. €), der Neubau der Possehlbrücke (2017: 2,8 Mio. €), der Umbau/ die Erweiterung der Anna-Siemsen-Schule (2017: 1,9 Mio. €), den Ausbau der Priwall-Promenade (2017: 1,4 Mio. €), der Umbau der Schule Groß Steinrade (2017: 1,1 Mio. €) sowie der Umbau und die Modernisierung der Baltic-Schule (2017: 1,0 Mio. €).

Projekte wie u.a. die grundhafte Sanierung der K25 am Sandberg, die Fahrbahnerneuerung in der Hansestraße, der Umbau der Kita in der Glockengießerstraße, sowie die Neugestaltung der Wisbystraße, der Neubau der Mensa in der Oberschule zum Dom, als auch die Fahrbahndeckenerneuerung an der Travemünder Landstraße konnten im Wirtschaftsjahr 2017 abgeschlossen und der entsprechenden Bilanzposition zugeordnet werden.

Zum Jahresabschluss 2017 ist in der Bilanz aufgrund von Anzahlungen für Grundstückskäufe ein Betrag von 525,36 € gebucht worden, sodass dieses Konto zum Abschlussstichtag einen Saldo von 14.914,44 € ausweist. Dieser Wert ist nicht im Anlagenspiegel ausgewiesen, weil er sich auf Grundstücksgeschäfte bezieht, die noch nicht abgeschlossen sind und somit einem Anlagengut noch nicht zugewiesen wurden.

Die von den Bereichen für 2017 als fertig gemeldeten Anlagen im Bau (AiB) wurden im Geschäftsjahr fristgerecht abgerechnet.

Die Maßnahmen wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Ausgaben aktiviert.

### 1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
<b>Summe:</b>	233.810.820,83	-67.319,34	233.743.501,49

Der Bewertung der bilanzierten Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und der Sondervermögen lagen die Vorschriften des § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zugrunde. Gemäß § 55



Abs. 3 GemHVO-Doppik konnte als Wert das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Unternehmen	2017
<b>Verbundene Unternehmen</b>	<b>€</b>
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	810.000,00
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	1,00
KWL GmbH	19.890.424,89
Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (LMuK)	46.080,00
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	37.084.829,47
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	25.934.166,79
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	9.599.778,21
Theater Lübeck gGmbH (LTG)	667.341,37
<b>Summe aus verbundenen Unternehmen:</b>	<b>94.032.621,73</b>
<b>Beteiligungen</b>	
Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL)	4.441.770,47
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	188.347,85
LVS Landesweite Verkehrsservice GmbH, Kiel	868,33
SANA Kliniken Lübeck GmbH	120.523,86
Hamburg Marketing GmbH	500,00
IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR	2.500,00
<b>Summe aus Beteiligungen:</b>	<b>4.754.510,51</b>
<b>Sondervermögen</b>	
SeniorInneneinrichtungen	3.658.307,38
Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	114.238.279,86
Kurbetrieb Travemünde (KBT)	5.334.096,81
Lübecker Schwimmbäder (LSB)	2.012.000,00
<b>Summe aus Sondervermögen:</b>	<b>125.242.684,05</b>

Die Bewertung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie der sonstigen Ausleihungen erfolgte zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Im Wirtschaftsjahr 2017 hat die KWL GmbH durch eine Sondertilgung ihr restliches Darlehen, das aufgrund eines Besserungsscheines im Wirtschaftsjahr 2013 wieder aufgelebt ist, in Höhe von 163.888,97 € zurückgezahlt. Die Hansestadt Lübeck hat keine neuen Ausleihungen an verbundene Unternehmen vergeben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens ergeben sich aus der in einem Versorgungsfonds angelegten Versorgungsrücklage. Die Bewertung erfolgte mit der Summe aller bis zum Bilanzstichtag eingezahlten Beiträge und valutiert mit 9.713.685,20 € (Vorjahr: 9.617.115,57 €). Im Wirtschaftsjahr 2017 sind Zuführungen lediglich aus der Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt, weitere Zuführungen wurden nicht vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2017 war eine Wertminderung der Wertpapiere um 85.247,10 € vorzunehmen.

Die Anteile der Hansestadt Lübeck an dem Kommunalen Rücklagenverbund Nord-Fonds (KRN-Fonds) zur Sicherung der Versorgungsleistungen gegenüber den Beamten im Rahmen der Versorgungsrücklage werden unter den Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen.

## 2 Umlaufvermögen

### 2.1 Vorräte

Vorräte	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
<b>Summe:</b>	888.400,78	-243.161,12	645.239,66



Der bedeutendste Anteil der Vorräte stellt das Lager der Straßenbeleuchtung dar, das zum Abschlussstichtag einen Bestand von 349.851,67 € aufweist und damit im Vergleich zum Vorjahr um 26.426,02 € verringert wurde.

Die Entwicklung der Vorratsbestände resultiert überwiegend aus der Bestandsveränderung bei den sonstigen Vorräten. In diesem Fall betraf es Verkäufe von Gebäuden des Stadtgutes Falkenhusen, die der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nicht ausgewiesen waren. Die Korrektur erfolgte durch die Zuordnung der zu verkaufenden Gebäude zum Vorratsvermögen im Geschäftsjahr 2015. Der Verkauf der Gebäude konnte im Geschäftsjahr 2017 realisiert werden.

Die unfertigen sowie fertigen Erzeugnisse und Waren wurden zum Herstellungswert bilanziert.

Die Bewertung der geleisteten Anzahlungen und sonstigen Vorräten erfolgte zum Anschaffungswert.

## 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögenswerte	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Wertberichtigungen
<b>Summe:</b>	<b>93.500.428,87</b>	<b>-10.224.641,27</b>	<b>83.275.787,60</b>	<b>14.813.038,32</b>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	14.477.014,17	-2.863.906,55	11.613.107,62	3.082.516,38
Sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	15.551.038,36	3.450.569,80	19.001.608,16	10.317.158,69
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.494.501,41	-3.024.038,78	4.470.462,63	918.984,76
Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.520.214,35	-2.341.359,57	4.178.854,78	494.378,49
Sonstige Vermögensgegenstände	49.457.660,58	-5.445.906,17	44.011.754,41	0,00

Weitere Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen. Insbesondere sind dort die Forderungen nach ihren Fristigkeiten getrennt dargestellt.

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden und in sonstige Vermögensgegenstände. Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Die gewichtigste Änderung der Forderungen ist in der Position der sonstigen Vermögensgegenstände zu erkennen. Die Verringerung um 5,4 Mio. € resultiert hauptsächlich aus der Verringerung der privaten Wohnungsdarlehen in Höhe von 10,0 Mio. €. Die Darlehen wurden von den entsprechenden Darlehensnehmern wegen der zurzeit günstigen Zinslage zurückgezahlt.

Enthalten in den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind auch befristet niedergeschlagene Forderungen, die nach den Meldungen der städtischen Bereiche einzelwertberichtigt wurden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen wurden nicht mehr bilanziert.

Soweit weitere Forderungen nicht mehr werthaltig waren, wurden auch diese einzeln wertberichtigt. Im Übrigen wurden pauschale Wertberichtigungen vorgenommen. Hierfür wurden, abhängig von der



Forderungsart und der Dauer der Zahlungsfristüberschreitung, unterschiedliche Wertberichtigungsquoten analog der Verfahrensweise zur Vorjahresbilanz festgelegt. Der Werterhellungszeitpunkt wurde diesbezüglich bis zum 01.06.2018 ausgedehnt.

Durch das Projekt „Zentrales Forderungsmanagement“ wurde die Werthaltigkeit von Altforderungen geprüft, sodass in zwei Schritten bereits Forderungen mit Fälligkeiten in den Jahren bis 2007 bewertet worden sind. Nicht mehr werthaltige Forderungen wurden in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 ausgebucht. Mit einem dritten Schritt werden derzeit die Forderungen mit Fälligkeiten in den Jahren 2008 und 2009 überprüft. Forderungen, die durch dieses Verfahren als werthaltig anzusehen sind, wurden für eine pauschale Wertberichtigung nicht herangezogen.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 208 T€ einzeln und in Höhe von 1.205 T€ pauschal wertberichtigt. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 3.598 T€ pauschal und in Höhe von 9.802 T€ einzelwertberichtigt.

Forderungen in Fremdwährungen lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

### 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
<b>Summe:</b>	1.338.242,63	72.362,99	1.410.605,62

Die Hansestadt Lübeck verfügte zum Bilanzstichtag über Wertpapiere aus einer Erbschaft, die im Jahr 2010 zugegangen ist. Das Erbe wurde am 22.10.2010 angetreten und in Form von Wertpapieren und Barmitteln übertragen. Diese Erbschaft ist zweckgebunden und soll kulturellen Zwecken zu Gute kommen. Die Hansestadt ist Vorerbe. Die Erbschaft ist auf zehn Jahre begrenzt. Danach geht das restlich vorhandene Nachlassvermögen auf den Nacherben über.

### 2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2016	31.12.2017
<b>Summe</b>	<b>30.223.009,56</b>	<b>39.011.364,92</b>

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Dazu gehören in erster Linie die Bestände der Bar-Kassen und Handvorschüsse sowie die Bankguthaben.

Bei einigen Schulen in der Hansestadt Lübeck bestehen Nebenkassen. Es ist strittig, ob das wirtschaftliche Eigentum dieser Kassen bei der Stadt liegt oder bei dem Land als Träger der schulischen Aufgaben. Das Bildungsministerium wurde vom Innenministerium aufgefordert, hier eine eindeutige Regelung zu treffen. Solange eine solche Regelung noch nicht besteht, werden die Kassenkonten sowohl unter der Bilanzposition der liquiden Mittel als auch unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hiermit wird gewährleistet, dass eine Abbildung nicht unterbleibt. Es wird aber auch die Unsicherheit verdeutlicht, ob diese Mittel der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind.

Nicht aufgeführt unter den liquiden Mitteln ist das Konto der Schuldnerberatung. Dieses Konto wird verwendet, um Gelder der Schuldner weiterzureichen, an Gläubiger. Das Konto musste von der Schuldnerberatungsstelle eingerichtet werden, da die einzelnen Schuldner nicht immer über eigene Bankkonten verfügen. Die dort vorhandenen Mittel werden ausschließlich für die Schuldner verwendet. Zudem werden auf diesem Konto auch zweckgebundene Drittmittel eingenommen, die an Gläubiger wieder ausgekehrt werden. Es handelt sich hierbei um treuhänderisch verwaltetes Geldvermögen, zu dem die doppelte Handhabung im Rahmen des wirtschaftlichen Eigentums noch nicht vollständig geklärt ist. Daher wird dieses Konto bislang nicht buchhalterisch erfasst.



### 3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

ARAP	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
<b>Summe</b>	<b>12.301.394,53</b>		<b>12.650.496,26</b>
- davon aus Rechnungsabgrenzung	262.785,45		409.999,32
<i>Zugänge</i>		388.430,37	
<i>Abgänge/Verbrauch</i>		241.216,5	
- davon ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	12.038.609,08		12.240.496,94
<i>Zugänge</i>		2.660.085,53	
<i>Abgänge/Auflösung</i>		2.458.197,67	

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden grundsätzlich Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen und die Beträge nicht geringfügig sind. Seit der Eröffnungsbilanz 2010 wurden nur Einzelfälle über 5.000,00 € abgegrenzt. Die zum Jahresabschluss gebildeten Werte werden mittelfristig nahezu vollständig aufgelöst.

Hier ist insbesondere die Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens aufgrund der Zahlung von Ablösebeiträgen an die Deutsche Bahn in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. € zu nennen, sowie die Rückerstattung eines nicht in Anspruch genommenen aktiven Rechnungsabgrenzungspostens an den Stadtverkehr Lübeck für einen Wagenfähranleger in Höhe von 0,6 Mio. €.

In Wirtschaftsjahr 2017 wurde zudem ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund eingegangener Zahlungen des Bundes zur Sanierung der Kanalbrücke Oberbüssau in Höhe von 0,4 Mio. € gebildet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik zudem auch geleistete Investitionszuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum stehen, zu erfassen und über die Zweckbindungsfrist aufzulösen. Die Summe aus Zugängen und Abgängen ergibt insgesamt eine Erhöhung im Wirtschaftsjahr 2017 von 0,2 Mio. €.

Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Abgrenzung der Januarbezüge der Beamten wird seit dem ersten Jahresabschluss im Jahr 2010 verzichtet. Diese Aufwendungen sind nicht abzugrenzen, da sie im zutreffenden Wirtschaftsjahr bereits gebucht sind.

Zum Jahreswechsel 2009/2010 wurde eine diesbezügliche Abgrenzung im Rahmen des Übergangs von der Kameralistik auf das doppelte Rechnungswesen einmalig vorgenommen. Dies war erforderlich, weil in der kameralistischen Jahresrechnung die abzugrenzende Zahlung bereits fehlbetragswirksam berücksichtigt war und in die Fehlbeträge aus Vorjahren in die doppelte Bilanz mündeten.

### 4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Auf die Erläuterungen zum Eigenkapital auf der Folgesseite wird verwiesen.



# Passiva

## 1 Eigenkapital

Eigenkapital	31.12.2016	Entwicklung	Anmerkung	31.12.2017
Allgemeine Rücklage	243.849.949,46	0,00		243.849.949,46
Sonderrücklage	24.975.542,47	948.300,00	Nicht aufzulösende Zuschüsse	25.923.842,47
Ergebnisrücklage	0,00	0,00		0,00
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-336.421.527,00	31.325.660,58	Ergebnisverwendung 2016	-305.095.866,42
Jahresergebnis	31.325.660,58	-31.325.660,58 83.655.497,89	Umgliederung zum Vortrag Jahresergebnis 2016	83.655.497,89
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	36.270.374,49	-36.270.374,49		0,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>			<b>48.333.423,40</b>

Die Allgemeine Rücklage errechnete sich in der Eröffnungsbilanz als Differenz aus allen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik als Ergebnisrücklage auszuweisen ist. Nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik darf ein vorge-tragener Jahresfehlbetrag frühestens nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Als Sonderrücklage ist unter anderem die Stellplatzrücklage der Hansestadt Lübeck ausgewiesen. Ein Verbrauch dieser Rücklage wäre nach § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik grundsätzlich der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Allerdings ist mit der auf diesem Wege „finanzierten“ Herstellung eines Stellplatzes ein Sonderposten zum neuen Stellplatz zu buchen, so dass zwangsläufig und nach Klarstellung durch das Innenministerium vom Grundsatz abgewichen werden muss. Daneben wurden Sonderbedarfswweisungen nach § 17 FAG und ein nicht aufzulösender Sonderposten für das Grundstück des Günter-Grass-Hauses bilanziert

Darüber hinaus wurde durch das Innenministerium festgelegt, dass für nicht abzuschreibende Kunstgegenstände keine Sonderposten gebildet werden können. Nach § Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Doppik dürfen Sonderposten für Grundstücke gebildet und über einen Zeitraum von 25 Jahren aufgelöst werden. Aufgrund der Klarstellung des Ministeriums ist eine analoge Anwendung für die Kunstgegenstände nicht möglich. Stattdessen ist für diese Kunstgegenstände eine Sonderrücklage entsprechend § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bilden. Der Zuwachs im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 948.300,00 € resultiert aus einer Sachspende, mit welcher der Hansestadt Grafiken diverser Künstler zugegangen sind.

Die Ergebnisrücklage dient zum Ausgleich von Fehlbeträgen und soll grundsätz-lich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden. In der Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik eine Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage angesetzt. Nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchen aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Diese Verfahrensweise führte dazu, dass nach den Bu-chungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrags 2010 die Ergebnisrücklage vollständig verbraucht war.

Mit der Regelung nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik können Korrekturen an der Eröffnungsbilanz letztmals mit dem fünften der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Für die Hansestadt war dies der Jahresabschluss 2014. Somit sind in dem Jahresabschluss 2017 keine ergebnisneutralen Eröffnungsbilanzkorrekturen mehr ausgewiesen und eine Verrechnung nach § 56



Abs. 2 GemHVO-Doppik zu 85 % mit der Allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnissrücklage kann nicht mehr erfolgen.

Wurde deutlich, dass Sachverhalte nicht die tatsächliche Lage der Hansestadt widerspiegeln und schon zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz widergespiegelt haben, so wird eine Korrektur vorgenommen. Solche Korrekturen werden nun jedoch ergebniswirksam gebucht und finden sich unter den Erläuterungen zu den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen. Eine Aufstellung der korrigierten Sachverhalte ist dort abgebildet.

Ein Vorgetragener Jahresfehlbetrag wurde in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Allerdings wurden gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik Fehlbeträge aus Vorjahren unter dem Jahresfehlbetrag bilanziert. Der in der Eröffnungsbilanz dargestellte Wert von 243 Mio. € wurde im Jahresabschluss 2010 zunächst unverändert vorgetragen. Erst mit dem Beschluss zur Ergebnisverwendung und der Feststellung des Jahresabschlusses wird im nachfolgenden Jahresabschluss das nach Verrechnung mit den Rücklagen verbleibende Jahresergebnis dem Vorgetragenen Jahresfehlbetrag zugerechnet. Für diesen Jahresabschluss 2017 wurden die Vorträge der Jahresfehlbeträge 2013 bis 2016 unterstellt.

Neben den Fehlbeträgen aus Vorjahren weist der vorgetragene Jahresfehlbetrag auch die Verrechnung der Eröffnungsbilanzkorrekturen aus Vorjahren und periodenfremde Veränderungen beispielsweise durch Fusionen mit Unternehmen der Hansestadt aus.

Zum Jahresergebnis sei auf die Erläuterungen der Ergebnisrechnung und den Lagebericht verwiesen.

Noch im vorherigen Geschäftsjahr war das Eigenkapital vollständig verbraucht. Es wurde ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ von 36,3 Mio. € ausgewiesen. Dieser vorgetragene Fehlbetrag konnte durch das aktuelle Jahresergebnis von 83,7 Mio. € mehr als ausgeglichen werden, sodass das Eigenkapital seit 2010 erstmalig mit einem positiven Wert von 48,3 Mio. € ausgewiesen werden kann.

## 2 Sonderposten

Sonderposten	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
aufzulösende Zuschüsse	92.468.777,37	-11.154,13	92.457.623,24
aufzulösende Zuweisungen	97.615.100,45	+10.178.740,91	107.793.841,36
aufzulösende Beiträge	15.590.805,94	+957.001,07	16.547.807,01
Treuhandvermögen	1.710.448,64	-30.875,22	1.679.573,42
Sonstige Sonderposten	2.462.697,10	+248.936,03	2.711.633,13
<b>Gesamt</b>	<b>209.847.829,50</b>	<b>+11.342.648,66</b>	<b>221.190.478,16</b>

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden im Rahmen von Spenden für diverse Schulen gebildet. Unter anderem wurden Sonderposten für den Umbau der Schule Falkenfeld 1,0 Mio. € und für Schulsanierungsmaßnahmen der Emanuel-Geibel-Schule 0,6 Mio. € gebildet. Weiterhin wurde für die Modernisierung der Musik- und Kongresshalle 1,0 Mio. € gespendet.

Sonderposten für „nicht aufzulösende Beiträge“ und Gebührenaussgleich wurden nicht gebildet.

Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr unter anderem aufgrund der Zuordnung zu gefördertem Anlagevermögen aus Zuweisungen vom Bund für die Umgestaltung des Drehbrückenplatz in Höhe von 0,4 Mio. €, Zuweisungen vom Bund zur Förderung der Erneuerung des Schlutupkais in Höhe von 0,2 Mio. €, Zuweisungen zur Städtebauförderung Moisling in Höhe von 0,3 Mio. € vom Bund und in Höhe von 0,5 Mio. € vom Land sowie Zuweisungen



vom Land für den Ersatzneubau der Possehlbrücke in Höhe von 1,2 Mio. €. Das Land förderte die Elektrifizierung der Hafenbahn am Nordlandkai und Skandinavienkai mit Zuweisungen in Höhe von 5,3 Mio. € sowie die Sanierung der Musik- und Kongresshalle mit 2,0 Mio. €.

Gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik werden aufzulösende Beiträge als Sonderposten passiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst. Es handelt sich insbesondere um erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge.

Enthalten in den aufzulösenden Sonderposten des Vorjahres sind auch Zuwendungen für Kunstgegenstände bzw. aufzulösende Sonderposten aufgrund der Schenkung von Kunstgegenständen. Da Kunstgegenstände grundsätzlich jedoch nicht der Abschreibung unterliegen, können die ihnen zugeordneten Sonderposten auch nicht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Aus diesem Grund wurde auf Anfrage von der Kommunalaufsicht klargestellt, dass diese Zuwendungen nicht als Sonderposten, sondern als Sonderrücklage abzubilden sind.

Für Treuhandvermögen, welches von der Hansestadt Lübeck verwaltet wird, wurden gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik Sonderposten gebildet. Hierbei handelt es sich um vier Nachlässe die zweckgebunden zu verwenden sind.

Unter den sonstigen Sonderposten sind grundsätzlich Zuwendungen gebucht, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet worden sind.



### 3 Rückstellungen

Rückstellungsart	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
Pensionsrückstellungen	451.466.452,27	5.149.871,61	456.616.323,88
Altersteilzeitrückstellungen	4.289.959,53	-613.208,71	3.676.750,82
Altlastenrückstellung	1.959.768,45	-67.812,80	1.891.955,65
Steuerrückstellung	0,00	41.000,00	41.000,00
Verfahrensrückstellung	903.367,02	-742.440,59	160.926,43
Rückstellungen, fehlende Rechnung	4.278.922,61	109.617,26	4.388.539,87
Sonstige Rückstellungen	5.438.836,09	0,00	5.438.836,09
<b>Gesamt</b>	<b>468.337.305,97</b>	<b>3.877.026,77</b>	<b>472.214.332,74</b>

Die Gliederung der Rückstellungen entspricht der geänderten Vorgabe nach § 48 GemHVO-Doppik.

Entgegen der handelsrechtlichen Regelung sind nicht für alle Eventualverbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Neben den fest vorgegebenen Rückstellungsarten dürfen nur dann freiwillig zusätzliche Rückstellungen für Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen, gebildet werden, soweit diese steuerrechtlich anerkannt sind. Diese sind dann unter sonstigen anderen Rückstellungen erfasst. Diese Regelung wurde durch die Landesverordnung vom 02.12.2014, GVOBl. S. 495 geändert.

Auch Rückstellungen für Verlustausgleichszahlungen dürfen nicht mehr gebildet werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sollen stattdessen Anzahlungen auf den zu erwartenden Verlust als Aufwendungen gebucht werden. Aus diesem Grund wurden Aufwendungen in Höhe der von den Unternehmen geschätzten voraussichtlichen Ergebnisse laut Quartalsbericht gebucht. Überschießende Auszahlungen wurden als Vorauszahlungen für das Folgejahr verwendet.

Mit *Pensionsrückstellungen* werden die Verpflichtungen zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen dargestellt. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Zu den Pensionsrückstellungen gehören im Weiteren die Beihilferückstellungen und die Versorgungsrücklagen.

Die Berechnung des Barwertes der Pensionsrückstellungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) vom 09.10.2009. Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt nach § 24 Abs. 3 S. 5 GemHVO-Doppik 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25. Lebensjahr angesetzt. Der von der VAK ermittelte Barwert zum 31.12.2017 beträgt 390.542.931,00 €.

Der darin berücksichtigte und landesrechtlich vorgegebene Zinssatz zur Abzinsung von 5 % ist nach diesseitiger Einschätzung ebenfalls derzeit und auch langfristig nicht am Kapitalmarkt zu erzielen. Demzufolge wird entsprechend der rechtlichen Regelungen und dem zugrunde zu legenden VAK-Gutachten ein gravierend zu geringer Rückstellungsbetrag bilanziert. Zur Größenordnung des daraus resultierenden Risikos wird auf den Lagebericht verwiesen.



Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zwingend zu bilden. In der Bilanz werden sie ebenfalls bei den Pensionsrückstellungen abgebildet. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen darf als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen und beträgt 13,76 %. Die Beihilferückstellungen belaufen sich auf 53.738.707,31 €.

Ebenso bei den Pensionsrückstellungen ausgewiesen ist die Versorgungsrücklage gem. § 14a BBesG (Bundesbesoldungsgesetz). Diese soll nach den Vorgaben des Landes auf der Aktiv- und der Passivseite ausgewiesen werden (siehe dazu auch der Ausweis unter den Wertpapieren des Anlagevermögens). Die gehaltenen Wertpapiere weisen zum Stichtag einen niedrigeren Marktwert aus als die Versorgungsrücklage.

Die *Altersteilzeitrückstellungen* vermindern sich in dem Jahr 2017 um 613.208,71 € auf einen Betrag von 3.676.750,82 € für insgesamt 41 Altersteilzeitverträge. Hiervon begannen zwei neue Altersteilzeitverhältnisse im Geschäftsjahr 2017. Den Rückstellungen wurden 297.604,70 € zugeführt und 910.813,41 € entnommen.

Für Altersteilzeitrückstellungen besteht die Möglichkeit, den Rückstellungsbetrag abzuzinsen. Wie in den vorhergegangenen Geschäftsjahren wird diese Wahlmöglichkeit weiterhin negativ ausgeübt, da es im Hinblick auf die Finanzlage der Hansestadt sowie des Kapitalmarktes nicht möglich ist, einen Abzinsungsbetrag zu erwirtschaften.

Rückstellungen für später entstehende *Kosten der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung* und *Finanzausgleichsrückstellungen* wurden bisher nicht gebildet. Auch Instandhaltungsrückstellungen wurden im Jahr 2017 nicht gebildet.

Grundstücke, bei denen ein Altlastenverdacht vorliegt, sind bei der Bewertung des Anlagevermögens im Wert um 50 % reduziert worden. *Altlastenrückstellungen* wurden nur gebildet sofern es einen Beschluss zur Sanierung gibt.

Der Betrag der Altlastenrückstellung verringert sich durch den teilweisen Verbrauch bei zwei Grundstücken um 67.802,80 €. Es bestehen zum 31.12.2017 Altlastenrückstellungen für fünf Grundstücke mit einem Betrag von insgesamt 1.891.955,65 €.

In dem Geschäftsjahr 2017 wurden *Steuerrückstellungen* in Höhe von 41.000,00 € aufgrund von nicht abgeführten Umsatzsteuerbeträgen aus Vorjahren gebildet.

*Verfahrensrückstellungen* wurden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet, die zum Bilanzstichtag einen Saldo von 160.926,43 € ausweisen.

Verfahrensrückstellungen aufgrund drohender Rückzahlungen aus Erbbaurechtsverträgen bestehen zum Bilanzstichtag nicht mehr, was zu einer wesentlichen Reduzierung dieser Bilanzposition führt. Der Saldo des Vorjahres in Höhe von 775.673,97 € wurde im Laufe des Geschäftsjahres in Höhe von 432.592,49 € verbraucht und in Höhe von 343.081,48 € aufgelöst.

Die übrige Entwicklung der Verfahrensrückstellungen beruht auf der Bildung von vier neuen Rückstellungen mit einem Betrag von insgesamt 43.000,00 € und der Auflösung zweier Rückstellungen in Höhe von 9.766,62 €.

Die *Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist*, steigen zum 31.12.2017 von dem Vorjahreswert von 4.278.922,61 € auf 4.388.539,87 €.

Dieser Betrag basiert zu einem Anteil von 4.162.997,66 € (Vorjahr 4.075.427,26 €) auf Geschäftsvorfällen der Kernverwaltung. Die Rückstellungen des Vorjahres wurden in Höhe von 1.704.304,49 € aufgelöst und in Höhe von 1.664.585,11 € verbraucht. Somit ergibt sich ein Bestand aus Vorjahren von 706.537,66 €. Rückstellungen wurden in Höhe von 3.456.460,00 € neu gebildet.



Die übrigen Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist betrifft ein Betrag von 225.542,21 € einen Geschäftsbesorgungsvertrag der Hansestadt.

Rückstellungen für bereits erhaltene aber noch nicht abgerechnete Investitionen in das Anlagevermögen wurden nicht gebildet.

Unter den *sonstigen Rückstellungen* wurden Verpflichtungen aus ungewissen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Bildung von Bauerneuerungsrückstellungen ist seit dem 31.12.2009 nach HGB nicht mehr zulässig. Sofern von Geschäftsbesorgern im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen worden sind, sind diese der Vollständigkeit der Abrechnung halber auch auf Seiten der Hansestadt gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst.

Seit der Änderung der GemHVO-Doppik vom 02.12.2014 wurde die Möglichkeit zur Bildung von sonstigen Rückstellungen eingeschränkt. Diese dürfen nur noch für Betriebe gewerblicher Art der Hansestadt steuerrechtlich gebildet werden.

Die beiden bestehenden Rückstellungen in dieser Bilanzposition wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht verändert.

#### 4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
Verb. aus Krediten für Investitionen	551.064.266,18	-56.530.562,08	494.533.704,10
Verb. aus Kassenkrediten	189.200.000,00	-28.382.500,00	160.817.500,00
Verb. aus Vorgängen, die Kredit wirtschaftl. gleich	403.853,69	- 43.887,60	359.966,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.623.711,76	-3.782.262,20	14.841.449,56
Verb. Transferleistung	882.525,05	601.470,73	1.483.995,78
Sonstige Verbindlichkeiten	28.429.619,46	2.942.648,52	31.372.267,98
<b>Summe:</b>	<b>788.603.976,14</b>	<b>-85.195.092,63</b>	<b>703.408.883,51</b>

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

Bei dem Verbindlichkeitspiegel kam es zu einer Änderung. Im nachrichtlichen Teil werden in der Zeile „Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition ausgewiesen“ nur noch Leasingverträge ausgewiesen, für die eine Kaufoption vereinbart wurde. Da für keinen der bestehenden Leasingverträge der Hansestadt Lübeck eine Kaufoption existiert, werden in dem Jahresabschluss 2017 keine Beträge in diesem Bereich ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag hat die Hansestadt Lübeck keine Anleihen emittiert.

Kredite für Investitionen wurden sowohl am privaten Kapitalmarkt (433,9 Mio. €) aufgenommen als auch vom öffentlichen Bereich (60,6 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr bestehen 37,7 Mio. € weniger Darlehen vom privaten Kreditmarkt und 18,8 Mio. € weniger Investitionskredite vom öffentlichen



Bereich; dies entspricht einer Verringerung um 10,26 %. Auf die Darstellungen in der Finanzrechnung sei hier verwiesen.

Für Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurden aufgrund der Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts zunächst den Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich zugeordnet. Aufgrund der Konkretisierung der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen), Darlehen dieser Anstalt bei den Kreditanstalten zuzuordnen, werden diese ab dem Jahresabschluss 2017 unter den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ausgewiesen.

Im Dezember des Geschäftsjahres sollte die Restschuld eines Darlehens getilgt werden. Eine Auszahlung des entsprechenden Betrages ist erfolgt und in der Finanzrechnung wird die Tilgung ausgewiesen. Im Januar 2018 wurde das Geld von der allerdings Bank zurückgebucht, da der Zahlungsempfänger falsch eingerichtet gewesen ist. Damit besteht zum Ende 2017 grundsätzlich noch eine Verbindlichkeit. Darlehen und Tilgung in der Finanzrechnung weichen bislang voneinander ab. Das Darlehen soll bereits zum Ende 2017 auf 0,00 € gesetzt werden.

Die Kassenkredite wurden zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck aufgenommen. Die Entwicklung der Kassenkredite wird im Lagebericht ausführlicher erläutert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich neben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (9,6 Mio. €) und zu früh oder doppelt erhaltenen Forderungsbeträgen hieraus (2,0 Mio. €) hauptsächlich aus Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben und Beteiligungen (3,1 Mio. €) und Geschäftsbesorgern (0,2 Mio. €) der Hansestadt Lübeck zusammen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen zum 31.12.2017 in Höhe von ca. 1,5 Mio. €. Es handelt sich hierbei um Leistungen der Hansestadt Lübeck an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Insbesondere sind hier Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, wie z. B. für Kindertagesstätten oder Schulen erfasst, aber auch Sozialtransferaufwendungen, die beschieden aber noch nicht an die entsprechenden Empfänger ausgezahlt worden sind.

Als Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen wurde eine Leibrentenverpflichtung bilanziert, die mit ihrem Barwert angesetzt wurde.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten unter anderem Posten für Rechnungen, die das Wirtschaftsjahr 2017 betreffen, aber erst später eingegangen sind. Gegenüber den Rückstellungen für im Haushaltjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, ist bei diesen Verbindlichkeiten der Rechnungsbetrag bereits bekannt. Derartig gebildete Verbindlichkeiten liegen zum 31.12.2017 in Höhe von 5,1 Mio. € vor. Auch abgebildet unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Einnahmen der Unterhaltspflichtigen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (4,3 Mio. €). Darüber hinaus wird in dieser Bilanzposition der Gegenposten zu den liquiden Mitteln der Schulen ausgewiesen, deren wirtschaftliches Eigentum aufgrund einer ausstehenden Klärung durch das Bildungsministerium strittig ist.

Ferner ausgewiesen sind Umsatzsteuerverpflichtungen (0,9 Mio. €).

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen am Bilanzstichtag nicht vor.



## 5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

PRAP	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
<b>Summe</b>	<b>25.853.451,80</b>		<b>26.619.811,65</b>
<i>Zugang</i>		+3.606.286,57	
<i>Abgang</i>		-2.839.926,72	

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dabei wurden nur Einzelfälle über 5.000,00 € abgegrenzt.

Der weit überwiegende Teil der passiven Rechnungsabgrenzung mit einem Betrag von 19,9 Mio. € betrifft in der Vergangenheit bezahlte Grabnutzungsentgelte, die über die vorgesehene Ruhefrist aufgelöst werden. Die Summe aus Zugängen und Abgängen ergibt insgesamt eine Verringerung im Wirtschaftsjahr 2017 von 0,4 Mio. €.

Die größten Bewegungen in der Bilanzposition Jahr 2017 bedingen sich neben der Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten zu den Grabnutzungsentgelten in Höhe von 0,4 Mio. €, insbesondere aus dem Verbrauch früher gebildeter passiver Rechnungsabgrenzungsposten für erhaltenen Geldern für die Hansestadt Lübeck in der Funktion als Schullastträger in Höhe von 0,5 Mio. €, sowie die Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten aus erhaltenen Transferleistungen zum SGB XII in Höhe von 1,3 Mio. €. Ferner wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Abgrenzung der Straßenreinigungs- und Entwässerungserträge in Höhe von 0,6 Mio. € gebildet.

Der Verkauf eines Grundstückes führte zu einer Unsicherheit, ob das auf dem Grundstück befindliche Gebäude mit veräußert worden ist. Da zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung noch keine eindeutige Klärung zu diesem Sachverhalt erreicht werden konnte, wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten als Gegenposten zu dem weiterhin bilanzierten Gebäude in Höhe von 1,2 Mio. € gebildet.



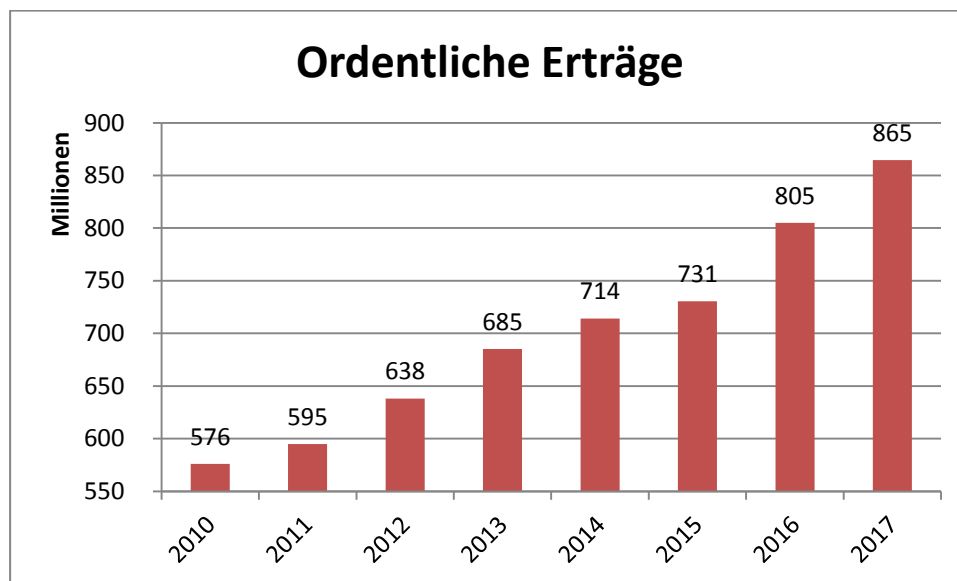
# Ergebnisrechnung

## 1. Erträge

Auf das beigefügte Formular der Ergebnisrechnung und die Erläuterungen im Lagebericht wird verwiesen.

ordentliche Erträge	Ist 2016	Ist 2017
Steuern und ähnliche Abgaben	235.451.937,08	253.383.908,42
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	285.321.153,57	321.458.804,78
Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	239.328.861,75	237.210.420,97
Sonstige Erträge	44.909.494,28	52.641.402,76
<b>Summe</b>	<b>805.011.446,68</b>	<b>864.694.536,93</b>

Die ordentlichen Erträge sind seit der Umstellung auf die doppische Buchhaltung kontinuierlich gestiegen und übersteigen den Höchstwert des Vorjahres nochmals um 59,7 Mio. €.



Der Anstieg der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 17,9 Mio. € beruhen im Wesentlichen auf dem Anstieg der Gewerbesteuererträge (6,3 Mio. €) sowie den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (7,2 Mio. €) und der Umsatzsteuer (3,5 Mio. €).

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstige Transfererträge nehmen im Geschäftsjahr 2017 um 36,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr zu. Dieser Anstieg resultiert aus den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Hier steigen die Schlüsselzuweisungen um 18,1 Mio. €, die Fehlbetragszuweisungen einschließlich der Konsolidierungshilfe um 7,6 Mio. € und die allgemeinen Zuweisungen des Landes um 8,4 Mio. €. Die sonstigen Transfererträge sinken gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio. €, was vorrangig durch den um 0,2 Mio. € gesunkenen Erträgen aus Kostenbeiträgen/Aufwundersersatz sowie dem Wegfall der Schuldendiensthilfen verbundener Unternehmen (Vorjahr 0,4 Mio. €) begründet ist.

Die Erträge aus Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen sinken insgesamt um 2,1 Mio. €. Signifikante Veränderungen sind in dieser Position nicht zu beobachten, die öffentlich-



rechtlichen Leistungsentgelte steigen um 1,3 Mio. €, während die privatrechtlichen Leistungsentgelte um 2,9 Mio. € zurückgehen. Kostenerstattungen und Umlagen verringern sich um 0,5 Mio. €.

Die sonstigen Erträge setzen sich aus den aktivierten Eigenleistungen (3,5 Mio. €), den Bestandsveränderungen und den sonstigen ordentlichen Erträgen (49,2 Mio. €) zusammen.

Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Erträge um 6,9 Mio. € gegenüber dem Vorjahr ergibt sich überwiegend aus den um 5,4 Mio. € gestiegenen Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (insgesamt 24,4 Mio. €). Die Erträge aus der Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen stiegen um 1,6 Mio. €, da eine Rückstellung für eine Leistung des Geschäftsjahres, für die der Rechnungsbetrag noch nicht bekannt war und keine Rechnung vorlag, in Höhe von 1,5 Mio. € aufgelöst worden ist. Demgegenüber sinken die Erträge aus der nicht zahlungswirksamen Auflösung von Wertberichtigungen des Umlaufvermögens um 0,6 Mio. €.

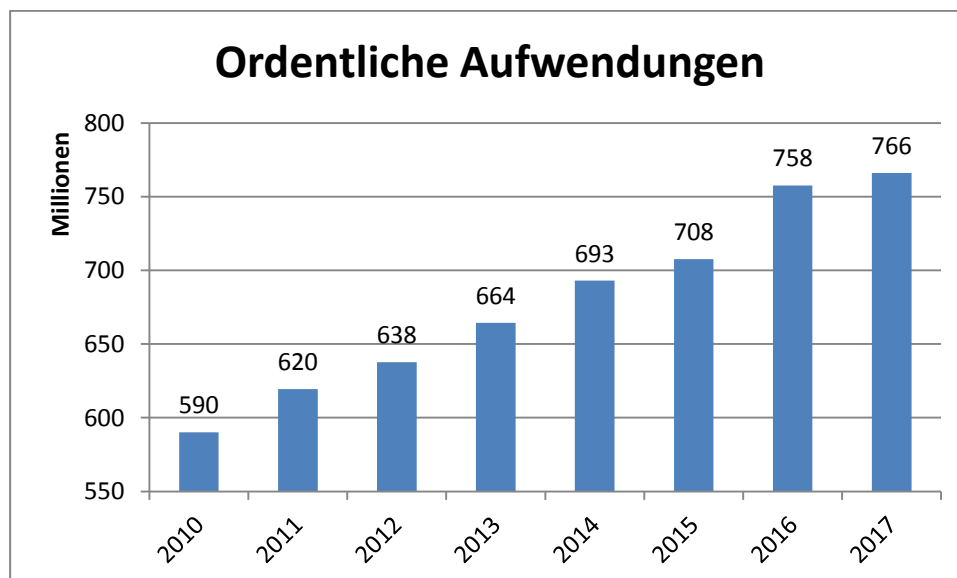


## 2. Aufwendungen

Auf das beigefügte Formular der Ergebnisrechnung und die Erläuterungen im Lagebericht wird verwiesen.

Aufwendungen	Ist 2016	Ist 2017
Personal- und Versorgungsaufwendungen	184.596.343,99	184.746.670,06
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.895.374,38	71.765.411,67
Transferaufwendungen	323.049.310,29	325.816.333,32
Sonstige ordentliche Aufwendungen	128.120.091,87	134.039.467,77
Bilanzielle Abschreibungen	49.955.434,85	49.683.294,25
<b>Summe</b>	<b>757.616.646,38</b>	<b>766.051.177,07</b>

Die Aufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 8,4 Mio. €. Die Verteilung auf die einzelnen Aufwandsarten hat sich hierbei gegenüber dem Vorjahr nicht entscheidend geändert.



Mit einem Betrag von 325,8 Mio. € stellen die Transferaufwendungen mit 42,5 % (Vorjahr 42,6 %) den größten Anteil der Aufwendungen dar. Sie steigen gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Mio. €, was eine Veränderung von 0,85 % bedeutet. Neben einer Verringerung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um 8,4 Mio. € sind in dieser Position keine bedeutenden Veränderungen zu verzeichnen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € und damit 0,1 % gestiegen. Hierbei steigen die Personalaufwendungen um 7,7 Mio. € und damit 4,6 %, während die Versorgungsaufwendungen um 7,5 Mio. € und damit 39,4 % gegenüber dem Vorjahr gesunken sind. Dieses Absinken resultiert aus der geringeren Zuführung zu der Pensionsrückstellung, welche auf einem Gutachten der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) beruht. Die Personal- und Dienstaufwendungen steigen für die Beamten um 1,1 Mio. € und für die Beschäftigten um 4,3 Mio. €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sinken im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mio. €. Diese Position der ordentlichen Aufwendungen setzt sich aus Aufwendungen für eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen zusammen, bei denen jedoch keine signifikante Veränderung gegenüber dem Vorjahr zu erkennen ist.



Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 Mio. €. Erkennbar hierbei ist ein Anstieg der Erstattungen für übrige Bereiche in Höhe von 2,8 Mio. € [315001000 – 5458 000 500 – von 5,7 Mio. € auf 8,3 Mio. €]. Darüber hinaus sind die Aufwendungen aus der Wertveränderung von Anlagevermögen um 1,2 Mio. € angestiegen. Demgegenüber sind die Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr erhaltene Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, um 1,1 Mio. € gesunken.

Der Wert der bilanziellen Abschreibungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Mio. € gesunken. Die darin enthaltenen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 Mio. € gesunken. Die Ausbuchungen von Restbuchwerten aufgrund von Anlagenabgängen sind um 1,8 Mio. € auf insgesamt 5,0 Mio. € gestiegen. Zudem hat sich der Aufwand für die Ausbuchung nicht werthaltiger Forderungen um 1,5 Mio. € auf 4,1 Mio. € erhöht.

Nach den Verwaltungsvorschriften für den Kontenrahmen und den Zuordnungsvorschriften sind unter bilanziellen Abschreibungen weitere Positionen zu buchen. So werden hier ebenfalls die Abgänge von Sach- und Finanzanlagen dargestellt, denen gegenüber im Falle eines Verkaufes ein Verkaufserlös bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gebucht wird. Auch Abschreibungen auf das Umlaufvermögen oder auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten, die im Falle von gewährten Zuwendungen der Hansestadt zu bilden sind, werden in dieser Aufwandsposition niedergelegt.

### 3. Jahresergebnis

Auf die Erläuterungen im Lagebericht sei verwiesen.

Jahresergebnis	Ist 2016	Ist 2017
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.394.800,30	98.643.359,86
Finanzergebnis	-16.924.011,24	-15.451.189,33
außerordentliches Ergebnis	854.871,52	463.327,36
<b>Jahresergebnis</b>	<b>31.325.660,58</b>	<b>83.655.497,89</b>

Das Jahresergebnis ist erneut erheblich besser ausgefallen als es ursprünglich geplant werden konnte. Erwartet wurde ein Jahresfehlbetrag von 40,4 Mio. €. Das tatsächlich erzielte Jahresergebnis von 83,7 Mio. € führte dazu, dass seit dem Jahr 2010 erstmals kein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Durch den Jahresüberschuss kann ein Eigenkapital in Höhe von 48,3 Mio. € abgebildet werden. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte mit einem Wert von 98,6 Mio. € abgeschlossen werden, womit die Planung dieses Ergebnisses um 113,0 Mio. € übertroffen wurde.

Im Jahresabschluss ergibt sich ein positives außerordentliches Ergebnis von 463.327,36 €. aus weiterhin erforderlichen Korrekturen an der Eröffnungsbilanz.

Ein gefundener Geldbetrag in Höhe von 26,97 € wurde in eine Nebenkasse aufgenommen und führte zu einem außerordentlichen Ertrag.

Zudem führen Kassenüberschüsse von insgesamt 231,96 € zu außerordentlichen Erträgen.

Darüber hinaus dürfen mit dem Jahresabschluss 2017 entsprechend der Regelung nach § 56 Abs. § GemHVO-Doppik keine ergebnisneutralen Eröffnungsbilanzkorrekturen mehr vorgenommen werden. Wurde deutlich, dass dennoch Korrekturen notwendig sind, so werden diese nun im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens resultiert aus Korrekturen aus dem Abgleich des Grundstücksbestands der Hansestadt aus eigener Aufzeichnung zu dem Grundbuch mit einem Veränderungsbetrag von 463.067,43 € sowie einer Sägepresse, die aufgrund der körperlichen



Inventur aufgefunden wurde und dem Sachanlagevermögen mit einem Euro Restbuchwert zugegangen ist.

Darüber hinaus werden Leistungen zwischen Bereichen der Hansestadt erfolgswirksam gebucht, wenn sie aus eigener Wertschöpfung entstanden sind. Beispielsweise stellen die im Stadtwald selbst gezogenen Weihnachtsbäume, die den Kindertagesstätten zur Verfügung und in Rechnung gestellt werden, zusätzliche Leistungen dar, die nicht erfolgsneutral gebucht werden können.



## III Ergänzende Hinweise

### A. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik ist darauf hinzuweisen, für welche fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden sind.

Zum 31. Dezember 2017 besteht keine Erschließungsmaßnahme, für welche noch nicht die Beiträge erhoben worden sind.

### B. Derivative Finanzinstrumente

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente zu erläutern.

Insgesamt gibt es bei der Hansestadt Lübeck zwei Zinsswapverträge. Hierfür wurden im Oktober 2006 und im Mai 2007 Ausschreibungen mit einem nominalen Startvolumen von 24,8 Mio. EUR bzw. 27,9 Mio. EUR durchgeführt. Daraufhin sind zwei Swap-Verträge mit einer Laufzeit bis zum 15.11.2021 und bis zum 15.12.2023 bei zwei verschiedenen Vertragspartnern vereinbart worden. Aus diesen Verträgen zahlt die Hansestadt Lübeck einen festen Zinssatz und empfängt jeweils den 3-Monats-EURIBOR. Die Swap-Verträge wurden für zwei variable Darlehen (sog. Grundgeschäft), die auf dem 3-Monats-EURIBOR basieren, abgeschlossen. Die Swap-Vereinbarungen dienen zur Absicherung von Zinsrisiken. Die Laufzeit und das Volumen der Swaps sind nicht höher als das Grundgeschäft, weiterhin wurde der 3-Monats-EURIBOR sowohl im Grund- als auch im Sicherungsgeschäft als Basis vereinbart. Es besteht demnach Konnexität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft. Die Zinsbelastungen aus den variablen Darlehen (ausgenommen der Marge) werden der Hansestadt Lübeck vom Swap-Partner erstattet. Die Swaps und die variablen Darlehen bilden folglich eine sog. Bewertungseinheit

Erstmals im Jahr 2015 ist der 3-Monats-Euribor negativ geworden. Daraufhin hat sich bei einem Swap-Vertrag der Zahlungsstrom im Swap umgedreht. D.h. Zahler der variablen Beträge sollte von diesem Zeitpunkt an die Hansestadt sein. Da der negative Zins aus dem variablen Darlehen jedoch nicht ausbezahlt wird (lediglich die Marge wird gegen gerechnet) entstehen der Hansestadt dadurch Mehrbelastungen in Höhe des variablen Betrages. Gegen diese Vorgehensweise wurde Widerspruch eingelegt. Ein Ergebnis liegt bisher noch nicht vor. Für den strittigen Betrag wurden im Rahmen der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 bereits Verbindlichkeiten gebildet. Für 2017 ist ebenfalls eine Verbindlichkeit zu bilden gewesen. Bei dem anderen Swap-Vertrag werden die variablen Beträge bei 0,00% gefloort, d.h. der HL entstehen hierdurch keine Mehrbelastungen.

Im Geschäftsjahr wurden keine weiteren derivativen Geschäfte vereinbart.

### C. Umrechnung von Fremdwährungen

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 7 GemHVO-Doppik ist die Umrechnung von Fremdwährungen darzustellen. Fremdwährungsbestände lagen zum Stichtag nicht vor. Die Bewertung erfolgt – wenn erforderlich – zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

### D. Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik sind Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten, die ausgeglichen werden sollen, im Anhang zu erläutern. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen.

### E. Haftungsverhältnisse und Bürgschaften

Unterhalb der Bilanz sind die Haftungsverhältnisse nachrichtlich auszuweisen. Zum 31. Dezember 2017 hatte die Hansestadt Lübeck 60 Bürgschaften im Umfang von 46,5 Mio. € (Ursprungshöhe: 170,1 Mio. €) übernommen.



Hiervon entfallen 39,1 Mio. € (Ursprungshöhe: 153,7 Mio. €) auf Bürgschaften zugunsten städtischer Beteiligungen, 5,1 Mio. € (Ursprungshöhe 11,6 Mio. €) zugunsten von Stiftungen und 2,3 Mio. € (Ursprungshöhe: 5,6 Mio. €) zugunsten von übrigen Schuldner.

Eine Übersicht über die Bürgschaften ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus bestehen zwei Patronatserklärungen zugunsten der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH und der KWL GmbH mit einem zugrundeliegenden Darlehensbetrag in Höhe von 4,0 Mio. € und in Höhe von 6,6 Mio. €.

#### **F. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften**

Bei den kreditähnlichen Geschäften handelt es sich um eine Leibrente, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Liegenschaften als Kaufpreis vereinbart wurde. Auf den Verbindlichkeitspiegel wird verwiesen.

Lübeck, den 31.07.2018

Jan Lindenau

Bürgermeister der  
Hansestadt Lübeck





# Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik





# Anlagenpiegel



## Anlagenspiegel GJ 2017



Hansestadt LÜBECK

Anlagevermögen MANDANT: 100		Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
		Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert	
															EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
01	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.921.664,09	553.316,72	27.147,57	204.909,98	21.652.743,22	10.861.746,80	933.463,70	27.146,57	11.768.063,93	9.884.679,29	10.059.917,29	4,3	45,7
		Summe Immaterielles Vermögen	20.921.664,09	553.316,72	27.147,57	204.909,98	21.652.743,22	10.861.746,80	933.463,70	27.146,57	11.768.063,93	9.884.679,29	10.059.917,29	4,3	45,7
		1.2 Sachanlagen													
02	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	229.736.732,79	127.335,40	3.377.487,59	808.196,49	227.294.777,09	3.517.984,20	159.470,33	0,00	3.677.454,53	223.617.322,56	226.218.748,59	0,1	98,4
	1.2.1.1	Grünflächen	69.728.289,87	-2.492,89	125.409,92	475.490,67	70.075.877,73	3.513.116,70	155.510,43	0,00	3.668.627,13	66.407.250,60	66.215.173,17	0,2	94,8
	1.2.1.2	Ackerland	11.261.852,10	11.773,35	84.242,47	1.106,45	11.190.489,43	0,00	0,00	0,00	11.190.489,43	11.261.852,10	0,0	100,0	
	1.2.1.3	Wald, Forsten	42.834.448,37	-3.453,72	240.316,07	278.161,42	42.868.840,00	0,00	0,00	0,00	42.868.840,00	42.834.448,37	0,0	100,0	
	1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	105.912.142,45	121.508,66	2.927.519,13	53.437,95	103.159.569,93	4.867,50	3.959,90	0,00	8.827,40	103.150.742,53	105.907.274,95	0,0	100,0
03	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	483.277.890,08	2.958.700,25	4.511.353,78	9.153.455,60	490.878.692,15	193.392.541,42	8.734.037,33	3.475.268,87	198.651.309,88	292.227.382,27	289.885.348,66	1,8	59,5
	1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	29.027.913,99	9.989,32	57.956,12	1.321.737,86	30.301.685,05	12.822.979,43	883.004,18	0,00	13.705.983,61	16.595.701,44	16.204.934,56	2,9	54,8
	1.2.2.2	Schulen	287.551.280,32	443.062,70	1.754.444,87	5.879.186,78	292.119.084,93	95.614.552,06	4.955.974,33	1.401.998,17	99.168.528,22	192.950.556,71	191.936.728,26	1,7	66,1
	1.2.2.3	Wohnbauten	5.919.721,21	862.822,38	7.130,46	-452.828,61	6.322.584,52	2.053.074,57	59.051,63	0,00	2.112.126,20	4.210.458,32	3.866.646,64	0,9	66,6
	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	160.778.974,56	1.642.825,85	2.691.822,33	2.405.359,57	162.135.337,65	82.901.935,36	2.836.007,19	2.073.270,70	83.664.671,85	78.470.665,80	77.877.039,20	1,7	48,4
04	1.2.3	Infrastrukturvermögen	718.516.235,98	1.665.610,82	389.830,08	14.234.363,41	734.026.380,13	327.066.395,17	20.214.402,20	324.761,87	346.964.150,42	387.062.229,71	391.449.840,81	2,8	52,7
	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	100.502.765,06	684.308,73	5.958,16	40.362,46	101.221.478,09	25.326,09	3.447,00	0,00	28.773,09	101.192.705,00	100.477.438,97	0,0	100,0
	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	109.482.359,32	90.562,07	223.905,00	119.266,04	109.468.282,43	26.991.878,32	1.576.252,61	169.329,50	28.398.801,43	81.069.481,00	82.490.481,00	1,4	74,1
	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	41.600.149,10	88.586,25	0,00	52.568,79	41.741.304,14	23.644.877,09	1.266.234,05	0,00	24.911.111,14	16.830.193,00	17.955.272,01	3,0	40,3
	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.820.952,87	0,00	0,00	109.190,45	2.930.143,32	1.909.589,87	48.174,45	0,00	1.957.764,32	972.379,00	911.363,00	1,6	33,2
	1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	249.650.030,00	673.862,40	156.899,27	7.920.264,63	258.087.257,76	120.320.546,22	9.552.558,68	152.365,23	129.728.854,59	128.358.403,17	129.329.483,78	3,7	49,7
	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	214.459.979,63	128.291,37	3.067,65	5.992.711,04	220.577.914,39	154.174.177,58	7.767.735,41	3.067,14	161.938.845,85	58.639.068,54	60.285.802,05	3,5	26,6
05	1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	1.760.884,17	0,00	0,00	0,00	1.760.884,17	932.533,17	22.051,00	0,00	954.584,17	806.300,00	828.351,00	1,3	45,8
06	1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	61.031.191,31	1.130.300,00	0,00	0,00	62.161.491,31	584.533,08	69.122,01	0,00	633.639,08	61.527.852,23	60.446.658,23	0,1	99,0
07	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	85.128.072,66	3.822.462,75	1.765.048,65	2.367.257,26	89.552.744,02	57.214.649,16	4.813.677,84	1.726.865,79	60.301.461,21	29.251.282,81	27.913.423,50	5,4	32,7
08	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.300.236,77	3.917.865,33	2.331.510,13	1.099.649,29	55.986.241,26	31.647.411,96	4.370.747,98	2.316.466,97	33.701.691,97	22.284.549,29	21.652.824,81	7,8	39,8
09	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	55.840.389,75	46.785.724,40	489.002,31	-27.783.690,53	74.353.421,31	0,00	0,00	0,00	0,00	74.353.421,31	55.840.389,75	0,0	100,0
		Summe Sachanlagevermögen	1.688.591.633,51	60.407.998,95	12.864.232,54	-120.768,48	1.736.014.631,44	614.356.048,16	38.383.508,69	7.843.363,50	644.884.291,26	1.091.130.340,18	1.074.235.585,35	2,2	62,9
		1.3 Finanzanlagen													
10	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	94.032.621,73	0,00	0,00	0,00	94.032.621,73	0,00	0,00	0,00	0,00	94.032.621,73	94.032.621,73	0,0	100,0
11	1.3.2	Beteiligungen	4.754.510,51	0,00	0,00	0,00	4.754.510,51	0,00	0,00	0,00	0,00	4.754.510,51	4.754.510,51	0,0	100,0
12	1.3.3	Sondervermögen	125.242.684,05	0,00	0,00	0,00	125.242.684,05	0,00	0,00	0,00	0,00	125.242.684,05	125.242.684,05	0,0	100,0
13	1.3.4	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.3.4.1	Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14	1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	9.617.115,57	181.816,73	0,00	0,00	9.798.932,30	0,00	85.247,10	0,00	85.247,10	9.713.685,20	9.617.115,57	0,9	99,1
		Summe Finanzanlagevermögen	233.646.931,86	181.816,73	0,00	0,00	233.828.748,59	0,00	85.247,10	0,00	85.247,10	233.743.501,49	233.646.931,86	0,0	100,0
		Gesamtsumme	1.943.160.229,46	61.143.132,40	12.891.380,11	84.141,50	1.991.496.123,25	625.217.794,96	39.402.219,49	7.870.510,07	656.737.602,29	1.334.758.520,96	1.317.942.434,50	2,0	67,0





# Forderungsspiegel





## FORDERUNGSSPIEGEL 2017

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.613.107,62	11.613.107,62	0,00	0,00	14.477.014,17
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	19.001.608,16	13.556.957,81	0,00	5.444.650,35	15.551.038,36
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.470.462,63	4.470.462,63	0,00	0,00	7.494.501,41
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.178.854,78	3.920.191,53	0,00	258.663,25	6.520.214,35
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	44.011.754,41	22.261.109,74	13.355.929,00	8.394.715,67	49.457.660,58
	<b>Summe</b>	<b>83.275.787,60</b>	<b>55.821.829,33</b>	<b>13.355.929,00</b>	<b>14.098.029,27</b>	<b>93.500.428,87</b>





# Verbindlichkeitspiegel





## VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2017

1 <sup>3</sup>	2	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit <sup>2</sup> von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			4	5	6	
		3	bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-494.533.704,10	-1.323.907,52	-184.509.000,30	-308.700.796,28	-551.064.266,18
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-60.596.497,00	-70.464,00	-621.603,00	-59.904.430,00	-79.422.862,39
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-433.937.207,10	-1.253.443,52	-183.887.397,30	-248.796.366,28	-471.641.403,79
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-160.817.500,00	-20.817.500,00	-140.000.000,00	0,00	-189.200.000,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-359.966,09	0,00	0,00	-359.966,09	-403.853,69
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-14.841.449,56	-14.841.449,56	0,00	0,00	-18.623.711,76
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-1.483.995,78	-1.483.995,78	0,00	0,00	-882.525,05
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-31.372.267,98	-24.576.410,34	-1.465.880,92	-5.329.976,72	-28.429.619,46
	<b>Summe</b>	<b>-703.408.883,51</b>	<b>-63.043.263,20</b>	<b>-325.974.881,22</b>	<b>-314.390.739,09</b>	<b>-788.603.976,14</b>
			-	-	-	-
	<b>Nachrichtlich</b>	-	-	-	-	-
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.	-	-	-	-	-
	Schulden der Sondervermögen <sup>4</sup> mit Sonderrechnung	-	-	-	-	-
	- aus Krediten	157.584.696,86	13.213.197,46	46.672.643,31	97.698.856,09	182.933.590,52
	Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	152.373.811,03	12.671.797,72	44.377.550,24	95.324.463,07	164.914.515,78
	Kurbetrieb Travemünde (KBT)	1.083.750,00	105.000,00	420.000,00	558.750,00	1.188.750,00
	Lübecker Schwimmbäder	4.127.135,83	436.399,74	1.875.093,07	1.815.643,02	4.501.778,42
	SeniorInneneinrichtungen	-	-	-	-	-
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

<sup>2</sup> Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit.

<sup>3</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

<sup>4</sup> Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)





# Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen





## Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

### I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung und -service	5.768.028,00	5.768.028,00	0,00
122	Ordnungsangelegenheiten	15.000,00	15.000,00	
251	Wissenschaft und Forschung	443.871,38	443.871,38	0,00
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	29.966,22	29.966,22	0,00
547	ÖPNV	1.079.590,61	1.079.590,61	0,00
552	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	329.217,00	329.217,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>7.665.673,21</b>	<b>7.665.673,21</b>	<b>0,00</b>

### II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



## Anlage 27, Aufstellung zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

### II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung	24.250.751,90	24.952.294,05	-701.542,15
122	Ordnungsangelegenheiten	535.967,00	496.013,69	39.953,31
126	Brandschutz	4.362.761,00	4.530.176,38	-167.415,38
127	Rettungsdienst	77.100,00	221.619,55	-144.519,55
128	Katastrophenschutz	408.000,00	502.102,42	-94.102,42
211	Grundschulen	759.903,00	864.533,36	-104.630,36
216	Kom. Haupt- u. Realsch. / Reg	336.815,00	386.816,85	-50.001,85
217	Gymnasien, Kollegs	1.524.218,00	1.530.838,71	-6.620,71
218	Gesamt- / Gemeinschaftsschulen	565.998,00	633.988,70	-67.990,70
221	Sonderschulen	79.619,00	163.076,55	-83.457,55
233	Berufs- u. Berufsaufbauschulen	2.214.700,91	2.179.966,49	34.734,42
241	Schülerbeförderung	0,00	0,00	0,00
243	Allgemeine Schulträgeraufgaben	4.801,00	4.801,42	-0,42
251	Wissenschaft und Forschung	10.327,07	10.327,07	0,00
271	Volkshochschulen	0,00	16.900,00	-16.900,00
272	Büchereien	0,00	0,00	0,00
311	Grundv. + Hilfen nach SGB XII	857,00	857,40	-0,40
315	Soz Einrichtg. (ohne Jugendh.)	0,00	0,00	0,00
341	Unterhaltsvorschussleistungen	1.211,89	1.211,89	0,00
361	Förd. Ki. Tageseinr + Tagespfl	968,04	1.340,83	-372,79
362	Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00
363	Lstg. Ki-, Jug-, Fam.hilfe	575,11	575,11	0,00
365	Tageseinrichtungen für Kinder	2.578.448,29	2.584.826,85	-6.378,56
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00
421	Förderung des Sports	238.630,00	1.420,67	237.209,33
424	Sportstätten und Bäder	3.588.258,00	1.673.762,74	1.914.495,26
511	Räuml. Planungs- u. Entw.maßn.	6.694.637,16	7.923.382,94	-1.228.745,78
521	Bau- und Grundstücksordnung	500,00	14.146,42	-13.646,42
522	Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
523	Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	0,00
538	Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00
541	Gemeindestraßen	13.861.538,09	14.325.700,79	-464.162,70
542	Kreisstraßen	2.315.448,00	2.927.581,75	-612.133,75
543	Landesstraßen	205.062,00	205.063,08	-1,08
544	Bundesstraßen	4.223.356,00	4.232.857,26	-9.501,26
547	ÖPNV	663.116,22	638.955,41	24.160,81
548	Sonst. Personen- und Güterverk	0,00	0,00	0,00
551	Öffentl. Grün / Landschaftsbau	949.243,00	949.246,13	-3,13
552	Öff. Gewässer/Wasserbaul. Anl.	20.247.048,00	18.847.061,66	1.399.986,34
553	Friedhofs- u. Bestattungswesen	1.142.654,00	735.856,67	406.797,33
554	Naturschutz u. Landschaftspfl.	3.100,00	4.480,68	-1.380,68
555	Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00
561	Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
573	Allg. Einrichtungen u. Untern.	39.571,63	139.571,63	-100.000,00
612	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	1.927.057,00	1.927.057,79	-0,79
<b>Summe</b>		<b>93.812.241,31</b>	<b>93.628.412,94</b>	<b>183.828,37</b>



# Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten sowie Wasser- und Bodenverbände





Id. Nr.	Name	Stammkapital in Währung	Währung	Anteil der HL am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis	
				in Währung	in %	2015 in T€	2016 in T€	2017 in T€	Jahr	in T€
<b>I. Sondervermögen</b>										
1	Kurbetrieb Travemünde	2.550	T€	2.550	100,00%	0	-342	-543	2015	-176
2	SeniorInnenEinrichtungen	3.210	T€	3.210	100,00%	-1.907	-1.299	-2.100	2015	-1.318
3	Entsorgungsbetriebe Lübeck	5.113	T€	5.113	100,00%	0	0	0	2014	10.561
4	Lübecker Schwimmbäder	1.500	T€	1.500	100,00%	-3.941	-3.812	-3.812	2015	-3.938
Hinweis: Nach der Änderung des Brandschutzgesetzes (10.06.2016) sind künftig auch die Kameradschaftskassen der freiwilligen Feuerwehren als Sondervermögen aufzuführen. Die Liste der Kameradschaftskassen wird derzeit noch zusammengestellt.										
<b>II. Zweckverbände</b>										
1	Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse	---	---	---	---	-236	-201	-201	---	---
<b>III. Gesellschaften</b>										
<b>unmittelbare Beteiligungen</b>										
1	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	120	T€	60	50,00%	0	0	0	2015	20
2	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL)	100	T€	100	100,00%	0	0	0	2015	131
3	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Neumünster	300	T€	5	1,68%	0	0	0		
4	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	50	TDM	50	100,00%	0 <sup>1</sup>	0 <sup>1</sup>	0 <sup>1</sup>	2015	718
5	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	10.736	T€	9.931	92,50%	472	472	472	2015	3.553
6	Hamburg Marketing GmbH	100	T€	1	0,50%	0	0	0		
7	KWL GmbH	2.045	T€	2.045	100,00%	0	0	0	2015	
8	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	100	T€	90	90,00%	-1.810	-1.795	-1.855	2015	-1.809
9	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	5.420	T€	3.388	62,50%	0	0	0	2015	-3.553
10	Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (LMuK)	51	T€	46	90,00%	37	32	30	2015	0
11	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)	51	TDM	2	3,33%	0	0	0		
12	Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS)	25	T€	1	5,56%	0	0	0		
13	SANA Kliniken Lübeck GmbH	25	T€	1	5,20%	0	0	0		
14	Stadwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-H)	45.000	T€	45.000	100,00%	0	0	0	2015	1.080
15	Theater Lübeck gGmbH (LTG)	26	T€	16	62,50%	0 <sup>2</sup>	0 <sup>2</sup>	0 <sup>2</sup>	2015	-5
<b>mittelbare Beteiligungen</b>										
16	Baltic Rail Gate GmbH (BRG)	100	T€	31	31,25%	0	0	0		
17	DONG Energy Nysted A/S	100.000	TDKK	10.861	10,86%	0	0	0		
18	European Cargo Logistics GmbH (ECL)	25	T€	16	62,50%	0	0	0	2015	0
19	Fachhochschule Lübeck Projekt-GmbH	75	T€	3	4,31%	0	0	0		
20	Gesellschaft mit beschränkter Haftung «European Cargo Logistics Rus»	750	TP	464	61,88%	0	0	0		
21	Hochschulstadteil-Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG)	51	T€	51	100,00%	0	0	0	2015	-18
22	Items GmbH, Münster/Westf.	1.237	T€	238	19,26%	0	0	0		
23	LHG Service-Gesellschaft mbH (LHG-SG)	51	TDM	32	62,50%	0	0	0	2015	0
24	Lübeck Distribution GmbH (LDG)	50	TDM	16	31,25%	0	0	0		
25	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)	154	T€	77	50,10%	0	0	0	2015	0
26	Nahverkehr Schleswig Holstein GmbH	43	T€	6	14,30%	0	0	0		
27	Netz Lübeck GmbH	100	T€	75	74,90%	0	0	0	2015	0
28	Nordic Rail Service GmbH (NRS)	25	T€	16	62,50%	0	0	0	2015	0
29	Regionalnetz Ostholstein Süd GmbH & Co. KG	25	T€	25	100,00%	0	0	0	2015	0
30	Skandic Service GmbH (SSG)	25	T€	16	62,50%	0	0	0	2015	0
31	Solarpark Ronneburg GmbH & Co. KG	6.623	T€	2.183	32,96%	0	0	0		
32	Solar Power Turnow West I GmbH & Co. KG	1	T€	0	30,00%	0	0	0		
33	Solar Power Turnow West II GmbH & Co. KG	1	T€	0	30,00%	0	0	0		
34	Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)	10.000	T€	5.010	50,10%	0	0	0	2015	0
35	Stadwerke Lübeck GmbH (SWL)	48.753	T€	36.516	74,90%	0	0	0	2015	1.000
36	Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	25	T€	9	37,45%	0	0	0	2015	-735
37	Trave Erneuerbare Energien Beteiligungs-Komplementär GmbH	25	T€	9	37,45%	0	0	0	2015	2
38	TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH	1.300	TDM	974	74,90%	0	0	0	2015	0
39	Trianel GmbH, Aachen	18.146	T€	942	5,19%	0	0	0		
40	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG	18.750	T€	295	1,57%	0	0	0		
41	Windmüllerei Broderstorff IV GmbH & Co. KG	339	T€	127	37,45%	0	0	0		
42	Windpark Beltheim II GmbH & Co. KG	3	T€	1	30,00%	0	0	0		
43	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Wifö)	26	T€	18	70,00%	0 <sup>3</sup>	0 <sup>3</sup>	0 <sup>3</sup>	2015	0
<b>IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO</b>										
keine										
<b>V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ</b>										
1	IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR	76,8	T€	2,5	3,26%	0	0	0		
<b>VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen</b>										
keine										

Es besteht keine Berichtspflicht.

<sup>1</sup> Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 380 T€.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 18.529 T€, davon 10.229 T€ aus Landesmitteln und 8.300 T€ aus zusätzlichen städtischen Mitteln.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 223 T€.





# Weitere Anlage zum Anhang:

# Übersicht über die Bürgschaften





**Übersicht über die übernommenen Bürgschaften,  
Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften,  
die diesen wirtschaftlich gleichkommen (Anlage 13) § 6 I Nr. 3 GemHVO-Doppik**

	Datum der Übernahme	Zweck	Ursprungshöhe in TEUR	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Euro	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in TEUR	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft	
1	2	3	4	wird ausgeblendet	5	6	
<b>I. Bürgschaften</b>							
1	GG Metallhüttengelände mbH	30.01.03	Metallhüttengelände	13.000	4.000.000,00	4.000	2022
2	Koordinier. Wirtsch. Lüb. GmbH (KWL)	21.12.93	Parkhaus Falkenstr.	6.647	882.981,54	883	2020
3	Lüb. Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	9.050	3.437.722,89	3.438	2023
4	Lüb. Hafengesellschaft mbH	19.01.98	Investitionen	5.691	1.486.803,22	1.487	2021
5	Lüb. Hafengesellschaft mbH	27.01.98	Investitionen	10.226	2.752.897,97	2.753	2022
6	Lüb. Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	5.113	1.942.215,79	1.942	2023
7	Lüb. Hafengesellschaft mbH	15.12.95	Investitionen	7.669	1.629.303,05	1.629	2020
8	Lüb. Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	11.818	2.954.606,55	2.955	2023
9	Lüb. Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	2.955	738.651,64	739	2023
10	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	05.07.84	Wohnungen	92	54.197,02	54	2066
11	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	02.10.92	Kita	1.235	387.334,69	387	2020
12	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	13.02.95	Kita	194	89.319,58	89	2021
13	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	2.341	290.986,93	291	2019
14	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	2.341	356.737,73	357	2019
15	Stadtwerke Lübeck GmbH	14.03.01	Investitionen	2.045	413.251,77	413	2021
17	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.246	0,00	0	2017
18	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.250	951.270,54	951	2018
19	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.375	0,00	0	2017
20	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.870	0,00	0	2017
21	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.421	0,00	0	2017
22	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.474	0,00	0	2017
23	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.783	957.859,54	958	2020
24	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	928.556,51	929	2024
25	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	10.630	4.201.021,65	4.201	2023
26	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	858.662,89	859	2023
27	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	930.302,46	930	2024
28	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	2.098.680,90	2.099	2025
29	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	675.756,92	676	2023
30	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.474	0,00	0	2017
31	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.392	0,00	0	2017
32	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	3.039	0,00	0	2017
33	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	2.098.680,90	2.099	2025
34	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.955	1.931.878,51	1.932	2024
35	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.403	530.270,42	530	2023
36	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	9.930	1.561.568,99	1.562	2019
37	Stadtwerke Lübeck GmbH (Holding)	29.03.01	Investitionen	1.561	0,00	0	2017
38	Stiftung Vereinigte Testamente	06.10.93	Altenheim + Wohn.	1.892	336.458,11	336	2020
39	Stiftung Vereinigte Testamente	27.01.94	Altenwohnungen	2.120	1.588.949,98	1.589	2044
40	Stiftung Vereinigte Testamente	30.04.98	Altenheim	1.436	870.975,61	871	2031
41	Stiftung Vereinigte Testamente	08.01.98	Altenheim	869	478.671,62	479	2028
42	Stiftung Vereinigte Testamente	02.06.99	Altenheim	1.057	750.595,19	751	2038
43	Stiftung Lübecker Wohnstifte	10.04.97	Altenheim	1.324	503.213,45	503	2027
44	Stiftung Lübecker Wohnstifte	07.05.97	Altenheim	1.064	0,00	0	2017
45	Stiftung Lübecker Wohnstifte	20.11.97	Altenheim	115	0,00	0	2017
46	Stiftung Lübecker Wohnstifte	30.04.98	Altenheim	494	299.661,84	300	2031
47	Kulturstiftung	17.11.99	Buddenbrookhaus	128	19.087,48	19	2019
48	Kulturstiftung	19.04.00	Buddenbrookhaus	128	17.744,45	18	2020
49	Kulturstiftung	02.08.00	Buddenbrookhaus	614	123.064,39	123	2019
50	Kulturstiftung	21.05.02	Buddenbrookhaus	332	76.314,72	76	2022
51	Lübecker Bauverein e.G.	06.09.94	Kinderheim Idun	818	298.024,21	298	2024
52	Babygruppe Lübeck e. V.	09.02.93	Kita	252	7.534,01	8	2018
53	Kleine Strolche e. V.	30.12.92	Kita	230	0,00	0	2017
54	Franz Schmitt	07.08.92	Kita	332	1.505,35	2	2018
55	Franz Schmitt	08.07.93	Kita	332	13.806,18	14	2018
56	Verein Waldorfpädagogik e. V.	13.09.93	Festsaal	1.534	1.134.875,64	1.135	2032
57	Beruf und Kind gGmbH	25.07.97	Kita	1.043	507.874,97	508	2031
58	Deutsches Jugendherbergswerk e.V.	24.02.97	Jugendherberge	693	56.863,50	57	2019
59	Sportclub Buntekuh e. V.	29.07.99	Sport- u. Jugendheim	107	60.764,97	61	2028
60	Netzwerk Selbsthilfe e. V.	22.12.99	Sozial gepr. Wohng.	225	188.964,60	189	2085
<b>Summe:</b>				<b>170.853</b>	<b>46.476.470,87</b>	<b>46.476</b>	
<b>II. Verpflichtungen</b>							
1	GG Metallhüttengelände mbH	27.10.00	harte Patronatserklärung	12.312		4.000	
2	Koordinier. Wirtsch. Lüb. GmbH	06.10.00	weiche Patronatserklärung	ohne		6.600	
<b>Summe:</b>				<b>12.312</b>		<b>10.600</b>	





# Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



# Ergebnisrechnung (Anlage 20 gemHVO) Jahr 2017 (in EUR)

Hansestadt Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	235.451.937,08	224.855.000,00	253.383.908,42	28.528.908,42	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	272.328.914,37	266.741.600,00	309.567.065,35	42.825.465,35	
42	3	+ sonstige Transfererträge	12.992.239,20	11.296.800,00	11.891.739,43	594.939,43	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.556.037,27	37.411.200,00	33.837.165,03	-3.574.034,97	
441							
442							
446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	42.295.367,80	38.041.700,00	39.401.095,20	1.359.395,20	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164.477.456,68	169.324.300,00	163.972.160,74	-5.352.139,26	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	42.253.373,20	29.526.700,00	49.176.396,94	19.649.696,94	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	2.649.371,08	2.644.500,00	3.450.965,82	806.465,82	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	6.750,00	100,00	14.040,00	13.940,00	
	10	<b>= ORDENTLICHE ERTRÄGE</b>	805.011.446,68	779.841.900,00	864.694.536,93	84.852.636,93	
50	11	Personalaufwendungen	-158.005.065,08	-172.034.200,00	-165.663.574,01	6.370.625,99	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-26.591.369,91	-24.713.100,00	-19.083.096,05	5.630.003,95	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	-71.895.374,38	-85.824.383,88	-71.765.411,67	14.058.972,21	6.556.116,38
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-49.955.434,85	-37.804.100,00	-49.683.294,25	-11.879.194,25	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-323.049.310,29	-340.746.289,29	-325.816.333,32	14.929.955,97	857.643,88
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-128.120.091,87	-133.109.715,30	-134.039.467,77	-929.752,47	251.912,95
	17	<b>= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN</b>	-757.616.646,38	-794.231.788,47	-766.051.177,07	28.180.611,40	7.665.673,21
	18	<b>= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b>	47.394.800,30	-14.389.888,47	98.643.359,86	113.033.248,33	7.665.673,21
46	19	+ Finanzerträge	1.174.329,48	690.500,00	1.149.682,03	459.182,03	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-18.098.340,72	-26.670.020,43	-16.600.871,36	10.069.149,07	0,00
	21	<b>= FINANZERGEBNIS</b>	-16.924.011,24	-25.979.520,43	-15.451.189,33	10.528.331,10	0,00
	22	<b>= ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	30.470.789,06	-40.369.408,90	83.192.170,53	123.561.579,43	7.665.673,21
49	23	+ außerordentliche Erträge	1.650.946,99	100,00	926.449,61	926.349,61	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	-796.075,47	0,00	-463.122,25	-463.122,25	0,00
	25	<b>= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	854.871,52	100,00	463.327,36	463.227,36	0,00
	26	<b>= JAHRESERGEBNIS</b>	31.325.660,58	-40.369.308,90	83.655.497,89	124.024.806,79	7.665.673,21

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2016	2017	2017	2017
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	85.374.210,15	102.661.700,00	102.726.213,10	64.513,10
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-85.374.210,15	-102.661.700,00	-102.726.213,10	-64.513,10
	<b>ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN</b>	0,00	0,00	0,00	0,00



# Finanzrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



# Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017 (in EUR)

Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	236.202.948,33	224.855.000,00	252.788.511,86	27.933.511,86	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	256.808.389,71	259.240.500,00	300.843.312,18	41.602.812,18	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	14.200.668,43	11.296.800,00	11.878.618,12	581.818,12	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	30.775.098,92	36.847.300,00	31.119.628,11	-5.727.671,89	
641	5	privatrechtl. Leistungsentgelte					
642							
646			40.603.432,65	38.041.600,00	40.178.660,52	2.137.060,52	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	165.175.570,49	169.338.200,00	160.818.255,06	-8.519.944,94	
65	7	sonstige Einzahlungen	27.568.113,92	20.757.600,00	25.718.905,99	4.961.305,99	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	2.306.443,46	690.500,00	2.611.259,91	1.920.759,91	
	9	<b>Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	773.640.665,91	761.067.500,00	825.957.151,75	64.889.651,75	
70	10	Personalauszahlungen	-149.769.139,29	-160.506.300,00	-160.031.470,02	474.829,98	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	-23.037.450,84	-23.550.900,00	-24.008.519,43	-457.619,43	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-70.324.505,53	-85.824.383,88	-73.260.419,49	12.563.964,39	-6.556.116,38
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-18.458.316,73	-26.132.320,43	-16.549.283,93	9.583.036,50	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-324.452.589,36	-340.746.289,29	-327.973.174,37	12.773.114,92	-857.643,88
74	15	sonstige Auszahlungen	-140.156.568,03	-135.807.715,30	-137.802.209,97	-1.994.494,67	-251.912,95
	16	<b>Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	-726.198.569,78	-772.567.908,90	-739.625.077,21	32.942.831,69	-7.665.673,21
	17	<b>SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b>	47.442.096,13	-11.500.408,90	86.332.074,54	97.832.483,44	-7.665.673,21
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	11.506.386,19	29.656.300,00	20.856.807,17	-8.799.492,83	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	18.028.152,11	10.210.300,00	26.577.786,97	16.367.486,97	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	137.490,26	54.900,00	200.453,13	145.553,13	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	523.138,20	0,00	471.285,41	471.285,41	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	15.997.926,11	813.500,00	10.423.994,70	9.610.494,70	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	2.163.880,42	2.681.900,00	2.348.960,34	-332.939,66	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	<b>Einz. a. Investitionstätigkeit</b>	48.356.973,29	43.416.900,00	60.879.287,72	17.462.387,72	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	-1.530.380,54	-4.446.023,25	-2.898.728,53	1.547.294,72	-655.688,35
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-528.555,88	-6.055.838,41	-3.552.102,09	2.503.736,32	-3.304.635,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-8.868.586,05	-19.138.824,28	-9.879.049,98	9.259.774,30	-8.357.913,16
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	-517.291,88	0,00	-515.573,39	-515.573,39	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-40.608.580,47	-136.362.653,83	-43.253.388,81	93.109.265,02	-81.494.004,80
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	-435.500,00	0,00	435.500,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	<b>Auszahlung Investitionstätigkeit</b>	-52.053.394,82	-166.438.839,77	-60.098.842,80	106.339.996,97	-93.812.241,31
	35	<b>SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT</b>	-3.696.421,53	-123.021.939,77	780.444,92	123.802.384,69	-93.812.241,31
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	224.548.637,92	0,00	235.788.885,82	235.788.885,82	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-224.753.650,81	0,00	-230.618.603,16	-230.618.603,16	
	35c	<b>SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN</b>	-205.012,89	0,00	5.170.282,66	5.170.282,66	
	36	<b>FINANZMITTELÜBERSCHUSS-/FEHLBE TRAG</b>	43.540.661,71	-134.522.348,67	92.282.802,12	226.805.150,79	-101.477.914,52
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	5.575.425,00	70.289.500,00	16.241.000,00	-54.048.500,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	196.350.000,00	0,00	225.345.000,00	225.345.000,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-32.301.514,82	-77.570.500,00	-72.796.722,08	4.773.777,92	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	15.093,34	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	-216.066.201,91	0,00	-252.283.724,68	-252.283.724,68	0,00
	43	<b>SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>	-46.427.198,39	-7.281.000,00	-83.494.446,76	-76.213.446,76	0,00
	44	<b>ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN</b>	-2.886.536,68	-141.803.348,67	8.788.355,36	150.591.704,03	-101.477.914,52
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	33.109.546,24	-59.347.528,00	30.223.009,56	89.570.537,56	0,00
	46	<b>LIQUIDE MITTEL</b>	30.223.009,56	-201.150.876,67	39.011.364,92	240.162.241,59	-101.477.914,52
		Nachrichtlich davon:					

# Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017 (in EUR)

Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	224.548.637,92	0,00	235.788.885,82	235.788.885,82	
		- Auszahlungen	-224.753.650,81	0,00	-230.618.603,16	-230.618.603,16	0,00
		<b>Bestand Haushaltsjahr</b>	<b>-205.012,89</b>	<b>0,00</b>	<b>5.170.282,66</b>	<b>5.170.282,66</b>	<b>0,00</b>

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
			2016	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-3.416.447,80	-3.648.000,00	-3.547.119,96	100.880,04
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	523.138,20	0,00	471.285,41	471.285,41
6841		Finanzanlagen	0,00	0,00	2.619,53	2.619,53
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845		Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846		Kapitalmarktpapiere	523.138,20	0,00	468.665,88	468.665,88
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848		Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-517.291,88	0,00	-515.573,39	-515.573,39
7841		Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845		Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846		Kapitalmarktpapiere	-517.291,88	0,00	-515.573,39	-515.573,39
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848		Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4		Umschuldung	-2.075.425,00	-16.387.888,00	-14.000.000,00	2.387.888,00
792..5		Ordentliche Tilgung	-30.117.989,82	-56.505.900,00	-54.120.510,08	2.385.389,92
792..6		Außerordentliche Tilgung	-108.100,00	-4.676.712,00	-4.676.212,00	500,00



► **Nr. VO/2020/09142**  
**öffentlich**

**Lübeck, 05.08.2020**

**Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: [yvonne.bretfeld@luebeck.de](mailto:yvonne.bretfeld@luebeck.de) Telefon: 122-7103)**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2017**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



Bericht  
über die  
Prüfung des  
Jahresabschlusses  
der Hansestadt Lübeck  
zum 31. Dezember 2017  
und des Lageberichtes für das  
Haushaltsjahr 2017

Rechnungsprüfungsamt

29. Mai 2020



---

Impressum

Herausgeber:  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Rechnungsprüfungsamt

Bereichsleitung  
Dr. Katja Schur

Prüfungsleitung  
Nadine Lietzow

Prüfungsteam  
Lutz Baltz  
Lars Boller  
Jürgen Burmeister  
Dieter Sünder  
Stefan Wegner  
Layout: Elke Buller



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1 Allgemeines.....	1
1.1 Gegenstand der Prüfung.....	1
1.2 Vollständigkeitserklärung.....	2
1.3 Prüfungsumfang.....	2
1.4 Prüfungsdurchführung.....	3
1.5 Vorjahresabschluss.....	3
2 Einhaltung des Haushaltsplans.....	3
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans.....	4
2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten.....	5
2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene.....	7
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv).....	12
2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv).....	13
2.4 Einhaltung des Finanzplans.....	14
3 Bilanz.....	16
3.1 Anlagevermögen.....	16
3.1.1 Inventur des Anlagevermögens.....	16
3.1.2 Anlagenspiegel.....	17
3.1.3 Zugänge.....	18
3.1.4 Abgänge.....	20
3.1.5 Anlagen im Bau.....	22
3.1.6 Umbuchungen.....	23
3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen.....	23
3.1.8 Anhangsangaben.....	24
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	24
3.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen.....	24
3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.....	25



---

3.2.3	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	26
3.2.4	Sonstige Vermögensgegenstände.....	27
3.2.5	Altersstruktur der Forderungen.....	28
3.2.6	Pauschalwertberichtigungen .....	29
3.2.7	Forderungsmanagement.....	30
3.2.8	Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen .....	30
3.3	Liquide Mittel.....	31
3.3.1	Nachweis der liquiden Mittel.....	31
3.3.2	Vollständigkeit .....	32
3.3.3	Anhangsangaben.....	32
3.3.4	Angaben im Lagebericht.....	33
3.4	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	33
3.4.1	ARAP für geleistete Auszahlungen.....	33
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuwendungen.....	35
3.5	Eigenkapital .....	37
3.5.1	Allgemeine Rücklage.....	37
3.5.2	Sonderrücklage.....	37
3.5.3	Ergebnisrücklage .....	38
3.5.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag .....	38
3.5.5	Jahresüberschuss .....	39
3.5.6	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	39
3.6	Sonderposten .....	39
3.6.1	Aufzulösende Zuschüsse .....	40
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen .....	41
3.6.3	Aufzulösende Beiträge .....	43
3.6.4	Treuhandvermögen.....	43
3.6.5	Sonstige Sonderposten .....	44
3.7	Rückstellungen.....	44
3.7.1	Wertgrenze.....	45
3.7.2	Pensionsrückstellungen.....	46
3.7.3	Altersteilzeitrückstellungen.....	48



---

3.7.4	Altlastenrückstellungen.....	49
3.7.5	Verfahrensrückstellungen.....	50
3.7.6	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.....	50
3.7.7	Sonstige Rückstellungen .....	52
3.8	Verbindlichkeiten .....	53
3.8.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen .....	53
3.8.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.....	55
3.8.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen .....	56
3.8.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	56
3.8.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	58
3.8.6	Sonstige Verbindlichkeiten.....	58
3.8.7	Abgleich mit Ergebnis- und Finanzrechnung.....	62
3.8.8	Anhangsangaben.....	62
3.8.9	Lagebericht.....	63
3.9	Passive Rechnungsabgrenzung.....	63
3.9.1	Wertgrenze.....	64
3.9.2	PRAP für Grabnutzungsentgelte .....	64
3.9.3	PRAP für übrige Verbindlichkeiten.....	64
3.9.4	Vollständigkeit der PRAP .....	67
4	Ergebnisrechnung .....	67
4.1	Steuern und ähnliche Abgaben .....	68
4.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen .....	69
4.3	Kostenerstattungen und Kostenumlagen .....	70
4.4	Sonstige ordentliche Erträge.....	70
4.5	Aktivierete Eigenleistungen.....	72
4.6	Finanzerträge.....	73
4.7	Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.....	73
4.7.1	Personalaufwendungen.....	74
4.7.2	Versorgungsaufwendungen .....	74



---

4.8	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	75
4.9	Bilanzielle Abschreibungen .....	76
4.10	Transferaufwendungen.....	77
4.11	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	78
4.12	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	80
5	Finanzrechnung .....	81
5.1	Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten.....	81
5.2	Sonstige Ein- und Auszahlungen .....	81
6	Anhang.....	82
6.1	Allgemeine Hinweise.....	82
6.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	83
6.3	Erläuterungen der Bilanz.....	84
6.4	Erläuterungen der Ergebnisrechnung.....	84
6.5	Ergänzende Hinweise.....	85
7	Lagebericht .....	85
7.1	Allgemeine Lage der HL.....	86
7.2	Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL .....	86
7.3	Ertragslage der HL .....	88
7.4	Vorgänge von besonderer Bedeutung .....	89
7.5	Chancen, Risiken und Prognosen .....	89
7.6	Anlagen.....	90
8	Korrekturen der Eröffnungsbilanz .....	90
9	Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse .....	91
10	Zusammenfassung .....	91



# Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2017 .....	5
Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen 2017 .....	6
Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2017 der Produkte der FB .....	7
Tabelle 4: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2017 .....	13
Tabelle 5: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2010-2017	14
Tabelle 6: Investitionen und Verwendungsquoten 2011-2017 .....	15
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens .....	17
Tabelle 8: Zugänge des Anlagevermögens .....	19
Tabelle 9: Abgänge des Anlagevermögens .....	20
Tabelle 10: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen .....	25
Tabelle 11: Sonstige privatrechtliche Forderungen .....	26
Tabelle 12: Sonstige Vermögensgegenstände .....	27
Tabelle 13: Pauschalwertberichtigungen .....	29
Tabelle 14: Liquide Mittel .....	31
Tabelle 15: ARAP .....	35
Tabelle 16: Gliederung des Eigenkapitals .....	37
Tabelle 17: Sonderposten .....	39
Tabelle 18: Rückstellungen 2017 .....	45
Tabelle 19: Pensionsrückstellungen .....	46
Tabelle 20: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	51



---

Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	57
Tabelle 22: Sonstige Verbindlichkeiten .....	58
Tabelle 23: Erträge.....	68
Tabelle 24: Aufwendungen.....	68
Tabelle 25: Zuwendungen und allgemeine Umlagen .....	69
Tabelle 26: Sonstige ordentliche Erträge.....	71
Tabelle 27: Finanzerträge.....	73
Tabelle 28: Versorgungsaufwendungen .....	75
Tabelle 29: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	76
Tabelle 30: Bilanzielle Abschreibungen .....	77
Tabelle 31: Transferleistungen.....	78
Tabelle 32: Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	79
Tabelle 33: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	80



## Abkürzungsverzeichnis

AA GemHVO-Doppik	–	Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden
AHK	–	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	–	Anlage im Bau
ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	–	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	–	Altersteilzeit
BuT	–	Bildung- und Teilhabe-Paket
BWL-Konzept	–	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
EB	–	Eröffnungsbilanz
EBL	–	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FB	–	Fachbereich
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
gGmbH	–	gemeinnützige GmbH
GO	–	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	–	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	–	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
Kita	–	Kindertagesstätte
LHG	–	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
MACH	–	Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung
MuK	–	Musik- und Kongresshalle Lübeck
POS	–	Personal- und Organisationservice
PRAP	–	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SGB	–	Sozialgesetzbuch
S-H	–	Schleswig-Holstein
TEUR	–	Tausend Euro
VAK	–	Versorgungsausgleichskasse
VJ	–	Vorjahr
VV-Kontenrahmen	–	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden





# 1 Allgemeines

In § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 95m Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 95n Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

## 1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 95n Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2017 war die dem JA zugrunde liegende Buchführung und der achte nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte doppische JA der HL zum 31.12.2017. Der unterschriebene JA wurde dem RPA im November 2019 schriftlich zur Prüfung vorgelegt. Der vollständige JA 2017 wurde zuvor mit Pressemitteilung vom 21.08.2018 auf der Homepage der HL veröffentlicht.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft.



Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2017 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung der aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2016.

## 1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2017 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind. Eine Vollständigkeitserklärung der Verwaltung an das RPA ist nicht in der GemHVO-Doppik vorgesehen. Von den Bereichen wurden jedoch an den Bereich Haushalt und Steuerung Vollständigkeitserklärungen abgegeben. Diese Erklärungen waren nicht Gegenstand der Prüfung des JA 2017.

## 1.3 Prüfungsumfang

Zum Zwecke einer beschleunigten Prüfung und Berichterstellung verzichtete das RPA erneut auf die weiterführende Aufnahme von Geschäftsprozessen im Rahmen der Prüfung des JA 2017. Das RPA nahm die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend gesichertes Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz, standen bei der Prüfung des JA 2017 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2017 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswahl von Stichproben wurde vorrangig unter dem Aspekt monetärer Relevanz bzw. Wesentlichkeit vorgenommen. Die Auswertung, Ana-



lyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus dem Finanzverfahren MACH erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen worden ist.

## 1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten November 2019 bis April 2020 durchgeführt und mit Bericht vom 29.05.2020 abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware MACH. Auf die umfangreiche Prüfung von Einzelbelegen wurde verzichtet. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL vorgelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich bis einschließlich zum 30.04.2020 aus den vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingegangene Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen durch den Bereich Haushalt und Steuerung bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüfungsfelder.

## 1.5 Vorjahresabschluss

Der Bericht vom 30.10.2019 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2016 wurde am 12.03.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Der Bürgermeister hatte der Bürgerschaft den JA 2016 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2016 zusammen mit dem Bericht des RPA am 28.05.2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

## 2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des doppelischen Rechnungswesens entsprechend orientieren sich auch die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierbei ist für die Finanzplanung zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen können. Im Gegensatz zur Ergebnisplanung orientiert sich die Finanzplanung am Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und



Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss tatsächlich erfolgt. Dies beinhaltet für die Ergebnisplanung insbesondere, dass die voraussichtlich erzielbaren Erträge und zu erwartenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunktes sorgfältig geschätzt und geplant werden müssen, um keine finanziellen Fehlentwicklungen zu verursachen.

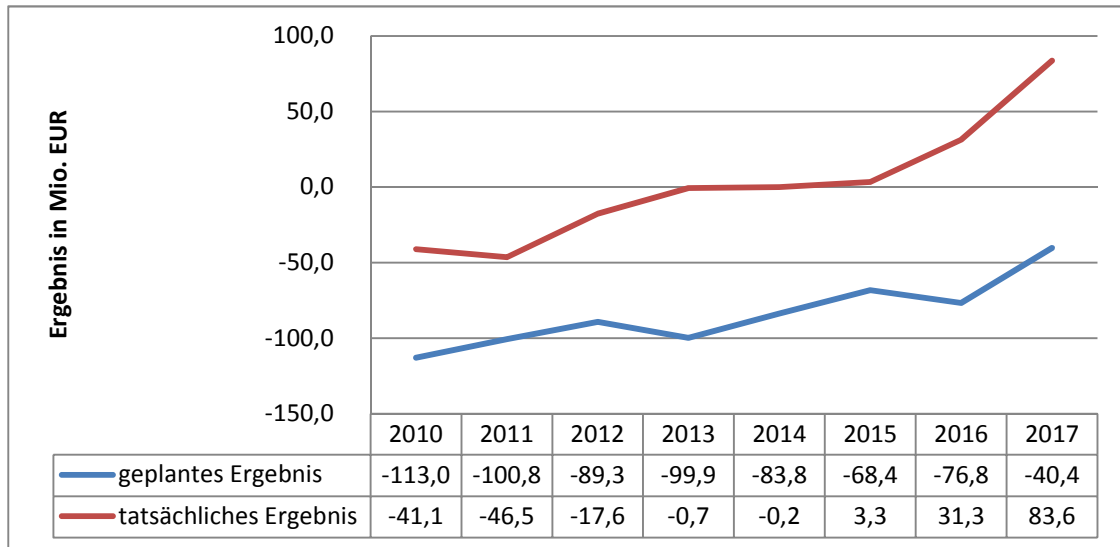
## 2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2017 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 40,4 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 83,6 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2017 wurde somit eingehalten. Gegenüber der Planung wurde eine Abweichung des Ergebnisses in Höhe von 124,0 Mio. EUR erreicht. Wie in den Vorjahren (VJ) muss damit auch für den JA 2017 festgehalten werden, dass dieser durch eine deutliche Abweichung zwischen Haushaltsplanung und -ergebnis geprägt war.

Der JA 2017 beinhaltet zum zweiten Mal in Folge die bislang höchste Plan-Ist-Abweichung seit Einführung der Doppik in der HL. Auch der Gesamtüberschuss von 83,6 Mio. EUR stellt ein neues Rekordergebnis dar. Dabei konnte anders als in den VJ bei der Planaufstellung des HH-Jahres 2017 theoretisch auf Erkenntnisse aus bereits abgeschlossenen HH-Jahren zurückgegriffen werden. Die sehr hohe Plan-Ist-Abweichung 2017 deutet jedoch nicht daraufhin, dass konkrete Erkenntnisse aus den JA der VJ in eine verbesserte Planung des HH 2017 eingeflossen sind. Dies betrifft beispielsweise die bilanziellen Abschreibungen sowie korrespondierend die Auflösung von Sonderposten oder auch die Personalaufwendungen. Es bleibt daher weiter abzuwarten, inwieweit sich zukünftig Nivellierungen der planerischen Abweichungen ergeben. Ungeachtet dessen hält das RPA es weiterhin für unerlässlich, dass besonders markante Plan-Ist-Abweichungen im Lagebericht zum JA benannt und erläutert werden, um dem Gebot einer transparenten Haushaltsaufstellung und -durchführung stärker Rechnung zu tragen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in welchem Umfang in den HH-Jahren 2010 – 2017 Ergebnisverbesserungen gegenüber der Ergebnisplanung erzielt wurden.

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2017



Im HH-Jahr 2017 waren 95,2 Mio. EUR aus Mehrerträgen und 51,0 Mio. EUR aus geringeren Aufwendungen sowie Mindererträge in Höhe von 8,9 Mio. EUR und Mehraufwendungen in Höhe von 13,2 Mio. EUR für das Ergebnis verantwortlich.

Im Hinblick auf eine transparente HH-Aufstellung und -durchführung erachtet das RPA es nach wie vor für erforderlich, wenn der Anhang und Lagebericht neben der zahlenmäßigen Darstellung mehr auf die Hintergründe der entstandenen Plan-Ist-Abweichungen eingehen.

### 2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo sich, bezogen auf die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten, prozentual signifikante Verbesserungen ergaben. Grundsätzlich erachtet das RPA hierbei Plan-Ist-Abweichungen ab +/-10 % für relevant.



Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen 2017

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2017 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
Steuern und ähnliche Abgaben	224,9	253,4	28,5	12,7
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	266,7	309,5	42,8	16,0
Sonstige ordentliche Erträge	29,5	49,2	19,7	66,8
Versorgungsaufwendungen	-24,7	-19,1	5,6	22,7
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-85,8	-71,8	14,0	16,3
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-26,7	-16,6	10,1	37,8

Die Mehreinnahmen bei Steuern und ähnlichen Abgaben ließen sich, wie im Lagebericht 2017 korrekt dargestellt, weitestgehend auf überplanmäßige Gewerbesteuereinnahmen im Umfang von 23,1 Mio. EUR zurückführen. Daneben entstanden deutliche Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil Einkommensteuer (4,0 Mio. EUR) und der Vergnügungssteuer (1,2 Mio. EUR). Die Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben entfallen allein auf das Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen und werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Die Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gingen wie in den VJ vorrangig auf Fehlbetragszuweisungen des Landes (23,1 Mio. EUR) zurück, die bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden dürfen und ebenfalls das Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen betrafen. Daneben ergaben sich bei demselben Produkt deutliche Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen (4,9 Mio. EUR) und allgemeinen Landeszuweisungen (2,7 Mio. EUR). Weitere Mehreinnahmen entfielen auf Zuweisungen für laufende Zwecke (6,4 Mio. EUR) des Landes, Auflösung von Sonderposten (2,1 Mio. EUR) sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung (3,5 Mio. EUR). Letztere werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 19,7 Mio. EUR, die im Wesentlichen aus Grundstücksveräußerungen (14,4 Mio. EUR), aus der Auflösung/Herabsetzung von Rückstellungen (2,1 Mio. EUR) sowie aus sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Anpassung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1,8 Mio. EUR) resultierten.

Die Minderaufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen resultieren aus geringeren Aufwendungen für die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (-4,7 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (-0,9 Mio. EUR). Diese werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.



Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden Minderaufwendungen in Höhe von 14,0 Mio. EUR realisiert, die im Wesentlichen auf die Nichtinanspruchnahme von Aufwandsermächtigungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens entfielen.

Schließlich wurden 10,1 Mio. EUR der geplanten Zinsen und Finanzaufwendungen nicht verausgabt. Hiervon resultierten 8,0 Mio. EUR aus geringeren Zinsaufwendungen für Kassenkredite, vgl. Punkt 2.1.2.

In das Jahresergebnis 2017 floss auch die erhebliche prozentuale Verschlechterung bei den bilanziellen Abschreibungen ein. Die in der Planung veranschlagte Summe wurde um 11,9 Mio. EUR überschritten. Vorrangig entfielen hiervon 6,4 Mio. EUR auf Abschreibungen auf Sachanlagen, 2,4 Mio. EUR auf Aufwendungen aus Abgängen von Restbuchwerten sowie 3,4 Mio. EUR auf die Ausbuchung von Forderungen.

## 2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich des Ergebnisses der einzelnen FB sollten diese aber angesichts der umfassenden Budgetierung auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA hält insofern einen Maßstab von +/- 20 % bei Plan-Ist Abweichungen für vertretbar, der im Jahr 2017 bei 58,9 % der Produkte eingehalten wurde. Bei 27,9 % der Produkte lag der Grad der Plan-Ist-Abweichung zwischen +/- 20-100 %, bei 13,2 % der Produkte lag die Abweichung bei mehr als +/-100 %.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche (FB) zusammengefasst:

Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2017 der Produkte der FB

FB	Plan-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	(+)/(-)* in Mio. EUR	Plan/Ist-Abweichung in %
FB 1**	362,2	449,2	87,0	24,0
FB 2	-121,3	-112,0	9,3	7,7
FB 3	-32,0	-35,4	-3,4	-10,6
FB 4	-194,7	-179,2	15,5	8,0
FB 5	-54,6	-39,0	15,6	28,6
<b>Gesamt</b>	<b>-40,4</b>	<b>83,6</b>	<b>124,0</b>	<b>&gt;100,0</b>

\* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

\*\* einschließlich der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft



Der FB 1 (Bürgermeister) weist mit einer Abweichung von 87,0 Mio. EUR die betragsmäßig größte Plan-Ist-Abweichung auf.

Diese konzentrierte sich im Wesentlichen auf das Produkt *611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen* (56,3 Mio. EUR). Hier wurden überplanmäßige Erträge aus Gewerbesteuer (23,1 Mio. EUR), aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4,0 Mio. EUR) sowie aus der Vergnügungssteuer (1,2 Mio. EUR) erzielt. Die Mehreinnahmen wurden für das RPA nachvollziehbar mit der anhaltend guten Wirtschaftslage bzw. die Mehreinnahmen bei der Vergnügungssteuer mit einer vermehrten Kontrolltätigkeit erklärt. Mehrerträge aus Zuweisungen des Landes betrafen in Höhe von 23,1 Mio. EUR die planerisch nicht zu veranschlagenden Fehlbetragszuweisungen, in Höhe von 4,9 Mio. Schlüsselzuweisungen sowie in Höhe von 2,7 Mio. EUR allgemeine Landeszuweisungen. Daneben fielen ungeplante Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen des Umlaufvermögens in Höhe von 1,7 Mio. EUR an.

Ferner wurden positive Plan-Ist-Abweichungen bei dem Produkt *612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft* in einer Höhe von 9,0 Mio. EUR aufgrund geringerer Zinsaufwendungen durch das in 2017 anhaltende Niedrigzinsniveau erreicht. Auskunftsgemäß lag dieser Zinseinsparung keine strukturelle Verbesserung, sondern die aktuelle günstige Niedrigzinsphase zu Grunde. Dieser Aussage konnte das RPA folgen.

Beim Produkt *612002 Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des doppelten Haushalts* wurde eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 6,0 Mio. EUR aufgrund geringerer Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (4,7 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (919 TEUR) erzielt. Die Abweichungen wurden für das RPA nachvollziehbar mit einer Sicherheitsplanung an der oberen Grenze bei hohen Schwankungsbreiten begründet. Zudem ist die Höhe der nötigen Zuführungen kaum kalkulierbar, da zwischen dem von der Verwaltung zu verwendenden VAK-Prognosegutachten und dem VAK-Jahresabschlussgutachten über zwei Jahre liegen.

Auffällig war, wie bereits in den VJ, das Produkt *612003 Grundstücksan- und -verkäufe* mit einer positiven Abweichung von 13,6 Mio. EUR, die im Wesentlichen aus Mehrerträgen aus dem Verkauf von Grundstücken herrührt (14,4 Mio. EUR). Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2016 wurde die Verkaufsaktion für Erbbaurechtsgrundstücke bis 31.12.2017 verlängert. Obwohl daraufhin für 2017 bereits ein deutlich höherer Planansatz als in VJ gebildet wurde, überstiegen die realisierten Verkaufserlöse aufgrund des hohen Kaufanreizes diesen deutlich. Demgegenüber war ungeplanter Aufwand in Höhe von 1,9 Mio. EUR für die Unterhaltung von Hochbauten zu verzeichnen. Inhaltlich handelte es sich hierbei um eine Entschädigungsleistung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes, dem eine vertragliche Verpflichtung aus 2015 zugrunde lag. In Höhe von 833 TEUR handelte es sich hierbei um Auszahlungen aus VJ, die im HH-Jahres 2017 von einer Anlage im Bau (AiB) ausgebucht wurden (vgl. Punkt 3.1.5). Angesichts des finanziellen Umfangs und der Tatsache, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Geschäftsvorfall handelte, hätte die Plan-Ist-Abweichung einer Erläuterung im Lagebericht bedurft. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb keine Erläuterung gegeben wurde.

Die Produkte des FB 2 (Wirtschaft und Soziales) weisen eine positive Plan-Ist-Abweichung in einem Gesamtumfang von 9,3 Mio. EUR auf.

Im Produkt *312101 SGB II* wurde eine Ergebnisverbesserung von 3,3 Mio. EUR aufgrund von Mehrerträgen bei den Leistungsbeteiligungen für Unterkunft und Heizung erreicht (3,5 Mio. EUR). Der Bereich begründete dies für das RPA nachvollziehbar damit, dass die Änderung des SGB II, wonach der Bund die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte vollständig übernahm, erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2017 in Kraft getreten war.

Im Produkt *111020 Grundstücksmanagement* wurde eine Plan-Ist-Verbesserung in Höhe von 2,9 Mio. EUR erzielt. Diese beruhte im Wesentlichen auf der Nichtinanspruchnahme von Ermächtigungen für sonstige Geschäftsaufwendungen im Umfang von 1,6 Mio. EUR. Die Aufwendungen waren für Entschädigungszahlungen für auslaufende Erbbaurechte vorgesehen, wurden jedoch durch den Abschluss entsprechender Mietverträge nicht benötigt. Daneben ergaben sich Mehrerträge bei Mieten in Höhe von 430 TEUR, die einer zu niedrigen Planung entsprangen sowie ungeplante Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Erbbauzinsen in Höhe von 343 TEUR und aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Erbbauzinsforderungen (176 TEUR).

Das Produkt *311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII* weist gegenüber der Planung im Ergebnis ein um 2,1 Mio. EUR geringeres Defizit auf. Hierfür waren in erster Linie geringere Aufwendungen für Sozialleistungen innerhalb von Einrichtungen (3,6 Mio. EUR) und außerhalb von Einrichtungen (2,4 Mio. EUR) verantwortlich. Parallel wurden weniger Erträge aus Kostenerstattungen des Bundes (1,2 Mio. EUR) und des Landes (3,2 Mio. EUR) vereinnahmt. Auskunftsgemäß entstanden aufgrund der Änderung des Pflegestärkungsgesetzes geringere Aufwendungen bei der stationären Hilfe zur Pflege.

Daneben ergaben sich wesentliche negative Plan-Ist-Abweichungen bei den Produkten *315201 Senior:inneneinrichtungen* in Höhe von 620 TEUR und *315001 Soziale Einrichtungen und Angebote* in Höhe von 721 TEUR. Bei den Senior:inneneinrichtungen waren für den Verlustausgleich Aufwendungen von 2,4 Mio. EUR geplant. Es mussten jedoch im HH-Jahr 2017 höhere Verluste des Eigenbetriebs für die Jahre 2015 (1,3 Mio. EUR) und 2016 (1,7 Mio. EUR) ausgeglichen werden. Das schlechtere Ergebnis der Sozialen Einrichtungen und Angebote beruhte hauptsächlich auf Mehraufwendungen für die Kostenerstattungen an Dritte (2,4 Mio. EUR), denen Mehrerträge aus Kostenerstattungen (1,2 Mio. EUR) gegenüberstanden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Mehrerträgen und Mehraufwendungen des Produktes *315001 Soziale Einrichtungen und Angebote*.

Im FB 3 (Umwelt, Sicherheit und Ordnung) ergab sich eine negative Abweichung gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen von insgesamt 3,4 Mio. EUR.

Auch im HH-Jahr 2017 weist das Ergebnis des Produktes *127001 Rettungsdienst* gegenüber der Planung eine signifikante negative Abweichung auf. Insgesamt beträgt diese 5,2 Mio. EUR und resultiert wie in den VJ in erster Linie aus geringeren Benutzungsgebühren in einem Umfang von 4,3 Mio. EUR sowie aus Personalmehraufwendungen in Höhe von



871 TEUR. Weiterhin werden die Abweichungen bei den Erträgen seitens des Bereiches damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung die Entgeltverhandlungen mit den Krankenkassen noch nicht abgeschlossen waren, die Planung trotzdem bereits die erhöhten Entgeltsätze berücksichtigte. Auskunftsgemäß wurden die Entgelte erst zum 01.03.2018 erhöht. RPA stellt hierzu fest, dass eine Planung auf Grundlage derartiger noch nicht verlässlicher Entgeltsätze nicht mit dem Vorsichtsprinzip in der Haushaltsplanung vereinbar ist. Einnahmen sind grundsätzlich vorsichtig zu veranschlagen. Ferner entstanden im HH-Jahr 2017 erneut Bearbeitungsrückstände von mindestens 1,2 Mio. EUR, die erst im Folgejahr 2018 abgerechnet wurden.

Eine weitere negative Plan-Ist-Abweichung war beim Produkt *555001 Land- und Forstwirtschaft* im Umfange von 354 TEUR festzustellen. Diese resultierte wie bereits in den VJ im Wesentlichen aus gegenüber der Planung deutlich geringer ausgefallenen Verkaufserträgen (529 TEUR). Da der Holzeinschlag einerseits stark witterungsabhängig ist und andererseits die Marktpreise wenig konstant erscheinen, erachtet es das RPA für unerlässlich, künftig bei der Planung der Einnahmen aus der Forstwirtschaft deutlich vorsichtiger vorzugehen.

Eine wesentliche positive Plan-Ist-Abweichung ergab sich beim Produkt *126001 Gefahrenabwehr*, dessen Ergebnis um 1,2 Mio. EUR besser ausfiel. Dies lag in erster Linie an geringeren Personalaufwendungen (935 TEUR) sowie höheren Kostenerstattungen des Landes (163 TEUR), die nach Aussage des Bereiches und für das RPA nachvollziehbar zum Planungszeitpunkt nicht absehbar waren.

Insgesamt ergaben sich im FB 4 (Kultur und Bildung) Verbesserungen gegenüber der Planung in einer Gesamthöhe von 15,5 Mio. EUR.

Die positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 3,9 Mio. EUR beim Produkt *363002 Jugendhilfe* war im Wesentlichen geringeren Aufwendungen für die Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen geschuldet (4,3 Mio. EUR), die auskunftsgemäß überwiegend aufgrund geringerer Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (2,0 Mio. EUR) sowie 1,8 Mio. EUR weniger Aufwendungen für klassische Jugendhilfe-Leistungen entstanden. Geringer ausgefallene Erstattungen an Gemeinden (1,6 Mio. EUR) beruhten auf fehlenden Rechnungen, für die jedoch entsprechende Rückstellungen im HH-Jahr 2017 gebildet wurden (1,5 Mio. EUR).

Die positive Plan-Ist-Abweichung beim Produkt *365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung* in Höhe von 3,0 Mio. EUR beruhte zum einen auf einer verbesserten Ertragsituation aus erhöhten Landeszuschüssen (1,5 Mio. EUR) und Kostenerstattungen (0,4 Mio. EUR). Zum anderen fielen weniger Aufwendungen für Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (0,8 Mio. EUR) an. In den VJ wurden gleichartige Abweichungen damit erklärt, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch keine belastbaren Zahlen des Landes verfügbar waren und dementsprechend konservativ geplant wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit dies auch für das HH-Jahr 2017 zutrifft.

Das Produkt *251001 Die Lübecker Museen* wies erneut eine deutliche positive Plan-Ist-Abweichung auf (1,3 Mio. EUR). Die Verbesserung war im Wesentlichen auf Mehrerträge aus

Spenden (373 TEUR) sowie aus der Auflösung von Sonderposten (102 TEUR) zurückzuführen. Daneben wurden Aufwandsermächtigungen (650 TEUR) nicht in Anspruch genommenen, die vor allem auf geringere Personalaufwendungen (155 TEUR), geringere Aufwendungen für Ausstellungen und Vorträge (215 TEUR) sowie geringere Aufwendungen für Zuschüsse an die Kulturstiftung (244 TEUR) entfielen.

Positive Plan-Ist-Abweichungen wiesen auch die Produkte *361001 Finanzielle Förderung in Kitas* (1,1 Mio. EUR) und *361003 Tagespflege* (1,0 Mio. EUR) auf, die vorrangig jeweils entsprechenden Minderaufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen geschuldet war. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Insgesamt wurden bei den Produkten des FB 5 (Planen und Bauen) Ergebnisverbesserungen in Höhe von 15,6 Mio. EUR erzielt.

Wie bereits in den VJ war beim Produkt *111029 Gebäudemanagement* eine auffällige positive Plan-Ist-Abweichung erkennbar. Dabei wurde das geplante Defizit um 8,0 Mio. EUR unterschritten. Die Ergebnisverbesserung beruhte im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommenen Ansätzen für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in einer Gesamthöhe von 9,1 Mio. EUR, von denen 5,8 Mio. EUR als Aufwandsermächtigung für Unterhaltungsmaßnahmen im Hochbau in das HH-Jahr 2018 übertragen wurden. Zusätzlich fielen geringere Personalaufwendungen in Höhe von 1,6 Mio. EUR an. Es entstanden dagegen Mehraufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 2,2 Mio. EUR. Weitere Mehreinnahmen entfielen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (1,5 Mio. EUR). Diesen standen ungeplante Aufwendungen aufgrund von Rückstellungszuführungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR gegenüber. Zu den Feststellungen hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, denen zum Bilanzstichtag keine Rechnung zugrunde liegt, siehe Punkt 3.7.6. Im HH-Jahr ungeplante Aufwendungen aus Wertveränderungen bei Sachanlagen in Höhe 1,2 Mio. EUR betraf den Abgang der Restbuchwerte des Gebäudes in der Dr.-Julius-Leber-Straße, die unzulässigerweise als PRAP ausgewiesen waren, vgl. Punkt 3.9.3. Im Lagebericht zum JA 2017 wurde darauf hingewiesen, dass nicht in Anspruch genommene Mittel für Unterhaltungsaufwendungen einen negativen Effekt auf das Anlagevermögen der HL nach sich ziehen. Das RPA erachtet es nach wie vor als wichtig, wenn im Anhang über die nicht planmäßig durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und über die jeweiligen Ursachen informiert wird.

Das Produkt *552001 Wasser und Hafen* wies eine positive Plan-Ist-Abweichung von 2,8 Mio. EUR auf. Wie bereits im VJ war diese im Wesentlichen Mehrerträgen aus aktivierten Eigenleistungen (1,6 Mio. EUR), geringeren Personalaufwendungen (625 TEUR) sowie geringeren Zinsaufwendungen (497 TEUR) geschuldet, die aus der verzögerten Umsetzung von Investitionen resultierte.

Das Produkt *511003 Stadtplanung und -entwicklung* wies gegenüber der Planung eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,6 Mio. EUR auf. Ähnlich wie im VJ waren hierfür in erster Linie nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen für Rückstellungen für Zweckentfremdungszinsen ursächlich (534 TEUR). Weitere signifikante Minderaufwendungen waren bei Gutachten (462 TEUR) sowie bei Zinsaufwendungen (296 TEUR) erkenn-



bar, die mit zeitlichen Verschiebungen bei diversen Bebauungsplänen sowie mit einer zeitverzögerten Abrechnungspraxis der IB-S-H begründet wurden.

Wie bereits im VJ fiel das Defizit beim Produkt *547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV* aufgrund von Minderaufwendungen bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen (1,1 Mio. EUR) insgesamt deutlich geringer aus (1,4 Mio. EUR). Es war erkennbar, dass die Ergebnisbelastung durch erneute Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr im Umfange von insgesamt 1,1 Mio. EUR lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, welche Transferleistungen geplant und weshalb diese nicht angefallen waren.

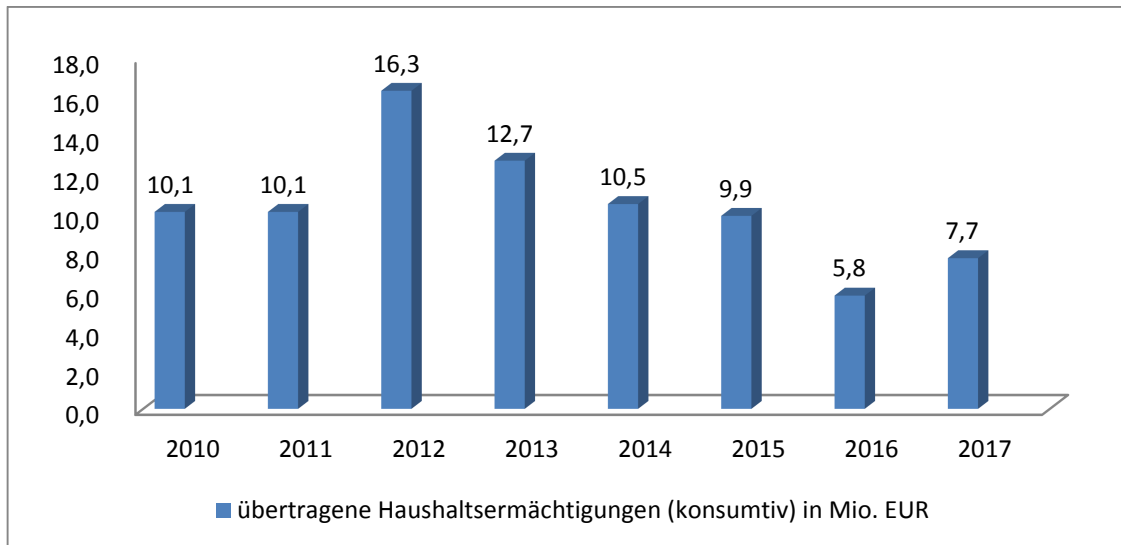
## 2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in das Folgejahr übertragen werden. Derartige übertragene Aufwandsermächtigungen fließen in den fortgeschriebenen Ansatz des Folgejahres ein und ermöglichen so zusätzliche Aufwendungen über den ursprünglichen Planansatz hinaus. Gemäß den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik ist bei der Entscheidung zur Übertragung von Aufwandsermächtigungen grundsätzlich dem Haushaltsausgleich Vorrang gegenüber anderen Erwägungen einzuräumen. Da Übertragungen von Aufwandsermächtigungen das geplante Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten, sollten diese grundsätzlich nur in Höhe eines im Rahmen der ursprünglichen Haushaltsplanung prognostizierten Überschusses übertragen werden. Alternativ kommt eine Übertragung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur dann in Betracht, sofern rechtliche Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen HH-Jahr vorliegen, die entsprechende Leistungen im Folgejahr begründen.

Insgesamt wurden im Rahmen des JA 2017 Aufwandsermächtigungen in einer für das RPA nachvollziehbaren Gesamthöhe von 7,7 Mio. EUR in das Folgejahr 2018 übertragen. Dies entsprach 1,0 % der Gesamtaufwendungen des HH-Jahres 2017 (VJ 0,7 %). Nach einer mehrere Jahre andauernden, stetig rückläufigen Entwicklung der konsumtiven Haushaltsübertragungen stiegen diese erstmals seit 2012 gegenüber dem VJ wieder an.

Bei einem in der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2018 prognostizierten Defizit in Höhe von 36,7 Mio. EUR entspricht die Übertragung von 7,7 Mio. EUR einer Erhöhung des geplanten Defizits 2018 um 21,0 %. Die nachfolgende Grafik ermöglicht einen Überblick über die im Rahmen der bisherigen doppischen JA übertragenen konsumtiven Aufwandsermächtigungen.

Tabelle 4: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2017



85,0 % der übertragenen Aufwandsermächtigungen entfielen auf Aufwendungen für die Unterhaltung der Liegenschaften und auf Bewirtschaftungskosten und waren für das RPA hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit nachvollziehbar.

Die stichprobenmäßige Prüfung der für die Übertragung erforderlichen Voraussetzungen der restlichen übertragenen Aufwandsermächtigungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

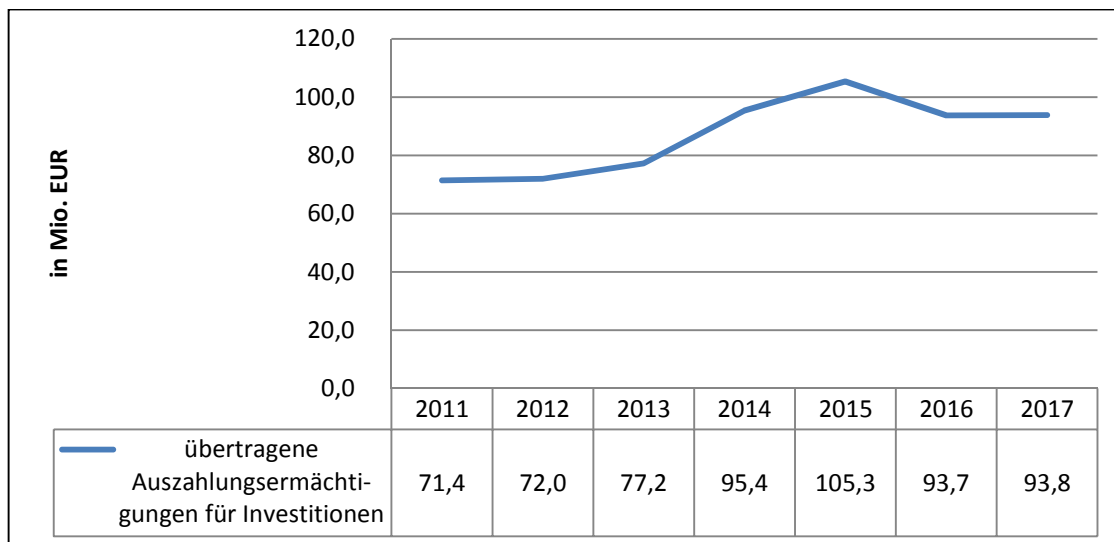
### 2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Entwicklung der Übertragungen von investiven Auszahlungsermächtigungen seit Einführung der Doppik.



**Tabelle 5: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen  
2010-2017**



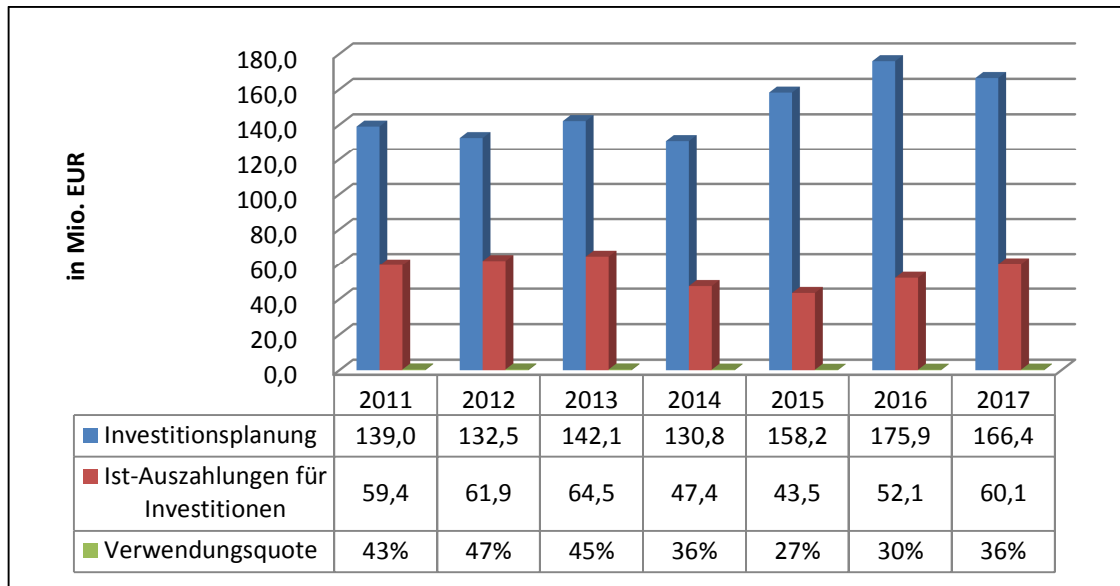
Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfange Investitionen hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten planerisch verfrüht angesetzt oder nicht planmäßig umgesetzt werden. Wie bereits in den VJ entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 110029 Gebäudemanagement (22,9 Mio. EUR), 552001 Wasser und Hafen (20,2 Mio. EUR) sowie 541001 Gemeindestraßen (14,4 Mio. EUR). Die stichprobenmäßige Prüfung der Übertragungen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die in das HH-Jahr 2018 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2017 beigelegt worden. Dort werden allerdings nach wie vor nur auf die vom Gesetzgeber geforderten jeweiligen Produktuntergruppen bezogene Summen ausgewiesen. Für das RPA wäre aus Gründen der Haushaltstransparenz eine Darstellung angemessen, die sich an der Organisationsstruktur der HL ausrichtet (z. B. Ausweis nach FB, Bereichen oder Produkten). Es wäre zudem transparenter, wenn diese Aufstellung größere Investitionsmaßnahmen konkret benennt und Erläuterungen zum Umsetzungsstand beinhaltet.

## 2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, wonach die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen sind. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis zwischen den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den tatsächlich in den bisherigen doppeljährigen HH-Jahren in Anspruch genommenen Mitteln.

Tabelle 6: Investitionen und Verwendungsquoten 2011-2017



Von den für das HH-Jahr 2017 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 166,4 Mio. EUR wurden lediglich 60,1 Mio. EUR realisiert. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 36,0 %. Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen wurde dabei lediglich eine Verwendungsquote von 31,7 % erreicht.

Das Land S-H hat in den Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung 2017 eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60,0 % mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als zu vereinbarenden Grenzwert formuliert. Dieser Wert wird auch in 2017 deutlich verfehlt. Das RPA ist daher weiterhin der Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen zu große Abweichungen zwischen dem planerischen Ansätzen und den letztlich realisierten Ist-Ausgaben aufweist, d. h. Investitionsmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Realisierung planerisch verfrüht veranschlagt. Weiterhin steht die Ankündigung des Landes S-H im Raum, bei einem erneuten Unterschreiten des Grenzwerts in den kommenden HH-Jahren die Umsetzung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik prüfen zu wollen.

Zu den umgesetzten Investitionsmaßnahmen wurde in den VJ in einer Anlage zum Lagebericht zum JA berichtet. Dem Lagebericht 2017 ist eine derartige Anlage erstmals nicht beigefügt worden. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote erachtet es das RPA nach wie vor als transparenter, wenn zukünftig wieder zu den noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen und den jeweiligen Umsetzungshemmnissen berichtet wird. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum im Lagebericht zum JA 2017 nicht mehr zu den Investitionsmaßnahmen berichtet wird und ob eine Wiederaufnahme bei den nachfolgenden JA vorgesehen ist.



### 3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 48 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 AA GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Bilanz 2017 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Die angegebenen Vorjahreswerte wurden korrekt aus der Vorjahresbilanz übertragen.

Die rechnerische Richtigkeit der Summen ist gegeben.

#### 3.1 Anlagevermögen

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2017 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2017, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2017 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB) sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung sowie die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur waren keine Schwerpunkte der Prüfung 2017. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

##### 3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

###### Folgeinventur, Inventur Festwerte

Zutreffend wurde im Anhang 2017 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur nicht beendet ist. Unverändert zum VJ wurden per 31.12.2017 im Anlagevermögen der HL Festwerte in Höhe von mindestens 75,4 Mio. EUR bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Wald und Forsten (32,2 Mio. EUR), Grünflächen (36,6 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (5,5 Mio. EUR). Den in der Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung MACH dokumentierten Buchungsbewegungen für die Anlagennummern waren zu entnehmen, dass insbesondere bei den Festwerten für Wald und Forsten sowie für die Grünflächen seit dem Jahr 2002 keine Veränderungen vorgenommen wurden. Den Anhangangaben 2017 zur Folge beruht der Festwert des Holzvermögens bei der Bilanzposition Wald und Forsten unverändert auf dem Datenbestand aus dem Jahr 2005, obwohl zwischenzeitlich ein aktuelleres Wertgutachten vorliegt. Im Anhang 2017 wurde zutreffend das neue Wertgutachten für den Festwert des Holzvermögens erwähnt, wonach der Wert des Holzbestandes auf der Datengrundlage von 2014 um 18,3 Mio. EUR höher ausfällt. Das Wertgutachten wurde dem RPA vorgelegt. Das RPA bemängelt, dass weder aus dem Gutachten noch aus den Erläuterungen im Anhang 2017 die konkreten Gründe für den hohen Wertanstieg hervorgehen. Unklar ist, ob der Wertanstieg auf einer

mengenmäßigen Veränderung oder allein auf veränderten Preisverhältnissen beruhte. Gemäß den Erläuterungen des ehemaligen Innovationsrings NKR-SH wäre im Falle einer mengenmäßigen Erhöhung von mehr als 10 % eine Anpassung des Festwertes zwingend vorzunehmen. Ein Wahlrecht ist hierbei nach Ansicht des RPA nicht vorgesehen. Die Begründung, auf eine Anpassung des Festwertes zu verzichten, um das Niederstwertprinzip zu beachten, ist daher im Hinblick auf die hohe Abweichung des Wertes allein nicht ausreichend. Das RPA beanstandet insbesondere, dass aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, ob die Wertsteigerung lediglich aus veränderten Preisverhältnissen oder gleichfalls aus wesentlichen Mehrbeständen resultiert. Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Das RPA beanstandet, dass die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Inventur der Festwerte nach wie vor aussteht und dieser Umstand im Anhang 2017 nicht erläutert wird. Auch die Höhe der Festwerte ist aus Sicht des RPA darzustellen, da es sich um nicht unwesentliche Beträge handelt.

### 3.1.2 Anlagenspiegel

Das Anlagevermögen hatte sich im HH-Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens

	Restbuchwert Stand 01.01.2017 in TEUR	Zugänge in TEUR	Um- buchungen in TEUR	Restbuchwert- abgänge in TEUR	Abschreibungen in TEUR (zzgl. Um- buchungen)	Restbuchwert Stand 31.12.2017 in TEUR
Immaterielle Vermögens- gegenstände	10.060	553	205	0	933	9.885
Sachanlagen	1.074.235	60.408	-121	5.021	38.371 (12)	1.091.130
Finanzanlagen	233.647	182	0	0	85	233.744
<b>Gesamt</b>	<b>1.317.942</b>	<b>61.143</b>	<b>84</b>	<b>5.021</b>	<b>39.389 (12)</b>	<b>1.334.759</b>

Der vorgelegte Anlagenspiegel 2017 bildete die tatsächlichen Verhältnisse der HL nicht ab. Dies betraf im Speziellen die nachfolgenden Feststellungen.

#### Rechnerische Differenzen

Der Anlagenspiegel 2017 war rechnerisch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Für die Anlagepositionen der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung war die rechnerische Richtigkeit (horizontal) nicht gegeben. Es ergaben sich bei den Angaben zu den Abschreibungen in den Spalten 8 bis 11 des Anlagenspiegels Differenzen. Gemäß einer Aufstellung der Verwaltung zu den Differenzen resultieren diese aus Umgliederungen von



Anlagen zwischen den Bilanzpositionen innerhalb des Anlagevermögens, aus der Umbuchung von zwei Anlagen zwischen den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) und dem Anlagevermögen (Punkt 3.1.6) sowie aus einer Zuschreibung.

Die erforderlichen Umbuchungen der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie der historischen Abschreibungen zwischen den Bilanzpositionen wurden durch den vom Gesetzgeber mit dem AA GemHVO-Doppik-Muster 24 für den Anlagenspiegel vorgegebenen Vordruck nicht vollständig berücksichtigt.

Nach Ansicht des RPA ist das gesetzliche Muster für den Anlagenspiegel prinzipiell nicht geeignet, alle Sachverhalte einer Anlagenbuchhaltung sachgerecht darzustellen. Dies betrifft vorrangig fehlende Spalten zur Abbildung von Umbuchungen bei den Abschreibungen und Zuschreibungen, aber auch die sachgerechte Wiedergabe von EB-Korrekturen. Wenngleich der vorgelegte Anlagenspiegel 2017 dem gesetzlichen Muster entsprach, sollte das Muster insbesondere aus Transparenzgründen erweitert werden, um die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse für das Anlagevermögen zu ermöglichen und Differenzen zu vermeiden.

### Differenzen zur Bilanz

Der Abgleich der Restbuchwerte zwischen dem vorgelegten Anlagenspiegel 2017 und der Bilanz 2017 führte zu Differenzen. Dies betraf sowohl die Restbuchwerte 2017 als auch die Restbuchwerte 2016. Hierzu wurden verschiedene Ursachen festgestellt. Vorrangig war, dass vereinzelt Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Hauptbuchhaltung geführt, nicht jedoch im Anlagenspiegel ausgewiesen wurden. Dies betraf insbesondere die AiB in Höhe von 14 TEUR (VJ 14 TEUR) sowie die Finanzanlagen in Höhe von 0 TEUR (VJ 164 TEUR). Hierauf wurde im Anhang hingewiesen, eine plausible Begründung wurde jedoch nicht gegeben. Die veränderte Erläuterung, dass es sich bei den AiB um Anzahlungen für Grundstückskäufe handelt, die auf bislang nicht abgeschlossenen Grundstücksgeschäften beruhen, ist für das RPA als Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar oder ausreichend. Auch diese AHK sind nach Ansicht des RPA zwingend als geleistete Anzahlungen im Anlagenspiegel der HL abzubilden. Der Saldo zum 31.12.2017 in Höhe von 14 TEUR wurde auch im Folgejahr nicht als Anlagenzugang erfasst, sondern im HH-Jahr 2018 als Aufwand ausgebucht.

Die Restbuchwerte des Anlagenspiegels und der Bilanz müssen zwingend übereinstimmen. Eine Anpassung bzw. Überarbeitung des als Auswertung aus dem Buchhaltungssystem MACH generierten Anlagenspiegels im JA ist dementsprechend unerlässlich.

### 3.1.3 Zugänge

Für das HH-Jahr 2017 wiesen der vorgelegte Anlagenspiegel und die Zugangsliste Zugänge bei den AHK zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 61,1 Mio. EUR aus, die die folgenden Bilanzpositionen betrafen:

Tabelle 8: Zugänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2017 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	553
Unbebaute Grundstücke etc.	127
Bebaute Grundstücke etc.	2.959
Infrastrukturvermögen	1.666
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.130
Maschinen, technische Anlagen etc.	3.822
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.918
AiB, Anzahlungen	46.786
Wertpapiere des Anlagevermögens	182
<b>Summe</b>	<b>61.143</b>

Die Zugänge bei den unbebauten Grundstücken (127 TEUR) resultierten, wie im Anhang 2017 angegeben, u. a. aus Grundstücksankäufen. Für den Leser wurde im Anhang 2017 nicht erkennbar erläutert, dass sich Zugänge in Höhe von 1,4 Mio. EUR aus der Umbuchung von anderen Bilanzpositionen sowie aus EB-Korrekturen ergeben hatten.

Die Zugänge bei den bebauten Grundstücken (2.959 TEUR) entfielen vorrangig auf die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten (1.643 TEUR), auf Wohnbauten (863 TEUR) und Schulen (443 TEUR). Die für eine stichprobenhafte Prüfung angeforderten Kaufverträge konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden und werden daher im Folgejahr geprüft.

Die Zugänge des Infrastrukturvermögens umfassten insbesondere Grund und Boden (684 TEUR) sowie Gemeindestraßen (419 TEUR). Wie im Anhang 2017 dargestellt, waren die Zugänge für den Grund und Boden durch EB-Korrekturen begründet (vgl. Punkt 3.1.7). Die für die Zugänge bei den Gemeindestraßen in Stichproben angeforderten Belege konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Die Prüfung muss im Folgejahr fortgesetzt werden.

Die Kunstgegenstände erhöhten sich, wie zutreffend im Anhang 2017 erwähnt, durch eine Sachspende an das Museum Behnhaus Drägerhaus. Die Spenden umfassten eine Skulptur, zwei Gemälde und 160 Grafiken. Die Prüfung ergab, dass für die Spenden sowohl Sonderrücklagen (948 TEUR) als auch Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (vgl. Punkt 3.6.1) und Zuweisungen von insgesamt 182 TEUR passiviert wurden. Die Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Bilanzierung der Sonderposten konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Die Prüfung muss im JA 2018 fortgeführt werden.

Die Zugänge bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen beruhten vorrangig auf der Anschaffung diverser Fahrzeuge (2,1 Mio. EUR). Auf eine Belegprüfung wurde verzichtet.



Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 3.918 TEUR umfassten vor allem GWG (2.303 TEUR), Hardware und EDV-technische Ausstattung (771 TEUR) sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (359 TEUR). Gemäß der Auskunft in den VJ sollten ab dem JA 2016 GWG-Sammelposten je Bereich und Produkt eingerichtet und bebucht werden. Festzustellen war jedoch, dass vergleichbar mit VJ GWG-Zugänge in 2017 sowohl einzeln erfasst als auch teilweise in Form von GWG-Sammelposten 2017 nach Bereichen aktiviert wurden. Das RPA beanstandet, dass die Bereiche grundsätzlich nicht einheitlich vorgehen und nach wie vor ein hoher Arbeitsaufwand durch die Buchung von GWG als Einzelanlagen entsteht.

Hinsichtlich der Zugänge zu den AiB vgl. Punkt 3.1.5.

Die Zugänge der Wertpapiere (182 TEUR) beinhalteten die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge auf die Anteile am Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ für das Jahr 2016. Die Wertpapiere für die Versorgungsrücklage waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

### 3.1.4 Abgänge

Für das HH-Jahr 2017 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 12,9 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der vorgelegten Abgangsliste zum Anlagevermögen 2017 hinsichtlich der AHK übereinstimmen. Die Abgänge betrafen im Wesentlichen die folgenden Bilanzpositionen:

**Tabelle 9: Abgänge des Anlagevermögens**

Bilanzposition	2017 in TEUR
Unbebaute Grundstücke etc.	3.377
Bebaute Grundstücke etc.	4.511
Infrastrukturvermögen	390
Maschinen, technische Anlagen etc.	1.765
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.332
AiB, Anzahlungen	489
<b>Summe</b>	<b>12.864</b>

In der Abgangsliste wurden Verkaufserlöse in Höhe von 24.615 TEUR sowie Abgänge von Restbuchwerten in Höhe von 4.961 TEUR ausgewiesen. Grundsätzlich konnten diese Werte zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2017 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden (24.426 TEUR).

Die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. (3.377 TEUR) betrafen im Wesentlichen eine Inventarnummer bei den sonstigen unbebauten Grundstücken, auf der diverse Flurstücke

zusammengefasst waren. Die in der Abgangsliste 2017 ausgewiesenen korrespondierenden Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (2.927 TEUR) bzw. Verkaufserlöse (20.599 TEUR) wurden stichprobenartig in der Ergebnisrechnung ohne Beanstandungen nachvollzogen. Die Verkaufserlöse sollten daneben in Stichproben zu den Kaufverträgen abgestimmt werden. Bis zum Abschluss der Prüfung konnten die angeforderten Verträge jedoch nicht vorgelegt werden. Diesbezüglich ergab sich somit ein Prüfungshemmnis.

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. (4.511 TEUR) waren vorwiegend auf Grundstücke und Gebäude von Schulen (1.754 TEUR) sowie Grundstücke und Gebäude sonstiger Bauten (2.692 TEUR) zurückzuführen. Die sonstigen Bauten betrafen in Höhe von 1.319 TEUR das Hansemuseum, für das die Kosten der Sanierung bzw. Restaurierung des Burgklosters aufgrund von Fördermitteln aus dem Projekt Welterbe HL in den Jahren 2011 bis 2015 nachaktiviert und sofort in 2015 abgeschrieben wurden. Daneben ist das Stadtgut Falkenhusen in 2017 verkauft worden. Der Kaufvertrag lag zur Prüfung vor. Die Verkaufserlöse für die Gebäude und das Grundstück in Höhe von insgesamt 1.135 TEUR waren in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung im HH-Jahr 2017 abstimmbare. Wie im Anhang 2017 für die Vorräte zutreffend angegeben, waren nicht alle Gebäude im Anlagevermögen bilanziert, sodass im Jahr 2015 im Rahmen einer EB-Korrektur drei Gebäude als Vorräte nachgebucht wurden. Dabei wurde nicht erläutert, dass der in 2017 realisierte Verkauf neben den Vorräten ebenfalls Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betraf. Die Aufwendungen aller korrespondierenden Restbuchwertabgänge von zusammen 1.250 TEUR waren in der Ergebnisrechnung 2017 ersichtlich. Entsprechend ergab sich aus dem Verkauf für die HL ein Verlust in Höhe von 115 TEUR. Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die AHK-Abgänge des Infrastrukturvermögens (390 TEUR) entfielen vorrangig auf die Possehl-Brücke (224 TEUR). Es handelte sich um einen Teilabriss aufgrund der Dauerbaustelle.

Die für die Maschinen und technischen Anlagen etc. gezeigten Abgänge in Höhe von 1.765 TEUR umfassten vorrangig den Verkauf von Fahrzeugen (805 TEUR) und Betriebstechnik (513 TEUR). Die Abgänge der Restbuchwerte (38 TEUR) und die Verkaufserlöse (186 TEUR) wurden nicht geprüft.

Von den 2.332 TEUR bei den Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 72 TEUR auf sonstige Betriebsausstattung, 274 TEUR auf Möbel sowie 1.848 TEUR auf GWG, vorwiegend aus den Jahren 2012 und 2013. Die Abgänge für die GWG 2012 hätten bereits im JA 2016 berücksichtigt werden müssen, da die fünfjährige Nutzungsdauer beendet war. Den AHK-Abgängen von 2.332 TEUR standen Restbuchwerte von 15 TEUR und Erlöse von 3 TEUR gegenüber. Eine eingehende Prüfung erfolgte nicht.

Für die AHK-Abgänge des Anlagevermögens war insgesamt zu beachten, dass durch die 12.891 TEUR nicht sämtliche Abgänge im Anlagenspiegel gezeigt wurden. Dies betraf u. a. einen Verkauf, bei dem der konkrete Verkaufsgegenstand unklar war. In 2017 wurde ein Kaufvertrag für ein bebautes Grundstück abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde im Jahr 2017 durch den Käufer an die HL gezahlt. Die ordnungsgemäße Buchung des Erlöses, der Einzahlung und des Grundstückabganges konnten durch das RPA nachvollzogen werden. Wie im Anhang 2017 angegeben, bestand jedoch Unsicherheit darüber, ob auch das bestehende Ge-



bäude Vertragsgegenstand war. Aus diesem Grunde wurde in Höhe des Gebäuderestbuchwertes ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) bilanziert (vgl. Punkt 3.9.3). Zum Bilanzstichtag wird dadurch sowohl im Anlagevermögen (AHK 2,7 Mio. EUR) als auch unter dem PRAP der Restbuchwert mit 1,2 Mio. EUR ausgewiesen sowie in der Ergebnisrechnung unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen eine Wertveränderung des Sachanlagevermögens von 1,2 Mio. EUR ergebniswirksam gebucht. Nach Ansicht des RPA ist diese Vorgehensweise unzulässig. Sie stellt die tatsächlichen Verhältnisse des Sachverhalts nicht zutreffend dar. Die Voraussetzungen für die Bildung eines PRAP sind nicht gegeben. Stattdessen hätte im Anlagevermögen ein Abgang gebucht werden müssen.

Die Prüfung der Abgänge 2017 ergab, dass Kaufpreiseinzahlungen und parallel Auszahlungen bei der HL für einen in 2017 abgeschlossenen Tauschvertrag gebucht waren. In der Ergebnisrechnung 2017 waren hierzu Erträge in Höhe von 1.652 TEUR sowie Aufwendungen für Restbuchwertabgänge in Höhe von 210 TEUR erfasst. Der angeforderte Vertrag konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es besteht insofern ein Prüfungshemmnis und für das RPA sind die Darstellungen in der Finanzrechnung bislang nicht nachvollziehbar. Die Prüfung muss mit dem JA 2018 fortgeführt werden.

Weitere wesentliche Beanstandungen haben sich bei der stichprobenartigen Abstimmung der erfassten Erträge 2017 und der entsprechenden Einzahlungen 2017 bzw. 2018 nicht ergeben.

### **3.1.5 Anlagen im Bau**

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2017 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Eine Belegprüfung der zugrunde liegenden Rechnungen ist teilweise erfolgt und führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Die Zugänge, die aus aktivierten Eigenleistungen 2017 resultierten, sind der Höhe nach jedoch nicht für alle Bereiche plausibel (vgl. Punkt 4.5).

In Stichproben wurden die Zugänge 2017 mit den Auszahlungen in der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Bis zum Abschluss der Prüfung blieben Nachfragen des RPA zu einzelnen AiB (z. B. Fertigstellung, Abschreibungsbeginn, Nutzungsdauer) unbeantwortet und in Stichproben angeforderte Rechnungen zu den AiB konnten nicht vorgelegt werden. Es bestehen insofern Prüfungshemmnisse und die Prüfung muss im Folgejahr fortgeführt werden.

Die AHK-Zugänge und AHK-Umbuchungen der AiB beinhalteten nicht ausschließlich Zugänge und Umbuchungen für im Bau befindliche Anlagen. Vielmehr wurden in der Zugangsspalte des Anlagenspiegels 2017 auch Nachaktivierungen in Höhe von 4,4 Mio. EUR auf bereits umgebuchte Anlagen, d. h. abgeschlossene AiB, als Zugänge ausgewiesen. Generell sollten nach Ansicht des RPA auf bereits umgebuchten und dementsprechend geschlossenen AiB keine Nachaktivierungen erfolgen. Hierzu fanden sich zudem keine Hinweise oder Erläuterungen im Anhang. Daneben wurden auch negative Zugänge 2017 gezeigt, die

die Ausbuchung von Aufwendungen für Kostenerstattungen der Jahre 2015 und 2016 im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes (833 TEUR) betrafen. Diese wurden in den VJ zunächst irrtümlicherweise investiv behandelt. Die Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung 2017 nachvollziehbar unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ausgewiesen. Insgesamt ergaben sich im HH-Jahr 2017 Aufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR, die nach Ansicht des RPA im Lagebericht 2017 als Vorgang von besonderer Bedeutung hätten erläutert werden sollen.

### 3.1.6 Umbuchungen

Gemäß dem vorgelegten Anlagenspiegel 2017 wurden Umbuchungen mit einem Saldo von 84 TEUR (AHK) vorgenommen. Die Umbuchungen betrafen im Wesentlichen Umgliederungen zwischen dem Anlagevermögen und den ARAP für geleistete Zuschüsse. Zum einen wurden 118 TEUR (Buchwert) vom ARAP in die AiB umgebucht, die einen Zuschuss der Deutschen Bahn AG für Bahnhofsteil Hochschulstadtteil beinhalten und konkret die Anbindung des Bahnhofsteiles an das öffentliche Straßen- und Wegenetz betrafen. Zum anderen wurden 42 TEUR für einen Zuschuss für einen Mastenkrane aus dem Anlagevermögen in die ARAP umgebucht. Die Umbuchungen waren kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

Das RPA beanstandet, dass die Sachverhalte und die Umgliederungen im Anhang nicht erwähnt wurden. Es fehlt ebenfalls ein grundsätzlicher Hinweis, dass die Spalte der Umbuchungen im Anlagenspiegel der HL nicht ausschließlich Sachverhalte innerhalb des Anlagevermögens abbildet.

### 3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Erstmals wurde im Anhang 2017 keine Korrekturbilanz zu durchgeführten EB-Korrekturen gezeigt. Aus den Erläuterungen im Anhang 2017 sowie den Buchungen unter den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich, dass im JA 2017 EB-Korrekturen für die Sachanlagen in Höhe von +370 TEUR vorgenommen wurden. Bei den EB-Korrekturen handelte es sich inhaltlich um die Nachaktivierung von Grundstücken. Betroffen sind Flurstücke bei den Grünflächen, Ackerland, Wald und Forst, Schulen, Wohnbauten, sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten sowie Flurstücke des Infrastrukturvermögens. Erläuterungen zu den EB-Korrekturen finden sich im Anhang 2017 hierzu lediglich für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens. Danach waren die Korrekturen auf einen Abgleich zwischen den Grundbüchern und der HL-eigenen Grundstücksliste zurückzuführen. Durch die Erläuterung wurde nicht deutlich, warum ein derartiger Abgleich zur EB nicht vorgenommen wurde. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

Die EB-Korrekturen wurden betragsmäßig im Anlagenspiegel 2017 als AHK-Zugänge des laufenden Jahres abgebildet.



### **3.1.8 Anhangsangaben**

Die im Anhang gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen sind aus Sicht des RPA nicht ausreichend.

Da es sich bei dem Anlagevermögen um die entscheidende Aktivaposition der HL-Bilanz handelt, sollte beispielsweise über den baulichen Zustand der Anlagen und die Finanzierung wesentlicher Neuzugänge informiert werden.

Insbesondere die, auch zum Zeitpunkt der Prüfung des JA 2017, noch nicht abschließend geklärten und buchhalterisch erfassten Korrekturen des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens bzw. der Gebäude und der entsprechenden Berücksichtigung von Bauschäden ist im Anhang zu erläutern. Der Umstand, dass dies im Anhang 2017 nicht erfolgte, führte aus Sicht des RPA dazu, dass das Bild der tatsächlichen Verhältnisse nicht durch den JA 2017 abgebildet sein kann. Positiv wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass im Anhang 2017 erstmals die anstehende Überprüfung der Gebäudebewertung erwähnt wird.

Im Anhang 2017 wurde zutreffend die vorgenommene Wertminderung der Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 85 TEUR beziffert. Eine Erläuterung dieser außerplanmäßigen AfA gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik erfolgte jedoch nicht. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Wertminderung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme.

## **3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich zum Bilanzstichtag 2017 auf insgesamt 83,3 Mio. EUR (VJ 93,5 Mio. EUR). Dies entsprach einem Rückgang von -11 % gegenüber dem VJ. Der Forderungsspiegel wurde auf Plausibilität geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Als Prüfungsschwerpunkte 2017 wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen, die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände herangezogen.

### **3.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (11.613 TEUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 10: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dienstleistungen	10.864	7.947	-2.917	-26,9
Transferleistungen	4.392	6.113	1.721	39,2
Beteiligungsgesellschaften	74	65	-9	-12,2
Eigenbetriebe	934	350	-584	-62,5
Wertberichtigungen	-2.372	-3.065	-693	-29,2
sonstige Forderungen	585	203	-382	-65,3
<b>Summe</b>	<b>14.477</b>	<b>11.613</b>	<b>-2.864</b>	<b>-19,8</b>

Die Dienstleistungen betrafen im Wesentlichen Forderungen aus Bußgeldern, Verwaltungsgebühren, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren gegen die Bürger der HL. Die Transferleistungen beinhalteten fast ausschließlich Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen gegen andere Jugendämter oder, sofern es sich um Ausfalleistungen handelte, gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger.

### 3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassten in Höhe von 10,4 Mio. EUR Steuerforderungen (VJ 10,5 Mio. EUR) sowie in Höhe von 8,6 Mio. EUR übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (VJ 5,2 Mio. EUR). Die Steuerforderungen betrafen vorrangig die Gewerbesteuer (9,5 Mio. EUR, VJ 9,5 Mio. EUR). Die Steuerforderungen wurden für das HH-Jahr 2017 nicht detaillierter geprüft. Der Anstieg der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beruhte maßgeblich auf einer Forderung gegen das Land S-H betreffend Asylleistungen (2,8 Mio. EUR) sowie auf der Forderung bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (1,9 Mio. EUR, VJ 165 TEUR). Die Forderungen gegen das Land S-H wurden im HH-Jahr 2019 um 796 TEUR aufwandswirksam korrigiert. Die Einzahlung zu den verbleibenden Forderungen von 2,0 Mio. EUR erfolgte in den HH-Jahren 2018 (0,4 Mio. EUR) bzw. 2019 (1,6 Mio. EUR). Die konkrete Abrechnung wird in den Folgejahren geprüft.



### 3.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (4.179 TEUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 11: Sonstige privatrechtliche Forderungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Stiftungen	1.857	1.654	-203	-10,9
Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.188	403	-785	-66,1
Umsatzsteuer/Vorsteuer	1.209	1.151	-58	-4,8
Bildungsfonds	1.082	233	-849	-78,5
Umgeschlagene VV-Verbindlichkeiten	701	3	-698	-99,6
GBV	424	555	131	30,9
Sonstige Forderungen	59	180	121	>100,0
<b>Summe</b>	<b>6.520</b>	<b>4.179</b>	<b>-2.341</b>	<b>-35,9</b>

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen Verrechnungen.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten überwiegend Forderungen aus Spendenzusagen für die Sanierung von Schulen (200 TEUR), Schadenersatzforderungen (404 TEUR), Forderungen aus Kostenerstattungen gegen private Unternehmen (68 TEUR) und den Bund (52 TEUR). Erstmals wurden für die sonstigen privatrechtlichen Forderungen Wertberichtigungen von 415 TEUR gebildet. Die Schadenersatzforderungen enthielten zum 31.12.2017 in Höhe von 258 TEUR eine Forderung, die auf dem Schuldanerkenntnis eines Dritten aus dem Jahr 2006 über ursprünglich 271 TEUR beruhte. Die Forderung in Höhe von 271 TEUR ist in einen HL-Anteil (70 TEUR) und einen KSA-Anteil (200 TEUR) zu trennen, wobei die HL zunächst sämtliche Ratenzahlungen vereinnahmt und den KSA-Anteil anschließend weiterleitet. Nach Ansicht des RPA hätten die Forderungen und Verbindlichkeiten bereits zur EB bilanziert werden bzw. bei der nachträglichen Erfassung im JA 2017 als EB-Korrektur im Anhang erläutert werden müssen, vgl. Punkt 3.8.6.

Die Forderungen im Zusammenhang mit dem Bildungsfonds konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht geklärt werden. Entsprechend wird die Prüfung im Rahmen des JA 2018 weiterverfolgt.

Die als umgeschlagene VV-Verbindlichkeiten ausgewiesenen Sachverhalte betrafen im VJ Investitionszuschüsse für Kitas. Die entsprechenden Auszahlungen an die Kita-Träger erfolgten im HH-Jahr 2016. Die umgeschlagenen VV-Verbindlichkeiten bildeten die noch ausstehenden Forderungen aus dem Bundesinvestitionsprogramm ab. Die Einzahlungen erfolgten im HH-Jahr 2017.

### 3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (44.012 TEUR) umfassten vorrangig:

Tabelle 12: Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen	28.151	17.888	-10.263	-36,5
Forderungen aus debitorischen Kreditoren	18.340	22.065	3.725	20,3
Forderungen aus Verlustausgleich	1.315	1.061	-254	-19,3
VAK	1.279	2.536	1.257	98,3
Darlehensforderungen	192	123	-69	-35,9
Sonstige Forderungen	181	339	158	87,3
<b>Summe</b>	<b>49.458</b>	<b>44.012</b>	<b>-5.446</b>	<b>-11,0</b>

Zum 31.12.2017 bestanden Forderungen aus 70 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren. Die Prüfung ergab, dass nicht alle Darlehen planmäßig getilgt wurden. Teilweise konnten die Einzahlungen nicht zu den vorgelegten Zins- und Tilgungsplänen abgestimmt werden. Ursächlich war auskunftsgemäß einerseits eine vom Gesetzgeber vorgegebene Zinsänderung in 2017. Andererseits gab es zwischen zwei Bereichen einen Zuständigkeitswechsel für die Darlehen. Daneben wurden Darlehen teilweise vorzeitig abgelöst. Hierzu wurden der Schriftverkehr mit den Darlehensnehmern sowie die Einzahlungen in der Finanzrechnung geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Im HH-Jahr 2017 wurden keine neuen Wohnungsbaudarlehen vergeben.

Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (13.515 TEUR, VJ 12.475 TEUR), Personalforderungen (5.621 TEUR, VJ 2.540 TEUR), Lieferungen und Leistungen (1.953 TEUR, VJ 1.806 TEUR), Kita-Förderung (582 TEUR, VJ 401 TEUR) sowie Sonstiges (394 TEUR, VJ 1.110 TEUR) ausgewiesen. Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 14,5 Mio. EUR, den Personalforderungen, den Lieferungen und Leistungen in Höhe von mindestens 1.760 TEUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1). Für die fehlerhaft als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 13.515 TEUR aus ARAP und Verbindlichkeiten zusammensetzte. In Höhe von 1,8 Mio. EUR waren u. a. Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen für das Jahr 2017 enthalten, die in der Ergebnisrechnung 2017 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen wurden. Der saldierte Ausweis in der Bilanz bei den Aktiva war somit feh-



lerhaft. Die 1,8 Mio. EUR hätten zum Bilanzstichtag 31.12.2017 als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen werden müssen. Die debitorischen Kreditoren für Sonstiges betrafen in Höhe von 213 TEUR die Rückforderung zu viel vorausgezahlter Umlagen für die Gewerbesteuer 2017. Die Aufstellung des Landes S-H lag vor. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Forderungen gegen die VAK umfassten in Höhe von 1.093 TEUR die Zuführung der HL zur Versorgungsrücklage für das HH-Jahr 2015, die Zuführung für das HH-Jahr 2017 von 1.407 TEUR, in Höhe von 72 TEUR die Ausschüttung der VAK für 2017 sowie in Höhe von 8 TEUR Zinsen für 2016 und 2017. Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage aus den HH-Jahren 2015 und 2017 wurden von der VAK zur Absicherung bis zum Jahr 2018 bzw. 2019 als Termingeld angelegt. Die Ausschüttung 2016 (182 TEUR) wurde mit Wertstellung in 2017 wieder in neue Fondsanteile angelegt und entsprechend bei der HL im JA 2017 in die Wertpapiere des Anlagevermögens umgegliedert.

Die für die sonstigen Vermögensgegenstände im Forderungsspiegel 2017 angegebenen Restlaufzeiten wurden geprüft. Nicht alle Vermögensgegenstände waren den korrekten Restlaufzeiten zugeordnet. Langfristige Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 9,6 Mio. EUR wurden fälschlicherweise als mittelfristig ausgewiesen. Die von der VAK kurzfristig angelegten Termingelder von 1,1 Mio. EUR wurden fehlerhaft als mittelfristige Vermögensgegenstände gezeigt. Die Verwaltung hat zugesagt, dass die Fristigkeiten künftig gründlicher hinterfragt werden.

### 3.2.5 Altersstruktur der Forderungen

Für die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen und sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurde eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass von den Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 in Höhe von 39,5 Mio. EUR (ohne Berücksichtigung der gebildeten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen) im Dezember 2019 noch Forderungen in Höhe von 17,7 Mio. EUR (44,8 %) offen waren. Von diesen 17,7 Mio. EUR stammten 15 TEUR aus dem Jahr 2008, 292 TEUR aus dem Jahr 2009, 563 TEUR aus dem Jahr 2010, 614 TEUR aus dem Jahr 2011, 477 TEUR aus dem Jahr 2012, 967 TEUR aus dem Jahr 2013, 4.451 TEUR aus dem Jahr 2014, 3.023 TEUR aus dem Jahr 2015, 3.557 TEUR aus dem Jahr 2016 sowie 3.703 TEUR aus dem Jahr 2017.

Bei den im Dezember 2019 offenen Forderungen in Höhe von 17,7 Mio. EUR handelte es sich vorwiegend um Gewerbesteuerforderungen (8,2 Mio. EUR), Forderungen aus Transferleistungen (3,5 Mio. EUR) und öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (2,9 Mio. EUR).

### 3.2.6 Pauschalwertberichtigungen

Zum Bilanzstichtag bestanden für folgende Bilanzpositionen Pauschalwertberichtigungen:

Tabelle 13: Pauschalwertberichtigungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-2.367	-2.985	-618	-26,1
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-627	-612	15	2,4
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-1.057	-918	139	13,2
Sonstige privatrechtliche Forderungen	0	-286	-286	>-100,0
<b>Summe</b>	<b>-4.051</b>	<b>-4.801</b>	<b>-750</b>	<b>-18,5</b>

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, werden laut dem BWL-Konzept der HL Wertberichtigungen berücksichtigt. Als Grundlagen für Wertberichtigungen werden beispielsweise fruchtlose Pfändungen, erfolglose Mahnverfahren sowie Bonitätsanalysen genannt. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zu Grunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Für den JA 2017 verwendete der Bereich Haushalt und Steuerung für die Pauschalwertberichtigungen auskunftsgemäß die gleichen Prozentsätze wie in den VJ. Diese betragen demnach:

- 40 % für alle öffentlich-rechtlichen Forderungen,
- 50 % für Kita-Gebühren, die noch nicht länger als ein Jahr fällig sind,
- 90 % für Kita-Gebühren, die länger als ein Jahr fällig sind,
- 5 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die noch nicht länger als ein Jahr fällig sind,
- 75 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die länger als ein Jahr fällig sind.

Auskunftsgemäß handelte es sich hierbei um geschätzte Werte, zu deren Ermittlung es keine Aufzeichnungen gibt. Eine Überprüfung durch die Verwaltung fand auskunftsgemäß im Jahr 2019 statt. Ziel ist es, neue Erkenntnisse über die Quoten oder Wahrscheinlichkei-



ten der Forderungsausfälle in den JA 2019 einzuarbeiten. Das RPA begrüßt diese Entwicklung, da nur dadurch die Pauschalwertberichtigungen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden können und so eine realitätsnahe Bewertung der Forderungen möglich sein wird.

Eine stichprobenartige Überprüfung der konkreten Berechnung der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2017 auf Basis der prozentualen Schätzwerte ergab keine wesentlichen Auffälligkeiten.

Im Anhang 2017 wurden die Wertberichtigungen für die privatrechtlichen Forderungen und die öffentlich-rechtlichen Forderungen beziffert. Die genannten Beträge waren nachvollziehbar. Für das RPA war jedoch nicht erklärlich, weshalb keine weiteren Erläuterungen zu den Einzelwertberichtigungen von 9,8 Mio. EUR bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen vorgenommen wurden. Die Einzelwertberichtigungen betrafen im Wesentlichen die Gewerbesteuerforderungen (9,5 Mio. EUR).

### **3.2.7 Forderungsmanagement**

In Anbetracht der unter Punkt 3.2.4 genannten offenen Forderungen im Dezember 2019 ist für das RPA deutlich, dass der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Forderungsmanagements weiterhin unerlässlich sind.

Das RPA nimmt positiv zur Kenntnis, dass es seit dem Jahr 2015 ein Projekt zur Einführung eines zentralen Forderungsmanagements gibt. Wesentliche Ziele des Projektes bestehen in der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Erhöhung der Realisierungsquote ausstehender Forderungen durch optimierte Prozesse des Forderungsmanagements in der Kernverwaltung der HL. Am 01.03.2020 hat das zentrale Forderungsmanagement seine Arbeit aufgenommen und die zu Grunde liegende Geschäftsanweisung ist in Kraft getreten.

Im Anhang 2017 wurde das Projekt zum Forderungsmanagement zutreffend erwähnt.

### **3.2.8 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2017 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen von mindestens 5,3 Mio. EUR (VJ 6,7 Mio. EUR).

Laut dem Bereich Haushalt und Steuerung ergaben sich bei den Abstimmungen im Rahmen des JA 2017 Differenzen in Höhe von 1,35 Mio. EUR, die sowohl Forderungen der HL als auch Verbindlichkeiten der HL betrafen. Ursächlich waren hierbei auskunftsgemäß strittige Beträge oder nicht in demselben Buchungsjahr gebuchte Forderungen bzw. Verbindlichkeiten.

ten. Um Differenzen zu vermeiden, wurde für die nachfolgenden JA eine einheitliche Frist für die Berücksichtigung von Buchungen vereinbart.

Das RPA begrüßt, dass nunmehr Abstimmungen zeitnah zu den JA der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen vorgenommen werden, sieht jedoch eine Differenz von 1,35 Mio. EUR der Höhe nach kritisch.

### 3.3 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände mit ihrem Nominalwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

#### 3.3.1 Nachweis der liquiden Mittel

Per 31.12.2017 umfassten die liquiden Mittel:

Tabelle 14: Liquide Mittel

Liquide Mittel	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Guthaben auf Girokonten	25.745	35.518	9.773	38,0
Schulkonten	1.086	1.119	33	3,0
Kassenbestände Kernverwaltung	169	201	32	18,9
Schecks	45	31	-14	-31,1
Kassenbestände GBV	28	40	12	42,9
Girokonten GBV	1.058	1.289	231	21,8
Fest- und Termingelder GBV	2.092	813	-1.279	-61,1
<b>Summe</b>	<b>30.223</b>	<b>39.011</b>	<b>8.788</b>	<b>29,1</b>

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der kurzfristigen Geldanlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Zum Prüfungsende lagen für alle Banken Bestätigungen vor.

Von zwei Schulen wurden insgesamt vier Schulkonten nicht an den Bereich Buchhaltung und Finanzen gemeldet, sodass ein Gesamtbetrag von 54 TEUR nicht in den liquiden Mitteln berücksichtigt wurde. Die liquiden Mittel sind daher zum Bilanzstichtag 31.12.2017 um 54 TEUR zu niedrig ausgewiesen worden.



Durch die Prüfung der liquiden Mittel für das HH-Jahr 2017 wurde festgestellt, dass, bis auf die erwähnten Schulkonten, alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2017 korrekt berücksichtigt und in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen waren.

Die zum Abschlussstichtag gebuchten Kassen- und Scheckbestände wurden für das HH-Jahr 2017 nicht geprüft.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 2.142 TEUR (VJ 3.178 TEUR) kann die HL nicht im direkten Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nicht disponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände, statt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind.

Bei den Zeichnungsberechtigten für Konten der HL hat die stichprobenartige Prüfung ergeben, dass in einem Fall eine Person berechtigt war, für die seit längerem die Zeichnungsberechtigung hätte aufgehoben sein müssen. Das RPA empfiehlt daher weiterhin, mindestens jährlich sämtliche für Konten der HL als Zeichnungsberechtigte bei den Kreditinstituten hinterlegte Namen von Mitarbeitenden auf deren Berechtigung zu überprüfen oder den Prozess der Aktualisierung von Zeichnungsberechtigten Risiko minimierend abzusichern und die zeitnahe Information an die Kreditinstitute sicher zu stellen.

### **3.3.2 Vollständigkeit**

In den liquiden Mitteln 2017 wurden Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten nicht berücksichtigt. Die entsprechende Anhangsangabe 2017 war somit bezüglich der Handvorschüsse nicht korrekt.

### **3.3.3 Anhangsangaben**

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang ergänzende Informationen gegeben.

Hinsichtlich des Kontos der Schuldnerberatung wurde im Anhang 2017 darauf verwiesen, dass die HL nicht wirtschaftliche Eigentümerin ist und dementsprechend keine liquiden Mittel bilanziert werden dürfen. Hierzu gab es zwischenzeitlich im Jahr 2018 vom Bereich Recht eine Einschätzung, wonach die HL als wirtschaftliche Eigentümerin der bei der Schuldnerberatungsstelle verwalteten Gelder zu sehen ist. Folglich sind die Mittel bei der HL auszuweisen.

### 3.3.4 Angaben im Lagebericht

Die Aussage zum Anfangsbestand der liquiden Mittel per 01.01.2017 in Höhe von 33.063 TEUR war unzutreffend und ohne weitere Erläuterung nicht nachvollziehbar. In der Bilanz 2017 und auch in der tabellarischen Übersicht im Lagebericht 2017 wurden liquide Mittel mit einem Vorjahreswert bzw. Anfangsbestand in Höhe von 30.223 TEUR und damit 2.840 TEUR weniger ausgewiesen. Unklar ist, ob hierbei versehentlich der Wert aus dem VJ unverändert übernommen wurde. Mittels einer Qualitätskontrolle sollten derartige Fehler vor Veröffentlichung des JA behoben werden.

## 3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Schlussbilanz der HL zum 31.12.2017 wies bei der Position des ARAP 12,6 Mio. EUR aus (VJ 12,3 Mio. EUR). Diese gliederten sich in die klassischen ARAP (410 TEUR, VJ 263 TEUR) und die ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen (12,2 Mio. EUR, VJ 12,0 Mio. EUR).

### 3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar.

Der Anstieg gegenüber dem VJ um 147 TEUR auf 410 TEUR betraf u. a. Vorauszahlungen für Softwarenutzungen (291 TEUR, VJ 225 TEUR) sowie die Bilanzierung der Geschäftsbesorgung durch die Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (57 TEUR, VJ 16 TEUR). Die abgegrenzten Zahlungen für Softwarenutzungen wurden in Stichproben mit den zugrunde liegenden Rechnungen sowie zu den Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### Wertgrenze

Im Anhang 2017 wurde erläutert, dass seit der EB nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrunds Schreiben 2017 des Bereiches Haushalt und Steuerung kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre, ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht keine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss.

Das RPA bemängelt daher erneut die Wertgrenze in Höhe von 5 TEUR, unterhalb derer die Verwaltung auf die ordnungsgemäße Abgrenzung verzichtete. Die klassischen ARAP sind



aus Sicht des RPA dementsprechend unvollständig bilanziert. Darüber hinaus wurde die Wertgrenze grundsätzlich nicht einheitlich von allen Bereichen berücksichtigt, sodass nachweislich auch Abgrenzungen unterhalb von 5 TEUR vorgenommen wurden.

### **Leistungen nach dem SGB II**

Mit Buchungsdatum im Dezember 2017 wurden 5,1 Mio. EUR im Voraus für den Januar 2018 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II ausgezahlt. Die 5,1 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 5,1 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

### **Leistungen nach dem SGB XII**

Für den Januar 2018 wurden 10,0 Mio. EUR (VJ 9,6 Mio. EUR) für soziale Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen bereits im Dezember 2017 ausgezahlt. Die Sozialleistungen werden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2018 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2017 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2017 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 10,0 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

### **Beamtenbezüge**

Die Beamtenbezüge wurden jeweils am Monatsende im Voraus bezahlt. So wurden 3,0 Mio. EUR für Januar 2018 bereits im Dezember 2017 ausgezahlt. Der Ausweis eines ARAP ist nicht erfolgt. Auch hier wurde die erforderliche Rechnungsabgrenzung als Vermögen der HL bilanziert. Der Ausweis der 3,0 Mio. EUR wird dabei nicht korrekt unter den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang auch die falsche Darstellung im Anhang 2017. Die Erläuterung, dass auf die Abgrenzung verzichtet wurde bzw. eine Abgrenzung nicht erforderlich war, da die Buchung der Aufwendungen im richtigen Jahr erfolgte, war nachweislich nicht korrekt. Zutreffend ist, dass die Aufwendungen im Jahr 2018 ausgewiesen werden. Unrichtig ist, dass in der Bilanz 2017 kein ARAP ausgewiesen wurde. Auf den bilanziellen Ausweis als ARAP kann nicht verzichtet werden, da kein Wahlrecht gegeben ist.

### **Versorgungsbezüge**

Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger aus. Im Dezember 2017 wurde für die Versorgungsbezüge des Januars 2018 ein monatlicher Abschlag für die eigentlichen Versorgungsbezüge sowie das Dienstleistungsentgelt von der HL an die VAK gezahlt (1,8 Mio. EUR). Die gewählte buchungstechnische

Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2017 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 1,8 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 19,9 Mio. EUR zu niedrig im JA 2017 ausgewiesen. In den VJ hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass der korrekte Ausweis der Sozialleistungen und der Beamtenbezüge als ARAP ab dem JA 2017 erfolgen wird. Dies ist nicht umgesetzt worden. Der korrekte Ausweis wird voraussichtlich ab dem JA 2018 vorgenommen.

### 3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen

Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen.

Die HL bilanzierte zum 31.12.2017 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen in Höhe von 12,2 Mio. EUR (VJ 12,0 Mio. EUR). Diese waren somit gegenüber dem VJ geringfügig um 0,2 Mio. EUR gestiegen.

Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 15: ARAP

ARAP	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuweisungen Bund	43	41	-2	-4,7
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	5.150	3.724	-1.426	-27,7
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	287	1.588	1.301	>100,0
Zuschüsse an private Unternehmen	629	607	-22	-3,5
Zuschüsse an übrige Bereiche	5.550	5.500	-50	-0,9
Zuschüsse an fremde Einrichtungen	379	781	402	>100,0
<b>Summe</b>	<b>12.038</b>	<b>12.241</b>	<b>203</b>	<b>1,7</b>

Im Jahr 2017 wurden ARAP für geleistete Zuschüsse und Zuweisungen in Höhe von 2.518 TEUR gebildet, 1.083 TEUR aufgelöst sowie 76 TEUR (Buchwert) in das Anlagevermögen umgebucht. Im HH-Jahr 2017 gab es zudem Abgänge in Höhe von 1.157 TEUR. Die be-



tragsmäßigen Angaben im Anhang 2017 für die Zugänge in Höhe von 2.660 TEUR bzw. die Abgänge / Auflösung in Höhe von 2.458 TEUR waren insofern nicht nachvollziehbar. Die Auflösungen der ARAP 2017 wurden in Summe zur Ergebnisrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Der Rückgang der ARAP für Zuschüsse an verbundene Unternehmen in Höhe von 1.426 TEUR (Restbuchwert) resultierte aus Zugängen in Höhe von 96 TEUR (AHK), Abgängen von 1.142 TEUR (AHK) sowie Auflösungen in Höhe von 380 TEUR. Die Zugänge betrafen mit 76 TEUR vorrangig eine Auszahlung an die EBL für die Errichtung einer WC-Anlage an der Rehderbrücke. Die Prüfung ergab, dass die EBL wirtschaftliche Eigentümerin der Anlage ist und der ARAP bei der HL korrekt bilanziert wurde. Die Abgänge entfielen insbesondere auf einen Investitionszuschuss für die Stadtverkehr GmbH im Zusammenhang mit der Sanierung und Erneuerung des Wagenföhranlegers der Priwallfähre (613 TEUR). Von dem bewilligten Zuschuss in Höhe von 5,0 Mio. EUR wurden 3.750 TEUR abgerufen und laut dem Verwendungsnachweis aus dem Jahr 2017 Mittel in Höhe von 3.137 TEUR benötigt, sodass sich, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, für die HL eine Erstattung in Höhe von 613 TEUR ergab. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Weitere Abgänge waren auf Zuschüsse zurückzuführen, die an die Stadtverkehr Lübeck GmbH für das Projekt zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme (440 TEUR) bzw. für neue Bordrechner (80 TEUR) geleistet worden waren. Für beide Projekte hatte die HL selbst Fördermittel des Landes erhalten und entsprechende Sonderposten bilanziert, vgl. Punkt 3.6.2. Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019 erfolgen wird. Diesbezüglich ist nicht nachvollziehbar, weshalb stattdessen in 2017 die ARAP in Abgang gebracht wurden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen in Höhe von 1.301 TEUR (Restbuchwert) resultierte aus Zugängen in Höhe von 1.464 TEUR (AHK), Umbuchungen von -118 TEUR (Restbuchwert) sowie Auflösungen in Höhe von 45 TEUR. Die wesentlichen Zugänge 2017 betrafen die St. Lorenzbrücke (1,2 Mio. EUR) und die Brücke Roter Löwe (175 TEUR). Jeweils auf der Grundlage einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung aus dem Jahr 2006 hatte die HL in 2017 Ablösebeträge für anteilige Baukosten, Erhaltungsmehrkosten und Vorteilsausgleich zu leisten. Gemäß den vorgelegten Rechnungen 2017 handelte es sich in diesem Zusammenhang bei den 1,2 Mio. EUR für die Brücke St. Lorenz bereits um die zweite Abschlagszahlung sowie bei den 175 TEUR für die Brücke Roter Löwe bereits um die dritte Abschlagszahlung. Die Prüfung ergab, dass die ersten Abschlagszahlungen bereits im Jahr 2008 (4,2 Mio. EUR St. Lorenz, 481 TEUR Roter Löwe) erfolgten. Laut dem BWL-Konzept waren die Zuwendungen der Jahre 2000-2010 für die EB zu erfassen. Die in 2008 in Rechnung gestellten Abschläge hätten in der EB als ARAP für geleistete Zuschüsse erfasst (3,8 Mio. EUR St. Lorenz, 395 TEUR Roter Löwe) und ab dem Auszahlungsdatum mit 10 % aufgelöst werden müssen. Folglich wird der ARAP für Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen per 31.12.2017 um 388 TEUR bzgl. der Brücke St. Lorenz bzw. um 10 TEUR bzgl. der Brücke Roter Löwe zu niedrig ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung 2017 fehlt ergebniswirksamer Aufwand aus der Auflösung der im Jahr 2008 geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 472 TEUR.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an fremde Einrichtungen von 402 TEUR beruhte auf Zugängen von 429 TEUR sowie Auflösungen in Höhe von 27 TEUR. Die Zugänge betrafen gezahlte Eigenanteile der HL für die Kanalbrücke Oberbüssau. Entsprechende Auszahlungen waren in der Finanzrechnung 2017 jedoch nur in Höhe von 390 TEUR ersichtlich. Folglich ist der ARAP 2017 um 39 TEUR zu hoch ausgewiesen. Zu den korrespondierenden Sonderposten aus Landeszuweisungen vgl. Punkt 3.6.2. Eine detaillierte Prüfung wird in den Folgejahren erfolgen.

### 3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der HL gliederte sich zum 31.12.2017 wie folgt:

Tabelle 16: Gliederung des Eigenkapitals

Eigenkapital	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Allgemeine Rücklage	243.850	243.850	0	0,0
Sonderrücklage	24.976	25.924	948	3,8
Ergebnisrücklage	0	0	0	0,0
Vorgetragener Jahres- fehlbetrag	-336.422	-305.096	31.326	9,3
Jahresüberschuss	31.326	83.655	52.329	>100,0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	36.270	0	-36.270	-100,0
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>0</b>	<b>48.333</b>	<b>48.333</b>	<b>100,0</b>

#### 3.5.1 Allgemeine Rücklage

Seit der EB 2010 bis einschließlich zum JA 2012 sowie in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgten keine Wertänderungen der allgemeinen Rücklage. Gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren Wertänderungen aus einer Berichtigung der EB ursprünglich bis einschließlich zum JA 2014 ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen.

#### 3.5.2 Sonderrücklage

Die Sonderrücklage setzte sich aus nicht aufzulösenden Zuschüssen für Kunstgegenstände (25.824 TEUR, VJ 24.876 TEUR), Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen (81 TEUR, VJ 81 TEUR) und Mitteln, die anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch Bauherrinnen oder Bauherren geleistet worden sind (19 TEUR, VJ 19 TEUR), zusammen.



Der Anstieg der Sonderrücklagen für Zuschüssen für Kunstgegenstände ist, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, auf eine Spende zurückzuführen. Das RPA beanstandet, dass in der Umgliederung im VJ auch Sonderposten enthielten, für die Auflösungen erfasst waren. Dies stand im Gegensatz zu dem Hinweis im Anhang des VJ, dass sich das Innenministerium bei seiner Festlegung auf nicht abzuschreibende Kunstgegenstände bzw. korrespondierende nicht aufzulösende Sonderposten bezieht. Eine Erläuterung im Anhang zu der vorgenommenen Auflösung findet sich hierzu nicht.

Das RPA verweist darauf, dass gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik die Mittel in die allgemeine Rücklage umzubuchen sind, wenn sie zweckentsprechend verwendet wurden. Es handelte sich bei den Zuweisungen zum einen um 53 TEUR aus der Zuweisung für das Grundstück des Günter Grass-Hauses, die in 2010 als EB-Korrektur eingebucht wurde und zum anderen um 28 TEUR Sonderbedarfzuweisungen für das Sturmtief Daisy, die ebenfalls bereits in 2010 vereinnahmt wurden. Für beide Rücklagen wurden im HH-Jahr 2017 keine Buchungen vorgenommen. Die Umgliederungen sind nachzuholen.

### 3.5.3 Ergebnisrücklage

Im Anhang 2017 wurde korrekt erläutert, dass die Ergebnisrücklage dazu dient, Fehlbeträge auszugleichen und grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden soll. Ebenfalls wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrages 2010 die Ergebnisrücklage bereits zum 31.12.2010 vollständig verbraucht war. Dementsprechend wurde die Ergebnisrücklage zum 31.12.2017 wie in den VJ in Summe mit 0 EUR korrekt ausgewiesen.

### 3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Im HH-Jahr 2017 hat sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 336,4 Mio. EUR um 31,3 Mio. EUR auf 305,1 Mio. EUR verringert. Der Rückgang betraf die Ergebnisverwendung 2016.

Der Jahresüberschuss 2016 betrug 31,3 Mio. EUR und wurde gemäß § 26 Abs. 2 und Abs. 4 GemHVO-Doppik für den Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrags verwendet und in das HH-Jahr 2017 vorgetragen. Der dafür notwendige Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO wird voraussichtlich erst im Jahr 2020 vorliegen und wurde daher im Rahmen der Erstellung des JA 2017, wie im Anhang 2017 zutreffend erläutert, unterstellt.

Wie im Prüfungsbericht 2016 dargelegt, war das Jahresergebnis 2016 in Höhe von 31,3 Mio. EUR der Höhe nach nicht korrekt, u. a. wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten, für die im HH-Jahr empfangenen Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorlagen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt waren, zu hoch gebildet. Dadurch kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2017 (305,1 Mio. EUR) der Höhe nach nicht korrekt sein.

Die Anhangsangabe 2017, dass für den JA 2017 die Vorträge der Jahresfehlbeträge 2013 bis 2016 unterstellt wurden, war plausibel. Die Bürgerschaft hatte den JA 2012 inklusive des Vortrages des Fehlbetrages in das Folgejahr auf ihrer Sitzung im März 2018 beschlossen.

### 3.5.5 Jahresüberschuss

Als Jahresüberschuss 2017 wurde in der Bilanz der Saldo der Ergebnisrechnung des HH-Jahres 2017 ausgewiesen. Der Wert von 83,6 Mio. EUR ist aus der Ergebnisrechnung 2017 betragsmäßig richtig in die Bilanz 2017 übernommen worden.

Aus Sicht des RPA wurde der Jahresüberschuss 2017 nicht korrekt abgebildet. Dies ergibt sich u. a. aus der zu hoch gebildeten Zuführung zu Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr 2017 empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (vgl. Punkt 3.7.6).

### 3.5.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Dieser sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite ausgewiesene Bilanzposten zeigte in den VJ das insgesamt negative Eigenkapital und damit die bilanzielle Überschuldung der HL auf.

Wie im Anhang korrekt erläutert, wurde der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag im HH-Jahr 2017 von -36,3 Mio. EUR durch den Jahresüberschuss 2017 (83,6 Mio. EUR) ausgeglichen.

## 3.6 Sonderposten

Die bilanzierten Sonderposten von 221,2 Mio. EUR (VJ 209,8 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 17: Sonderposten

Sonderposten	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufzulösende Zuschüsse	92.469	92.457	-12	0,0
Aufzulösende Zuweisungen	97.615	107.794	10.179	10,4
Aufzulösende Beiträge	15.591	16.548	957	6,1
Treuhandvermögen	1.710	1.679	-31	-1,8
Sonstige Sonderposten	2.463	2.712	249	10,1
<b>Summe</b>	<b>209.848</b>	<b>221.190</b>	<b>11.342</b>	<b>5,4</b>



Für die Prüfung der Sonderposten, denen im Anlagevermögen auch Anlagen bzw. AiB gegenüberstehen, liegen aus der Finanzsoftware generierte Sonderpostenspiegel vor, die vergleichbar mit dem Anlagenspiegel des Anlagevermögens sind und Hinweise auf Zugänge, Abgänge und Auflösungen des HH-Jahres geben.

### 3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (84,6 Mio. EUR, VJ 87,2 Mio. EUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (7,4 Mio. EUR, 5,0 Mio. EUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (25 TEUR, VJ 628 TEUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (41,3 Mio. EUR), Straßen (14,2 Mio. EUR) und Brücken (20,2 Mio. EUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen (7,4 Mio. EUR) entfielen insbesondere auf AiB (2,4 Mio. EUR), Straßen (2,2 Mio. EUR) und Gebäude (1,8 Mio. EUR).

Für die Zugänge und Umbuchungen ausgewählter AiB und Anlagen wurde eine Abstimmung zwischen den Angaben im Anlagenspiegel bzw. Anlagennachweis 2017 und dem jeweiligen Sonderposten vorgenommen.

Dabei wurde bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen die im Jahr 2015 festgestellte Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR für eine Straße weiterverfolgt. Der dem Zuschuss zu Grunde liegende Erschließungsvertrag stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung der 600 TEUR erfolgte im HH-Jahr 2016. Für die betroffene Anlage wurde im JA 2016 eine erste EB-Korrektur im Anlagevermögen und im Sonderposten durchgeführt. Im Jahr 2017 wurde dieser Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen erneut korrigiert. Die Mittel werden nun keiner Anlage zugeordnet und werden als Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wurden für die Straße nunmehr Restbuchwerte im Anlagevermögen in Höhe von 1.569 TEUR sowie Sonderposten für Zuschüsse des Landes in Höhe von insgesamt 1.080 TEUR ausgewiesen. Die entsprechenden Nachfragen des RPA zu dem Sachverhalt wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet. Die Prüfung des Sachverhaltes konnte damit wiederholt nicht beendet werden und wird für die folgenden JA fortgeführt.

Ein Zugang zu den Sonderposten für die aufzulösenden Zuschüsse von übrigen Bereichen betraf die Sachspende eines Gemäldes (80 TEUR). Die Nachfragen des RPA, weshalb für diesen Kunstgegenstand keine Sonderrücklage bilanziert wird, wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet und werden daher im JA 2018 weiterverfolgt.

Die Einzahlungen für die Zugänge bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

Für die Sonderposten auf aufzulösende Zuschüsse wurden die wesentlichen Zugänge im Anhang 2017 korrekt wiedergegeben. Das RPA beanstandet, dass die Umgliederung bei den Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (600 TEUR) und deren Hintergründe nicht dargestellt wurden.

### 3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen im Wesentlichen Zuweisungen des Landes (88,6 Mio. EUR) und Zuweisungen des Bundes (17,9 Mio. EUR).

Die Landeszuweisungen entfielen auf AiB (14,9 Mio. EUR), Brücken (14,1 Mio. EUR), Bauten des Infrastrukturvermögens und Gleisanlagen (15,5 Mio. EUR), Gebäude (9,8 Mio. EUR), Straßen (15,6 Mio. EUR) sowie Zuschüsse, denen zum Bilanzstichtag keine Anlagen zugeordnet waren (3,5 Mio. EUR). Die Zuweisungen des Bundes wurden vereinnahmt für Gebäude (13,0 Mio. EUR), AiB (3,1 Mio. EUR) sowie Gleisanlagen (1,0 Mio. EUR).

Die im Sonderpostenspiegel 2017 dargestellten Zugänge zu den Zuweisungen des Landes in Höhe von 11,6 Mio. EUR beinhalteten vorrangig Zuweisungen für AiB (4,3 Mio. EUR), und Gleisanlagen (5,3 Mio. EUR). Die Zugänge der AiB 2017 umfassten insbesondere noch nicht abgeschlossene Sanierungen von Brücken (u. a. Possehlbrücke 1,2 Mio. EUR), Baumaßnahmen des Projektes Priwall (0,6 Mio. EUR), Zuweisungen für die Baumaßnahmen der MuK (2,0 Mio. EUR) sowie Zuweisungen aus Städtebaufördermitteln für die Soziale Stadt Moisling (0,5 Mio. EUR). Die Zugänge bei den Gleisanlagen waren auf Maßnahmen zur Elektrifizierung der Hafenbahn West und Hafenbahn Skandinavienkai zurückzuführen. Die Prüfung ergab hierbei, dass mit der Auflösung der Sonderposten für die Gleisanlagen bereits vor Einzahlung der Zuweisungen begonnen wurde. Dies entspräche einer unzulässigen Auflösung für die beiden Gleisanlagen von zusammen 52 TEUR. Die diesbezüglichen Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden.

Die für eine Belegprüfung angeforderten Zuweisungsbescheide für die Zugänge zu den Zuweisungen des Landes 2017 konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, betrafen in Höhe von 2,0 Mio. EUR bewilligte Landesmittel für die städtische Kostenbeteiligung an Baumaßnahmen bei zwei Bahnübergängen. Die Mittel wurden im 4. Quartal 2017 von der HL beim Land S-H abgefordert, da die korrespondierenden Auszahlungen für die Kostenbeteiligungen erwartet wurden. Zu Beginn des HH-Jahres 2018 wurde diese Einschätzung revidiert und die Mittel vorübergehend an das Land S-H zurückgezahlt. Diese Informationen hätten nach Ansicht des RPA im JA 2017 Berücksichtigung finden müssen. Statt eines Sonderpostens wäre eine Verbindlichkeit auszuweisen gewesen. Das RPA beanstandet zudem, dass zu dem Sachverhalt keine Erläuterungen im Anhang 2017 gemacht wurden.



Die Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, beinhalten in Höhe von 690 TEUR erhaltene Zuweisungen des Landes für die städtische Kostenbeteiligung an den Baumaßnahmen der Kanalbrücke Oberbüssau. Auszahlungen für diese Kostenbeteiligung der HL werden bereits als ARAP bilanziert, vgl. Punkt 3.4.2. Zum Bilanzstichtag 2017 werden somit für die Brücke ARAP in Höhe von 429 TEUR (AHK) sowie Sonderposten für Landeszuweisungen ohne Anlagen in Höhe von 690 TEUR (AHK) und Sonderposten für Landeszuweisungen 153 TEUR (AHK) mit zugeordneten Anlagen ausgewiesen. Die zugrunde liegenden Einzahlungen waren in der Finanzrechnung 2017 ersichtlich. Die Prüfung ergab, dass Auszahlungen in Höhe von 39 TEUR nicht im HH-Jahr 2017 erfolgten. Der ARAP wurde demnach zu hoch ausgewiesen. Nach Ansicht des RPA sollte die Bilanzierung derartiger Sondersachverhalte im Anhang erläutert werden. Die Prüfung des Sachverhaltes und der zugrunde liegenden Zuweisungsbescheide wird im Folgejahr fortgeführt.

Die Prüfung der Zugänge für Zuweisungen des Landes zur Städtebauförderung für das Projekt Soziale Stadt Moisling führte zu der Feststellung, dass zum Bilanzstichtag 2017 der Sonderposten für die Zuweisungen des Bundes und des Landes von insgesamt 1,0 Mio. EUR die AHK im Anlagevermögen (97 TEUR) übersteigt. Zu Beginn des Folgejahres 2018 wurden Zuweisungen des Bundes und des Landes in Höhe von zusammen 0,9 Mio. EUR an den Sanierungsträger weitergeleitet. Das RPA beanstandet, dass die entsprechende Umgliederung von den Sonderposten zu den Verbindlichkeiten erst im HH-Jahr 2018 mit der konkreten Auszahlung der Mittel erfolgte. Zum Bilanzstichtag 2017 wird dadurch der Sonderposten für die Zuweisungen zum Projekt Soziale Stadt Moisling zu hoch ausgewiesen.

Die Einzahlungen für Sonderposten aus Landeszuweisungen wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Für die Sonderposten, denen bislang keine Anlagen zugeordnet wurden, wurde festgestellt, dass unzulässigerweise Sonderposten bilanziert waren, obwohl es keine entsprechenden Einzahlungen im HH-Jahr 2017 gab (Feuerschutzsteuer 469 TEUR). Dies entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Abgänge bei den Sonderposten für Zuweisungen des Landes betrafen das Projekt zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme (505 TEUR) sowie neue Bordrechner (80 TEUR). Parallel zu den Sonderposten wurden bislang ebenfalls ARAP bilanziert, vgl. Punkt 3.4.1. Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019 erfolgen wird. Insofern ist nicht erklärlich, weshalb stattdessen in 2017 die Sonderposten abgegangen sind. Die Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Bei den Zuweisungen des Bundes wurden für das Jahr 2017 durch den Sonderpostenspiegel Zugänge in Höhe von 1,8 Mio. EUR gezeigt, die, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, vorrangig auf Baumaßnahmen am Drehbrückenplatz (0,4 Mio. EUR), die Städtebauförderung für die Soziale Stadt Moisling (0,3 Mio. EUR), Grundstück und Gebäude in der Mengstraße (0,3 Mio. EUR) sowie die Erneuerung von Gleisanlagen (0,2 Mio. EUR) zurückzuführen waren.

Die für eine Belegprüfung angeforderten Zuweisungsbescheide für die Zugänge zu den Zuweisungen des Bundes 2017 konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Einzahlungen der Bundeszuweisungen wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es wurde festgestellt, dass unzulässigerweise Sonderposten bilanziert waren, obwohl es keine entsprechenden Einzahlungen im HH-Jahr 2017 gab (Gleiserneuerung 237 TEUR). Dies entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Ergebnisrechnung 2017 ergab keine Auffälligkeiten.

### 3.6.3 Aufzulösende Beiträge

Die Sonderposten für die aufzulösenden Beiträge betrafen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 laut Anhang 2017 insbesondere erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge. Die Sonderposten entfielen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 vor allem auf Straßen (14,6 Mio. EUR) und Festwerte für Beleuchtung (1,3 Mio. EUR).

Im Jahr 2017 wurden Zugänge in Höhe von 1,9 Mio. EUR erfasst, die im Wesentlichen die Straßen (1,7 Mio. EUR) betrafen. Die Einzahlung der Beiträge wurde in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die für eine Belegprüfung angeforderten Vorauszahlungsbescheide und Veranlagungsbescheide konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für aufzulösende Beiträge zur Ergebnisrechnung 2017 ergab keine Auffälligkeiten.

### 3.6.4 Treuhandvermögen

Die Sonderposten für Treuhandvermögen umfassten zum Bilanzstichtag laut Erläuterung im Anhang 2017 vier Nachlässe, die von der HL verwaltet werden.

Der wesentliche Sonderposten (1,4 Mio. EUR) betraf eine Erbschaft aus dem Jahr 2010. Wie im Anhang 2017 unter den Ausführungen zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens korrekt dargestellt, betraf die Erbschaft Wertpapiere und liquide Mittel, die zweckgebunden für kulturelle Zwecke eingesetzt werden sollen. Korrekt und transparent wird erwähnt, dass die Erbschaft innerhalb einer 10-Jahres-Frist zu verwenden ist und die verbliebenen Mittel nach Ablauf dieser Frist an die Nacherbin fallen. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang, dass keine Informationen zu der bisherigen Verwendung der Erbschaft vermittelt wurden. Im HH-Jahr 2017 wurden keine Mittel verwendet.



Die Angabe im Anhang 2017, dass das Erbe am 22.10.2010 angetreten wurde, ist nicht korrekt. Der Erbfall war bereits am 09.07.2010 eingetreten und die Erbschaft wurde per Eilentscheidung des Bürgermeisters am 15.09.2010 angenommen.

Seit Antritt der Erbschaft wurden grundsätzlich nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erbschaft stehen, in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Stattdessen wurden lediglich vereinzelte Aufwendungen ergebniswirksam verbucht. Der wesentliche Teil wurde lediglich saldiert bilanziell gebucht. Nach Ansicht des RPA steht diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit dem Vollständigkeitsgebot des § 40 Abs. 1 GemHVO sowie dem Saldierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO.

Die aus der Erbschaft in Summe von 2,0 Mio. EUR im Jahr 2010 zugegangenen Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit einer Höhe von insgesamt 1,4 Mio. EUR im Umlaufvermögen der HL bilanziert. Anhaltspunkte, dass die Wertpapiere unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips für die Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht korrekt bewertet waren, haben sich durch die Prüfung nicht ergeben.

Die sonstigen Sonderposten für die Treuhandvermögen entsprachen ihrer Höhe nach den unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens und den liquiden Mitteln ausgewiesenen Vermögenspositionen.

Die angeforderten Belege konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

### **3.6.5 Sonstige Sonderposten**

Die sonstigen Sonderposten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit 2,7 Mio. EUR (VJ 2,5 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Sonderposten betrafen BuT-Mittel, die vom Bereich Soziale Sicherung verwaltet werden. Der Sonderposten erhöhte sich um 249 TEUR, da die Mittel für das HH-Jahr 2017 nicht in voller Höhe verbraucht wurden. Der entsprechende Verwendungsnachweis 2017 wurde im Jahr 2018 durch das RPA ohne Beanstandungen geprüft.

Der Sonderposten für die BuT-Mittel des Bereiches Soziale Sicherung (2,7 Mio. EUR) setzt sich zum 31.12.2017 nunmehr aus Mitteln der Jahre 2011 (491 TEUR), 2012 (1.454 TEUR), 2015 (163 TEUR) und 2017 (249 TEUR) zusammen. Weitere 354 TEUR wurden im HH-Jahr 2015 dem Sonderposten ergebniswirksam zugeführt. Sowohl der Hintergrund dieser Buchung als auch die Höhe des Betrages aus 2011 (491 TEUR) waren für das RPA nicht nachvollziehbar und werden daher in der Prüfung des JA 2018 weiterverfolgt.

## **3.7 Rückstellungen**

Die Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag 2017 insgesamt 472,2 Mio. EUR (VJ 468,3 Mio. EUR).

Ein Gesamtrückstellungsspiegel, aus dem die einzelnen Beträge der Zuführung, der Auflösung sowie des Verbrauchs der jeweiligen Rückstellung ersichtlich sind, lag zur Prüfung nicht vor. Für einzelne Rückstellungen existierten entsprechende Spiegel, jedoch nicht für u. a. die Pensionsrückstellungen oder die Altersteilzeitrückstellungen.

Im Anhang 2017 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen.

§ 24 GemHVO-Doppik regelt die zu bildenden Rückstellungen. Im JA 2017 der HL wurden demgemäß die folgenden Pflichtrückstellungen sowie gemäß dem Wahlrecht nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik, sonstige Rückstellungen gebildet:

Tabelle 18: Rückstellungen 2017

Bezeichnung	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	451.466	456.616	5.150	1,1
Altersteilzeitrückstellungen	4.290	3.677	-613	-14,3
Altlastenrückstellungen	1.960	1.892	-68	-3,5
Steuerrückstellungen	0	41	41	100,0
Verfahrensrückstellungen	903	161	-742	-82,2
Rückstellung, fehlende Rechnung	4.279	4.388	109	2,5
Sonstige Rückstellungen	5.439	5.439	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>468.337</b>	<b>472.214</b>	<b>3.877</b>	<b>0,8</b>

Die in der Aufzählung des § 24 GemHVO-Doppik genannten Rückstellungsarten, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, sind in der Bilanz nachrichtlich mit 0 EUR dargestellt. Diese Rückstellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

### 3.7.1 Wertgrenze

Im BWL-Konzept der HL ist für die Bildung einzelner Rückstellungsarten eine Wertgrenze von 5 TEUR vorgesehen, ab der Rückstellungen zu buchen sind. Eine Wertgrenze zur Vereinfachung ist hingegen in der GemHVO-Doppik nicht enthalten. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen Rückstellungen unterhalb der Wertgrenze gebildet worden sind. Diese Handhabung führte einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von Rückstellungen im JA 2017. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Anwendung der Wertgrenze entsprechend dem BWL-Konzept die Pflichtrückstellungen nicht vollständig gebildet worden sind.



### 3.7.2 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von 456,6 Mio. EUR (VJ 451,5 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 2017 aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 19: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	387.894	390.543	2.649	0,7
Beihilferückstellungen	52.676	53.739	1.063	2,0
Versorgungsrücklage	10.896	12.334	1.438	13,2
<b>Summe</b>	<b>451.466</b>	<b>456.616</b>	<b>5.150</b>	<b>1,1</b>

Die Pensions- und Beihilferückstellungen inklusive der Versorgungsrücklage wurden unter dem richtigen Bilanzposten ausgewiesen und hatten sich im Vergleich zum VJ insgesamt um 5,1 Mio. EUR (1,1 %) erhöht. Die Erhöhung resultierte entsprechend des zugrunde liegenden Gutachtens der Versorgungsausgleichskasse (VAK) aus den veränderten Parametern der Berechnung der Pensionsrückstellungen, u. a. Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, Endgehalt sowie Eintrittsalter in den Ruhestand. Detaillierte Angaben darüber, wie stark sich die einzelnen Parameter im Jahresvergleich verändert haben, gingen aus dem VAK-Gutachten nicht hervor und waren auch dem Bereich Personal- und Organisationsservice (POS) nicht bekannt. Die Berechnungen der VAK erfolgen unter Verwendung der (c) Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Die von der VAK berechneten Pensionsrückstellungen in Höhe von 390,5 Mio. EUR wurden in entsprechender Höhe korrekt im HH-Jahr 2017 gebucht. Die Rückstellungen betrafen in Höhe von 189,0 Mio. EUR die Barwerte für die aktiven Beamt:innen und in Höhe von 201,5 Mio. EUR die Barwerte für die Versorgungsempfänger:innen, Witwen und Waisen.

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte ausschließlich auf Grundlage des VAK-Gutachtens, für deren Berechnung bzw. Erstellung der Bereich POS die relevanten Mitarbeiter:innendaten der VAK zur Verfügung stellte. Die übergebenen Mitarbeiter:innendaten stimmten hinsichtlich der aufgelisteten Anzahl sowohl der Verwaltungsbeamt:innen als auch der Feuerwehrbeamt:innen mit denen in der Abrechnung der VAK überein. In Stichproben wurden neben der Anzahl der Berechtigten die aufgelisteten Namen der Mitarbeiter:innen abgestimmt. Es ergaben sich keine Abweichungen.

Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen für die einzelnen Beamten waren nicht Prüfungsgegenstand. Das versicherungsmathematische Gutachten der VAK berücksichtigt diverse Parameter und Annahmen über die künftige Entwicklung der Pensionsverpflichtungen, u. a. Rechnungszins, Rententrends, Gehaltstrends und Biometrie. Entscheidend für die Richtigkeit der Rückstellungsberechnung ist die korrekte und vollständige Meldung der zugrunde liegenden Daten durch den POS an die VAK.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren ohne weiteres nicht prüffähig. Ein nach GemHVO-Doppik nicht pflichtiger Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen würde die Transparenz und Prüffähigkeit verbessern. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellten lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom POS gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen monatlich durch als Abschlag Versorgungsbezüge bezeichnete Buchungen in gleichbleibender Höhe von 1,7 Mio. EUR reduziert bzw. verbraucht.

Es ergaben sich im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag 31.12.2017 und der Erstellung des JA 2017 keine werterhellenden Erkenntnisse, die in der Rückstellungsbildung hätten berücksichtigt werden müssen.

Im Anhang 2017 wurde die Entwicklung zur Bildung der Pensionsrückstellungen ausreichend beschrieben. Die Einschätzung, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und es damit zu einer insgesamt zu niedrigen Rückstellungsbildung gekommen ist, war für das RPA nachvollziehbar. Auch im Lagebericht 2017 wurde auf das Risiko der zu geringen Rückstellungsbildung durch die landesrechtlich zwingende Abzinsung um 5 % ausführlich eingegangen. Das RPA bemängelt jedoch, dass das zur Verdeutlichung gewählte Rechenbeispiel nicht auf den Ist-Werten des HH-Jahres 2017 basierte. Die Berücksichtigung veralteter Werte aus dem Jahr 2010 und der Hinweis, dass sich die zum Zeitpunkt der JA-Erstellung ergebenden Abweichungen noch gravierender darstellen, kann nicht als ausreichend betrachtet werden.

Eine stichprobenweise Prüfung der Auszahlungen durch verbrauchte Pensionsrückstellungen in der Finanzrechnung 2017 hatte keine Auffälligkeiten ergeben.

Die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen erfolgte der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2017 vorausgehenden drei Jahre 2014 bis 2016 entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger:innen. Der Mittelwert aus besagten drei VJ beträgt 13,76 %. In dieser Anteilshöhe wurde vom POS die Beihilferückstellung korrekt auf Grundlage der von der VAK berechneten Pensionsrückstellung in Höhe von 53,7 Mio. EUR ermittelt.

Bei der Versorgungsrücklage haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Das RPA wurde bei seiner Prüfung durch die Mitarbeiter:innen des Bereiches POS durch die schnelle und nachvollziehbare Beantwortung gestellter Fragen unterstützt. Angeforderte Unterlagen wurden dem RPA fristgerecht zur Verfügung gestellt.



### 3.7.3 Altersteilzeitrückstellungen

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen sind Rückstellungen zu passivieren.

Die Altersteilzeitrückstellungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 2017 auf 3,7 Mio. EUR (VJ 4,3 Mio. EUR) und wurden in der Bilanz unter der korrekten Position ausgewiesen. Sie sind seit einigen Jahren in ihrer Höhe rückläufig. Im Anhang 2017 wurde die Veränderung der Rückstellungen zutreffend mit einem Rückgang von 613 TEUR beziffert.

Unter Heranziehung der Daten der Mitarbeiter:innen in ATZ war festzustellen, dass in 2017 zwei neu abgeschlossenen ATZ-Verträgen 12 auslaufende ATZ-Verträge gegenüber standen. Hierdurch bedingt waren die Zuführungen von ATZ-Rückstellungen mit 298 TEUR (VJ 338 TEUR) wesentlich geringer als der Verbrauch mit 911 TEUR (VJ 1,3 Mio. EUR). Zum 31.12.2017 befanden sich noch 29 Mitarbeiter:innen in ATZ, davon 24 Beschäftigte im Block- und fünf Beschäftigte im Teilzeitmodell.

Die Gegebenheiten bestehender, auslaufender sowie neuer ATZ-Fälle wurden mit einem in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrag realistisch abgebildet.

Aus einer vom POS dem RPA vorgelegten „Anleitung Jahresabschlussarbeiten ATZ-Rückstellungen“ wurde deutlich, dass diverse Arbeitsschritte aus Berechnungen bestanden, die außerhalb des Buchhaltungs- sowie Personalmanagementprogramms in einem Tabellenkalkulationsprogramm durchgeführt wurden. Eine Vielzahl manueller Berechnungsschritte birgt jedoch ein hohes Fehlerrisiko.

Die Verbräuche für die sich in der Freizeitphase befindenden Mitarbeiter:innen des ATZ-Blockmodells und die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle inklusive der Fälle des Teilzeitmodells wurden nachvollziehbar dokumentiert.

Soweit die Prüfung durchführbar war, haben sich keine Korrekturerfordernisse durch die Prüfung des JA 2017 für die ATZ-Rückstellungen ergeben. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2017 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Jedoch wurden erhaltene Förderleistungen der Agentur für Arbeit für ca. 22 vor dem 01.01.2010 abgeschlossene, in 2017 noch laufende ATZ-Verträge bei der Berechnung der Rückstellungen durch den POS nicht berücksichtigt. Die Förderleistungen fließen dem Budget des FB zu, dem der jeweilige Bereich organisatorisch zugeordnet ist, für den ein:e ATZ-ler:in tätig wird.

Aufgrund der kontinuierlich rückläufigen Fallzahl von ATZ-Verträgen durch Auslaufen der ATZ-Zeiträume reduziert sich auch die Zahl der ATZ-Förderungen und ist somit in den nächsten Jahren bezüglich ihrer monetären Bedeutung rückläufig. Ursachen für eine abnehmende Fallzahl von ATZ sind u. a. gesetzliche Änderungen bezüglich des angehobenen

Einstiegsalters, die reduzierte maximal mögliche Laufzeit von ATZ sowie die reduzierte Aufstockung.

Bezüglich der Abzinsung des Rückstellungsbetrages wurde, wie im VJ, von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, auf diese zu verzichten. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2017 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang 2017 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war ausreichend.

Im Lagebericht 2017 gab es keine Ausführungen zu den ATZ-Rückstellungen. Aufgrund der derzeit sukzessiv abnehmenden Bedeutung für die HL durch die sinkende Fallzahl waren Ausführungen aus Sicht des RPA entbehrlich.

### 3.7.4 Altlastenrückstellungen

Für fünf Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR gebildet (VJ 2,0 Mio. EUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das BWL-Konzept der HL sieht dementsprechend vor, dass für altlastenbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2017 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Das BWL-Konzept der HL verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet ggf. erst statt, wenn das fragliche Grundstück veräußert werden soll. Gemäß dem BWL-Konzept wurde stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen.

Die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen muss sichergestellt sein. Auskunftsgemäß sind im HH-Jahr 2017 auf städtischen Grundstücken keine neuen Altlasten identifiziert worden, für die Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung betrifft unverändert zum VJ mit 1,4 Mio. EUR die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008. Das Altlastenrisiko für dieses Grundstück wurde sowohl mit einem 50 % igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR) als auch mit der Rückstellung von 1,4 Mio. EUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite



darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Die Höhe der Rückstellung beruht auf einer Kostenschätzung zuzüglich eines Preisaufschlages. Die vorgelegte Kostenschätzung beziffert die Sanierungskosten auf 1,2 Mio. EUR brutto. Nicht erkennbar war, aus welchem Jahr die Kostenschätzung stammte bzw. inwieweit es einen zeitlichen Bezug zu den Gutachten gab. Die Abweichung zwischen der Kostenschätzung und der gebildeten Rückstellung war nach Auskunft des zuständigen Bereichs darauf zurückzuführen, dass in die Bildung der Rückstellung eine Teuerungsrate von ca. 20 % eingeflossen ist. Hintergrund dieser Anpassung war eine Überprüfung des RPA im Jahr 2012. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 bestand die Rückstellung unverändert mit 1,4 Mio. EUR fort. Einen konkreten Anfangstermin für die Umsetzung der Sanierung gibt es auskunftsgemäß bislang nicht. Erste Maßnahmen waren für das Jahr 2019 geplant. Hinzukommend liegt bisher kein Sanierungsbeschluss vor.

Für eine Altlast bezüglich des Grundstücks Geniner Ufer bilanzierte die HL zum 31.12.2017 eine Rückstellung in Höhe von 270 TEUR (VJ 324 TEUR). Auskunftsgemäß handelt es sich bei dem Grundstück nicht um Eigentum der HL. Im Jahr 1995 wurde gegen den damaligen Eigentümer eine Sanierungsanordnung verfügt. Da dieser aufgrund von Mittellosigkeit nicht herangezogen werden konnte, ist die HL zur akuten Gefahrenabwehr im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden. Nachfolgende Eigentümerwechsel und gerichtliche Auseinandersetzungen zwangen zu weiteren Kostentragungen für die Grundwassersanierung durch die HL. Das zugrunde liegende Gutachten wurde nicht eingesehen. Festgestellt wurde, dass der Rückstellungsverbrauch 2017 in unwesentlicher Höhe auch Aufwendungen des Jahres 2016 betraf. Künftig sollte daher verstärkt auf die korrekte periodengerechte Erfassung geachtet werden.

### **3.7.5 Verfahrensrückstellungen**

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wurden für anhängige Gerichtsverfahren Verfahrensrückstellungen 161 TEUR (VJ 128 TEUR) sowie in Höhe von 0 TEUR (VJ 776 TEUR) Rückstellungen für die Rückzahlung von Erbbauzinsen gebildet.

Wie im Anhang 2017 angegeben, wurden zum 31.12.2017 keine Rückstellungen für drohende Rückzahlungen aus Erbbaurechtsverträgen bilanziert. Nicht deutlich wird, weshalb die in den VJ gebildeten Rückstellungen in Höhe von 343 TEUR nicht benötigt wurden.

### **3.7.6 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist**

Gemäß § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Das RPA beanstandet insofern die nicht

erklärliche Abweichung der Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erläuterung fand sich im Anhang 2017 nicht. Stattdessen wurde darauf hingewiesen, dass teilweise keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erfasst wurden, wenn die Rechnungen inzwischen vorlagen. Die Rechnungen wurden laut Anhang 2017 oftmals direkt als Verbindlichkeit gebucht. Für das RPA ergibt sich hieraus, dass nicht einheitlich bei der Bilanzierung vorgegangen wurde.

Für entsprechende Sachverhalte wurden im HH-Jahr 2017 Rückstellungen in Höhe von 4,4 Mio. EUR (VJ 4,3 Mio. EUR) gebildet.

**Tabelle 20: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist**

Bereich	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gebäudemanagement	2.909	1.502	-1.407	-48,4
Familienhilfen / Jugendamt	958	2.038	1.080	>100,0
Feuerwehr	0	407	407	100,0
BALI/JAW, Projekt Schule und Arbeit	6	0	-6	-100,0
Haushalt und Steuerung	172	163	-9	-5,2
MuK	204	225	21	10,3
Sonstige	30	53	23	76,7
<b>Summe</b>	<b>4.279</b>	<b>4.388</b>	<b>109</b>	<b>2,5</b>

Vom Gebäudemanagement wurden zum Bilanzstichtag 2017 Rückstellungen über 1,5 Mio. EUR (VJ 2,9 Mio. EUR) für die Unterhaltung von Hochbauten und für sonstige Bewirtschaftungskosten bilanziert. In 2017 wurden hierbei 1.374 TEUR neu gebildet sowie 128 TEUR aus dem HH-Jahr 2016 fortgeführt. Den Rückstellungen lagen Aufstellungen zugrunde, aus denen nicht hervorging, ob tatsächlich Lieferungen und Leistungen vor dem Bilanzstichtag 31.12.2017 erbracht waren. Auskunftsgemäß basieren die gebildeten Rückstellungen auf einer Auswertung aller offenen Aufträge. Die Abfragen der noch offenen Aufträge erfolgt nach Buchungsschluss in der Kasse, Ende November / Anfang Dezember des HH-Jahres. Dementsprechend sind zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Rückstellungsliste noch nicht bei allen Aufträgen die Leistungen erbracht worden. Teilweise waren Leistungen bereits abgeschlossen und es fehlten lediglich die Rechnungen. In einigen Fällen gingen die Sachbearbeiter davon aus, dass die Leistungen in den verbleibenden Tagen des HH-Jahres, nach der Abfrage für die Bildung der Rückstellung, noch erbracht werden. Dies war dann nicht immer der Fall. Nach Ansicht des RPA muss daher davon ausgegangen werden, dass die Abfrage von Aufträgen als Grundlage für die Rückstellungsbildung keinesfalls geeignet ist und dadurch ein nicht bezifferbares Risiko besteht, dass unzulässige Rückstellungen gebildet werden. Dafür spricht auch, dass die im HH-Jahr 2016 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 2,9 TEUR im HH-Jahr 2017 in Höhe von 1,5 TEUR aufgelöst und lediglich in Höhe von



1,2 TEUR verbraucht wurden. Von den im HH-Jahr 2017 neu gebildeten Rückstellungen (1,4 Mio. EUR) wurden im Folgejahr nur 797 TEUR verbraucht, jedoch keine Auflösungen gebucht. Eine detaillierte Prüfung wird im JA 2018 erfolgen.

Die Rückstellungen des Bereichs Familienhilfen/Jugendamt von 2.038 TEUR (VJ 958 TEUR) waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe bestimmt. Die Rückstellungen basierten dabei auf einer Schätzung entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen. Eine schriftliche Dokumentation zu diesen Erfahrungswerten bzw. für die Berechnung der Rückstellung existiert nicht. Auskunftsgemäß wird der Bereich zukünftig versuchen, die Kostenerstattungsfälle so konkret wie möglich zu erfassen, um dadurch die Rückstellungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Aufgrund des Zeitverzuges bei den Jahresabschlussprüfungen wird seitens des RPA die praktische Umsetzung erst zum JA 2018 erwartet. Der Anstieg der Rückstellungen im HH-Jahr 2017 um 1,0 Mio. EUR war darauf zurückzuführen, dass Rückstellungen aus dem VJ lediglich in Höhe von 409 TEUR verbraucht bzw. 31 TEUR aufgelöst, jedoch zusätzliche Rückstellungen in Höhe von 1.502 TEUR gebildet wurden.

Die Rückstellungen des Bereiches Feuerwehr betreffen im Wesentlichen die Rettungsdienstabrechnungen für das HH-Jahr 2017 bezüglich der von Dritten geleisteten Rettungsdienstleistungen (250 TEUR). Die entsprechenden Jahresendabrechnungen für das HH-Jahr 2017 lagen der HL bei der Erstellung des JA 2017 bereits vor. Folglich hätten statt Rückstellungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz 2017 ausgewiesen werden müssen.

Laut den vorgelegten Unterlagen wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung eine Rückstellung für in Klärung befindliche Niederschlagswassergebührenbescheide der Jahre 2013 bis 2017 gebildet (163 TEUR, VJ 172 TEUR). Die Bescheide lagen der HL somit vor. Diese werden jedoch mit Zeitverzögerung von der HL bearbeitet und anerkannt. Das RPA beanstandet, dass es sich folglich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Vielmehr sind Verbindlichkeiten auszuweisen.

### 3.7.7 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 5,4 Mio. EUR (VJ 5,4 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wie im VJ aus Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (5.169 TEUR), für Bauerneuerung (145 TEUR) sowie Übriges (125 TEUR) zusammen.

Im Anhang 2017 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese seit dem 31.12.2009 nach Handelsgesetzbuch nicht mehr zulässig sind. Sofern von Geschäftsbesorgern im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen wurden, sind diese der Vollständigkeit halber auch auf Seiten der HL gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst. Diese Erläuterungen waren für das RPA unvollständig. Für den Bilanzleser war nicht transparent,

dass zum Bilanzstichtag 31.12.2017 tatsächlich Rückstellungen in Höhe von 145 TEUR bilanziert wurden. Die Rückstellungen hätten im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten betrafen zum Bilanzstichtag 2017 identisch zum VJ die Arbeitnehmersicherung LHG (4.924 TEUR) und die Korrektur von Grunderwerbsteuer (245 TEUR).

Die Rückstellung für die Arbeitnehmersicherung der Beschäftigten der LHG und des Hafenbetriebsvereins Lübeck wurde von der Bürgerschaft beschlossen. Die Arbeitnehmersicherung hat eine Gültigkeitsdauer längstens bis zum 31.12.2024. Die Rückstellung wird aufgrund einer Einigung mittels eines außergerichtlichen Vergleichs in den Folgejahren verbraucht bzw. aufgelöst.

Der Rückstellung für die Korrektur von Grunderwerbsteuer liegt ein Einbringungsvertrag mit der LHG aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren noch aussteht.

### **3.8 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten gilt der Bewertungsgrundsatz gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik, dass diese mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren sind. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Verbindlichkeiten nicht mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt wurden.

Die Bilanz 2017 wies Verbindlichkeiten von insgesamt 703,4 Mio. EUR aus (VJ 788,6 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gingen um 85,2 Mio. EUR zurück. Das entsprach einem prozentualen Rückgang von 10,8 %. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (70,3 %) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (22,9 %) hatten mit zusammen 93,2 % den größten Anteil an den Verbindlichkeiten.

#### **3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Nach § 95g Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2017 auf 29,8 Mio. EUR festgesetzt und von der Kommunalaufsicht in Höhe von 25,0 Mio. EUR genehmigt. Gemäß § 95g Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.



Die HL nahm 2017 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen der Banken und Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert. Die Darlehensverträge der Neuaufnahmen und der Umschuldungen inklusive Zins- und Tilgungsleistungen wurden geprüft. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Im HH-Jahr 2017 betrug die Gesamtverbindlichkeit aus Krediten für Investitionen 494,5 Mio. EUR (VJ 551,1 Mio. EUR). Sie setzte sich aus den Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich von 60,6 Mio. EUR (VJ 79,4 Mio. EUR) und den Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt von 433,9 Mio. EUR (VJ 471,6 Mio. EUR) zusammen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich folglich insgesamt um 56,6 Mio. EUR, ein Rückgang um 10,3 %. Die Veränderung resultierte aus der Aufnahme neuer Investitionskredite über 2,2 Mio. EUR in Verbindung mit der planmäßigen Tilgung von Krediten in Höhe von 54,1 Mio. EUR sowie einer außerplanmäßigen Tilgung von 4,7 Mio. EUR. Innerhalb der Kreditverbindlichkeiten für Investitionen wurden 14,0 Mio. EUR bilanzneutral umgeschuldet.

Die Netto-Kreditaufnahme ohne Umschuldungen auf dem Kreditmarkt lag im HH-Jahr 2017 bei 2,2 Mio. EUR. Sie wurde von dem noch nicht verbrauchten Anteil der vorjährigen Kreditermächtigung abgedeckt. Die von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditermächtigung 2017 in Höhe von 25,0 Mio. EUR wurde nicht beansprucht und konnte in das Folgejahr 2018 übertragen werden.

Die unter den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten gezeigten Ablösekredite für Kassenkredite verringerten sich gegenüber dem VJ um 25,0 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag 2017 lag das verbliebene Gesamtvolumen bei 175,0 Mio. EUR. Der Gesetzgeber ermöglichte mit dem Landesgesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vom 30.12.2011 den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, Kassenkredite durch Umwandlung in ordentliche Kredite abzulösen. Als eine Voraussetzung wurde in der Begründung zum Entwurf des Landesgesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte<sup>1</sup> vom 30.12.2011 sowie im Haushaltserlass 2012<sup>2</sup> die Vereinbarung von entsprechenden Tilgungen genannt. Demzufolge hätten durch die HL entsprechend hohe, jährliche Tilgungen während der Kreditlaufzeit vereinbart und geleistet werden müssen, wie dies bei ordentlichen Krediten der Fall ist. Die Ablösekredite wurden jedoch wie Kassenkredite mit einer endfälligen Tilgung durch Rückzahlung des gesamten Kredites zum Ende der Laufzeit vereinbart. Die Ablösekredite entsprachen ohne die Erfüllung der Bedingungen in dieser Form daher weiterhin Kassenkrediten, jedoch mit einer für Kassenkredite unzulässig langen Laufzeit. Die Kreditaufnahme allein zur Sicherung der niedrigen Zinsen, ohne die parallel zu erbringenden Tilgungen,

---

<sup>1</sup> Parlamentsdrucksache 17/1868 vom 20.09.2011.

<sup>2</sup> Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltserlass 2012) vom 21.09.2011.

erfüllte nach Auffassung des RPA die gesetzlichen Vorgaben nicht. Die Ablöse kredite hätten daher als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ausgewiesen werden müssen.

Bei den Verbindlichkeiten aus investiven Krediten lagen Abweichungen zwischen der Bilanz 2017 und der Finanzrechnung 2017 vor. Die Schlussbilanz wies eine Änderung zum VJ in Höhe von -56,53 Mio. EUR aus. Die in der Finanzrechnung korrespondierend ausgewiesenen Einzahlungen (16,24 Mio. EUR) und Auszahlungen (-72,80 Mio. EUR) ergaben für das HH-Jahr 2017 stattdessen einen Saldo von 56,56 Mio. EUR. Die Abweichung betrug in Summe 25 TEUR. Ursächlich für diese Differenz war einerseits ein Zuwendungsbescheid aus dem Jahr 2002 des Landes S-H, wonach für einen Kredit, der von der HL aufgenommen wurde, das Land S-H die Leistungen der Tilgungen und Zinsen übernahm. Im Bewilligungsbescheid war die Abwicklung als Aufrechnung vorgegeben. Das Land S-H zahlte die Tilgungen und Zinsen direkt an den Kreditgeber. Die Minderung der Verbindlichkeit über 33 TEUR erfolgte daher im Rechnungswesen der HL lediglich bilanziell, ohne Berücksichtigung der Finanzrechnung. Gemäß § 23 Ziffer 3 der gültigen Dienstanweisung waren jedoch bei Aufrechnungen und Verrechnungen entsprechende Ein- und Auszahlungen zu buchen und in der Finanzrechnung auszuweisen. Es hätte eine entsprechende Auszahlung in der Finanzrechnung 2017 erfolgen müssen. Andererseits resultierte eine Abweichung in Höhe von 58 TEUR aus Zinsverbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 fehlerhaft unter den Kreditverbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt ausgewiesen wurden. Diese Zinsverbindlichkeiten hätten unter den sonstigen Verbindlichkeiten gezeigt werden müssen.

### 3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 160,8 Mio. EUR setzten sich zum 31.12.2017 aus neun Kassenkrediten von fünf Kreditinstituten sowie einem Kassenkredit von dem Eigenbetrieb zusammen. Durch die Ablösung von sechs Kassenkrediten in Höhe von zusammen 93,0 Mio. EUR, die Neuaufnahme von vier Kassenkrediten in Höhe von zusammen 65,0 Mio. EUR sowie die Tilgung des Kassenkredits vom Eigenbetrieb in Höhe von 0,4 Mio. EUR verringerten sich im HH-Jahr 2017 die Kassenkredite um 28,4 Mio. EUR (-15,0 %). Zu den Feststellungen bezüglich des Ausweises von Ein- und Auszahlungen für Kassenkredite in der Finanzrechnung 2017 vgl. Punkt 5.1.

Der Kassenkredit vom Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde belief sich zum 31.12.2017 auf 0,8 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR) und wurde wie im VJ ebenfalls unter den Kassenkrediten berücksichtigt.

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus liegen dem RPA keine Hinweise bzw. Gründe zur Annahme vor, dass die Kassenkredite in ihrer Anzahl und Höhe nicht vollständig bzw. im Einzelnen nicht korrekt sind.

Hinsichtlich des Ausweises der Verbindlichkeiten erscheint fraglich, ob sämtliche Sachverhalte korrekt unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten bilanziert



wurden. In der Finanzrechnung 2017 werden unter den Einzahlungen für die Aufnahme von Kassenkrediten und unter den Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten auch Sachverhalte ausgewiesen, die vom zuständigen Bereich nicht als Kassenkredite verstanden werden. Die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben werden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen (vgl. Punkt 3.8.6).

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2017 nicht erläutert. Es wurde diesbezüglich auf den Lagebericht 2017 verwiesen. Der dortige Hinweis, dass die Bilanzposition der Kassenkredite mit 160,8 Mio. EUR nur die Werte enthält, die von Banken ausdrücklich als Kassenkredite aufgenommen wurden, war unzutreffend. Die Bilanzposition berücksichtigte ebenfalls den Kassenkredit der Kurbetriebe Travemünde in Höhe von 0,8 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR). Auch die Angabe der Plan-Werte für die Finanzmittelfehlbeträge 2014 und 2015 waren nicht nachvollziehbar. Das RPA ist daneben grundsätzlich der Ansicht, dass die Erläuterungen nicht im Lagebericht, sondern im Anhang vorzunehmen sind.

### **3.8.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, wies die Schlussbilanz einen Saldo von 360 TEUR aus (VJ 404 TEUR). Bilanziert wurden Verbindlichkeiten aus Leibrentenverpflichtungen aufgrund eines Grundstückskaufvertrages aus dem Jahr 1991. Gemäß der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel ist die Rentenzahlung anzupassen, sobald sich der Verbraucherpreisindex um 5 % seit der letzten Rentenanpassung verändert. Im Jahr 2017 war eine Anpassung nicht erforderlich, da eine entsprechende Erhöhung des Verbraucherpreisindex nicht gegeben war.

Die unzulässige Anpassung der Leibrente und die Erhöhung der Verbindlichkeit im VJ bestehen weiterhin.

### **3.8.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 14,8 Mio. EUR (VJ 18,6 Mio. EUR). Die Verringerung betrug somit 20,3 %. Die Verbindlichkeiten 2017 verteilten sich wie folgt:

Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreditoren	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dritte	12.692	11.518	-1.174	-9,2
Beteiligungen	3.127	2.140	-987	-31,6
Eigenbetrieben	2.529	973	-1.556	-61,5
Geschäftsbesorgern	276	210	-66	-23,9
<b>Summe</b>	<b>18.624</b>	<b>14.841</b>	<b>-3.783</b>	<b>-20,3</b>

In Stichproben (6,7 Mio. EUR) wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geprüft. Davon entfielen 5,2 Mio. EUR auf Verbindlichkeiten aus baulichen Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau sowie bei der Baumpflege und bei öffentlichen Grünanlagen und Sportstätten.

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen wurden die Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Lübeck geprüft. Diese umfassten mit 796 TEUR 37,2 % der Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen. Die wesentlichen Einzelverbindlichkeiten resultierten aus der Nutzung von Strom in städtischen Objekten und für die Straßenbeleuchtung sowie aus dem Verbrauch von Gas, letzteres u. a. auch für die historische Straßenbeleuchtung in der Innenstadt. Bemerkungen ergaben sich nicht.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben wurden die Verbindlichkeiten gegenüber den EBL, die mit 700 TEUR 71,9 % der Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben betrafen, näher betrachtet. Die Verbindlichkeiten waren im Vergleich zum VJ (2.352 TEUR) erheblich zurückgegangen. Ursächlich war, dass die EBL im VJ aufgrund von Nachkalkulationen mehrere Verbindlichkeiten für Leistungen der Jahre 2007-2014 nachträglich in Rechnung gestellt hatten. Die Verbindlichkeiten 2017 resultierten vor allem aus einer Betriebsprüfung für die Jahre 2009-2012 (293 TEUR inklusive Zinsen), Ausbaubeiträgen für das Gründungsquartier (157 TEUR) sowie Leistungen der Straßenreinigung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Geschäftsbesorgern wurden nicht geprüft.

Im JA 2017 wurden für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 1,9 Mio. EUR ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Hiervon entfielen 1,8 Mio. EUR auf die VAK S-H. Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2017 für die Versorgungsbezüge des Januar 2018 ein monatlicher Abschlag sowohl für die eigentlichen Versorgungsbezüge als auch für das Dienstleistungsentgelt an die VAK zu entrichten gewesen. Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2017 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen 2017. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen.



### 3.8.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden in Höhe von 1,5 Mio. EUR ausgewiesen (VJ 0,9 Mio. EUR). Die Erhöhung lag bei 66,7 %. Der Saldo von 1,5 Mio. EUR resultierte aus der Buchung von debitorischen Kreditoren in Höhe von -13,5 Mio. EUR (VJ -12,5 Mio. EUR) gegenüberstand (vgl. Punkt 3.2.3). Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch ein nicht sachgerechtes Vorgehen bei der Buchung der Transferauszahlungen (SGB XII, KdU/SGB II, Wohngeld) im Dezember 2017 für Leistungen im Jahr 2018. Diese Vorgänge hätten in der Bilanz als ARAP ausgewiesen werden müssen. Die Bildung debitorischer Kreditoren war nicht ordnungsgemäß (vgl. Punkt 3.2.3 und 3.4.1).

### 3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz wies sonstige Verbindlichkeiten von 31,4 Mio. EUR aus (VJ 28,4 Mio. EUR).

Tabelle 22: Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Ausstehende Rechnungen	4.405	5.261	856	19,4
Unterhaltsvorschuss	3.124	4.447	1.323	42,3
Waterfront	3.610	3.610	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Steuern	3.120	3.280	-160	5,1
Verbindlichkeiten Personal	0	3.029	3.029	100,0
Beteiligungen / GBV	2.271	2.412	141	6,2
Darlehen von Eigenbetrieben	824	2.285	1.461	>100,0
Straßenreinigungsgebühren	137	1.655	1.518	>100,0
Kostenerstattungen Land S-H	5.053	1.382	-3.671	-72,6
Verbindlichkeiten aus Zinsen	650	589	-61	-9,4
Stiftungen	733	160	-573	-78,2
Verwahrgelder	314	141	-173	-55,1
Bildungsfonds	847	0	-847	-100,0
Städtebaufördermittel	181	0	-181	-100,0
Übriges	3.161	3.121	-40	-1,3
<b>Summe</b>	<b>28.430</b>	<b>31.372</b>	<b>2.942</b>	<b>10,3</b>

Die ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten aufgrund externer Leistungen, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 noch keine Rechnungen vorlagen, erhöhten sich gegenüber dem VJ um 856 TEUR auf 5,3 Mio. EUR. Die Stichproben von zusammen 3,9 Mio. EUR zur Prüfung der Vorgänge ergaben keine Bemerkungen. Die Verbindlichkeiten waren bis zur Er-

stellung des JA 2017 in Höhe und Zuordnung durch entsprechende Eingangsrechnungen im HH-Jahr 2018 belegt.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 4,4 Mio. EUR (VJ 3,1 Mio. EUR) Rückforderungen des Landes S-H aus Unterhaltsvorschuss dargestellt. Die Forderungen der HL an Dritte sind dabei der Verbindlichkeit an das Land S-H gleichzusetzen. Die korrespondierenden Forderungen wurden unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Mit dem Kurbetrieb Travemünde wurde für das Projekt Priwall Waterfront ein Vertrag über den Verkauf von Flächen geschlossen. Der vorläufige Erlös in Höhe von 3,6 Mio. EUR wurde im Jahr 2015 als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, da die betroffenen Flurstücke auskunftsgemäß noch nicht abschließend vermessen und insofern weiterhin im Anlagevermögen der HL enthalten waren. Der Sachverhalt wird zum Bilanzstichtag 31.12.2017 weiterhin als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Unklar bleibt, in welchem Jahr die endgültige Vermessung der Flächen erfolgt und der entsprechende Anlagenabgang ergebniswirksam wird. Nicht plausibel war zudem, weshalb die fraglichen Flächen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 weiterhin als langfristiges Anlagevermögen ausgewiesen wurden. Die Verbindlichkeit gliedert sich in zwei Kaufpreisanteile. Der Anteil der Kurbetriebe Travemünde wurde auch im HH-Jahr 2017 nicht von der HL ausgezahlt. Nach Auffassung des RPA gab es keinen hinreichenden Grund, die Auszahlung des auf die Kurbetriebe Travemünde entfallenden Kaufpreisanteils zurückzuhalten. Gegen Ende des HH-Jahres 2018 wurde dieses Verhalten durch das Finanzamt Lübeck im Rahmen einer Betriebsprüfung kritisiert, woraufhin die Auszahlung des Kaufpreisanteils erfolgte. Nach Ansicht des RPA sollten derartige Sonderfälle in der Bilanzierung im Anhang erläutert werden. Die Prüfung der Bilanzierung dieses Sachverhalts wird daher in den Folgejahren weitergeführt.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen vor allem die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2017 (1,3 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR), die Umsatzsteuer in Höhe von 1,0 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) sowie Gewerbesteuer 0,8 Mio. EUR (VJ 0,5 Mio. EUR). Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Bilanzierung der Personalverbindlichkeit war für das RPA nicht erklärlich. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 werden in Höhe von 3.027 TEUR sowohl eine Forderung unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und die sonstige Verbindlichkeit gezeigt, als auch eine Einzahlung für durchlaufende Gelder als Einzahlung für fremde Finanzmittel und Auszahlungen für Personal bzw. Versorgung und sonstige Auszahlungen in der Finanzrechnung 2017 ausgewiesen. Parallel werden weitere 2.594 TEUR als sonstige öffentlich-rechtliche Forderung bilanziert und als Auszahlung für fremde Finanzmittel in der Finanzrechnung 2017 gezeigt. Die Prüfung ergab, dass in Höhe von 3.027 TEUR im JA 2018 Personalaufwendungen gebucht werden. Nach Ansicht des RPA hätten die 3.027 TEUR in der Bilanz 2017 daher als ARAP ausgewiesen werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb im JA 2017 eine sonstige öffentlich-rechtliche Forderung von 2.594 TEUR, eine Verbindlichkeit von 3.027 TEUR sowie Ein- und Auszahlungen für fremde Finanzmittel gezeigt wurden.



Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere Geschäftsbesorgungen vereinbart. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag, durch den sich der Geschäftsbesorger zur Besorgung eines Geschäfts für die HL verpflichtet. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich auf 1,2 Mio. EUR (VJ 0,6 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten wurden für einen der Geschäftsbesorgungsverträge geprüft. Der im JA 2017 der HL ausgewiesene Betrag von 1,0 Mio. EUR stimmt mit dem Ausweis im Rechnungswesen der betroffenen städtischen Beteiligung überein.

Mit einer Beteiligung wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten, Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2017 erfolgten weitere Veräußerungen, sodass sich die ausgewiesene Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 1,2 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) verringerte. Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Käufern unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen. Nach Auffassung des RPA lagen die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der Restbuchwerte der Grundstücke nicht vor. Zudem waren diese seit Abschluss der Abtretungsvereinbarung zur Veräußerung bestimmt und hätten damit nach Ansicht des RPA als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen werden müssen. Nach Auffassung des RPA hätten die Abtretung und deren Folgen im Anhang erläutert werden müssen.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben erhöhten sich auf 2,3 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR). Das RPA vertritt die Auffassung, dass die Vorauszahlungen des Eigenbetriebs an die HL für die monatlichen Personalaufwendungen als Bestandteil der Liquiditätssicherung aufzufassen sind und demzufolge in der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auszuweisen sind. Diese Umgliederung wird auskunftsgemäß voraussichtlich im HH-Jahr 2019 vorgenommen.

Übrige Verbindlichkeiten gegenüber den EBL betrafen vor allem die von der HL eingenommenen Straßenreinigungsgebühren von 1.655 TEUR (VJ 137 TEUR). Zu Beginn des Jahres 2018 wurden die Straßenreinigungsgebühren rückwirkend für die Jahre 2015-2017 gesenkt. Die Verrechnung erfolgte im Verlauf des Jahres 2018.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden diverse Rückzahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Land S-H dargestellt. Zusammen betragen diese Verbindlichkeiten 1,4 Mio. EUR (VJ 5,1 Mio. EUR). Bei den gegenüber dem Land S-H bilanzierten Verbindlichkeiten aus Kosten-

erstattungen handelte es sich im Wesentlichen um eine Sonderzahlung des Innenministeriums aus Restemitteln der Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1,0 Mio. EUR für Asylbewerberleistungen. Die Einzahlungen erfolgten im Dezember 2017 für den Leistungszeitraum 2018. Die Erträge wurden korrekt im Jahr 2018 dargestellt. Die Vorgänge hätten als PRAP 2017 ausgewiesen werden müssen.

Weiterhin wurden Zinsverbindlichkeiten in Höhe von zusammen 589 TEUR (VJ 650 TEUR) ausgewiesen. Die Abgrenzung hat gemäß der anzuwendenden GoB zu erfolgen und bildet die zum 31.12.2017 entstandenen Zinsaufwendungen ab, deren Zahlungszeitpunkte erst im Folgejahr 2018 liegen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Auffälligkeiten. Zinsabgrenzungen für zwei Kassenkredite von zusammen 18 TEUR wurden fehlerhaft unter den Kassenkreditverbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Stiftungen (160 TEUR, VJ 733 TEUR) betrafen vorrangig eine kurzfristige Geldanlage (145 TEUR, VJ 145 TEUR) sowie Personalkosten (11 TEUR, VJ 584 TEUR).

Weitere Verbindlichkeiten wurden für den Bildungsfonds per 31.12.2017 in Höhe von 0 TEUR ausgewiesen (VJ 847 TEUR). Im JA 2017 erfolgte eine bilanzielle Umgliederung, so dass die Verbindlichkeiten (919 TEUR) nun unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen werden. Parallel werden zum Bilanzstichtag in derselben Höhe liquide Mittel (919 TEUR) bilanziert. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Umgliederung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Unter den übrigen Verbindlichkeiten wurde in 2017 erstmals eine Verbindlichkeit gegenüber der Versicherungskasse (KSA) korrekt bilanziert (192 TEUR). Grundlage der Verbindlichkeit ist ein Schuldanerkenntnis eines Dritten aus dem Jahr 2006 über ursprünglich 271 TEUR im Zusammenhang mit einem Schadensfall der HL. Die Forderung in Höhe von 271 TEUR war in einen HL-Anteil (71 TEUR) und einen KSA-Anteil (200 TEUR) zu trennen, wobei die HL zunächst sämtliche Ratenzahlungen vereinnahmt und den KSA-Anteil anschließend weiterleitet. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum die Bilanzierung der Verbindlichkeit in 2017 nicht als EB-Korrektur behandelt bzw. im Anhang erläutert wurde.

Wie im Anhang 2017 zutreffend angegeben, sind in den übrigen Verbindlichkeiten Gegenposten im Zusammenhang mit den Schulgirokonten ausgewiesen (201 TEUR, VJ 241 TEUR). Die Verwaltung vertrat dazu die Auffassung, dass es unklar sei, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Guthaben der Schulgirokonten bei der HL liege. Bis zum Zeitpunkt einer ministeriellen Regelung werden die betroffenen Kassenkonten daher nicht nur unter der Bilanzposition der liquiden Mittel, sondern auch wertgleich unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Am 02.03.2020 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Richtlinie zur Einrichtung und Führung von Schulgirokonten erlassen, wonach u. a. Landesmittel und kommunale Mittel über die Schulgirokonten nicht ein- und ausgezahlt werden dürfen. Mit Änderungen in der Bilanz der HL ist somit nicht vor dem JA 2020 zu rechnen.



### 3.8.7 Abgleich mit Ergebnis- und Finanzrechnung

Die mit den Verbindlichkeiten verbundenen Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden stichprobenweise geprüft. Ausgenommen den Ausweis der Rückzahlung von Kassenkrediten haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Das RPA beanstandet allerdings weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten für Verwahrungen ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich als Summenbuchungen zum 31.12.2017. Dieses Vorgehen entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich bereits in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Die unterjährige Vorgehensweise entsprach nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Im HH-Jahr 2017 wurden so Ein- und Auszahlungen in Höhe von 447,0 Mio. EUR unterjährig nicht gebucht.

### 3.8.8 Anhangsangaben

Der gesetzlich geforderte Verbindlichkeitspiegel war als Anlage im Anhang 2017 enthalten. Daneben gab es eine zusammenfassende Darstellung der Verbindlichkeiten im Anhang selbst. Sowohl im Verbindlichkeitspiegel als auch in der Zusammenfassung wurden die Verbindlichkeiten 2017 entsprechend der Bilanz zum 31.12.2017 betragsmäßig korrekt ausgewiesen.

Der Prüfung der Restlaufzeiten lag eine Kreditübersicht zu Grunde, die mit der für die Kreditverwaltung eingesetzten Fachsoftware erstellt und dem RPA zur Verfügung gestellt worden war.

Anhand der vorgelegten Übersicht wurde ein Abgleich mit den im Verbindlichkeitspiegel 2017 ausgewiesenen Restlaufzeiten vorgenommen. Für die Restlaufzeiten bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ergab sich eine Abweichung von über 3,4 Mio. EUR. Um diesen Betrag wurden die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zu niedrig und die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren zu hoch ausgewiesen. Bei den Restlaufzeiten der Kassenkredite gehörten Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen in Höhe von zusammen 18 TEUR nicht zu den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, sondern waren den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Im Verbindlichkeitspiegel 2017 wurden richtigerweise für Schulden aus Vorgängen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, aber nicht in der entsprechenden Bilanzposition enthalten sind, erstmals keine Beträge ausgewiesen.

Die Prüfung der Darstellung der Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung aus Krediten ergab, dass es sich bei dem angegebenen Gesamtbetrag des Vorjahres (182,9 Mio. EUR) fälschlicherweise um den Wert 2015 handelte.

Die Verweise im Anhang 2017 bei den Verbindlichkeiten aus den Krediten für Investitionen auf die Finanzrechnung 2017 sowie bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auf den Lagebericht 2017 waren nicht zweckmäßig. Die Erläuterungen der Verbindlichkeiten sind nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik Bestandteil des Anhangs.

Es gab zwei Zinsswapverträge mit Laufzeiten bis zum 15.11.2021 bzw. 15.12.2023. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten waren die Angaben im Anhang 2017 zutreffend und ausreichend.

### **3.8.9 Lagebericht**

Die Informationen zu den Krediten für Investitionen waren angemessen und nachvollziehbar. Diese sollten nach Ansicht des RPA jedoch im Anhang erfolgen.

Zu den Ablösekrediten wurde im Lagebericht ausgeführt, dass das Ziel verfolgt wird, die Ablösekredite vollständig zu tilgen und hierfür möglichst keine neuen Kassenkredite aufzunehmen, um die Verschuldung nachhaltig abzubauen. Nach Auffassung des RPA wurde hier nicht erläutert, dass mit der gesetzlichen Ausnahmeregelung zur Ablösung von Kassenkrediten für die Aufnahme eines solchen Kredits als eine wesentliche Voraussetzung vorgegeben war, durch entsprechend hohe regelmäßige Tilgungen den Kredit innerhalb der Laufzeit vollständig zu tilgen. Es fehlte der Hinweis, dass sämtliche Ablösekredite nicht in dieser Form ausgestaltet wurden und die Tilgungen stattdessen jeweils in einem Rückzahlungsbeitrag am Ende der Vertragslaufzeit erfolgten, vgl. Punkt 3.8.1.

Den Angaben im Lagebericht 2017 zufolge wurde ein in 2017 fälliger Ablösekredit von 25,0 Mio. EUR aus überschüssiger Liquidität zurückgeführt. Mit der gesetzlichen Vorgabe, die Ablösekredite mit regelmäßigen Tilgungsleistungen während der Laufzeit zurückzuzahlen, stimmte die Rückführung der 25,0 Mio. EUR in einem Gesamtbetrag in 2017 nicht überein.

Die Ausführungen 2017 zu den Risiken von Zinsänderungen waren im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erstellung des JA 2017 nachvollziehbar.

## **3.9 Passive Rechnungsabgrenzung**

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als PRAP anzusetzen.



### 3.9.1 Wertgrenze

In seinem Jahresabschlussrundsreiben 2017 an die Bereiche teilte der Bereich Haushalt und Steuerung zur Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) mit, dass, sofern eine Leistung für zwei HH-Jahre berechnet werde, der Teil für das nächste Jahr als passiver RAP abzugrenzen sei, wenn der abzugrenzende Betrag summarisch 5 TEUR übersteigt. Das RPA beanstandet diese Vorgehensweise. Eine Wertgrenze zur Bildung von RAP ist in § 49 GemHVO-Doppik nicht vorgesehen. Die Regelung, für Beträge unter 5 TEUR keine RAP zu bilden, entsprach somit nicht dem geltenden Haushaltsrecht. Die Erläuterung im Anhang 2017, dass nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt worden seien, heilte diesen Fehler nicht. Bei der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen auch RAP unterhalb der Wertgrenze gebildet wurden. Diese unterschiedliche Handhabung der Wertgrenze führte so einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von PRAP im JA 2017.

Das RPA stellte des Weiteren fest, dass das Meldeformular zur Bildung von RAP keine Begründung vorsah, warum eine Abgrenzung erfolgen muss. Auch aus den beizufügenden begründenden Buchungsunterlagen war i. d. R. nicht erkennbar, warum die Einzahlungen erst nach dem Bilanzstichtag Ertrag darstellen sollten. Eine kurze Begründung im Meldebogen wäre aus Sicht des RPA zweckmäßig.

Die wesentlichen PRAP im HH-Jahr 2017 entfielen mit 19,9 Mio. EUR auf die PRAP für Grabnutzungsentgelte sowie in Höhe von 6,7 Mio. EUR auf die PRAP für übrige Verbindlichkeiten.

### 3.9.2 PRAP für Grabnutzungsentgelte

In der Bilanz 2017 wurden 19,9 Mio. EUR (VJ 20,3 Mio. EUR) als PRAP für Grabnutzungsentgelte ausgewiesen. In den VJ erteilte Auskünfte zum Geschäftsprozess hatten keine prüfungsrelevanten Risiken erkennen lassen. In eine Einzelfallprüfung wurde nicht eingetreten. Die Fachsoftware ProSiris wurde nicht geprüft. Hinweise auf fehlerhaft oder unvollständig ausgewiesene PRAP hatten sich nicht ergeben.

### 3.9.3 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP für übrige Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Haushalt und Steuerung mit 1,2 Mio. EUR (VJ 0 EUR), Wirtschaft und Liegenschaften mit 271 TEUR (VJ 31 TEUR), Soziale Sicherung mit 239 TEUR (VJ 1,6 Mio. EUR), Schule und Sport mit 459 TEUR (VJ 537 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr mit 3,4 Mio. EUR (VJ 2,9 Mio. EUR).

Der vom Bereich Haushalt und Steuerung gebildete PRAP in Höhe von 1,2 Mio. EUR wurde für den Verkauf eines Grundstücks ausgewiesen, dass in 2017 für einen Kaufpreis von

638 TEUR veräußert worden ist. Wie im Anhang 2017 erläutert, bestand Unsicherheit darin, ob das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ebenfalls mit veräußert worden sei. Da bis zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung noch keine eindeutige Klärung zu diesem Sachverhalt erreicht werden konnte, wurde ein PRAP als Gegenposten zu dem weiterhin als Anlagevermögen bilanzierten Gebäude in Höhe von 1,2 Mio. EUR (Restbuchwert) gebildet. Der Ausweis des PRAP war nach Ansicht des RPA unzulässig. Die Voraussetzungen für die Bildung eines PRAP waren durch den Sachverhalt nicht gegeben, vgl. auch Punkt 3.1.4.

In den VJ wurde vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften mitgeteilt, dass die Bildung von PRAP künftig beachtet wird. Der Anstieg der ausgewiesenen PRAP in 2017 betraf vorrangig Pachteinnahmen aus dem Generalvertrag für Kleingärten (252 TEUR). Die Abgrenzung ist entsprechend dem Pachtjahr 01.11. bis 31.10. zutreffend erfolgt. Der Ausweis weiterer PRAP wird vom RPA in den kommenden JA erwartet.

Der Rückgang der PRAP für den Bereich Soziale Sicherung um 1,4 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die Erstattung von Sozialhilfeleistungen für ausländische Flüchtlinge (VJ 1,3 Mio. EUR) zurückzuführen, die im VJ unzulässig als PRAP ausgewiesen waren. Die im Anhang 2017 gegebene Erläuterung, dass es sich um die Auflösung von PRAP handelte, war insofern irreführend. Tatsächlich waren die Mittel zurückzuzahlen. Die für das HH-Jahr 2017 bilanzierten PRAP setzten sich aus PRAP aus VJ über 130 TEUR und neu gebildete PRAP über 109 TEUR zusammen. Die PRAP aus VJ entfielen in Höhe von 113 TEUR auf die vom Bereich Soziale Sicherung bereits seit dem HH-Jahr 2014 bilanzierten PRAP für Mittel zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Es handelte sich im Rahmen der Koordinierung der Sozialhilfeplanung um Landesmittel, die für ein Prüfungsgutachten zur Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Einrichtungsträger zu verwenden waren. Im Jahr 2014 wurde kein Gutachter beauftragt. Da es sich nicht um Mittel für die nachfolgenden HH-Jahre gehandelt hat, war keine Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren, sondern eine Verbindlichkeit. Das RPA beanstandet dementsprechend erneut den Ausweis der Mittel als PRAP zum 31.12.2017. Bei den neugebildeten PRAP 2017 handelte es sich nicht um Vorauszahlungen für das Jahr 2018, sondern um nicht verwendete Mittel für das Jahr 2017 (Landesblindengeld, Schuldnerberatung, Insolvenzberatung), die zu Rückzahlungsverpflichtungen führten. Nach Auffassung des RPA waren diese Rückforderungen als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

Der Bereich Soziale Sicherung erhielt in 2017 eine Sonderzahlung des Innenministeriums aus Restemitteln der Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1,0 Mio. EUR für Asylbewerberleistungen. Die Einzahlung dieser Mittel erfolgte im Dezember 2017 für den Leistungszeitraum 2018 und hätte demnach als PRAP 2017 bilanziert werden müssen. Der Ausweis wurde hingegen nicht korrekt als sonstige Verbindlichkeiten vorgenommen (vgl. Punkt 3.8.6).

Der Bereich Schule und Sport hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2017 im Wesentlichen PRAP für Landesmittel in Höhe von 455 TEUR zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sozialpädagogischem Förderbedarf bzw. Schulbegleitung gebildet. Die Mittel wurden für das Schuljahr 2017 / 2018 gewährt. Die Einzahlungen waren



in der Finanzrechnung 2017 nachvollziehbar. Die Prüfung der Abgrenzung ergab keine Beanstandungen.

Die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr mit 3,4 Mio. EUR berücksichtigten PRAP betrafen Straßenregenentwässerungsleitungen (1.307 TEUR, VJ 712 TEUR), die Ablöse für die Erhaltung technischer Anlagen (1,2 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR) sowie die Ablöse für die Erhaltung von Straßen (919 TEUR, VJ 948 TEUR).

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragsatzung erhoben. Darin waren auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten. Die Straßenregenentwässerung ist Aufgabe der EBL, die auch den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet. Vertragliche Vereinbarungen zwischen der HL und den EBL über die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen lagen nicht vor. Die HL schafft einen finanziellen Ausgleich über die von ihr an die EBL zu zahlende Straßenausbaupauschale, die im HH-Jahr 2017 aufwandswirksam in Höhe von 7,0 Mio. EUR angefallen war. Warum die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen, die der HL nicht gehören, bei der HL dennoch nicht sofort als Ertrag erfasst, sondern als PRAP ausgewiesen wurden und über eine Nutzungsdauer von 70 Jahren aufgelöst werden, war nicht nachvollziehbar.

Mit der Elektrifizierung von Bahnstrecken auf dem Stadtgebiet der HL waren auch an städtischen Brücken technische Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen, z. B. Nachrüstungen mit Berührungsschutzvorrichtungen und Schutzerdungen. Hierzu wurden Vereinbarungen gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz zwischen der HL, vertreten durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr, und der Betreiberin des Bahnnetzes geschlossen. Die Bau durchführung war jeweils durch die Netzbetreiberin auf eigene Rechnung erfolgt. Entsprechend den jeweils für die betroffenen Brücken geschlossenen Vereinbarungen wurden die nachgerüsteten Anlagen Eigentum der HL, die mit Abnahme der Anlagen auch die Verpflichtung zur künftigen Instandhaltung übernahm. Für die zu erwartenden Erhaltungsmehrkosten wurde die Zahlung von Ablösebeträgen an die HL vereinbart. In den Jahren 2009 und 2010 erfolgten Abschlagszahlungen über insgesamt 90 % der jeweiligen Ablösebeträge (1,3 Mio. EUR). Die PRAP wurden im HH-Jahr 2010 vor Eingang der Schlussrechnung gebildet. Die Schlussrechnung und -zahlung erfolgten im HH-Jahr 2012. Mit Ausfertigung der Schlussrechnung 2012 über 1,8 Mio. EUR ergab sich ein an die HL zu zahlender Restbetrag von 432 TEUR. Eine Anpassung des PRAP um die in voller Höhe ertragswirksam vereinnahmten 432 TEUR wurde im JA 2012 nicht vorgenommen, sodass der PRAP seither zu niedrig ausgewiesen wird. Das RPA beanstandet des Weiteren die pauschale Auflösung des PRAP über die Nutzungsdauer der Brücken. Sachgerecht wäre es, die Auflösung entsprechend der tatsächlich angefallenen Instandhaltungsaufwendungen vorzunehmen.

Ebenfalls auf Grundlage einer Ablösevereinbarung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr wurden von einem Investor künftige konsumtive Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Fachmarktzentrum mit einem Betrag von 1,0 Mio. EUR abgegolten. Das Projekt basierte auf einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan

gemäß § 12 Baugesetzbuch). Die Ablösezahlung ist in einem zum Vorhaben abgeschlossenen Durchführungsvertrag vereinbart worden. Für den Ablösebetrag wurde ein PRAP gebildet, der linear entsprechend der Nutzungsdauer einer Straße über 35 Jahre aufgelöst wird. Diese pauschale Auflösung ist für das RPA nicht sachgerecht. Eine Auflösung sollte entsprechend der tatsächlich angefallenen Aufwendungen vorgenommen werden.

### 3.9.4 Vollständigkeit der PRAP

In der Finanzrechnung 2017 wurden unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten Einzahlungen für Mieten und Pachten in Höhe von 25,3 Mio. EUR (VJ 25,9 Mio. EUR) gebucht, die im Wesentlichen in den Bereichen Lübeck Port Authority (Wasser und Hafen) mit 13,8 Mio. EUR (VJ 14,3 Mio. EUR), Stadtgrün und Verkehr (Werbeeinrichtungen, Parkplätze) mit 5,8 Mio. EUR (VJ 6,0 Mio. EUR) und Wirtschaft und Liegenschaften (Grundstücksmanagement) mit 2,7 Mio. EUR (VJ 2,7 Mio. EUR) eingingen. Der überwiegende Teil der Einzahlungen erfolgte monatlich oder zum Quartal des laufenden Jahres, sodass die Bildung von PRAP nicht erforderlich war.

Im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erfolgten bis zum Jahr 2016 keine Rechnungsabgrenzungen. Der Bereich hatte zugesagt, in der laufenden Bearbeitung der Einzelfälle die Bildung von PRAP in den Fokus zu rücken und ggf. Buchungen zu korrigieren. So wurden im HH-Jahr 2017 erstmals die Pachtzahlungen aus dem Generalpachtvertrag für Kleingärten dem Pachtjahr vom 01.11. bis zum 31.10. entsprechend ordnungsgemäß abgegrenzt.

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten ergab zudem, dass mehrere Sachverhalte in Höhe von mindestens 1,0 Mio. EUR nicht ordnungsgemäß als PRAP ausgewiesen wurden (vgl. Punkt 3.8.6).

## 4 Ergebnisrechnung

Das für die Ergebnisrechnung vorgegebene Muster zu § 45 GemHVO-Doppik nach Anlage 20 AA GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Ergebnisrechnung 2017 der HL übernommen. Grundsätzlich wird durch Abweichungen vom Muster die Verständlichkeit der Ergebnisrechnung jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Werte der vorgelegten Teilergebnisrechnungen 2017 ergeben in Summe die Beträge der Gesamtergebnisrechnung 2017.

Die Ergebnisrechnung 2017 wies Erträge von insgesamt 866,8 Mio. EUR (VJ 807,8 Mio. EUR) und Aufwendungen in Höhe von 783,1 Mio. EUR (VJ 776,5 Mio. EUR) aus. Die ordentlichen Erträge setzten sich dabei vor allem aus den folgenden Positionen zusammen:



Tabelle 23: Erträge

Erträge	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	235,5	253,4	17,9	7,6
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	272,3	309,6	37,3	13,7
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164,5	164,0	-0,5	-0,3
Sonstige ordentliche Erträge	42,3	49,2	6,9	16,3
Aktivierete Eigenleistungen	2,6	3,4	0,8	30,8
<b>Summe</b>	<b>717,2</b>	<b>779,6</b>	<b>62,4</b>	<b>8,7</b>

Die ordentlichen Aufwendungen der HL beruhten demgegenüber auf:

Tabelle 24: Aufwendungen

Aufwendungen	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Transferaufwendungen	323,0	325,8	2,8	0,9
Personal- und Versorgungsaufwendungen	184,6	184,7	0,1	0,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	128,1	134,0	5,9	4,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71,9	71,8	-0,1	-0,1
Bilanzielle Abschreibungen	50,0	49,7	-0,3	-0,6
<b>Summe</b>	<b>757,6</b>	<b>766,0</b>	<b>8,4</b>	<b>1,1</b>

## 4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2017 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2017 wurde betragsmäßig korrekt wiedergegeben, dass sich die Erträge vornehmlich aus der Grundsteuer (36,2 Mio. EUR), der Gewerbesteuer (104,3 Mio. EUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (81,3 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (17,5 Mio. EUR) zusammensetzten. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte jedoch nicht.

Zu den Gewerbesteuererträgen wurde vom Bereich Steuern erklärt, dass die Werte kein periodengerechtes Bild vermitteln, da den Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, auch Rückzahlungen an Gewerbesteuerzahler oder Nachzahlungen von diesen für vorangegangene Veranlagungsjahre gegenübergestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern bzw. erhöhen die Erträge des laufenden HH-Jahres und können in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten führen. Eine Zusammenstellung der Gewerbesteuererträge

nach Veranlagungsjahren ergäbe derzeit 99,9 Mio. EUR für das Jahr 2016 sowie 101,8 Mio. EUR für das Jahr 2017. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen, einen entsprechenden Hinweis künftig in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (81,3 Mio. EUR) konnte durch den entsprechenden Bescheid des Innenministeriums nachgewiesen werden.

## 4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind gemäß VV-Kontenrahmen Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen, allgemeinen Umlagen, aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen auszuweisen.

Zuwendungen bezeichnen Zuweisungen und Zuschüsse. Diese stellen Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers dar. Zuweisungen bilden die Übertragung finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereichs ab. Hingegen handelt es sich bei Zuschüssen um finanzielle Übertragungen zwischen unternehmerischem oder übrigen privatem und öffentlichem Bereich.

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2017 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen folgende Erträge ausgewiesen:

Tabelle 25: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schlüsselzuweisungen	134.894	152.969	18.075	13,4
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	41.606	43.490	1.884	4,5
Leistungsbeteiligungen	15.555	23.146	7.591	48,8
Sonstige allgemeine Zuweisungen	24.560	30.218	5.658	23,0
Fehlbetragszuweisungen	37.971	46.434	8.463	22,3
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.086	9.566	-4.520	-32,1
Spenden für laufende Zwecke	3.657	3.744	87	2,4
<b>Summe</b>	<b>272.329</b>	<b>309.567</b>	<b>37.238</b>	<b>13,7</b>

Schlüsselzuweisungen bezeichnen allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von Bund oder Land an die Kommunen. Sie werden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel in Abhängigkeit zur jeweiligen Finanzkraft der Kommune berechnet.

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen beinhalteten im Wesentlichen allgemeine Zuweisungen des Landes S-H (46,0 Mio. EUR). Diese Zuweisungen und die Schlüsselzuweisungen



bildeten zusammen die zur endgültigen Festsetzung mit Erlass zum Finanzausgleichsgesetz vom 07.12.2017 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge in Summe von 222,5 Mio. EUR konnte nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen (153,0 Mio. EUR), die Fehlbetragszuweisungen (23,1 Mio. EUR, davon 20,1 Mio. EUR aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land S-H (46,0 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke handelt es sich generell um einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht für Investitionen bestimmt sind. Sie dürfen außerdem weder Geldleistungen für Erstattungen sein noch Schuldendiensthilfen beinhalten. Diese Erträge sind unter anderen Positionen der Ergebnisrechnung auszuweisen. Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2017 im wesentlichen Landesmittel (39,2 Mio. EUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (19,5 Mio. EUR), Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (10,4 Mio. EUR) sowie Zuweisungen für die Finanzierung der Schulsozialarbeit, Schulbegleitung und schulischen Assistenz in Höhe von insgesamt 3,6 Mio. EUR. Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen.

Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II.

Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2.

### **4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden im JA 2017 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (111,0 Mio. EUR, VJ 113,8 Mio. EUR), des Bundes (36,9 Mio. EUR, 32,3 Mio. EUR) sowie sonstiger öffentlicher Bereiche (5,8 Mio. EUR, VJ 5,8 Mio. EUR) und von Gemeinden (6,2 Mio. EUR, VJ 7,2 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen waren kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

### **4.4 Sonstige ordentliche Erträge**

Die sonstigen ordentlichen Erträge sollen solche Erträge der HL ausweisen, die keiner anderen Ertragsposition zugeordnet werden können. Sie stellen dementsprechend eine Auffang- oder Sammelposition dar. Für das Jahr 2017 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge von insgesamt 49,2 Mio. EUR (VJ 42,3 Mio. EUR) aus folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 26: Sonstige ordentliche Erträge

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Konzessionsabgaben	12.256	12.650	394	3,2
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	19.115	24.637	5.522	28,9
Erträge aus Bußgeldern	4.581	4.405	-176	-3,8
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	472	2.083	1.611	>100,0
Erträge aus der Wertberichter- tungen von Forderungen	2.569	2.010	-559	-21,8
Übriges	3.260	3.391	131	4,0
<b>Summe</b>	<b>42.253</b>	<b>49.176</b>	<b>6.923</b>	<b>16,4</b>

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Verlegung und des Betriebes von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Laut Vorbericht zum Haushalt 2017 wurden für Strom, Gas und Wasser die höchstzulässigen Konzessionsabgaben erhoben. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. In den Erträgen 2017 waren dadurch Erstattungen für das Jahr 2016 in Höhe von 50 TEUR enthalten. Die Durchsicht der Buchungen und die stichprobenartige Prüfung von Rechnungsbelegen ergaben für 2017 keine besonderen Feststellungen zu den Konzessionsabgaben.

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (24,4 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt (vgl. Punkt 3.1.4). Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die in Stichproben angeforderten Kaufverträge konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden, vgl. Punkt 3.1.4. Unter den Erträgen 2017 wurden unzulässigerweise auch Sachverhalte ausgewiesen, die nicht der HL zuzurechnen sind. 532 TEUR betrafen Grundstückverkäufe, für die die Kaufpreisforderungen bereits im Jahr 2003, vor Abschluss der Kaufverträge, abgetreten worden waren, vgl. Punkt 3.8.6. Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen wurden dementsprechend zu hoch ausgewiesen.

Erträge aus Bußgeldern betrafen den Bereich Verkehrsangelegenheiten. Über eine Fachsoftware werden täglich Listen erstellt, über die die Sollbestände der Bußgelder an den Bereich Buchhaltung und Finanzen übermittelt werden. Einen Abgleich zwischen den Beständen der Fachsoftware und den eingebuchten Erträgen zum Jahresende, beispielsweise in Form einer Jahresliste, gibt es auskunftsgemäß nicht. Das RPA empfiehlt, künftig eine solche Kontrolle vorzunehmen.



Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich in Höhe von 1,7 Mio. EUR auf Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen für im HH-Jahr 2016 empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist. Hinsichtlich der Feststellungen vgl. Punkt 3.7.6. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im JA 2017 die Hintergründe zu den aufgelösten, d. h. nicht benötigten Rückstellungen nicht dargestellt wurden. Im Anhang 2017 wurde lediglich berichtet, dass die Erträge um 1,6 Mio. EUR gestiegen sind.

#### 4.5 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen (3.451 TEUR, VJ 2.649 TEUR) betrafen im HH-Jahr 2017 vorrangig die Bereiche Wasser und Hafen (2.160 TEUR, VJ 1.503 TEUR), Gebäudemanagement (1.046 TEUR, VJ 927 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr (218 TEUR, VJ 203 TEUR). Das RPA stellte fest, dass die Bereiche die zu aktivierenden Eigenleistungen unterschiedlich ermitteln. Gemäß dem BWL-Konzept der HL sind die Eigenleistungen mit dem benötigten Materialaufwand und den angefallenen Personalkosten zu bewerten.

Die Ermittlung der Eigenleistungen des Bereiches Wasser und Hafen bezieht Personalkosten (1.762 TEUR), Sachkosten (115 TEUR) sowie direkte Kosten (3 TEUR) mit ein. Im HH-Jahr 2017 wurden daneben auch Kosten aus der internen Leistungsverrechnung herangezogen (280 TEUR). Die Daten werden der Kosten- und Leistungsrechnung entnommen. Eine detaillierte Prüfung der Kosten hat das RPA nicht durchgeführt.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr berücksichtigt lediglich Personalkosten und begründete dies nachvollziehbar damit, dass eine Verteilung der Sachkosten nicht genau ermittelt werden kann und gemäß dem Vorsichtsprinzip daher keine Materialkosten in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen.

Entgegen den Vorgaben des BWL-Konzepts werden die Eigenleistungen beim Bereich Gebäudemanagement mit einem Prozentsatz von 5,25 % der im HH-Jahr auf für die jeweiligen AiB erfassten Bruttoausgaben berechnet. Für alle AiB wird dabei derselbe Prozentsatz verwendet. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig. Aufgrund fehlender Informationen ist für das RPA bislang nicht vollständig nachvollziehbar, wie der Prozentsatz ermittelt wurde. Auch eine regelmäßige Überprüfung ist nicht erkennbar. Es kann folglich keine Aussage getroffen werden, ob die Eigenleistungen 2017 die tatsächlich angefallenen Personal- und Materialkosten widerspiegeln. Gemäß den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik müssen die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen jedoch in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen übereinstimmen. Danach ist für das RPA keine Möglichkeit gegeben, die aktivierten Eigenleistungen pauschal mit 5,25 % anzusetzen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die zugrunde liegenden Bruttoausgaben des GMHL häufig nicht mit den für die AiB in der Buchhaltungssoftware erfassten AHK übereinstimmen. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

## 4.6 Finanzerträge

Die Finanzerträge beinhalteten im Jahr 2017:

Tabelle 27: Finanzerträge

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen	629	630	1	0,2
Zinserträge aus dem sonstigen öffentlichen Bereich	262	0	-262	-100,0
Zinserträge sonstige inländische Bereiche	104	366	262	>100,0
Zinserträge verbundene Unternehmen	136	85	-51	-37,5
Zinserträge Kreditinstitute	36	69	33	91,7
Übriges	7	0	-7	-100,0
<b>Summe</b>	<b>1.174</b>	<b>1.150</b>	<b>-24</b>	<b>-2,0</b>

Wesentlicher Einzelposten waren die Erträge aus den Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen. Daneben wurden Zinserträge vorrangig aus der Gewährung von Kommunaldarlehen, der Anlage von Tagesgeldern bei Kreditinstituten und der Gewährung von Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen erzielt.

Zinserträge aus dem sonstigen öffentlichen Bereich fielen in 2017 nicht an. Im VJ handelte es sich um Zinsen auf die einmalige Rückzahlung von Sanierungsgeldern der VBL für den Zeitraum 2013-2015.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Zinserträge von Kreditinstituten und aus dem sonstigen inländischen Bereich kam es zu keiner Beanstandung.

## 4.7 Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen bestehen aus den Bruttobeträgen der aktiven Mitarbeiter:innen, d. h. den Löhnen der Arbeitnehmer:innen, den Vergütungen der Angestellten, den Bezügen der Beamten sowie Sachbezügen. Auch die Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe- und ATZ-Rückstellungen fallen unter die Personalaufwendungen.

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten alle Aufwendungen für Personen, die sich bereits im Ruhestand befinden sowie ggf. für Hinterbliebene. Hierzu zählen hauptsächlich die Versorgungsbezüge und die Beihilfen an Versorgungsempfänger:innen.



## 4.7.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen gehören in der Ergebnisrechnung 2017 zu den wesentlichen Positionen der ordentlichen Aufwendungen. Sie haben sich um 7,7 Mio. EUR von 158,0 Mio. EUR im VJ auf 165,7 Mio. EUR in 2017 erhöht (4,9 %).

Die Prüfung ergab, dass die Anzahl der Vollzeitäquivalenten von 2.725 zum 31.12.2016 um 55 Vollzeitäquivalente (+2 %) auf 2.780 zum 31.12.2017 angestiegen war. Im Zusammenhang mit den Besoldungs-, Tarif- sowie Steigerungen der Sozialversicherungsabgaben ist die Erhöhung der Personalaufwendungen im Vergleich zu 2016 um 4,9 % plausibel.

Die Erhöhung des Aufwandes wurde im Anhang 2017 nicht erläutert. Im Lagebericht 2017 wurden lediglich die Personalaufwendungen für 2016 und 2017, der fortgeschriebene Planansatz 2017 sowie die Abweichung in Mio. EUR und in % angegeben. Die Erhöhung des Aufwandes und die Plan-Ist-Abweichung werden nicht begründet. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2017 wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personalkostendurchschnittswerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet. Die Abweichung ist erneut im Vergleich zu den VJ geringer geworden. Das RPA sieht hierbei eine Verbesserung der Planungsqualität.

Wie in den VJ wurden im Lagebericht 2017 lediglich die Werte aus den Stellenplänen tabellarisch aufgelistet. Es wurde nicht transparent dargestellt, dass die geplanten Zahlen der Beamten:innen, Angestellten:innen und Lohnempfänger:innen hier dem tatsächlichen Ist-Aufwand bzw. dem geplanten Aufwand für die Jahre 2010 bis 2018 gegenübergestellt waren. Für das RPA ist weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb zu Gunsten der Aussagekraft nicht die Ist-Mitarbeiterzahl zu dem Ist-Personalaufwand ins Verhältnis gesetzt wurde.

Wie in den VJ ergab eine Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung Differenzen. Die vom POS erläuterten Ursachen für die Differenzen waren nachvollziehbar.

## 4.7.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 19,1 Mio. EUR (VJ 26,6 Mio. EUR) setzten sich im HH-Jahr 2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 28: Versorgungsaufwendungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuführung zu Pensionsrückstellungen (Versorgungsempfänger)	24.144	16.002	-8.142	-33,7
Zuführung zu Beihilferückstellungen (Versorgungsempfänger)	2.441	3.081	640	26,2
Beiträge gesetzliche Sozialversicherung	6	0	-6	-100,0
<b>Summe</b>	<b>26.591</b>	<b>19.083</b>	<b>-7.508</b>	<b>-28,2</b>

Die Versorgungsaufwendungen 2017 verringerten sich damit gegenüber dem VJ um 7,5 Mio. EUR. Diese Veränderung wurde korrekt im Anhang 2017 angegeben und damit begründet, dass entsprechend dem VAK-Gutachten eine geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen notwendig war.

Im Lagebericht 2017 wurden Beträge und Begrifflichkeiten missverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Höhe der Pensionsrückstellungen betrug nicht 16,0 Mio. EUR, sondern 456,6 Mio. EUR. Den Pensionsrückstellungen wurden 16,0 Mio. EUR zugeführt und damit aufgrund des VAK-Gutachtens 4,7 Mio. EUR weniger als in der Haushaltsplanung 2017 vorgesehen waren.

Auffällige Buchungen wurden nicht identifiziert.

## 4.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende wesentliche Aufwendungen für das HH-Jahr 2017 bei der HL in Höhe von 71,8 Mio. EUR (VJ 71,9 Mio. EUR) ausgewiesen:



Tabelle 29: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	18.354	18.857	503	2,7
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	16.195	16.118	-77	-0,5
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	10.574	12.942	2.368	22,4
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	11.960	9.608	-2.352	-19,7
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.037	5.238	-799	-13,2
Mieten, Pachten, Leasing	4.220	4.223	3	0,1
<b>Summe</b>	<b>67.340</b>	<b>66.986</b>	<b>-354</b>	<b>-0,5</b>

Prüfungsschwerpunkt 2017 waren die Unterhaltungsaufwendungen bezüglich der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens. In Stichproben sollten die Aufwandsbuchungen durch Prüfung der Rechnungsbelege nachverfolgt werden. Bis zum Abschluss der Prüfung konnten die angeforderten Belege nicht vorgelegt werden, sodass ein Prüfungshemmnis vorliegt. Ein Prüfungsurteil kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (7,8 Mio. EUR), Reinigungskosten (3,5 Mio. EUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (7,1 Mio. EUR). Die Durchsicht der Buchungen und die Prüfung der in Stichproben angeforderten Belege führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Für die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen wurde eine stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege vorgenommen. Vereinzelt konnten bis zum Abschluss der Prüfung angeforderte Belege nicht vorgelegt bzw. Nachfragen zu vorgelegten Belegen nicht beantwortet werden. Die Prüfung der vorgelegten Rechnungsbelege ergab, dass teilweise keine ARAP 2017 (23 TEUR) und Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (167 TEUR für Stromkosten), gebildet wurden.

## 4.9 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2017 wurden unter dieser Position in Höhe von 49,7 Mio. EUR (VJ 50,0 Mio. EUR) Abschreibungen für folgende Bilanzpositionen erfasst:

Tabelle 30: Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	46.239	44.403	-1.836	-4,0
Umlaufvermögen	2.595	4.197	1.602	61,7
Geleistete Zuwendungen/ARAP	1.121	1.083	-38	-3,4
<b>Summe</b>	<b>49.955</b>	<b>49.683</b>	<b>-272</b>	<b>-0,5</b>

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalten, wie im Anhang 2017 korrekt erläutert, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2017, sondern zusätzlich auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwert-Abgängen (5,0 Mio. EUR). Für das RPA ist diese Vorgehensweise einerseits nicht aus den Vorgaben des VV-Kontenrahmens ableitbar und andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen nicht sachgerecht. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu zeigen. Unter den Abschreibungen sind nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.

Die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bildeten im Wesentlichen Anpassungen der Wertberichtigungen sowie Ausbuchungen von Forderungen ab und betrafen u. a. Forderungen aus SGB XII-Leistungen (690 TEUR, 496 TEUR), Forderungen im Zusammenhang mit dem Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz (452 TEUR, VJ 148 TEUR) sowie Steuerforderungen (2,4 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR). Die Wertberichtigung der Steuerforderungen betrafen vorrangig die Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen (2,2 Mio. EUR). Der Anstieg der Aufwendungen aus der Wertberichtigung von Forderungen ist vor dem Hintergrund der im Anhang 2017 erwähnten verstärkten Werthaltigkeitsüberprüfung der Forderungen grundsätzlich plausibel. Eine detaillierte Prüfung einzelner Sachverhalte erfolgte nicht.

Die Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen stellen die Auflösungen der entsprechenden ARAP dar und werden korrekt gemäß dem VV-Kontenrahmen unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen. Die Abstimmung der Abschreibungen zu den Veränderungen der ARAP ergab keine wesentlichen Feststellungen.

#### 4.10 Transferaufwendungen

Zu den Transferleistungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen ausgewiesen:



Tabelle 31: Transferleistungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sozialtransferaufwendungen	218.029	213.263	-4.766	-2,2
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	89.973	96.480	6.507	7,2
Steuerbeteiligungen	15.047	16.073	1.026	6,8
<b>Summe</b>	<b>323.049</b>	<b>325.816</b>	<b>2.767</b>	<b>0,9</b>

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Im HH-Jahr 2017 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (101,1 Mio. EUR, VJ 102,0 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (86,8 Mio. EUR, VJ 82,2 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (18,8 Mio. EUR, VJ 27,2 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (5,5 Mio. EUR, VJ 5,6 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (56,7 Mio. EUR, VJ 53,7 Mio. EUR), an Sonderrechnungen (19,1 Mio. EUR, VJ 18,6 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (15,6 Mio. EUR, VJ 12,8 Mio. EUR) sowie an das Land S-H (3,6 Mio. EUR, VJ 3,4 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (36,8 Mio. EUR), Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (3,8 Mio. EUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (2,9 Mio. EUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (3,5 Mio. EUR), der Tagespflege (1,0 Mio. EUR) sowie die Ganztagsbetreuung (3,9 Mio. EUR). Zuwendungsbescheide für die Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke waren nicht Prüfungsgegenstand 2017. Die stichprobenhafte Durchsicht der Aufwandskonten ergab keine Auffälligkeiten.

#### 4.11 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2017 in Höhe von 134,0 Mio. EUR (VJ 128,1 Mio. EUR) setzten sich bei der HL im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 32: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	73.267	75.025	1.758	2,4
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.073	37.779	1.706	4,7
Geschäftsaufwendungen	10.835	11.398	563	5,2
Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen	3.912	3.771	-141	-3,6
Wertveränderungen	860	2.443	1.583	>100,0
<b>Summe</b>	<b>124.947</b>	<b>130.416</b>	<b>5.469</b>	<b>4,4</b>

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grund-sicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für ein-malige Leistungen (72,0 Mio. EUR) sowie BuT-Leistungen an Arbeitssuchende (3,1 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an verbundene Unternehmen (9,3 Mio. EUR), übrige Bereiche (15,4 Mio. EUR), Gemeinden (2,7 Mio. EUR), den Bund (4,0 Mio. EUR) und Sonderrechnungen (2,5 Mio. EUR) geleistet. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen vorrangig Aufwendungen an die EBL aus der Straßenbaulastträgerpauschale 2017 (7,0 Mio. EUR, VJ 7,2 Mio. EUR). Erstattungen an übrige Bereiche waren im Wesentlichen auf den Rettungsdienst (6,3 Mio. EUR) und auf Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen (8,3 Mio. EUR) zurückzuführen. Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Wie im VJ enthielten die Geschäftsaufwendungen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gründungsviertel (1,4 Mio. EUR; VJ 1,8 Mio. EUR). Auskunftsgemäß soll durch diese konsumtiven Aufwendungen das Grundstück baureif gemacht werden, um einen Verkauf zu ermöglichen. Im Lagebericht 2017 wurden korrespondierende Informationen zu diesem Pro-jekt gegeben, vgl. Punkt 7.4.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen im HH-Jahr 2017 waren insbe-sondere auf die Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zurückzuführen (3,7 Mio. EUR). Nach Ansicht des RPA wurden die Rückstellungen zu hoch gebildet, vgl. Punkt 3.7.6. Die stichprobenartige Prüfung der vorgelegten Rechnungsbelege ergab, dass demgegenüber jedoch auch teilweise Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rech-nungsbetrag nicht bekannt ist, nicht gebildet wurden (335 TEUR für Straßenbaulastträger-pauschale).



Die Wertveränderungen betrafen in Höhe von 1.192 TEUR (VJ 0 TEUR) das Sachanlagevermögen sowie Aufwendungen aus der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen (1,2 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR). Die 1.192 TEUR waren auf die unzulässige Buchung eines PRAP zurückzuführen, die für den Abgang eines Grundstückes bilanziert wurden, vgl. Punkt 3.9.3. Die Wertveränderung stellt demzufolge den Abgang des Restbuchwertes dar, der fehlerhaft nicht in der Anlagenbuchhaltung gebucht und folglich nicht im Anlagenspiegel 2017 als Abgang gezeigt wurde, vgl. Punkt 3.1.4. Die Prüfung der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen ergab, dass auch offene Forderungen aus Spenden anteilig berichtigt wurden (130 TEUR), für die bereits Sonderposten passiviert wurden. Das RPA beanstandet, dass einerseits der Ausweis von Sonderposten vor Einzahlung der Spenden unzulässig ist und andererseits die Wertberichtigung der Forderung bei der Höhe des Sonderpostens nicht berücksichtigt wurde.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

## 4.12 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2017 setzten sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 33: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Land	184	238	54	29,3
Sonderrechnungen	1.755	1.723	-32	-1,8
Darlehen	11.284	10.260	-1.024	-9,1
Kassenkredite	678	472	-206	-30,4
Ablösecredite	3.375	3.173	-202	-6,0
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	644	693	49	7,6
Übriges	178	42	-136	-76,4
<b>Summe</b>	<b>18.098</b>	<b>16.601</b>	<b>-1.497</b>	<b>-8,3</b>

Die geringeren Zinsaufwendungen für Darlehen und Kredite resultierten aus der von niedrigen Zinsen geprägten Marktlage im Finanzsektor. Der höhere Zinsaufwand gegenüber dem Land entstand aus Zinsverpflichtungen für bereitgestellte Städtebauförderungsmittel. Hier wurden Zweckentfremdungszinsen und zusätzlich in einem Einzelfall auch Verzugszinsen aufgrund der verspäteten Vereinnahmung eines Kaufpreises geleistet. Bei der weiteren stichprobenartigen Prüfung des Zinsaufwands bei den Darlehen und Krediten sowie im Bereich der gewerbesteuerlichen Erstattungszinsen kam es zu keinen Beanstandungen.

## 5 Finanzrechnung

Die ausgewiesene Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2017 in der Gesamtfinanzzrechnung entsprach der Gesamtsumme der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzsoftware der HL.

Allerdings gaben die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfinanzzrechnung wieder. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus ergaben die Teilfinanzrechnungen in Summe die in der Gesamtfinanzzrechnung ausgewiesenen Werte.

### 5.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten

Gemäß VV-Kontenrahmen des Landes S-H sind alle Kassenkreditaufnahmen und Kassenkreditrückzahlungen über die Finanzrechnung zu buchen. Die kurzfristigen Kassenkreditaufnahmen und -tilgungen wurden im JA 2017 wie im VJ teilweise nur bilanziell gebucht. Es fehlten hierdurch Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von jeweils 124,8 Mio. EUR in der Finanzrechnung 2017.

Weitere Ein- und Auszahlungen werden in der Finanzrechnung 2017 als Zahlungen im Zusammenhang mit Kassenkrediten ausgewiesen, jedoch bilanziell als sonstige Verbindlichkeiten gezeigt (vgl. Punkt 3.8.6). Infolgedessen wäre der Ausweis der Positionen für die Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten (21,3 Mio. EUR) und die Auszahlungen aus der Tilgung für Kassenkredite (19,9 Mio. EUR) in der Finanzrechnung 2017 zu hoch.

### 5.2 Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben in den VJ zufolge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt werden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen sind.



## 6 Anhang

Der Anhang ist gemäß § 95m GO Bestandteil des JA. In ihm sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bekanntzugeben, sodass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Die erforderlichen Informationen sollen dabei in einem sachlichen Zusammenhang mit der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie ihren Untergliederungen, aber auch mit der Finanzrechnung stehen. Im Anhang sind gleichzeitig Zusatzinformationen von der HL anzugeben, die für die Beurteilung der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie der Finanzrechnung eine besondere Bedeutung haben. Diese Angaben dienen einem besseren Verständnis einzelner Sachverhalte. Sie sollen dem JA-Adressaten die Interpretation erleichtern, sodass mit dem Anhang das durch den JA zu vermittelnde Bild der Vermögens- und Schuldenlage der HL klar und verständlich ergänzt wird. Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik u. a. folgende Anlagen beizufügen:

- Ein Anlagenspiegel, in dem das gesamte Vermögen der HL mit seinen wertmäßigen Veränderungen aufgezeigt wird.
- Ein Forderungsspiegel, der die noch offenen Ansprüche der HL aufzeigt.
- Ein Verbindlichkeitspiegel, durch den die noch bestehenden Verpflichtungen der HL offengelegt werden und zusätzlich die Verpflichtungen, die nicht oder noch nicht zu Ansätzen in der städtischen Bilanz geführt haben.

Die geforderten Anlagen lagen dem JA 2017 bei.

### 6.1 Allgemeine Hinweise

Die Angabe, dass der JA mit dem Lagebericht bis zum 31.03.2018 vorzulegen war, ist unrichtig. Gemäß § 95m Abs. 2 GO muss der JA inklusive Lagebericht bis zum 31.03. des Folgejahres aufgestellt werden. Die Vorlage an die Kommunalaufsicht und das RPA hat hingegen bis zum 01.05. des Folgejahres zu erfolgen.

Für den Bilanzleser wurde nicht transparent dargestellt, dass die im HH-Jahr 2017 für das Anlagevermögen vorgenommenen EB-Korrekturen in der AHK-Zugangsspalte für das laufende HH-Jahr 2017 enthalten waren und nicht in Höhe der historischen AHK erfasst wurden. Das RPA ist der Ansicht, dass zum besseren Verständnis des Anlagenspiegels für den JA-Adressaten konkret darauf eingegangen werden sollte, für welche Anlagenpositionen in welchen Spalten des Anlagenspiegels in welcher Höhe Veränderungen aus EB-Korrekturen vorgenommen wurden.

## 6.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der zusätzliche Ausweis der Bilanzposition des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehltrages wurde erläutert. Im Gegensatz hierzu wurde der ebenfalls vom Bilanzgliederungsschema abweichende, zulässige Ausweis der Position der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Überbrückungskrediten an dieser Stelle nicht, wie nach § 48 Abs. 4 Satz 3 GemHVO-Doppik gefordert, angegeben. Das RPA beanstandet, dass insofern nicht einheitlich vorgegangen wurde.

Zudem war für das RPA nicht nachvollziehbar, weshalb Positionen in der Bilanz gezeigt wurden, die weder Werte zum Stichtag noch Vorjahreswerte enthalten.

Das RPA bemängelt, dass nicht erkennbar war, dass die Inventur grundsätzlich nicht zeitgleich für alle Bereiche der HL vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2017 die vollständige Erstinventur bei der HL bislang nicht bilanziert wurde. Auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe, wonach Folgeinventuren im Drei-Jahres-Rhythmus erfolgen sollen, wurde hingewiesen.

Im Anhang 2017 wurde erläutert, dass die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 39 GemHVO-Doppik eingehalten wurden. Einschränkend wurde dazu dargestellt, dass das Prinzip der Einzelbewertung weit überwiegend angewandt wird. Für den JA-Adressaten wurde nicht ersichtlich, bei welchen Bilanzpositionen in welcher Höhe keine Einzelbewertung vorgenommen wurde. Beispielhaft wurde hierzu zwar die Bildung von Festwerten für Positionen des Anlagevermögens genannt. Unklar blieb jedoch, dass insbesondere Grundstücke bzw. Flurstücke nicht einzeln bilanziert werden. Zusätzlich wurde nicht angegeben, dass die vorgeschriebene Inventur bislang nicht für alle Festwerte erfolgt ist. Die Einzelbewertung wurde daneben ebenfalls nicht für alle bilanzierten Vermögensgegenstände bei den Außenanlagen und Grundstücken angewandt. Weitergehende Erläuterungen im Anhang 2017, wonach die Außenanlagen abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung der EB mit pauschalen Anteilen an den Gebäudewerten bewertet und zusammen mit den Gebäuden bilanziert wurden, finden sich unter den Angaben zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Erläuterungen zum Umgang mit außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik finden sich lediglich im Zusammenhang mit der EB. Die angegebene Möglichkeit, bei der Erstellung der EB zwischen der außerplanmäßigen Abschreibung oder der Bildung einer Rückstellung zu wählen, war nach Ansicht des RPA vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Beanstandet wird ebenso, dass die Berücksichtigung von außerplanmäßigen Abschreibungen im aktuellen HH-Jahr nicht erwähnt wurde. Positiv wurde zur Kenntnis genommen, dass im Anhang 2017 erstmals der Umgang mit aktivierungspflichtigen zuschussfinanzierten Sanierungsaufwendungen, Erwähnung findet, wonach diese im Jahr des Zugangs in voller Höhe sofort abgeschrieben werden.

Nachfolgend wird auf die aus Sicht des RPA wesentlichen Feststellungen zu einzelnen Anhangsabschnitten eingegangen, sofern diese nicht bereits zuvor unter Punkt 3. bis 5. erwähnt wurden.



### 6.3 Erläuterungen der Bilanz

Das RPA beanstandet, dass in der Bilanz zum 31.12.2017 die Beträge der Passiva für das HH-Jahr 2017 und das VJ mit negativen Vorzeichen dargestellt werden. Erläuterungen zu dieser nicht nachvollziehbaren und von den VJ abweichenden Abbildung fanden sich nicht.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Anlagevermögen war festzustellen, dass der vorhandene Instandhaltungsstau nicht ausreichend thematisiert wurde.

Für die Positionen der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen wurden aus Sicht des RPA unnötige bzw. für den JA-Adressaten verwirrende Angaben gemacht. So trug das Zusammenfassen mehrerer Spalten des Anlagenspiegels in der tabellarischen Angabe als Zu- bzw. Abgänge ohne weiterführende Erläuterungen nicht zu einem besseren Verständnis des JA bei. Bezüglich der Feststellungen zu Abweichungen zwischen den Restbuchwerten des Anlagenspiegels und der Bilanz zum 31.12.2017 vgl. Punkt 3.1.2. Als sonstige immaterielle Vermögensgegenstände wurden Rechte an fremden Grundstücken genannt. Diese Rechte betragen per 31.12.2017 unverändert zum VJ 3,1 Mio. EUR und sollten aus Sicht des RPA eingehender im Anhang erläutert und beziffert werden. Ebenso sollte erläutert werden, weshalb die erwähnten geleisteten Vorteilsausgleiche als immaterielle Vermögensgegenstände und nicht als ARAP bilanziert werden.

Positiv ist die erstmalige Erwähnung der anstehenden Überprüfung der Gebäudebewertung.

Das RPA bemängelt, dass im Rahmen der sonstigen Vermögensgegenstände und ARAP nicht erläutert wurde, dass diverse abzugrenzende Sachverhalte nicht als ARAP, sondern fälschlicherweise als sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden, u. a. vorausgezahlte Sozialleistungen und die Januarbezüge der Beamt:innen, vgl. Punkte 3.2.4 bzw. 3.4.1.

### 6.4 Erläuterungen der Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen wurden in Form eines Vorjahresvergleichs in einer tabellarischen Übersicht nach Ertrags- bzw. Aufwandsarten aufgeführt. Dabei wurden teilweise mehrere Positionen der Ergebnisrechnung zusammengefasst. Die anschließenden Erläuterungen befassten sich mit den wesentlichen Veränderungen einzelner Erträge und Aufwendungen.

Grundsätzlich wären aus Sicht des RPA diese Erläuterungen für den JA-Adressaten nachvollziehbarer, wenn die in den Tabellen genannten Summen der Erträge und Aufwendungen zunächst inhaltlich aufgegliedert werden würden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum VJ beziffert, aber unklar blieb die Summe der jeweiligen Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2017. Eine Analyse der Gründe für die betragsmäßigen Veränderungen erfolgte ebenfalls nicht.

Bei den Erläuterungen wurde darüber hinaus nicht einheitlich vorgegangen. So werden grundsätzlich die Ist-Abweichungen zum VJ berücksichtigt, vereinzelt stattdessen jedoch

Plan-Ist-Abweichungen. Beispielsweise wurden bei den Erläuterungen des Jahresergebnisses 2017 zunächst einerseits tabellarisch die Ist-Werte verglichen, jedoch andererseits anschließend die Plan-Ist-Abweichung kommentiert. Eine Analyse, weshalb das Jahresergebnis deutlich positiver als im VJ ausfiel, wurde nicht gegeben.

Entgegen der Angabe im Anhang 2017 wurde erstmals keine Übersicht zu den im HH-Jahr vorgenommenen EB-Korrekturen abgebildet.

Für die Feststellungen zu den bilanziellen Abschreibungen sei auf Punkt 4.9 verwiesen.

## 6.5 Ergänzende Hinweise

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang auch alle Sachverhalte zu erläutern, die künftig zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können. Im Anhang des HH-Jahres 2017 finden sich entsprechende Informationen zu relevanten Bürgschaftsverpflichtungen. Unklar ist, inwieweit nicht außerdem sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen zum Bilanzstichtag vorhanden waren, die im Anhang 2017 zu berücksichtigen gewesen wären. Im Hinblick auf die Negativerklärungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen, der Fremdwährungsumrechnung und den Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt, sollte nach Ansicht des RPA ebenfalls zu den finanziellen Verpflichtungen aus möglichen Leasing-, Miet- und Pachtverträgen Informationen gegeben werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des Anhangs sorgfältiger vorzugehen ist. Verwirrende Formulierungen für den JA-Adressaten oder Doppelungen sind zu vermeiden. Verweise zwischen den einzelnen Abschnitten sollten erfolgen. Erläuterungen, die nicht zutreffend bzw. veraltet sind, sollten gestrichen oder überarbeitet werden. Die Erläuterungen des Anhangs sollten zudem zu jedem Bilanzstichtag dahingehend geprüft werden, inwieweit sie noch sachgerecht und erforderlich sind. Aus Sicht des RPA ist daher eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Anhangs vor Vorlage des JA erforderlich.

## 7 Lagebericht

Der Lagebericht der HL stellt ein eigenständiges Instrument des JA dar, in dem eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HL vorzunehmen ist. Der Lagebericht hat eine umfassende und vielfältige Informations- und Ergänzungsfunktion zu den JA-Bestandteilen und ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik so zu verfassen, dass er einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der HL gibt und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Bei der Lagebeurteilung sind die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen HH-Jahres und des JA von den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der städtischen Aufgabenerfüllung zu interpretieren. Hierfür hat eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der



Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL, ggf. unter Einbeziehung von Jahresabschlusskennzahlen, zu erfolgen. Außerdem muss im Lagebericht ausgewogen Auskunft über die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der HL gegeben werden. Dazu sollen auch die Entwicklungen aufgezeigt werden, die nach dem Stichtag 31.12.2017 eintreten, aber nicht im JA zu berücksichtigen waren, weil diese wirtschaftlich nicht dem abgelaufenen HH-Jahr 2017 zuzurechnen waren. Die Aussagen des Lageberichts müssen klar, sorgfältig abgewogen und zeitnah sein.

Der Lagebericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem JA in Einklang steht und durch ihn in Übereinstimmung mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL vermittelt wird. Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben.

Zum Lagebericht werden nachfolgend die wesentlichen Sachverhalte erwähnt, die nach Ansicht des RPA als unzutreffend einzustufen sind oder die das RPA als pflichtige bzw. sachgerechte Inhalte vermisst.

## 7.1 Allgemeine Lage der HL

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der HL dient als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des HH-Jahres 2017. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der HL zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem VJ zu erkennen, ist die Berichterstattung in diesem Grundlagenteil nachvollziehbar. Um die Vergleichbarkeit zu den JA der VJ zu ermöglichen, sollten die Erläuterungen in vergleichbarem Umfang erfolgen. Beispielsweise wurden die Erläuterungen zu der Nachfrage nach kommunalen Leistungen, zur Zuwendung durch Geflüchtete und zur Kostenentwicklung ersatzlos gestrichen.

Die quantitativen Aussagen wurden mit den dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

## 7.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht, ausgenommen der ausstehenden Korrekturen im Anlagevermögen, betragsmäßig zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlen jedoch angemessene Analysen und Interpretationen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag und die Eigenkapitalquote I werden korrekt angegeben. Die Eigenkapitalquote II war hingegen nicht nachvollziehbar. Die finanzielle Instabilität bzw. die bilanzielle Überschuldung der HL werden deutlich gemacht.

Durch eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Lageberichtes vor Vorlage und Veröffentlichung des JA sollte sichergestellt werden, dass keine irreführenden Angaben gemacht werden. Zu nennen waren hier beispielsweise die in tabellarischer Form erfolgten

Informationen zu diversen Einzahlungen 2017. Diese waren betragsmäßig plausibel. Das RPA beanstandet jedoch, dass ein Zusammenhang zwischen den Informationen der Tabelle und den vorherigen oder nachfolgenden Erläuterungen nicht erkennbar war. Während die Tabelle Auskunft über Einzahlungen gab, wurde nachfolgend über das Investitionsverhalten der HL, gleichbedeutend mit Auszahlungen, berichtet. Die Tabelle war vielmehr der späteren Erläuterung der Finanzlage zuzuordnen. Ohne zusätzliche Erläuterungen zu den Abweichungen stellt die Tabelle jedoch lediglich eine Wiederholung der Finanzrechnung dar.

Die Höhe der Kredite für Investitionen zum Stichtag 31.12.2017 wurde mit 494,5 Mio. EUR zutreffend benannt. Zu dem aus Sicht des RPA falschen Ausweis der Ablösecredite siehe Punkt 3.8.1. Unter Ausschluss der Ablösecredite wurde im Lagebericht von einem Rückgang der Investitionskredite gesprochen, zu dessen Begründung erneut u. a. auf die Umstände verwiesen wurde, dass Erbbaurechte und Grundstücke veräußert sowie Fördermöglichkeiten verstärkt ausgenutzt wurden. Es wurde nicht aufgezeigt, inwieweit die Finanzierung und die Ausführung von notwendigen Investitionsmaßnahmen betroffen waren. Das RPA beanstandet daher weiterhin, dass die Erläuterungen nicht als ausreichend angesehen werden können, um die Problematik für den Leser entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der HL zu verdeutlichen. Detailliertere Informationen, insbesondere zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL sind erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Kassenkrediten wurden geplante Finanzmittelfehlbeträge für das HH-Jahr 2014 von 73,6 Mio. EUR bzw. für das HH-Jahr 2015 von 67,1 Mio. EUR genannt. Diese Werte waren nicht mit den Angaben der Finanzrechnungen bzw. den jeweils bezifferten fortgeschriebenen Ansätzen abstimbar. Für das HH-Jahr 2014 war in der Finanzrechnung 2014 ein geplanter Fehlbetrag in Höhe von -163,2 Mio. EUR ausgewiesen, in der Finanzrechnung 2015 für das HH-Jahr 2015 ein geplanter Fehlbetrag von -173,6 Mio. EUR. Für den Bilanzleser muss deutlich erkennbar sein, auf welchem konkreten Planansatz abgestellt wird. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle auf den ursprünglichen Planansatz zurückgegriffen wurde.

Für die Finanzlage der HL 2017 wurden die geplanten Ein- und Auszahlungen den tatsächlichen Werten gegenübergestellt. Die Angaben waren mit den Werten der Finanzrechnung abstimbar. Das RPA beanstandet jedoch, dass keine Analyse der Plan-Ist-Abweichungen vorgenommen wurde und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehenden Informationen vermittelt wurden.

Im Rahmen der Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage wurde über die Schuldenlage der HL ausgesagt, dass die Verbindlichkeiten stets bedient werden. Zutreffend wird im Lagebericht 2017 erstmals konkret erwähnt, dass dies lediglich mittels der Aufnahme von Kassenkrediten möglich war. Ebenfalls korrekt wurde die erhebliche Verschuldung der HL benannt.



### 7.3 Ertragslage der HL

Ein Vergleich der Ergebnispositionen mit dem VJ ist in tabellarischer Form erfolgt. Zusätzlich wurde der im HH-Jahr 2017 tatsächlich erzielte Jahresüberschuss gemäß Ergebnisrechnung dem geplanten Fehlbetrag aus dem fortgeschriebenen Planansatz gegenübergestellt.

Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten anhand der dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Wesentlichen abgestimmt werden. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Im Rahmen der Analyse der Ertragslage wurde auf wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Planansatz und teilweise auf die dafür ursächlichen Faktoren eingegangen. Bei den ordentlichen Erträgen wurden die wesentlichen Erträge der HL benannt und die allgemeinen Deckungsmittel bezüglich der wichtigsten Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen aufgegliedert. Für den JA-Adressaten sollte an dieser Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden, dass nicht sämtliche Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (253,3 Mio. EUR) sowie aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (309,6 Mio. EUR) in der Aufgliederung enthalten waren. Insgesamt sollten aus Gründen der Klarheit und zum besseren Verständnis für den JA-Adressaten den Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten eine inhaltliche Aufgliederung der genannten Summen der Erträge und Aufwendungen vorangestellt werden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum fortgeschriebenen Planansatz beziffert, aber unklar blieb, wie sich die Positionen der Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2017 zusammensetzten.

Nicht nachvollziehbar für das RPA war, weshalb die Hintergründe zu den nicht geplanten Mehrerträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (14,4 Mio. EUR) nicht detaillierter benannt wurden. Es fehlte auch eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit der Verkaufsaktion ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde.

Im Zusammenhang mit den Personalaufwendungen 2017 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden. Wesentliche Abweichungen zwischen Ist- und Plan-Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen wurden beziffert. Hinsichtlich der Minderaufwendungen für die Unterhaltung wurde zutreffend ausgeführt, dass es sich nicht um eine Verbesserung im eigentlichen Sinne handelte. Als Gründe wurden weiterhin bestehende Mängel des Gebäudemanagements benannt. An dieser Stelle sollte deutlicher dargestellt werden, dass sich aus den nicht vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen das Risiko bezüglich des Instandhaltungs- und Sanierungsstaus bei der HL erhöht bzw. bereits bestehende Probleme verschärft haben. Das RPA beanstandet, dass sich zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen keinerlei Informationen im Lagebericht 2017 fanden.

Insgesamt sollte nach Ansicht des RPA darauf verzichtet werden, lediglich die Werte der Ergebnisrechnung zu wiederholen. Die zusätzliche Benennung konkreter Hintergründe für die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen wäre sachgerecht und für die Analyse der Ertragslage notwendig.

## 7.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Mit den Erläuterungen zu der Doppik-Einführung und dem Konsolidierungsfonds für die Jahre 2012-2018 wurden Vorgänge von besonderer Bedeutung berücksichtigt, die ihren Ursprung nicht im HH-Jahr 2017 haben und deren Auswirkungen sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken. Dementsprechend sind diese Erläuterungen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass erstmalig die verbesserungsbedürftige Kostenleistungsrechnung der HL erwähnt wird.

Als wesentlicher Vorgang von besonderer Bedeutung, der im HH-Jahr 2017 eintrat, wurde der Zustrom von Flüchtlingen genannt. Für den Leser wurde nicht deutlich, in welcher Höhe hieraus für die HL Aufwendungen entstanden sind und wie diese konkret finanziert wurden.

Erstmals wurde ein Abschnitt dem Projekt Gründungsquartier gewidmet. Nicht deutlich wurde, in welcher Höhe im HH-Jahr 2017 bereits Erlöse und Aufwendungen angefallen waren. Auch fehlt ein Hinweis, dass zunächst erhebliche Aufwendungen zur Baureifmachung (vgl. Punkt 4.11) erforderlich sind.

Der Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck und der Sanierungsvertrag bezüglich der Lübecker Hafengesellschaft mbH bzw. die Einigung betreffend des Hafenbetriebsvereins sowie die Entwicklungen beim Ausbau des Skandinavienkais wurden zutreffend erwähnt.

Relevante Vorgänge, die nach dem Stichtag 31.12.2017 eingetreten sind und die diesbezüglich erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden nicht dargestellt und erläutert.

## 7.5 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen und Risikobericht soll es dem verständigen Adressaten des Lageberichts möglich werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den damit einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen.

Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte jedoch nicht und auch zugrunde liegende Annahmen wurden nicht angegeben. Die reine Nennung von Risiken ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Das Risiko aus dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau für die künftigen Haushalte wurde benannt. Der erhebliche Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte dabei möglichst jedoch auch beziffert und der Handlungsspielraum der HL konkret erläutert werden.

Insgesamt war auffällig, dass kaum Erläuterungen zu möglichen Chancen der HL gegeben wurden bzw. die Abgrenzung von Chancen und Risiken wenig erkennbar war, beispiels-



weise die Erläuterungen zum Finanzausgleich und zur Digitalisierung bzw. Verwaltungsmodernisierung.

Für das RPA war daneben nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Lediglich bei den besonderen Entwicklungen in städtischen Gesellschaften wurde die Entwicklung der LHG genannt. Konkret wurde der Forderungsverzicht der HL in Höhe von 17,0 Mio. EUR benannt. Erkennbar wurde dadurch nicht, in welchen HH-Jahren dieser Verzicht bei der HL ergebniswirksam werden wird. Im Rahmen der Erläuterungen zur Finanzlage wurde daneben grundsätzlich auf die Reduzierung der Bürgerschaftssumme eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgerschaftserklärungen sollte jedoch eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken erfolgen. Das Risiko, aus den Bürgerschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

## 7.6 Anlagen

Als Anlage zum Lagebericht wurden in den VJ wesentliche Investitionsmaßnahmen der HH-Jahre aufgelistet. Diese zusätzlichen Angaben wurden im JA 2017 ersatzlos und ohne Begründung gestrichen. Für das RPA war dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar, da es sich hierbei um nicht unwesentliche Informationen handelte, die mit entsprechenden Erläuterungen durchaus relevant für den Leser sind. Künftig wäre folglich eine entsprechende Anlage wieder wünschenswert.

## 8 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der EB unrichtig angesetzt worden waren, zu korrigieren.

Die während des HH-Jahres 2017 durchgeführten EB-Korrekturen wurden erstmals nicht in einer Korrekturbilanz im Anhang 2017 ausgewiesen. Die Nachfrage des RPA zu den Hintergründen konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Es wurden im Zuge des JA 2017 Korrekturbuchungen für Grundstücke durchgeführt. Die Buchungen der EB-Korrekturen erfolgten im JA 2017 ergebniswirksam als außerordentliche Erträge (926 TEUR) und Aufwendungen (463 TEUR) und erhöhten das Eigenkapital somit in Summe um 463 TEUR. Zu der EB-Korrektur wurde der zugrunde liegende Sachverhalt genannt. Unklar blieb, inwieweit bei den Grundstücken ein Abgleich der Grundbücher mit den HL-eigenen Aufzeichnungen im Rahmen der EB-Erstellung erfolgt ist.

Bei der EB-Korrektur handelte es sich nicht um eine Korrektur im Zusammenhang mit Feststellungen des RPA zur EB. Insofern ist davon auszugehen, dass der vom RPA im Rahmen

der EB-Prüfung festgestellte Korrekturbedarf bislang keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung bei der Erstellung der nachfolgenden JA fand. Eine entsprechende Klärung wird im Rahmen der Prüfung der nächsten JA erforderlich sein. Dies trifft u. a. auf den weiterhin offenen Korrekturbedarf der Bilanzwerte der Gebäude und des Infrastrukturvermögens zu. Die sich hiermit befassenden Projekte sind auch zum Abschluss der JA-Prüfung 2017 noch nicht endgültig umgesetzt. In welchem JA alle buchhalterisch relevanten Änderungen enthalten sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Voraussichtlich wird dies frühestens ab dem JA 2019 der Fall sein. Das RPA erwartet nichtsdestotrotz innerhalb eines jeden JA ausführliche Informationen zu vorgenommenen EB-Korrekturen und deren Hintergründen.

## 9 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse

Das RPA hat jeweils Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung vorangegangener JA in seinen Prüfungsberichten zusammengestellt. Erwartet wird, dass zu diesen Feststellungen bzw. deren Berücksichtigung in den folgenden JA bzw. in der Dokumentation der Jahresabschlusserstellung Informationen enthalten sein werden. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Prüfung empfiehlt das RPA, über die durchgeführten Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener JA künftig eigene Kapitel im Anhang einzurichten bzw. aufzunehmen.

## 10 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2017 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2017 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- Prüfungshemmnisse aufgrund nicht vorgelegter Unterlagen (u. a. Anlagevermögen, Instandhaltungsaufwendungen),
- bislang nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Anlagevermögen),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2017 mit Differenzen zu den Restbuchwerten der Bilanz 2017 sowie nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte,
- fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP,
- zweifelhafte Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag



nicht bekannt ist und dadurch Ausweis eines der Höhe nach falschen Jahresergebnisses 2017,

- Ausweis unzulässiger sonstiger Verbindlichkeiten, deren wirtschaftliche Entstehung zum 31.12.2017 nicht vorlag (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- Ausweis unzulässiger sonstiger ordentlicher Erträge aus Grundstücksverkäufen (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- unzulässiger Ausweis von Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung, die nicht der HL zuzurechnen sind (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- Zweifel an der Vollständigkeit der Erträge (Rettungsdienst).

Eine Stellungnahme wird zu folgenden Themen erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.2	Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene:	
	Produkt 612003	8
	Produkt 315001	9
	Produkt 365001	10
	Produkt 361001	11
	Produkt 547001	12
2.4	Einhaltung Finanzplan	15
3.1.1	Inventur des Anlagevermögens	17
3.1.7	EB-Korrekturen im Anlagevermögen	23
3.1.8	Anhangsangaben	24
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuwendungen	36
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen	42
3.8.6	Sonstige Verbindlichkeiten	59, 61
4.5	Aktivierete Eigenleistungen	72

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 29.05.2020

14.07.13.01-2017

nl/bu

Dr. Katja Schur  
Bereichsleitung Rechnungsprüfungsamt

Nadine Lietzow  
Prüfungsleitung



**1.201 – Haushalt und Steuerung**  
**1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und**  
**Anlagenbuchhaltung**

Lübeck, den 24.07.2020  
Auskunft: Daniel Schewe  
Dieter I' Orteye  
Jörg Kaminski  
Manfred Uhlig  
Tel.: 2070; Fax: 2090  
e-mail: bilanzen@luebeck.de

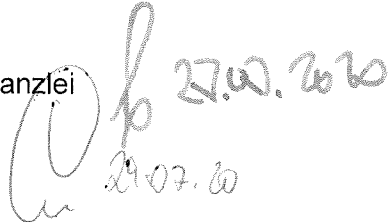
Zeichen:

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

1.000 – Bürgermeister

Handwritten signature and dates: 27.07.2020 and 29.07.20

**Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2017**

Mit Schreiben vom 04.06.2020 übermittelte das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und bat hierzu um eine Stellungnahme zu einigen Sachverhalten. Darüber hinaus stellt das Rechnungsprüfungsamt Umstände dar, die nach dortiger Auffassung dazu führen, dass der Jahresabschluss insgesamt ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entsprechendes Bild der Hansestadt wiedergibt. Zu diesen Punkten nimmt die Verwaltung im Folgenden Stellung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 fand in den Monaten November 2019 bis April 2020 statt und überschneidet sich damit gravierend mit dem Zeitraum der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019. Dies führte bei der Prüfungsbegleitung durch die Verwaltung zu Kapazitätsengpässen, wodurch eine zeitnahe Beantwortung von Anfragen nicht immer möglich war. Es wird daher angeregt, dass das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungszeitraum für zukünftige Jahresabschlussprüfungen überdenkt.

Die Gemeindehaushaltsverordnung lässt erhebliche Interpretationsfreiräume zu Bilanzierungssachverhalten zu, die vom Rechnungsprüfungsamt anders ausgelegt werden als sie von der Verwaltung umgesetzt werden. Hier wäre weiterhin die Kommunalaufsichtsbehörde in der Pflicht, den Rechtsrahmen eindeutig vorzugeben, sollte sie Bedarf dazu sehen.

## Erbetene Stellungnahmen

### 2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs-/Produktebene

#### Produkt 612003

Im Jahr 2017 war ungeplanter Aufwand in Höhe von 1,9 Mio. € für die Unterhaltung von Hochbauten zu verzeichnen. Inhaltlich handelte es sich hierbei um eine Entschädigungsleistung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes, dem eine vertragliche Verpflichtung aus 2015 zugrunde lag. In Höhe von 833 T€ handelte es sich hierbei um Auszahlungen aus VJ, die im HH-Jahres 2017 von einer Anlage im Bau (AiB) ausgebucht wurden. Angesichts des finanziellen Umfangs und der Tatsache, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Geschäftsvorfall handelte, ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, dass die Plan-Ist-Abweichung einer Erläuterung im Lagebericht bedurft hätte.

Die Verwaltung hat bei der Erstellung des Lageberichtes zum Jahresabschluss 2017 den Fokus nicht auf Plan-Ist-Abweichungen auf Produktebene gelegt, sodass dieser Geschäftsvorfall auch angesichts des finanziellen Umfangs keine Erwähnung gefunden hat. Zu produktspezifischen Auswertungen verweist die Verwaltung auf den gesondert von dem Jahresabschluss erstellten Jahresbericht.

#### Produkt 315001

Das abweichende Ergebnis der Sozialen Einrichtungen und Angebote beruhte hauptsächlich auf Mehraufwendungen für die Kostenerstattungen an Dritte (2,4 Mio. €), denen Mehrerträge aus Kostenerstattungen (1,2 Mio. €) gegenüberstanden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Mehrerträgen und Mehraufwendungen dieses Produktes:

*Minderertrag von 1,2 Mio. € bei den Kostenerstattungen Land:*

Durch den erheblichen Rückgang bei den Zuweisungszahlen in 2017 und der Kürzung der Integrationspauschale von 2.000 € auf 1.250 € pro Fall ergab sich hier eine Mindereinnahme von 1,2 Mio. €.

*Mehraufwendungen von 2,4 Mio. € für die Kostenerstattung an Dritte:*

Aus gegebenen Anlässen mussten die Ausgaben für die Bewachung und Bestreifung aufgrund individueller Anpassungen und unvorhersehbarer Kosten für den Rückbau und die Rückgabe von Flüchtlingsunterkünften erhöht werden. Zudem entstanden Kosten für die nicht geplante Neuanmietung einer Unterkunft in der Josephinenstraße ab Juni 2017. Die Mittel für diese Kosten wurden durch Mehrerträge in gleicher Höhe per unechter Deckung bereitgestellt.

#### Produkt 365001

In den Vorjahren wurden Abweichungen, die vergleichbar mit den Abweichungen des Jahres 2017 waren, damit erklärt, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch keine belastbaren Zahlen des Landes verfügbar waren und dementsprechend konservativ geplant wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit dies auch für das HH-Jahr 2017 zutrifft:

Wie in den Vorjahren lagen auch für die Planung des Haushalts 2017 keine belastbaren Zahlen zur Höhe der Landesförderung vor. Die Planung wurde daher konservativ auf Basis der Vorjahreszahlen vorgenommen.

Der um rd. 750 T€ geringere Aufwand der unterjährigen Innerstädtischen Verrechnung ergab sich aus umbaubedingten vorübergehenden Schließungen städtischer Kindertagesstätten (z.B. Kita Dr.-Jul.-Leber). Für die Schließungszeiten entfiel damit die Betriebskostenförderung.

#### Produkt 361001

In dem Produkt entstanden positive Plan-Ist-Abweichungen (1,1 Mio. EUR), die vorrangig aus entsprechenden Minderaufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen resultierte. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen:

Der Planansatz wurde bisher zu hoch geplant und wird zukünftig auf Basis der Vorjahresergebnisse und den absehbaren Veränderungen angepasst.

#### Produkt 547001

Wie bereits im Vorjahr fiel das Defizit beim Produkt 547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV aufgrund von Minderaufwendungen bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen (1,1 Mio. €) insgesamt deutlich

geringer aus (1,4 Mio. €). Es war erkennbar, dass die Ergebnisbelastung durch erneute Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr im Umfang von insgesamt 1,1 Mio. € lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, welche Transferleistungen geplant und weshalb diese nicht angefallen waren:

Die Hansestadt Lübeck erhält vom Land eine feste Zuweisung (ca. 2,9 Mio. €) sowie eine weitere variable Zuwendung, deren Höhe erst im laufenden Jahr festgestellt wird. Diese Gelder dürfen laut Zuwendungsgeber noch bis zum 31.12. des Folgejahres verbraucht werden. Konkrete Maßnahmen müssen zudem zum Förderzeitpunkt nicht feststehen. Aus doppischer Sichtweise stellt der überjährige Verbrauch der Fördergelder eine gewisse Herausforderung dar. Die Darstellung erfolgt nach folgendem seit dem Jahresabschluss 2017 weiterentwickelten Verfahren: Sofern die Zuwendung einen konsumtiven Charakter haben, wird ein PRAP gebildet, der im Folgejahr gegenüber der Mittelverwendung aufgelöst wird. Sofern die Gelder investiv genutzt werden sollen, wird ein HAR gebildet. Alternativ müssten die Mittel, die nicht konsumtiv verbraucht werden sollen, an das Land zurückgegeben werden.

Im Jahr 2017 hat die Hansestadt vom Land mit Förderbescheid vom 06.10.2017 zusätzliche Kommunalisierungsmittel zugesagt bekommen, die am 23.10.2017 eingegangen sind. Diese konnten im Jahr 2017 nicht mehr vollständig verausgabt werden. Es wurde in 2017 daher ein PRAP in Höhe von 170 T€ gebildet. Die Verwendungsnachweise 2017 und 2018 für die Kommunalisierungsmittel sind bereits erstellt worden und der Verbrauch der Landesmittel damit nachgewiesen.

## **2.4 Einhaltung Finanzplan**

Zu den umgesetzten Investitionsmaßnahmen wurde in den VJ in einer Anlage zum Lagebericht zum JA berichtet. Dem Lagebericht 2017 ist eine derartige Anlage erstmals nicht beigelegt worden. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote erachtet es das RPA nach wie vor als transparenter, wenn zukünftig wieder zu den noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen und den jeweiligen Umsetzungshemmnissen berichtet wird. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum im Lagebericht zum JA 2017 nicht mehr zu den Investitionsmaßnahmen berichtet wird und ob eine Wiederaufnahme bei den nachfolgenden JA vorgesehen ist:

Bei der von dem RPA angeführten Tabelle handelt es sich um die Liste der Gesamtinvestitionen, die dem Vorbericht zum Haushaltsplan des Folgejahres beizufügen ist. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte wurde sie behelfsweise auch für den Lagebericht verkürzt herangezogen. Entgegen der rein tabellarischen Darstellung wurde seitens der Verwaltung eine Darstellung in Textform angestrebt, die mit dem Jahresabschluss 2018 unter der Vermögens- und Schuldenlage in dem Unterabschnitt Investitionen umgesetzt werden konnte. Für die vom Rechnungsprüfungsamt angestrebten Zwecke des internen Controllings war diese Liste nicht vorgesehen. Hier sei auf den Vorbericht verwiesen. Für das Investitionscontrolling werden inzwischen unterjährige Berichte gefertigt, die eine deutlich bessere Eignung für diesen Zweck haben.

Der Anhang zum Jahresabschluss orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, ist aber kein Controlling-Instrument.

### **3.1.1 Inventur des Anlagevermögens**

Das RPA bittet um Stellungnahme zum Waldfestwert:

Der Bereich 3.320 – Stadtwald erstellt für seine interne Erfolgsrechnung alle fünf Jahre eine sogenannte Waldwertberechnung. Die letzte Waldwertberechnung basierte auf der Inventur von 2013/14. Die Waldwertberechnung basiert auf einer Methodik, die die Bundesvermögensverwaltung z. B. für Ausgleichszahlungen bei Eingriffen in den Wald zur Herleitung des Waldvermögens erstellt. Hierfür ist das Programm SILVAL eben von obiger Verwaltung eingeführt worden. Basis dieser Berechnung ist immer der Waldbestand, das heißt der im Wald vorhanden Holzvorrat und deren Qualität. Die Holzpreise werden als langjährige Mittelwerte ebenfalls in das Programm eingepflegt, genauso wie die Holzerntekosten (s. a. Beschreibung aus Eröffnungsbilanz Stadtwald aus 2005). Alle fünf Jahre erfolgt eine Fortschreibung der Waldentwicklung und alle 10 Jahre eine auf realen gemessenen Daten basierende Inventur. Diese ist dann Grundlage der Berechnung.

Im Jahr 2020 hat die Verwaltung diese Waldwertberechnung ausgesetzt, weil die eigentlich alle 10 Jahre stattfindende Inventur vorgezogen wurde. Sie wird im Laufe des nächsten Jahres abgeschlossen sein. Diese vorzeitige Inventur war nötig geworden, weil die Vorratsentwicklung des Stadtwaldes, durch die

Trocknisschäden im Nadelholz aus den Jahren 2018/19 und durch das Eschentriebsterben, eine einfach Fortschreibung der Daten unmöglich gemacht haben.

Durch die Umsetzung des Lübecker Waldkonzeptes steigt der Holzvorrat im Durchschnitt der Jahre um ca. 1,5% an (inkl. der bereits abgezogenen Nutzung). Da dies genauso das Starkholz betrifft, findet hier eine noch stärkere Wertsteigerung statt. Dies hat zunächst keinen Zusammenhang zu steigenden Holzpreisen sondern ist auf das generell höhere Preisniveau des Starkholzes zurück zu führen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Die Ergebnisse der neuen Inventur und Berechnung der Daten mit den Stichjahr 2021 werden abgewartet. Hierdurch findet die Veränderung im Wald durch Trockenis und Eschentriebsterben Berücksichtigung.

Das RPA beanstandet die nicht vollzogene dreijährige Inventur bei den anderen Festwerten auf die im Anhang nicht eingegangen worden sei sowie die ebd. nicht erfolgte Wertdarstellung der einzelnen Festwerte.

Dazu haben sich die betroffenen Bereiche wie folgt geäußert:

#### **Bereich 1.105 – Informationstechnik**

Seit 3 Jahren liefert der Bereich eine jährliche Auswertung zu den Werten der Zu- und Abgänge der in den Festwert gebuchten Güter. Es ist mit dem Bereich verabredet, dass im Zuge des stadtweiten Rollouts von Windows 10-Rechnern in 2020 zugleich die Inventur über die gesamten PC-Hardwarekomponenten erfolgen soll.

Erst nach deren Abschluss ist eine Aus- und Bewertung des bisherigen Festwertes gehaltvoll möglich und es wird eine Entscheidung auch über dessen Fortbestand zu treffen sein.

#### **Exkurs: Definition Festwert** gem. BWL-Fachkonzept der HL

„Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ... können gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (= Festwert) angesetzt werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Vermögensgegenstände werden regelmäßig ersetzt,
- der Gesamtwert ist für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung und
- der Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

Zugänge im Bereich der Festwerte werden vollständig im Jahr der Anschaffung als Aufwand gebucht, da die oben genannten Voraussetzungen die Fiktion beinhalten, dass die Ersatzbeschaffungen eines Jahres den Abschreibungen dieses Jahres entsprechen. Entsprechend entfallen die Abschreibungen.

Der Festwert ist alle drei Jahre zu überprüfen.

Der Festwert errechnet sich aus der Summe der durchschnittlichen Zugänge über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, wovon ein Durchschnittswert von 50 % angesetzt wird.“

#### **Bereich 4.416 – Stadtbibliothek**

Der „Festwert Bücher/Medienbestand der Bibliothek“ hat sich weder inhaltlich noch qualitativ in den letzten Jahren verändert. Zur Wertermittlung sind 50 % der Beschaffungsansätze des Abschreibungszeitraums von vier Jahren zu addieren und als Festwert anzusetzen. Eine Inventur findet fortlaufend statt. (Dieses besondere Verfahren für Bibliotheken ist so auch im für die HL geltenden BWL-Fachkonzept (Nr. 3.1.9.1) festgelegt.

Der aktuelle Wert beläuft sich dementsprechend zu Ende des Jahres 2019 auf 1.159.064 € (Daten entnommen der bundesweiten Gesamtstatistik der Bibliotheken).

Der Festwert veränderte sich demnach nur leicht.

#### **Bereich 4.401 – Schule und Sport**

Es ist zutreffend, dass der Bereich Schule und Sport keine Wertentwicklungsfeststellung der Festwerte und keine Folgeinventuren durchgeführt hat.

Auf die Problematik mit der Durchführung der Inventur wurde seitens des Bereiches bereits mehrfach hingewiesen. Es besteht nicht ausreichend eigenes Personal, um die Inventuren durchführen zu können. Da die Hansestadt in den Schulen nur das Schulsekretariat personell ausstattet, sind nicht genügend Mitarbeiter vor Ort, und es besteht der Bedarf der Mitarbeit von Schulleitung und Lehrkräften (Landesbedienstete). Von denen erfolgt oftmals keine Rückmeldung.

Der Bereiche Schule und Sport arbeitet jedoch bereits an einer Weiterentwicklung der Festwerte. Es erfolgt derzeit eine Zusammenstellung und Auswertung der zukünftigen Inhalte der verschiedenen Klassenräume.

#### **Bereich 5.660 – Stadtgrün und Verkehr (Festwert Grünflächen)**

Bei der Bildung des Festwertes Grünflächen wurden die Herstellungskosten herangezogen. Dabei war eine einzelne Betrachtung und Ermittlung der Kosten für die Vielzahl der Grünflächen schlichtweg nicht möglich. Daher wurde eine pauschalisierte Betrachtung erarbeitet und nach drei Grünflächen-Qualitätsstufen unterschieden:

Einfache Grünanlagen mit durchschnittlichen Herstellungskosten von 6,00€, Grünanlagen mit mittlerer Qualität mit 15,00€ und Grünanlagen mit besserer Qualität (Parkanlage) mit 25,00 € Herstellungskosten pro Quadratmeter.

Seit der Aufstellung des Festwertes Grünflächen wurden die Flächen über die Jahre ausschließlich unterhalten.

Eine Änderung des Festwertes würde nur durch neue Grünflächen oder den Wegfall bestehender Grünflächen entstehen. Auch denkbar wäre die Aufwertung der Qualitätsstufe einer bestehenden Anlage. Dies ist in der Theorie natürlich durchaus möglich, ist in der Lübecker Praxis jedoch bisher nicht vorgekommen.

Eine Inventur wird im Jahre 2020 nachgeholt.

#### **3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen**

Im Jahresabschluss 2017 waren die Korrekturen der Grundstücksvermögens auf einen Abgleich zwischen den Grundbüchern und der HL-eigenen Grundstücksliste zurückzuführen.

Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb ein derartiger Abgleich nicht zur Eröffnungsbilanz vorgenommen wurde.

Für die Erfassung und Bewertung der Grundstücke zur Eröffnungsbilanz wurde zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt ein Verfahren abgestimmt, das aufgrund der Vielzahl an Flurstücken (zur Eröffnungsbilanz ca. 21.000 Stück) aus Kostengründen auf die Abforderung aller Grundbuchauszüge verzichtet hat. Vielmehr wurden die Informationen aus dem Liegenschaftsinformationssystem (LIS) herangezogen. Sofern Unstimmigkeiten erkennbar waren, wurden im Einzelfall Grundbuchauszüge angefordert, wie es bei der vorliegenden Korrektur auch erfolgt ist. Der zur Eröffnungsbilanz noch nicht vollständige Abgleich wurde vor Jahren schon vollständig umgesetzt. Zum Teil wurden sogar inzwischen korrigierte Fehler im Grundbuch festgestellt.

#### **3.1.8 Anhangsangaben**

Im Anhang 2017 wurde zutreffend die vorgenommene Wertminderung der Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 85 TEUR beziffert. Eine Erläuterung dieser außerplanmäßigen AfA gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik erfolgte jedoch nicht. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Wertminderung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme.

Diese Abweichung resultiert aus der Veränderung des Kurswertes für die von der Hansestadt Lübeck gehaltenen Pensions-Fondsanteile. Mit Schreiben vom 06.02.2018 teilte die Versorgungsausgleichskasse VAK einen Schlusskurs von 122,70 € mit, was bei gehaltenen Anteilen zu einem Gesamtwert von 9.713.685,20 € führt. Aufgrund des zuvor vorliegenden Schlusskurses von 123,78 € ergab sich ein um 85.247,10 € höherer Gesamtwert. Da für die Bilanzierung das Niederstwertprinzip anzuwenden ist, wurde eine außerordentliche Abschreibung vorgenommen und der Wert nach dem geringeren Kurswert ausgewiesen.

#### **3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen**

#### **3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen**

Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019

erfolgen wird. Diesbezüglich ist nicht für das RPA nachvollziehbar, weshalb stattdessen in 2017 die ARAP in Abgang gebracht worden sind.

Die Aussage, dass die Endabrechnung des Projektes mit Schlussrechnung im Jahr 2019 erfolgt ist, ist korrekt. Die Auflösung des ARAP und des korrespondierenden Sonderpostens zum Jahresabschluss resultiert daraus, dass im Jahr 2017 eine Teilmaßnahme abgeschlossen worden ist. Diese Teilmaßnahme enthielt einen städtischen Eigenanteil und wurde daher nach § 40 Abs. 7 S. 2 GemHVO-Doppik entsprechend gebucht. Später folgende Teilmaßnahmen erfolgten ohne städtischen Eigenanteil. Aus diesem Grund war für diese kein ARAP zu bilden, sondern die Weitergabe der erhaltenen Mittel lediglich als durchlaufender Posten auszuweisen.

### **3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die Bilanzierung der Personalverbindlichkeit war für das RPA nicht erklärlich. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 werden in Höhe von 3.027 TEUR sowohl eine Forderung unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und die sonstige Verbindlichkeit gezeigt, als auch eine Einzahlung für durchlaufende Gelder als Einzahlung für fremde Finanzmittel und Auszahlungen für Personal bzw. Versorgung und sonstige Auszahlungen in der Finanzrechnung 2017 ausgewiesen. Parallel werden weitere 2.594 TEUR als sonstige öffentlich-rechtliche Forderung bilanziert und als Auszahlung für fremde Finanzmittel in der Finanzrechnung 2017 gezeigt. Die Prüfung ergab, dass in Höhe von 3.027 TEUR im JA 2018 Personalaufwendungen gebucht werden. Nach Ansicht des RPA hätten die 3.027 TEUR in der Bilanz 2017 daher als ARAP ausgewiesen werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb im JA 2017 eine sonstige öffentlich-rechtliche Forderung von 2.594 TEUR, eine Verbindlichkeit von 3.027 TEUR sowie Ein- und Auszahlungen für fremde Finanzmittel gezeigt wurden.

Auf die Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Vorjahres wird verwiesen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass eine Umsetzung dieses Themas mit dem Jahresabschluss 2018 erfolgt.

Weitere Verbindlichkeiten wurden für den Bildungsfonds per 31.12.2017 in Höhe von 0 TEUR ausgewiesen (VJ 847 TEUR). Im JA 2017 erfolgte eine bilanzielle Umgliederung, sodass die Verbindlichkeiten (919 TEUR) nun unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen werden. Parallel werden zum Bilanzstichtag in derselben Höhe liquide Mittel (919 TEUR) bilanziert. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Umgliederung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Im Jahr 2017 erfolgte die Einrichtung neuer Konten unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen. Hiermit wird der bisherige Passiv-Gegenposten der Bestände auf den Schulkonten nunmehr als Abzugsposten zu den Vorschusszahlungen des Bildungsfonds im Umlaufvermögen dargestellt. Bei den Mitteln des Bildungsfonds handelt es sich um Posten, die auf den Konten der Schulen gebucht worden sind. Da es Unsicherheit zur Bilanzierung der Schulkonten gegeben hat, deren Klärung kurzfristig nicht absehbar gewesen war, wurde diese Darstellungsweise gewählt. Diese Unsicherheit wurde landesseitig erst im Jahr 2019 aufgeklärt. Durch die vorgenommene Umgliederung konnte die Darstellung des Umlaufvermögens bis zu diesem Zeitpunkt transparenter erfolgen.

### **4.5 Aktivierte Eigenleistungen**

Gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten zur Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen als Herstellungskosten anzusetzen. Eigenleistungen, also Leistungen, die Aufwendungen in diesem Sinne entsprechen, können für aktivierbare Vermögensgegenstände aktiviert werden.

Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Aufwendungen der Verwaltung einerseits als laufende Kosten direkt anfallen, als auch andererseits nochmals über die Abschreibung des Vermögensgegenstandes zu zeitlich versetzten Aufwendungen führen. Um dieser Doppelbelastung entgegenzuwirken, ist von dem Gesetzgeber die ertragswirksame Buchung als Gegenposition zu diesen Aufwendungen vorgesehen.

Über die direkt zuordenbaren Aufwendungen hinaus dürfen gemäß § 41 Abs. 3 S. 3 GemHVO-Doppik auch angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung

einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, als Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Neben der Herstellung im eigentlichen Sinne fallen zu aktivierende Eigenleistungen in der Praxis vor allem in Form von Architektur- und Planungsleistungen bei Bauprojekten oder auch Bauleistungsleistungen bei Straßen- und Hochbaumaßnahmen an. In den städtischen Bereichen entstehen für solche Leistungen erhebliche Aufwendungen. Daher ist es sinnvoll, diese auch in dem Ertrag der Hansestadt abzubilden.

Die Abbildung der aktivierbaren Eigenleistungen erfordert die Zuordnung von Einzel- und Gemeinkosten zu den jeweiligen Baumaßnahmen. Insbesondere bei nicht direkt möglicher Zeitaufschreibung für einzelne Maßnahmen durch die Mitarbeiter der Verwaltung ist eine Ermittlung der Aufwendungen mit Schwierigkeiten verbunden.

Das RPA bittet um Stellungnahme zu der von GMHL verwendeten Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen:

Das GMHL hat berücksichtigt die Aufwendungen für Projektsteuerungs- und Projektleistungsleistungen als Herstellungskosten der einzelnen Baumaßnahmen. Für die Aktivierung der angefallenen Eigenleistungen wird eine prozentuale Berechnung herangezogen, die dort folgendermaßen ermittelt worden ist (Vermerk vom 06.03.2017):

Projektsteuerungsaufgaben werden honorarmäßig vergütet je nach Schwierigkeit in Honorarzonon I – V nach HOAI der Gebäudeplanung, sowie der Nettoanrechenbaren Kosten der Kostengruppe 100 – 700 mit Ausnahme der Kosten der Projektsteuerung selbst.

Nach Honorartafel zu § 206 (1) Teil 1 AHO ergibt sich für Zone III folgender Mittelwert der üblichen Baumaßnahme des GMHL:

<b>Anrechenbare Kosten (EUR) netto</b>	<b>Prozentsatz der anrechenbaren Kosten</b>
511.292,00 €	4,5 %
2.045.168,00 €	3,6 %
4.090.335,00 €	3,1 %
6.646.794,00 €	2,8 %
<u>Mittelwert</u>	<u>3,5 %</u>

Nach der AHO-Empfehlung erfolgt das Honorar der Projektleitung im Zusammenhang mit der Grundleistung der Projektsteuerung zusätzlich mit 50 % des festgelegten Honorars der Projektsteuerung.

Hieraus erfolgt die pauschale vereinfachte mittlere Prozentfestlegung als Mittelwert 3,5 % +50 % von 3,5 =

**5,25 %**

der Nettobausumme Kostengruppe 100-700 mit Ausnahme der Kosten der Projektsteuerungsleistung selbst.

Die Berechnung des Prozentsatzes geht von einem Mittelwert der üblichen Baumaßnahmen des GMHL aus, sodass die Aussage des RPA unterstützt wird, dass der verwendete Prozentsatz einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen muss. Eine generelle Unzulässigkeit dieser Verfahrensweise kann seitens der Verwaltung anhand der Ausführungen des RPA nicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die zugrunde liegenden Bruttoausgaben des GMHL häufig nicht mit den für die AiB in der Buchhaltungssoftware erfassten AHK übereinstimmen.

Diese Aussage kann in ihrer pauschalierten Form nur schwerlich von der Verwaltung nachvollzogen werden. Können vom RPA konkrete Abweichung dargestellt werden, so werden diese im Einzelfall gerne überprüft.

**Umstände, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu einer nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entsprechenden Darstellung führen:**

### **Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung zu Grundstücksverkäufen**

Mit einer Beteiligung wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten, Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2017 erfolgten weitere Veräußerungen, sodass sich die ausgewiesene Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 1,2 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) verringerte. Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Käufern unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen.

Die Darstellung des Ablaufes der Grundstücksverkäufe aus der Abtretungsvereinbarung durch das RPA ist teilweise zutreffend.

Die Grundstücke, die an die Gesellschaft abgetreten worden sind, befinden sich bis zu der Veräußerung im Eigentum der Hansestadt Lübeck und werden deshalb auch im dortigen Vermögen ausgewiesen. Die Verbindlichkeit wurde als Gegenposition zu dem Anlagevermögen ausgewiesen. Dies dient der Darstellung, dass die Vermögenswerte bereits einer zukünftigen Verpflichtung unterliegen und erhöht somit die Transparenz.

Bei dem Verkauf eines der abgetretenen Grundstücke wird gegenüber dem Anlagenabgang auch die Verbindlichkeit in gleicher Höhe gemindert. Dies führt dazu, dass der Aufwand aus dem Anlagenabgang mit den Erträgen aus der Reduzierung der Verbindlichkeit neutralisiert wird. Dies ist notwendig, da der Aufwand aus dem Anlagenabgang nicht wirtschaftlich dem Geschäftsjahr des Verkaufes zuzurechnen ist, sondern bereits aus der Verpflichtung der Abtretungsvereinbarung vom 26.03.2006 erwachsen.

Über das verwendete Konto der sonstigen Verbindlichkeiten wird darüber hinaus abgebildet, wie hoch der Kaufpreis für das Grundstück gewesen und in welcher Höhe Aufwendungen für die Erschließung bei der Gesellschaft angefallen sind, die ohne Abtretungsvereinbarung der Hansestadt in Rechnung gestellt worden wären. Der Differenzbetrag zwischen diesen beiden Beträgen ergibt die Kapitalstärkung der Gesellschaft je Grundstücksverkauf. Um diese Transparenz zu ermöglichen ist es notwendig, dass Ein- und Auszahlungen auf einem fiktiven Bankkonto nachgebildet werden. Diese fiktiven Zahlungen gleichen sich gegenseitig aus, fließen jedoch in die Finanzrechnung mit ein, obgleich die tatsächliche Zahlung von dem Grundstückskäufer direkt an die zu stärkende Gesellschaft geleistet wird.

Das RPA kritisiert, dass durch die Abbildung des gesamten Geschäftsvorfalles Erträge dargestellt würden, die der HL nicht entstanden seien:

Dargestellt werden in der Ergebnisrechnung der Hansestadt folgende Aufwendungen und Erträge, durch die die Grundstücksverkäufe im Rahmen der Abtretungsvereinbarung vollständig abgebildet wurden:

- Verkaufserträge (979.477,00 €)
- Erträge aus der Reduzierung der als Verbindlichkeiten abgebildeten Ansprüche aus der Abtretungsvereinbarung als Gegenposten zu den Grundstückswerten (341.538,83 €)
  
- Aufwendungen aus dem Abgang der Restbuchwerte der Grundstücke (341.538,83 €)
- Aufwendungen für die Aufstockung von Kapitalreserven (391.951,37 €)
- Aufwendungen aus der Erschließung der Grundstücke (587.525,63 €)

In Summe neutralisieren sich diese Erträge und Aufwendungen auf 0,00 €. Die Verwaltung vertritt aus diesem Grunde die Auffassung, dass die Erträge lediglich die zuvor erläuterte Neutralisierung der Aufwendungen erzeugen. Ein Fehlen dieser Erträge würde die Ertragslage der Stadt verzerren, da fehlerhaft nur

Aufwendungen ausgewiesen würden und die Kapitalstärkung nicht vollständig und transparent abgebildet werden würde.

### **„Nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Anlagevermögen)“**

In dem Jahresabschluss 2017 konnten noch keine Korrekturen insbesondere der Werte des Infrastrukturvermögens und der Gebäude vorgenommen werden. Die Verwaltung verweist hierzu auf die mit dem RPA abgestimmten laufenden Verfahren zur Überprüfung bzw. Neubewertung der Vermögensgegenstände. Hieraus erwachsende Korrekturnotwendigkeiten werden nach einvernehmlichem Abschluss in dem dann nächst erreichbaren Jahresabschluss umgesetzt. Die an der Bewertung des Infrastrukturvermögens erforderlichen Korrekturen wurde im Laufe des Jahres 2019 vollständig umgesetzt.

### **Anlagenspiegel**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt in seinem Prüfbericht zum wiederholten Male dar, dass das gesetzlich vorgegebene Muster des Anlagenspiegels nicht jegliche Sachverhalte in der Entwicklung des Anlagevermögens abbilden kann, was auf den Seiten 25 f. des Prüfberichtes näher ausgeführt wird.

Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck ist nicht für die Vorgabe des landesweit verbindlichen Formulars zuständig. Das Land Schleswig-Holstein gibt diese Formulare per Verordnung vor.

Die Verwaltung teilt weiterhin die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, dass das Muster einige Bewegungen des Anlagevermögens nicht vollständig darstellen kann. Im Rahmen der zusätzlichen Jahresabschlussdokumentation für die Rechnungsprüfer werden diese Bewegungen daher gesondert nachgehalten und für die Prüfung des Jahresabschlusses bereitgestellt. Auf eine Kritik am amtlichen Muster im Rahmen des Jahresabschlusses wurde verwaltungsseitig verzichtet. Im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des schleswig-holsteinischen Haushaltsrechtes wurden die Mängel an dem Muster jedoch bereits thematisiert.

### **Fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP**

Der Ausweis von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes fehlerhaft und führt nach dortiger Auffassung zu einer Verzerrung der Vermögensdarstellung. Betroffen sind hierbei insbesondere die Januarbezüge der Beamten, die bereits Ende Dezember gezahlt werden. Zum Jahresende erfolgte bislang ein Ausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Ein Ausweis der Januarbezüge unter der Bilanzposition der ARAP erfolgt ab dem Jahresabschluss 2018.

Auch Sozialhilfeleistungen sowie Zahlungen an die Versorgungsausgleichskasse im Bezug auf die Versorgungsbezüge für den Januar des Folgejahres, die bereits im Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt werden, werden zunächst ergebnisneutral unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung werden solche Sachverhalte ohnehin erst im Januar abgebildet, weswegen eine Abgrenzung der Ergebniszuordnung in das richtige Jahr bereits erledigt ist und nicht mehr per Rechnungsabgrenzung erforderlich ist.

Durch den Ausweis dieser Werte unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist aus Sicht der Verwaltung jedoch keine Verzerrung der Vermögensverhältnisse gegeben, da die Sachverhalte in beiden Fällen auf der Aktivseite der städtischen Bilanz abgebildet werden.

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) kritisiert das Rechnungsprüfungsamt die Differenzierung zwischen der Abgrenzung von Zahlungen über die sonstigen Verbindlichkeiten und den PRAP. Von der Verwaltung werden bereits erhaltene Zuwendungen, die im Falle einer investiven Zuwendung noch keinem Vermögensgegenstand, bzw. im Falle einer konsumtiven Zuwendung noch keiner Aufwendung gegenübergestellt werden können, als PRAP abgebildet. Dieser PRAP wird mit der Verwendung der Mittel entsprechend umgebucht bzw. aufgelöst.

Im Falle der vom Rechnungsprüfungsamt dargestellten Kostenerstattungen wird eine Forderung für das folgende Wirtschaftsjahr auch erst mit Datum des folgenden Wirtschaftsjahres durch Ausgangsrechnung erstellt. Die bereits im laufenden Wirtschaftsjahr erhaltene Zahlung führt ohne eine eröffnende Forderung

damit zu einem umgeschlagenen Posten, also einer Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit wird unter der Bilanzposition der sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

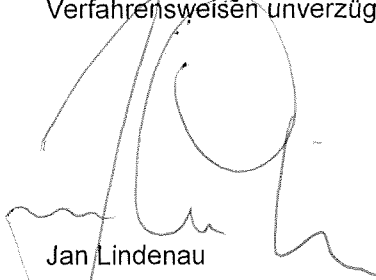
### **Vollständigkeit der Erträge**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass in dem Produkt 127001 – Rettungsdienst aufgrund von Personalausfällen Bearbeitungsrückstände entstanden sind, die zu einer späteren Bescheiderstellung führten. Da eine Forderung jedoch erst mit der Erstellung des Bescheides entsteht und gebucht werden kann, führt dieser Bearbeitungsrückstand unweigerlich auch zu einer verzögerten Forderungsentstehung.

Mit der Forderungsentstehung korrespondiert auch die Ertragsentstehung. Zweifelsohne führt eine Leistungserbringung in dem Wirtschaftsjahr somit auch zum Anspruch auf Benutzungsgebühren. Buchhalterisch werden die Erträge für diese Benutzungsgebühren jedoch erst mit dem Gebührenbescheid realisiert und dürfen erst ab diesem Zeitpunkt bilanziert werden. Das organisatorische Problem des Personalausfalls führt folglich zu der verzögerten Realisierung der Gebühren, allerdings nicht zu einem unvollständigen Ausweis der Erträge.

### **Fazit**

Soweit die Verwaltung aufgrund eigener Erkenntnisse, aufgrund von Prüfungsfeststellungen oder aus den gemeinsam mit dem RPA geführten Gesprächen Änderungsnotwendigkeiten sieht, wurden und werden Verfahrensweisen unverzüglich für die jeweils erreichbaren nächsten Jahresabschlüsse geändert.



Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck